

Sachlicher Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen

Entwurf

für das Verfahren nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 ThürLPIG

Prüfbögen für die einzelnen Vorranggebiete „Windenergie“

Anlage 4 zur Begründung zu Z 1-1

Beschluss Nr. PLV 12/06/25 vom 04.06.2025

(Stand: 04.06.2025)

Herausgeber/Bearbeitung:

Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen

**Regionale Planungsstelle Ostthüringen beim
Thüringer Landesverwaltungsamt**

Puschkinplatz 7

07545 Gera

Telefon: (03 61) 57 334 4410

Fax: (03 61) 57 334 4413

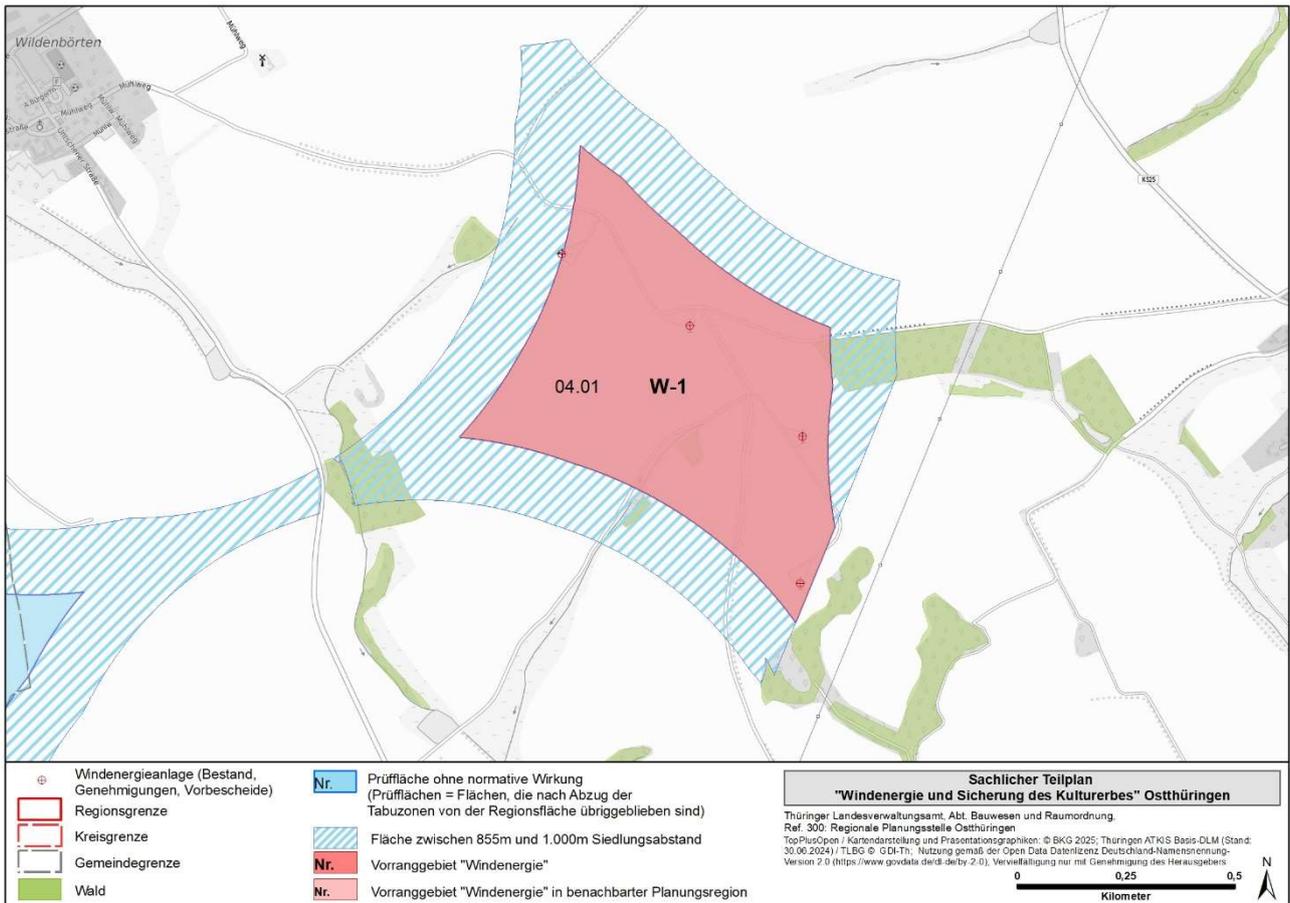
E-Mail: regionalplanung-ost@tlvwa.thueringen.de

<https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen>

INHALTSVERZEICHNIS

Vorranggebiet Windenergie	Prüfflächennummer
W-1 – Drogen	04.01
W-2 – Jückelberg	03.01
W-3 – Thonhausen	04.03
W-4 – Großenstein	04.05
W-5 – Gera/Aga	05.02
W-6 – Kraftsdorf	06.01
W-7 – Großsaara	06.04
W-8 – Ronneburg	04.07
W-9 – Jonaswalde	04.04
W-10 – Seelingstädt/Chursdorf	04.09
W-11 – Forstwolfersdorf	07.01
W-12 – Birkhausen/Schwarzbach	06.06
W-13 – Bernsgrün	09.04
W-14 – Gütterlitz	07.02
W-15 – Heideland/Lindau	10.06
W-16 – Frauenprießnitz/Wetzdorf	10.02
W-17 – Heideland/Königshofen	10.07
W-18 – Wilsdorf/Zimmern	12.01
W-19 – Jena/Isserstedt	12.03
W-20 – Eineborn/St. Gangloff	16.01
W-21 – Bucha/Coppanz	14.01
W-22 – Milda/Reinstädt	14.03
W-23 – Neusitz	20.10
W-24 – Schmieritz	17.01
W-25 – Leitlitz/Dröswein	18.07
W-26 – Löhma/Oettersdorf	18.06
W-27 – Tanna/Frankendorf	19.04
W-28 – Tanna/Unterkoskau	19.11
W-29 – Hirschberg	19.07
W-30 – Gefell/Gebersreuth	19.08
W-31 – Treppendorf	20.01
W-32 – Großkochberg	20.02
W-33 – Solsdorf	20.05
W-34 – Gräfenthal	23.05
W-34 – Rottenbach/Bechstedt	21.01
W-35 – Rositz	01.04
W-36 – Naundorf	02.01
W-37 – Ponitz/Kummer	04.11

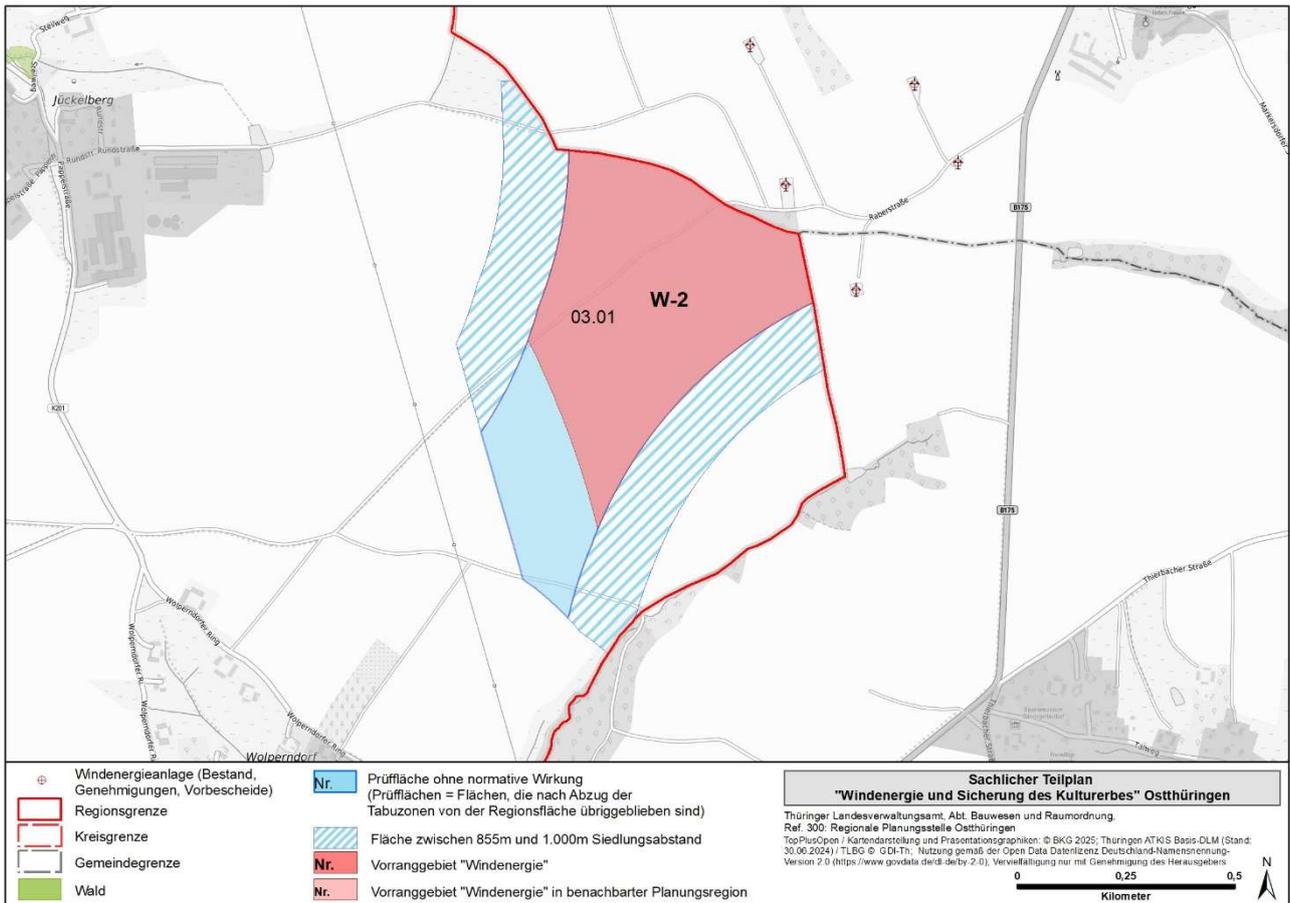
Vorranggebiet Windenergie	Prüfflächennummer
W-38 – Rauschwitz	10.04
W-39 – Tanna/Schilbach	19.03
W-40 – Pölzig	05.03
W-41 – Oberkossa/Großbraunshain	02.02
W-42 – Hartha	02.03
W-43 – Glaswerk Maltitz	01.08
W-44 – Halde Phönix Ost	01.01
W-45 – Tonhalde Haselbach	01.05
W-46 – Langenleuba-Niederhain	03.02
W-47 – Gößnitz	03.04
W-48 – Zöthen	10.11
W-49 – Frauenprießnitz/Rodameuschel	10.01
W-50 – Langgrün/Frössen	19.12
W-51 – Kießling/Lichterbrunn	27.02
W-52 – Roßbühl	26.07
W-53 – Remptendorf/Liebesgrün	26.02
W-54 – Lehesten	25.14
W-55 – Leutenberg/Schweinbach	25.07
W-56 – Lichtenhain bei Gräfenenthal	23.04
W-57 – Gösselsdorf/Pippelsdorf	23.01
W-58 – Katzhütte/Oelze	22.01
W-60 – Großkamsdorf/Goßwitz	24.02
W-61 – Leutenberg/Dorfilm	25.10
W-62 – Söllnitz/Hirschfeld	05.06
W-63 – Gera/Ernsee	06.07
W-64 – Unterröppisch/Zedlitz	06.08
W-65 – Seelingstädt/Zwirtschen	04.08
W-66 – Langenwetzendorf/Daßlitzer Kreuz	08.01
W-67 – Triebes	08.02



Prüffläche 04.01 / W-1 – Drogen

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Altenburger Land	Altenburger Land
Gemeinde(n):	Schmölln	Schmölln
Flächengröße gesamt:	45 ha	45 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	8,1 – 8,3 m/s	8,1 – 8,3 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Die Prüffläche 04.01 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung vollständig als Vorranggebiet Windenergie „W-1 – Drogen“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Durch die Integration der aller vier Bestandsanlagen in das Vorranggebiet Windenergie trägt der Plangeber dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen Rechnung.</p> <p>Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Zagwitz, Wildenbörten, Drogen, Nödenitzsch - Abstand zur vorhandenen 220 kV Freileitung (45 m beidseitig zur Leitungstrassenachse zzgl. 85 m Rotorradius) im Südosten <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 04.01 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Bestandswindpark</p> <p>Innerhalb der Prüffläche 04.01 wurden im Januar 2018 vier moderne baugleiche Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von 217 m genehmigt und in der zweiten Jahreshälfte 2019 in Betrieb genommen. Das Vorranggebiet „W-1 – Drogen“ soll nach dem Willen des Plangebers die vier Windenergieanlagen umfassen und in seinen Grenzen der Kulisse der Prüffläche 04.01 entsprechen. Dies dient sowohl dem Bestandsschutz, der Wahrung der lokalen Akzeptanz als auch einer ressourcenschonenden Freirauminanspruchnahme.</p> <p>Im Vorranggebiet Windenergie befinden sich kleine Feldgehölze. Diese sind als Wald im waldarmen Gebiet klassifiziert. Entlang der das Vorranggebiet „Windenergie“ querenden Feldwege befinden sich Baumreihen mit Obstbaumbestand. Perspektivisch sollten diese Waldflächen sowie Baumbestände von einer Nutzungsartänderung ausgespart bleiben. Das Vorranggebiet Windenergie wird zudem im nördlichen Bereich von einer in Ost-West-Richtung verlaufenden Fernwasserleitung und dem beidseitig der Rohrachse verlaufenden Schutzstreifen gequert. Durch die erforderlichen Abstände von mehreren hundert Metern zwischen modernen Windenergieanlagen können diese Tabuzonen mit so geringer flächenhafter Ausdehnung in das Vorranggebiet „Windenergie“ integriert werden.</p> <p>Netzanbindung</p> <p>Die Netzanbindung ist gut. Unmittelbar südöstlich des Vorranggebietes Windenergie verläuft eine 220 kV-Leitung.</p>	



Prüffläche 03.01 / W-2 – Jüchelberg

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Altenburger Land	Altenburger Land
Gemeinde(n):	Nobitz	Nobitz
Flächengröße gesamt:	39 ha	30 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	8,0 – 8,3 m/s	8,1 – 8,3 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>In der Prüffläche 03.01 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-2 – Jückerberg“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen Standort der durch einen Windpark westlich der Ortslage Markersdorf (Stadt Penig, Landkreis Mittelsachsen) vorgeprägt ist. Zudem besteht ein kommunales Planungsinteresse an der Ausweisung der Fläche. Unter Berücksichtigung der Flächeneignung und Raumverträglichkeit gewichtet der Plangeber dieses Interesse höher als die Einschränkungen des Flugbetriebs am Sonderlandeplatzes Göpfersdorf. Damit wird die kommunale Beteiligung im Rahmen der Windenergieflächenplanung gestärkt und die Akzeptanz für die Windenergienutzung in der Region kann erhöht werden. Das Vorranggebiet „W-2 – Jückerberg“ grenzt sich wie folgt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Jückerberg und Dürrengerbisdorf - Abstand von 2.000 m vom Ende der Start- und Landebahn des Sonderlandeplatzes Göpfersdorf Richtung nach Westen - Regionsgrenze im Nordosten <p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 03.01 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Sonderlandeplatz Göpfersdorf</p> <p>Die obere Luftfahrtbehörde sieht deutliche Einwände gegenüber einer Windenergienutzung in der Umgebung des Sonderlandeplatzes (SLP) Göpfersdorf. Die Prüffläche 03.01 befindet sich östlich des SLP in direkter Verlängerung der Start- und Landebahn. Nordöstlich der Prüffläche auf sächsischer Seite schließt sich der Windpark „Penig/Markersdorf Nord und Süd“ an. In diesem Bestandwindpark sind 15 Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von bis 179 m in Betrieb. Die direkt östlich der Prüffläche in Betrieb befindlichen drei Windenergieanlagen besitzen Gesamthöhen von bis zu 154 m. Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, in Abhängigkeit von der Geländehöhe und des Abstands zum SLP Göpfersdorf der Errichtung von Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von 100 bis 150 m über Grund zuzulassen, höhere Windenergieanlagen bedeuten eine unmittelbare reale und konkrete Gefahr für Menschen, Werte und Güter, weshalb die obere Luftfahrtbehörde die luftverkehrsrechtliche Zustimmung versagen würde. Von einer weiteren Umstellung des SLP Göpfersdorf mit Windenergieanlagen wäre auszugehen. Tritt dieser Fall ein, so müsste nach Aussage der oberen Luftfahrtbehörde ernsthaft überlegt werden, den Flugbetrieb an diesem Platz aus Sicherheitsgründen einzustellen.</p> <p>Der SLP Göpfersdorf hat eine Genehmigung für Ultraleichtluftfahrzeuge (UL=Ultraleicht) vom 19.07.1999. Ferner teilt die obere Luftfahrtbehörde mit, dass der SLP Göpfersdorf sehr aktiv im UL und im Segelflug ist, weshalb im Hinblick auf den bereits seit Jahren nach § 25 LuftVG genehmigten und stattfindenden Flugbetrieb mit Segelflugzeugen auf dem SLP Göpfersdorf die Genehmigung mit Bescheid vom 13.02.2025 um die Luftfahrzeugkategorie „Segelflugzeuge“ erweitert wurde. Zudem stellt die obere Luftfahrtbehörde in ihrer Stellungnahme maßgeblich auf eine jährlich durchgeführte Luftfahrtveranstaltung mit verschiedenen Typen Luftfahrzeuge bis hin zu AN-2 (Antonow-2, einmotoriges Doppeldeckerflugzeug) mit Fallschirmsprung Betrieb ab. Zu der Veranstaltung wird eine Motorflugplatzrunde geflogen. Die obere Luftfahrtbehörde verweist bzgl. der räumlichen Abmessungen der Motorflugplatzrunde auf die Nachrichten für Luftfahrer (NfL) NfL II 37/00. Diese besagt einen An- und Abflug vom Bahnende bis zum Quer An- oder Abflug von 1,5 km Länge. Der im Kurvenradius des Quer An- oder Abflugs der Motorflugplatzrunde einzuhaltenen Abstand von 850 m zur Prüffläche 03.01 wäre nicht eingehalten. Der Stellungnahme der oberen Luftfahrtbehörde ist diesbezüglich der Hinweis zu entnehmen, dass vom Plangeber zu prüfen ist, ob die besagte Motorflugplatzrunde und der Abstand dazu korrekt ermittelt und bei der Windenergieflächenplanung entsprechend angewendet worden ist. Hintergrund ist, dass in der vom Plangeber im Rahmen der Entwurfserarbeitung der Vorranggebiete „Windenergie“ der oberen Luftfahrtbehörde zur Prüfung übergebene Karte keine Motorflugplatzrunde mit den entsprechenden Abständen dokumentiert ist. Damit, und so führt die obere Luftfahrtbehörde weiter aus, stimmt die zur Prüfung übergebene Prüffläche nicht mit der in der Genehmigungsakte des Flugplatzes überein.</p> <p>Der Plangeber hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für nicht plausibel und schließt sich nicht der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde darf nur versagt werden, wenn luftverkehrliche Sicherheitsgesichtspunkte die Durchführung des geplanten Bauwerks verbieten. Hierfür muss daher gemäß §§ 14, 29 Abs. 1 Satz 1 LuftVG eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs vorliegen. Dies ist der Fall, wenn in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit einem Schadenseintritt an geschützten Rechtsgütern hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden muss oder eine vorhandene Gefahr konkret verstärkt wird. Eine derartige konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs kann nach der Überzeugung des Plangebers hier nicht festgestellt werden. Der SLP Göpfersdorf besitzt nur eine Zulassung für Ultraleichtluftfahrzeuge und Segelflugzeuge, weshalb der Plangeber entsprechend des Kriteriums Nr. 3.2 des Kriterienkatalogs (vgl. Anlage 1 der Begründung zu Z 1-1) Bereiche innerhalb und außerhalb der UL- und Segelflugplatzrunde (südl. „Platzrunde UL“ und nördl. „Platzrunde Segelflug Drachenflug“) des SLP Göpfersdorf unter Zugrundelegung der Vorgaben nach den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NFL I 92/13 v. 02.05.2013) als Tabuzone für die Nutzung der Windenergie definiert und entsprechend gepuffert hat (vgl.</p>	

Anlage 2.4 der Begründung zu Z 1-1). Hiernach ist nicht von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde auszugehen, weil die Prüffläche 03.01 diese Mindestabstände von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (NFL I 92/13, Ziff. 6) deutlich einhält. Dass die UL- und Segelflugplatzrunde durch die Prüffläche 03.01 selbst nicht betroffen ist, wird auch in der Stellungnahme der oberen Luftfahrtbehörde eingeräumt. Die obere Luftfahrtbehörde begründet ihre Ablehnung der Prüffläche 03.01 vielmehr damit, dass die Mindestabstände zur Motorflugplatzrunde nicht eingehalten sind. Die angeführte Unterschreitung der Mindestabstände zwischen Motorflugplatzrunde und der Prüffläche 03.01 kann nach Einschätzung des Plangebers aber keine andere Beurteilung nach sich ziehen, weil der SLP Göpfersdorf keine Zulassung für den Betrieb der Motorflugplatzrunde besitzt. Nach Ansicht des Plangebers wird und darf die in der Flugplatzakte zum SLP Göpfersdorf dargestellte Motorflugplatzrunde nur zu den anzeige- bzw. genehmigungspflichtigen Luftfahrtveranstaltungen geflogen werden, ein geschütztes Rechtsgut stellt sie aber nicht dar. Des Weiteren sind, wenn auch westlich des SLP Göpfersdorf, bereits drei Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von jeweils 85 m innerhalb dieser Motorflugplatzrunde seit 1999 in Betrieb. Der Abstand der drei Windenergieanlagen unterschreitet zudem die in der NFL I 92/13, Ziff. 6 genannten Anforderungen an die Hindernisfreiheit in der Umgebung der UL- und Segelflugplatzrunde des SLP Göpfersdorf deutlich. Gegen eine konkrete Gefahr spricht weiter, dass die etwas weiter vom SLP Göpfersdorf abgerückten Teile der Prüffläche 03.01, wie die obere Luftfahrtbehörde in ihrer Stellungnahme selbst einräumt, den notwendigen Mindestabstand von 2 km Abstand vom Ende der Start- und Landebahn einhält. Dieser Standard der internationalen Zivilluftfahrtorganisation („International Civil Aviation Organisation, ICAO“) ist in den Anlagen zum Chicagoer Abkommen zur internationalen Luftfahrt festgelegt, wobei Anlage 14 („Anex 14-Flächen“) die Standards für Flugplätze enthält. Das Vorranggebiet „W-2 – Jückerberg“ hält diese Hindernisfreiflächen-Standards ein, es liegt außerhalb der „Anex 14-Flächen“. Auch aus diesem Grund stellt der Plangeber die Einschätzung der oberen Luftfahrtbehörde aufgrund der obigen Ausführungen zurück und weist das Vorranggebiet „W-2 – Jückerberg“ auch unter Berücksichtigung des kommunalen Planungsinteresses innerhalb der Prüffläche 03.01 aus. Dem Plangeber ist bewusst, dass es mit der Ausweisung des Vorranggebietes „Windenergie“ zu Einschränkungen des Flugbetriebs am SLP Göpfersdorf kommen kann, er gewichtet diese Einschränkungen aber geringer als die Windenergienutzung, zumal der SLP Göpfersdorf in der Genehmigungsvorlage des Regionalplans Ostthüringen nicht als regional bedeutsamer Luftverkehrsstandort ausgewiesen ist (vgl. Grundsatz G 3-24 sowie die Karte 3-1 Verkehr der Genehmigungsvorlage Regionalplan Ostthüringen).

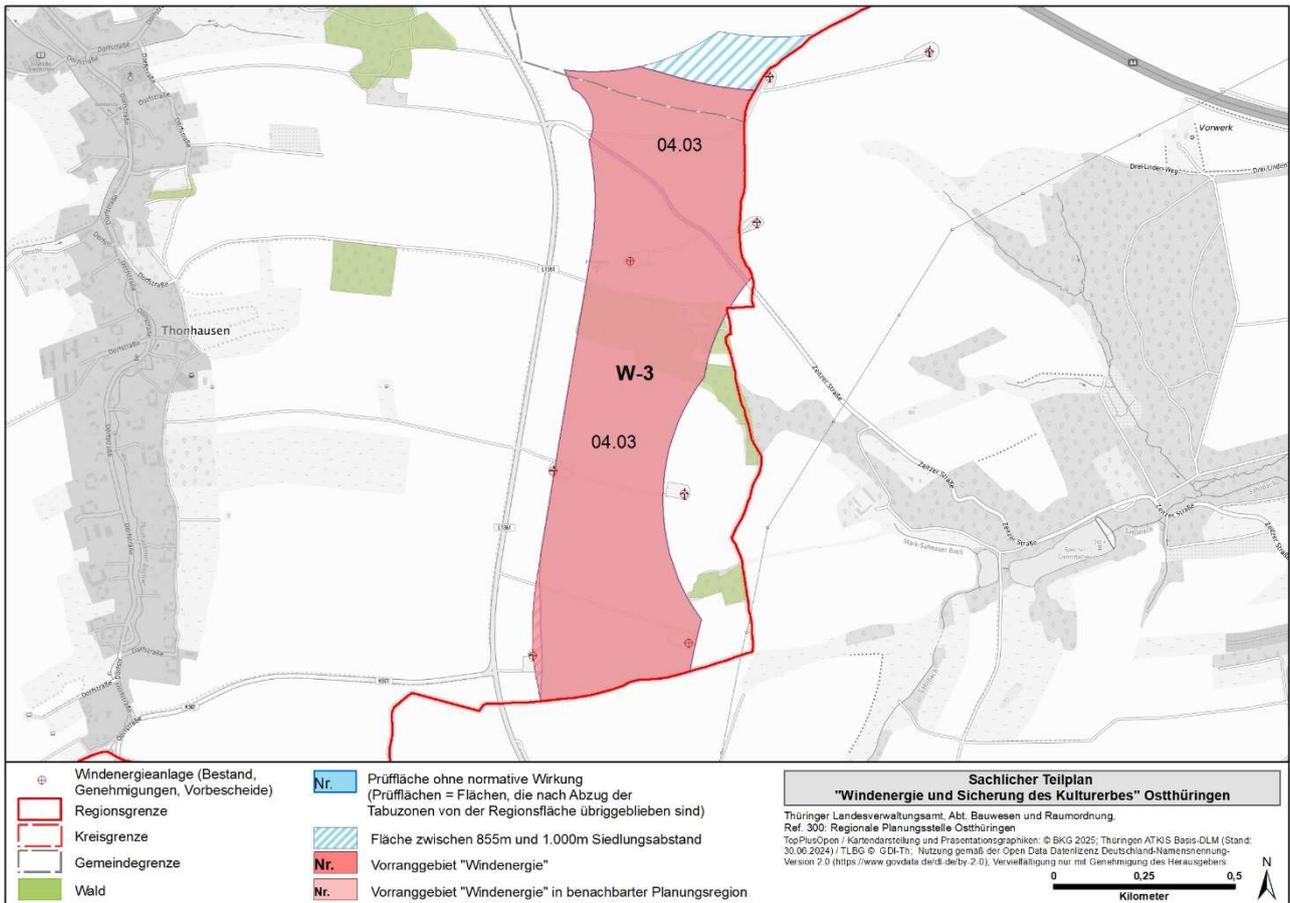
Des Weiteren hat es bei der oben angesprochenen Erweiterung der Betriebszulassung des SLP Göpfersdorf um die Luftfahrzeugkategorie „Segelflugzeuge“ nach Rücksprache mit der oberen Landesplanungsbehörde keine wie im § 6 Abs. 2 LuftVG geforderte Prüfung mit den möglicherweise entgegenstehenden Erfordernissen der Raumordnung gegeben. Zum Zeitpunkt der Genehmigungserweiterung (Bescheid der oberen Luftfahrtbehörde vom 13.02.2025) war die obere Luftfahrtbehörde aber längst über dem vom Plangeber mit Beschluss Nr. PLV 05/05/24 gefassten Beschluss über die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ einschließlich der damit verbundenen Planungsabsichten informiert und wurde zudem als eine in ihren Belangen berührte öffentliche Stelle gemäß § 9 Abs. 1 ROG bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplans beteiligt.

Seismologische Messstation

Aufgrund der Annäherung von unter 5 km zur seismologischen Messstation „St. Anna Fundgrube“ ist der Geologische Landesdienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu beteiligen. Die seismologischen Stationen des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) dienen der Erdbebenüberwachung durch den Landeserdbebendienst. Sie sind als Breitbandstationen mit hochempfindlichen Schwingungsaufnehmern ausgestattet. Wegen der geringen Entfernung zur Messstation ist die Errichtung von Windenergieanlagen sehr wahrscheinlich mit einer Verschlechterung der Stationsqualität verbunden. Messreihen können ggf. nicht fortgeführt werden und Kosten für die Umsetzung der Anlagen entstehen. Zwar werden derzeit Filtermethoden entwickelt, die die von Windenergieanlagen hervorgerufenen Störsignale aus den seismologischen Daten entfernen. Allerdings sind diese Filtermethoden noch nicht voll ausgereift und möglicherweise in diesem Falle auch nicht ausreichend. Angesichts dessen, dass das Stationsnetz in diesem Teilraum sehr dicht ist, bereits eine Beeinflussung durch in Betrieb befindliche Windenergieanlagen auf sächsischer und thüringischer Seite zu konstatieren ist, sich der Schwerpunkt des seismischen Geschehens in Ostthüringen deutlich weiter westlich befindet und verheerende Erdbeben in Thüringen nicht zu erwarten sind, sieht der Plangeber die Einschränkungen als hinnehmbar an. Da es sich hier um einen Teilraum mit insgesamt nur sehr wenigen geeigneten Prüfflächen handelt und das Vorranggebiet „Windenergie“ eine vergleichsweise gute Eignung aufweist, stellt der Plangeber den Belang Erdbebenmessstation zurück, zumal der Abstand mindestens 3,2 km beträgt.

Netzanbindung

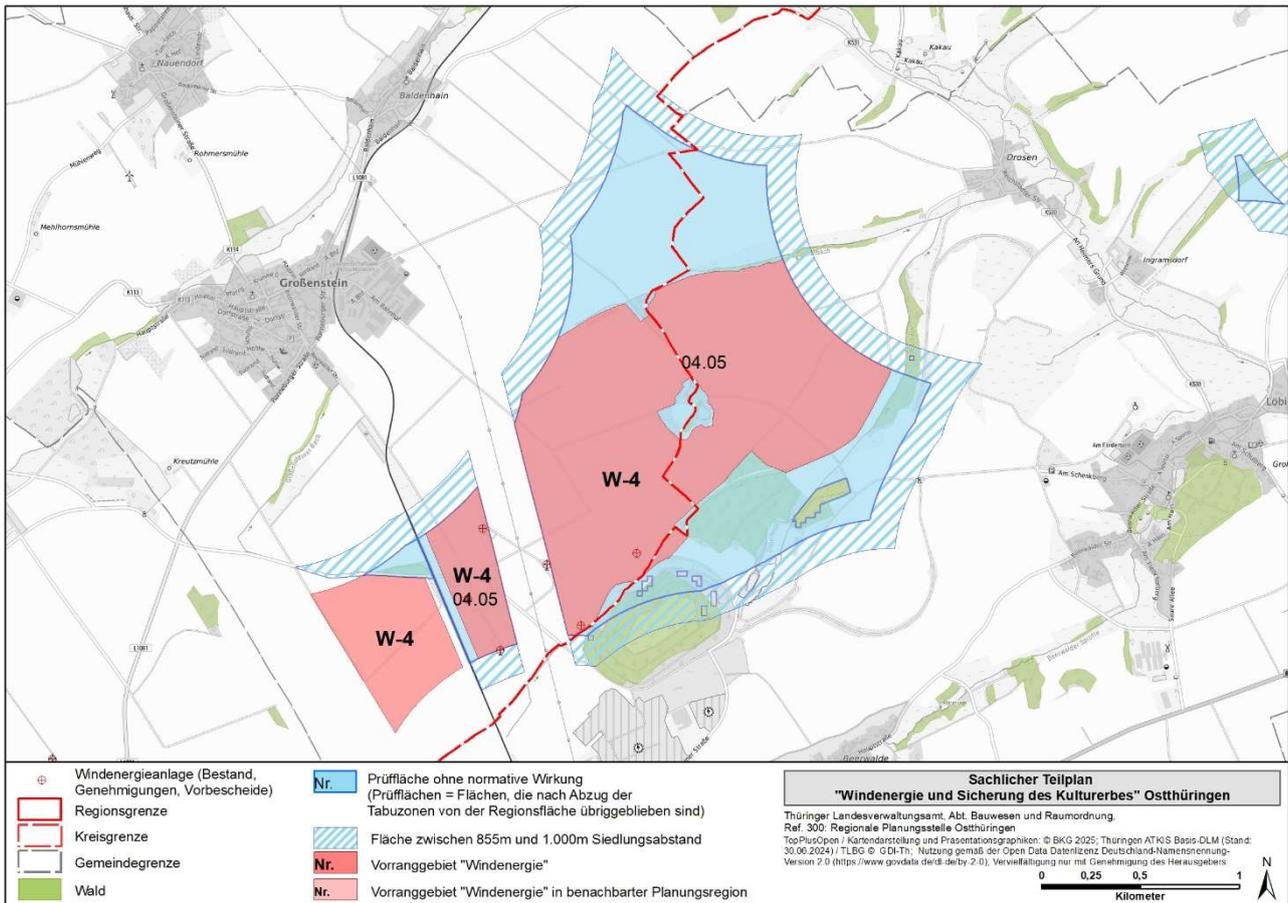
Die Netzanbindung ist gut. Unmittelbar westlich des Vorranggebietes „W-2 – Jückerberg“ verläuft eine 220 kV-Leitung.



Prüffläche 04.03 / W-3 – Thonhausen

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Altenburger Land	Altenburger Land
Gemeinde(n):	Thonhausen	Thonhausen
Flächengröße gesamt:	65 ha	66 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	8,1 – 8,3 m/s	8,1 – 8,3 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Die Prüffläche 04.03 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung vollständig als Vorranggebiet „W-3 – Thonhausen“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Durch die Integration der eines Großteils der Bestandsanlagen in das Vorranggebiet Windenergie trägt der Plangeber dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen Rechnung. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Heyersdorf - 570 m Abstand zum Wohngebäude im Außenbereich Richtung Norden (Spittersiedlung Heyersdorf) und Osten (Zeitzer Straße 91, Gemarkung Mark Sahnau, Crimmitschau, Sachsen) - Abstand zur Anbauverbotszone der Staatsstraße S 290 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Westen - Mindestabstand zur 110 kV-Freileitung (45 m beidseitig zur Leitungstrassenachse zzgl. 85 m Rotorradius) im Südosten - Regionsgrenze im Nordosten und Süden <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 04.03 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Rohstoffsicherung</p> <p>Für den mittleren Teil der Prüffläche 04.03 liegt eine bergrechtliche Bewilligung (§ 8 BBergG i.V. mit EV-Anlage 1/V/D/III/1/a) für den Abbau von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen vor. Aufgrund des bereits existierenden Windparks am Standort Thonhausen gewichtet der Plangeber die Windenergienutzung höher als die bergrechtliche Bewilligung, zumal diese zum 01.01.2026 ausläuft.</p> <p>Netzanbindung</p> <p>Aufgrund des Bestandes an Windenergieanlagen sowie der unmittelbar südöstlich des Vorranggebiets „W-3 – Thonhausen“ verlaufenden 110 k-Leitung kann die Netzanbindung als gut bezeichnet werden.</p>	



Prüffläche 04.05 / W-4 – Großenstein/Löbichau

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Altenburger Land, Landkreis Greiz	Altenburger Land, Landkreis Greiz
Gemeinde(n):	Löbichau, Großenstein	Löbichau, Großenstein
Flächengröße gesamt:	344 ha	239 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,9 – 8,4 m/s	7,9 – 8,4 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird in der Prüffläche 04.05 das Vorranggebiet „W-4 – Großenstein/Löbichau“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Durch die Integration der Bestandsanlagen in das Vorranggebiet „Windenergie“ trägt der Plangeber dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen Rechnung. Das Vorranggebiet teilt sich durch bestehende Infrastrukturen (Schienenweg, Hochspannungsleitung) in drei Teilflächen.</p> <p>Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Großenstein, Drosen und Beerwalde - Geschützte Waldbiotope, Wald in waldarmen Gebieten und Auenlebensräume im Norden und Südosten - Abgrenzung entlang eines vorhandenen landwirtschaftlichen Weges im Osten (Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-1) - Abgrenzung entlang von Heckenstrukturen im Bereich des Katzetalbachs im Norden und forst- und landwirtschaftliche Wegen im Südosten und Südwesten. Mit dem Zuschnitt ist gewährleistet, dass der Bereich der Halde Beerwalde, geschützte Waldbiotope, Wald in waldarmen Gebieten und Auenlebensräume vom Vorranggebiet „Windenergie“ ausgespart bleiben - Mindestabstand zur 110 kV-Freileitung (45 m beidseitig zur Leitungstrassenachse zzgl. 85 m Rotorradius) als Grenze zwischen dem mittleren und östlichen Teil des Vorranggebietes „Windenergie“ - Abstand von 40 m beidseitig des befestigten Bahnkörpers entlang der Grubenanschlussbahn zwischen Starkenberg, OT Kraasa, und Ronneburg zwischen dem mittleren und westlichen Teil des Vorranggebietes „Windenergie“ - Aussparung Flächennaturdenkmale „Schuttgruben bei Großenstein“ und „Drosener Schuttgruben“ <p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 04.05 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Bauschutzbereich</p> <p>Die Prüffläche liegt fast vollständig im Baubeschränkungsbereich der Klasse B des Verkehrslandeplatzes Gera-Leumnitz. Die obere Luftfahrtbehörde als zuständige Luftverkehrsbehörde (vgl. § 31 Abs. 2 Nr. 7 LuftVG i.V.m. § 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Luftverkehrswesens) hat angekündigt, in der gesamten Prüffläche einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen, aber nur für Anlagen mit einer Gesamthöhe größer 240 m.</p> <p>Für die Festlegung von Vorranggebieten „Windenergie“ stellt die Einschätzung der oberen Luftfahrtbehörde ein relevantes Kriterium dar. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde darf aber nur versagt werden, wenn luftverkehrliche Sicherheitsgesichtspunkte die Durchführung des geplanten Bauwerks, hier Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik, verbieten. Hierfür muss daher gemäß §§ 14, 29 Abs. 1 Satz 1 LuftVG eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs vorliegen. Dies ist der Fall, wenn in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit einem Schadenseintritt an geschützten Rechtsgütern hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden muss oder eine vorhandene Gefahr konkret verstärkt wird. Die bloße Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses aufgrund eines hypothetischen Sachverhalts genügt hingegen nicht.</p> <p>Festsetzungen zur Höhe von Windenergieanlagen, die sich aus fachrechtlichen Bestimmungen ableiten (u. a. militärische Belange, Erfordernisse der Flugsicherheit, Immissionsschutzrecht), sind in Bauleitplänen weiterhin umsetzbar. Diese stehen einer Anrechenbarkeit der Flächen nicht entgegen, sofern sichergestellt ist, dass sich die Windenergie auf Genehmigungsebene durchsetzen kann und die Flächen trotz der Höhenbeschränkung grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet bleiben. Ausreichend ist eine Prognose, dass die Flächen – ggf. auch mit Einschränkungen – grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet sind. Das ist hier der Fall. Zum einen handelt es sich bereits um einen durch moderne Windenergieanlagen vorgeprägten Standort mit Bauhöhen vom maximal 241 m Gesamthöhe, zum anderen ist das Windpotenzial am Standort sowie die infrastrukturelle Anbindung (Zuwegung, Netzeinspeisung) als überdurchschnittlich gut zu bezeichnen. Der Plangeber geht auch in Anbetracht des vielfach vorgebrachten Interesses an der Errichtung von Windenergieanlagen deshalb davon aus, dass trotz der angekündigten Bauhöhenbeschränkung das Vorranggebiet „Windenergie“ für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet ist.</p> <p>Vorranggebiet Freiraumsicherung</p> <p>Die Prüffläche 04.05 wird zum Teil vom Vorranggebiet Freiraumsicherung „FS-1 Sprottetal und Seitentäler“ überlagert. Die ökologisch wertvolle Schuttgrube bei Großenstein (FND) wird vollständig ausgespart und nichts in das Vorranggebiet „W-4 – Großenstein/Löbichau“ integriert. Im Norden wird der ökologisch wertvolle Katztalbach und im Süden der Silberbach und die dazugehörigen ökologisch wertvollen Biotopstrukturen weitgehend ausgespart und ebenfalls nicht in das Vorranggebiet integriert. Aufgrund der Abstände moderner Windenergieanlagen untereinander können bei der konkreten</p>	

Standortfindung zudem wertvollere Bereiche ausgespart werden. Der Belang der Freiraumsicherung steht in dem Bereich, in dem das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-1 das Vorranggebiet „Windenergie“ überlagert, nicht mit einer Vorranggebietsausweisung zur Windenergienutzung im Konflikt.

Landwirtschaftliche Versuchsflächen

Der Plangeber erkennt die Aufgaben, Komplexität und Einzigartigkeit der landwirtschaftlichen Versuchsfläche Großenstein, einen anderen Standort mit Schwerpunkt Heil-, Duft und Gewürzpflanzenanbau gibt es im landwirtschaftlichen Feldversuchswesen des Freistaates Thüringen nicht, an und sichert den Schutz der eigentlichen Versuchsfelder vor äußeren Einflussfaktoren und Flächenentzug, indem er für den betroffenen Prüfflächenbereich nördlich des Katzetals die hoheitlichen Aufgaben des landwirtschaftlichen Versuchswesens sowie die Sicherstellung eines ausreichenden Abstandes höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.

Inanspruchnahme von Teilen des Vorranggebiets IG-5

Die südwestliche Teilfläche des Vorranggebiets „W-4 – Großenstein/Löbichau“ liegt mit ihrer Fläche von knapp 34 ha innerhalb der großflächigen Industrieansiedlungen „Industriegroßstandorts Ostthüringen“ (Vorranggebiet IG-5). Das Vorranggebiet IG-5 hat eine Flächenausdehnung von 317 ha. Somit beansprucht das Vorranggebiet „Windenergie“ ca. 11 % der Fläche des IG-5.

In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zwingend ausgeschlossen. In der überwiegenden Zahl der Fälle dürfte der Gebietscharakter (Flächennutzung, Flächengröße, Höhenbeschränkung etc.) gegen die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. I. d. R. nimmt der Plangeber vorhandene und in Bauleitplänen vorgesehene Industrie- und Gewerbegebiete sowie die großflächigen Industrieansiedlungen (IG-Flächen) und regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbeansiedlungen (RIG-Flächen) gemäß der Genehmigungsvorlage des Regionalplans Ostthüringen pauschal von der Windenergienutzung aus. Für IG- und RIG-Flächen sind jedoch Ausnahmen möglich.

Das Vorranggebiet IG-5 hat keinen rechtskräftigen Bauleitplan. Im 2011 wurden die Arbeiten an einem Bauleitplan vorerst aufgegeben. Seither gab es keine weiteren Versuche oder Interessensbekundungen durch Industrie und/oder Gewerbebetriebe innerhalb des ausgewiesenen Vorranggebiets zu investieren. Die Fläche ist demnach nicht bebaut. Das Vorranggebiet „Windenergie“ kann den ausgewiesenen Standort für Industrie und Gewerbe mit „grüner“ Energie versorgen und dazu beitragen, dass Interesse energieintensiver Unternehmen unter Berücksichtigung der Nutzung von Bündelungspotenzialen und Synergieeffekten (vgl. Ziel Z 1-3) steigern. Die Ausweisung der Teilfläche für Windenergie innerhalb des Vorranggebiets IG-5 soll die Eignung des Standorts erhöhen und seine Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Industrie- und Gewerbebeständen stärken. Darüber hinaus gibt es in unmittelbarer Umgebung des Vorranggebietes „Windenergie“ weitere RIG-Flächen als Verbrauchsschwerpunkte sowie potenzielle industrielle Wasserstoffbedarfe.

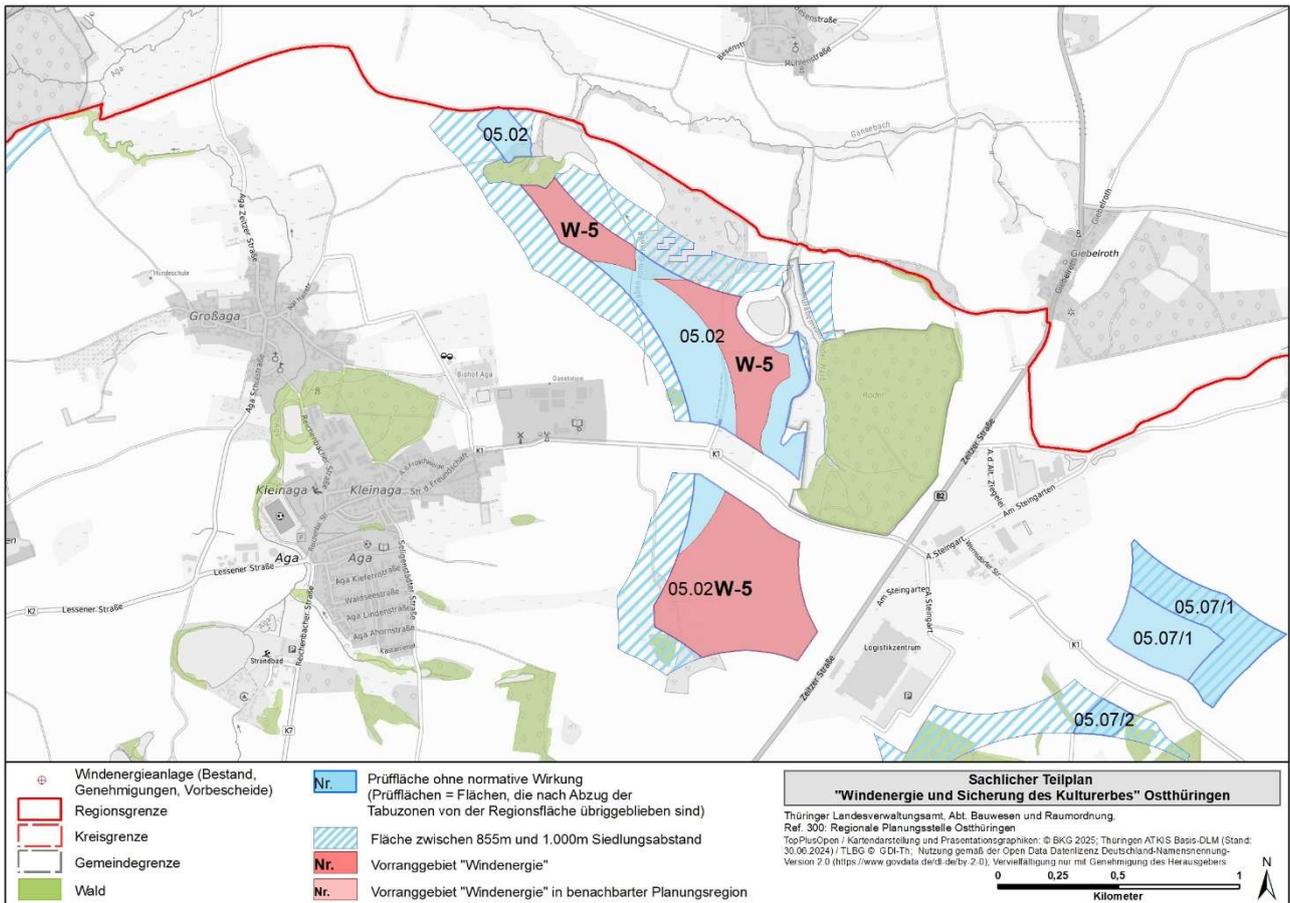
Eine zukünftige Bauleitplanung kann das Vorranggebiet „Windenergie“ integrieren und auf die Bedeutung des Energiestandorts hinweisen. Die kumulative Wirkung von Windenergieanlagen und potenziellen Gewerbe- und/oder Industriebetrieben (insbesondere ihre Geräuschemissionen) kann durch eine planerische Konfliktbewältigung in der Bebauungsplanung berücksichtigt werden. Daher entscheidet sich der Plangeber für eine Ausweisung einer Teilfläche des Vorranggebiets „W-4 – Großenstein/Löbichau“ innerhalb des Industriegroßstandorts Ostthüringen IG-5. Das Fehlen eines rechtskräftigen Bauleitplans hat Investitionen bisher gebremst. Die Ausweisung des Vorranggebiets „Windenergie“ kann einen Impuls setzen, indem es energieintensive Unternehmen mit günstiger „grüner“ Energie anlockt und Speicheranlagen ermöglicht.

Flurbereinigungsverfahren

Das Vorranggebiet „W-4 – Großenstein/Löbichau“ wird im Osten vom Flurbereinigungsverfahren „2-2-0294 Drosen“ tangiert. Nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Flurbereinigungsgebiet Ostthüringen ist die Feststellung der Wertermittlung sowie die Rohplanprüfung abgeschlossen, der Flurbereinigungsplan aber noch nicht bekanntgegeben. Der Plangeber ist sich des Umfangs des laufenden Flurbereinigungsverfahrens bewusst, misst der Ausweisung eines Vorranggebietes in diesem ansonsten weitestgehend konfliktfreien Bereich der Prüffläche 04.05 dennoch ein höheres Gewicht bei.

Netzanbindung

Aufgrund des vorhandenen Bestandes an Windenergieanlagen sowie zwischen der östlichen und mittleren Teilfläche des Vorranggebietes „W-4 – Großenstein/Löbichau“ verlaufenden 110 kV-Leitung kann die Netzanbindung als gut bezeichnet werden.



Prüffläche 05.02 / W-5 – Gera/Aga

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Stadt Gera	Stadt Gera
Gemeinde(n):	Gera Aga	Gera Aga
Flächengröße gesamt:	76 ha	49 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,9 – 8,3 m/s	7,9 – 8,3 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Nein	Nein

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird in der Prüffläche 05.02 das Vorranggebiet „W-5 – Gera/Ag“ ausgewiesen. Zwar ist der Standort bisher nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägt, der Plangeber berücksichtigt bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung insbesondere, dass die siedlungsstrukturell besonders verdichteten Stadtgebiete nur über ein eingeschränktes Potenzial an geeigneten Prüfflächen verfügen, die vorhandene technologische (industriell und bergbauliche) Vorprägungen innerhalb und in direkter Nachbarschaft der Prüffläche 05.02 sowie die bestehende Infrastrukturerschließung, die sehr gute Netzanbindung und die überdurchschnittliche Windhöflichkeit. Das Vorranggebiet teilt sich durch bestehende Infrastrukturen (Anbauverbotszone Kreisstraße) und einen Gehölzstreifen in drei Teilflächen. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:</p>	
<p>Nördliche Teilfläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Schellbach, Kleinaga, Großaga - 650 m Abstand zum Internatsgebäude im Beruflichen Trainingszentrum (BTZ) Bildungsstätte Gera der HWK Ostthüringen - Aussparung des Geländes der Schießsportarena Aga GmbH mit umgebenden Gehölzstreifen im Osten - Aussparung Laubwaldbestände im Norden 	
<p>Mittlere Teilfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schellbach - 650 m Abstand zum Internatsgebäude im Beruflichen Trainingszentrum (BTZ) Bildungsstätte Gera der HWK Ostthüringen - Abstand zum Naturschutzgebiet „Rödel“ von einer Rotorblattlänge (85 m) Richtung Osten - Abstand zur Anbauverbotszone der Kreisstraße K 1 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Süden 	
<p>Südliche Teilfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Seligenstädt und Kleinaga - 570 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich Richtung Osten (Am Steingarten Nr. 4) und Süden (entlang der Bundesstraße B 2) - 650 m Abstand zum Internatsgebäude im Beruflichen Trainingszentrum (BTZ) Bildungsstätte Gera der HWK Ostthüringen - Abstand zur Anbauverbotszone der Bundesstraße B 2 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Südosten - Abstand zur Anbauverbotszone der Kreisstraße K 1 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Norden 	
<p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen</p>	
<p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 05.02 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p>	
<p>Rohstoffsicherung</p> <p>Die Prüffläche 05.02 wird von dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung „T-1 Aga/Ost“ und Vorranggebiet Rohstoffgewinnung „KIS-23 Kleinaga/Seligenstädt“ der Genehmigungsvorlage des Regionalplans Ostthüringen überlagert. In dem vom Vorranggebiet „T-1 Aga/Ost“ nördlich der Kreisstraße K 1 überlagerten Prüfflächenteil findet kein Abbau mehr statt. Die ehemals bergbaulich genutzten Flächen sind mittlerweile Teil des Geländes der Schießsportarena Aga GmbH. In diesem Bereich wird kein Vorranggebiet „Windenergie“ ausgewiesen. Im südlich der Kreisstraße K 1 gelegenen Prüfflächenteils besteht eine Betroffenheit mit dem Vorranggebiet „KIS-23 Kleinaga/Seligenstädt“. Im Vorranggebiet bestehen z. T. bergrechtliche Bewilligungen zum Abbau von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen. Teilbereiche des Vorranggebietes „KIS-23 Kleinaga/Seeligenstädt“ sind in Abbau, Teilbereiche bereits ausgeküst und wieder nutzbar gemacht. In der Planungsregion Ostthüringen sind zudem viele weitere Lagerstätten zum Abbau von Kiessanden planerisch gesichert. Trotz der Standortgebundenheit der Lagerstätte entscheidet sich der Plangeber in Abwägung daher dafür, der Windenergienutzung im Bereich des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung „KIS-23 Kleinaga/Seeligenstädt“ ein höheres Gewicht einzuräumen. Aufgrund der Abstände moderner Windenergieanlagen untereinander kann bei der konkreten Standortfindung zukünftiger Windenergieanlagenstandorte im Vorranggebiet „W-5 – Gera/Ag“ die zum gegebenen Zeitpunkt bestehenden aktuellen Abbau- und Rekultivierungszustand gebührend berücksichtigen werden.</p>	
<p>Seismologische Messstation</p> <p>Aufgrund der Annäherung von unter 5 km zur seismologischen Messstation „Gera“ ist der Geologische Landesdienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu beteiligen. Die seismologischen Stationen</p>	

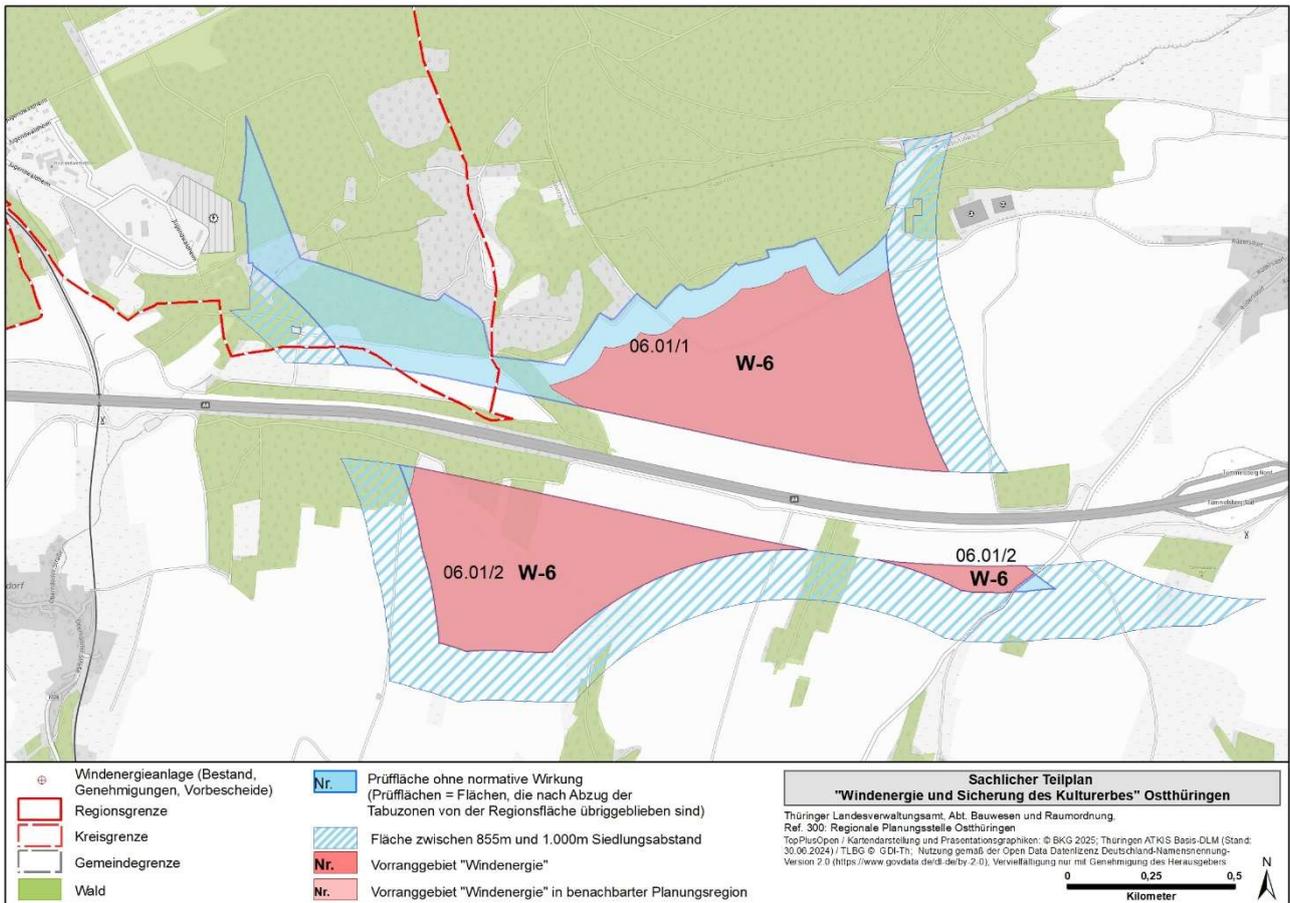
des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) dienen der Erdbebenüberwachung durch den Landeserdbebendienst. Sie sind als Breitbandstationen mit hochempfindlichen Schwingungsaufnehmern ausgestattet. Wegen der geringen Entfernung zur Messstation ist die Errichtung von Windenergieanlagen sehr wahrscheinlich mit einer Verschlechterung der Stationsqualität verbunden. Messreihen können ggf. nicht fortgeführt werden und Kosten für die Umsetzung der Anlagen entstehen. Zwar werden derzeit Filtermethoden entwickelt, die die von Windenergieanlagen hervorgerufenen Störsignale aus den seismologischen Daten entfernen. Allerdings sind diese Filtermethoden noch nicht voll ausgereift und möglicherweise in diesem Falle auch nicht ausreichend. Der Plangeber sieht die Einschränkungen jedoch als hinnehmbar an angesichts dessen, dass das Stationsnetz in diesem Teilraum sehr dicht ist, die Beeinflussung durch in Betrieb befindliche Windenergieanlagen bzw. die Ausweisung von weiteren Vorranggebieten „Windenergie“ als marginal beschrieben werden kann, sich der Schwerpunkt des seismischen Geschehens in Ostthüringen weiter südlich befindet und verheerende Erdbeben in Thüringen nicht zu erwarten sind. Da es sich hier um einen städtisch geprägten Teilraum mit insgesamt nur wenigen geeigneten Prüfflächen handelt und das Vorranggebiet „Windenergie“ eine vergleichsweise gute Eignung aufweist, stellt der Plangeber den Belang Erdbebenmessstation zurück, zumal der Abstand durch die Nichtausweisung des nördlichsten Teils der Prüffläche mindestens 2,5 km beträgt.

Bahnstromkorridor geplante Bahnstrom-Freileitung

Der östliche der südlich der Kreisstraße K 1 gelegene der Teil der Prüffläche 05.02 wird von dem Korridor der geplanten Bahnstrom-Freileitung überlagert. Die Elektrifizierung der Bahnstrecken Weimar – Gera – Gößnitz (Mitte-Deutschland-Verbindung, sog. MDV) und Leipzig – Zeitz – Gera („Schienen-Verkehrsvorhaben S-Bahn Leipzig – Pegau – Zeitz – Gera“) sind gesetzlich festgestellt. Für die Versorgung elektrisch betriebener Eisenbahnstrecken bedarf es einer Bedienung mit Bahnstrom. Wegen der vorhandenen elektrischen Netztopologie des Bahnstromnetzes muss eine zusätzliche Einspeisung (Stützung) für die neu zu elektrifizierenden Strecken im Raum Gera geschaffen werden. Mit der landesplanerischen Beurteilung vom 30. Juni 2022 wurde das Raumordnungsverfahren für die geplante Errichtung einer 110-kV-Bahnstromleitung und eines Unterwerks im Raum Gera abgeschlossen. Dazu ist ausgehend vom Einspeisepunkt im Stadtgebiet Gera eine Anbindung an die bestehende Bahnstromleitung Großkorbetha – Gößnitz an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt erforderlich. Von den in das Raumordnungsverfahren eingebrachten Varianten wurde aus raumordnerischer Sicht dem Standort des Unterwerks „Gleisdreieck“ (Stadt Gera) und der Trassenvariante 1C über den Schnittpunkt I der Vorzug gegeben. Der 1 km breite Korridor dieser Vorzugsvariante überlagert die Prüffläche 05.02 auf einer Fläche von knapp 6 ha. Unter Beachtung der Riegel- und Engstellenwirkung der Industrie- und Gewerbeflächen am Standort Gera-Cretzschwitz direkt östlich der Bundesstraße B 2 ist es aus Sicht des Plangebers unwahrscheinlich, dass der perspektivisch noch festzustellende konkrete Verlauf der Bahnstromleitung die Prüffläche 05.02 tangiert. Der Plangeber gewichtet daher unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die siedlungsstrukturell besonders verdichteten Stadtgebiet über ein eingeschränktes Potenzial an geeigneten Prüfflächen verfügen, höher als die komplette Freihaltung des Bahnstromkorridors und weißt das Vorranggebiet „W-5 – Gera/Aga“ im betroffenen Prüfflächenbereich aus.

Netzanbindung

Die Netzanbindung ist gut. Circa 2 km südlich des in der Prüffläche 05.02 ausgewiesenen Vorranggebietes „W-5 – Gera/Aga“ verläuft eine 110 kV-Leitung.



Prüffläche 06.01 / W-6 – Kraftsdorf

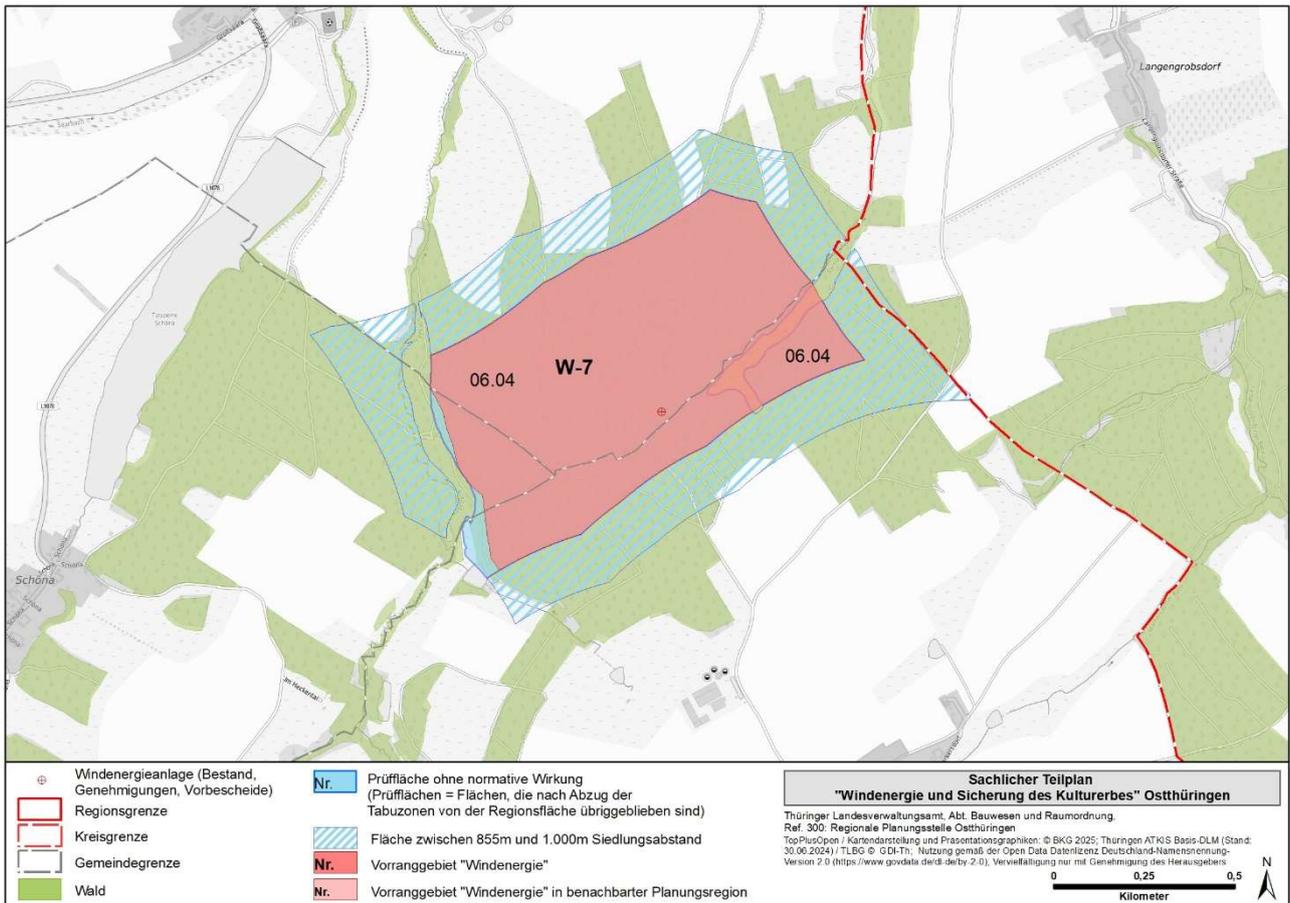
	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Greiz, Saale-Holzland-Kreis	Landkreis Greiz
Gemeinde(n):	Kraftsdorf, Bad Klosterlasnitz	Kraftsdorf
Flächengröße gesamt:	105 ha	76 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,7 – 8,2 m/s	7,8 – 8,2 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>In den Teilprüfflächen 06.01/1 und 06.01/2 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-6 – Kaftsdorf“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Prüffläche wird nach Norden hin nicht vollständig ausgenutzt. Das Vorranggebiet teilt sich durch bestehende Infrastrukturen (Anbauverbotszone Bundesautobahn) in zwei Teilflächen. Die Abgrenzungen der Teilflächen des Vorranggebiets ergeben sich wie folgt:</p>	
<p>Nördliche Teilfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Rüdersdorf - Abstand Anbauverbotszone Bundesautobahn A 4 (40 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Süden - Abstand von einer Rotorblattlänge von 85 m zum Natura 2000 und FFH-Gebiet „Am Schwertstein – Himmelsgrund“ im Norden 	
<p>Südliche Teilfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Kraftsdorf, Oberndorf - Abstand Anbauverbotszone Bundesautobahn A 4 (40 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Norden - Abgrenzung entlang der Ortsverbindungsstraße Rüdersdorf – Kraftsdorf im Osten 	
<p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p>	
<p>Das Vorranggebiet Windenergie wird im südlichen Bereich von einer in Ost-West-Richtung verlaufenden Ferngasleitung und dem beidseitig der Rohrachse verlaufenden Schutzstreifen gequert. Durch die erforderlichen Abstände von mehreren hundert Metern zwischen modernen Windenergieanlagen können diese Tabuzonen mit so geringer flächenhafter Ausdehnung in das Vorranggebiet Windenergie integriert werden.</p>	
<p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p>	
<p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 06.01 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p>	
<p>Abstand um Kur- und Erholungsorte</p>	
<p>Die Prüffläche 06.01 liegt im relevanten Abstand zum Gemeindegebiet des Heilbads Bad Klosterlausnitz. Die für die Kurfunktion relevanten Einrichtungen (Kurkliniken, Kurpark, Kurpromenade) befinden sich vorwiegend im Norden von Bad Klosterlausnitz und somit in einer Entfernung von ca. 5 km zum in der Prüffläche ausgewiesenen Vorranggebiet „W-6 – Kraftsdorf“. Zudem wird der Kurort durch ein ausgedehntes Waldgebiet auch optisch vom Vorranggebiet getrennt. Aus Sicht des Plangebers ist durch die Ausweisung eines Vorranggebietes keine Störung der Funktion des Kurortes zu erwarten.</p>	
<p>Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz)</p>	
<p>Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des FFH-Gebiets „Am Schwertstein - Himmelsgrund“ (5037-303, TH-Nr. 137) wurde geprüft. Einschätzung des Plangebers auf Basis von Informationen des TLUBN / der VSW Seebach von 2025:</p>	
<p>Das Vorranggebiet liegt in einem minimalen Abstand von 85 m zum FFH-Gebiet. Als Schutzobjekt ist die Bechsteinfledermaus genannt. Mehrere Nachweise der Fledermausart liegen aus den letzten 5 Jahren vor. Aus den Jahren 2020 und 2021 sind Wochenstubenquartiere mit bis zu 38 Tieren im Norden des FFH-Gebiets mit einem Abstand von 3.500 m zum Vorranggebiet vermeldet. Dies deutet darauf hin, weitere Nachweise von Sommerquartieren auch aus den Jahren 2018 und 2019 mit einem Abstand von 1.700 m zum Vorranggebiet vorliegen. Es ist davon auszugehen, dass die Waldbestände des FFH-Gebiets auch als Jagdgebiet genutzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung hierzu kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Minderung der Beeinträchtigung wird in der Reduzierung des Vorranggebietes um einen Abstand von Rotorspitze + 100 m, entspricht 185 m, zum Waldrand gesehen sowie in der Einhaltung von fledermausfreundlichen Abschaltzeiten. Weitere Schutzobjekte gemäß dem Standarddatenbogen sind Baumfalke, Bekassine, Rotmilan, Schwarzstorch und Wanderfalke. Es liegen jedoch von den genannten Vogelarten keine Brutnachweise innerhalb des Prüfbereichs und im FFH-Gebiet vor. Erhebliche Beeinträchtigungen bezüglich der windenergie-sensiblen Schutzobjekte sind nicht zu erwarten.</p>	
<p>Weil die Bechsteinfledermaus nicht zu den hochfliegenden, besonders schlaggefährdeten Fledermausarten zählt, sieht es der Plangeber als sachgerecht an, vorsorglich einen Abstand zwischen dem FFH-Gebiet und dem Vorranggebiet „Windenergie“ in der Größe einer Rotorblattlänge von 85 m zu halten. Gleichzeitig wird empfohlen zwischen dem Boden und der Rotorblattunterkante einen Abstand von 80 m, bzw. zwischen Rotorblattunterkante zum Kronendach im Wald > 50 m einzuhalten. Bei Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, ist davon auszugehen, dass der</p>	

empfohlene Abstand damit gegeben ist. Der Plangeber geht mithin davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht betroffen sind bzw. durch entsprechend geeignete und zumutbare Minderungsmaßnahmen eine artenschutzrechtliche Vereinbarkeit hergestellt werden kann.

Netzanbindung

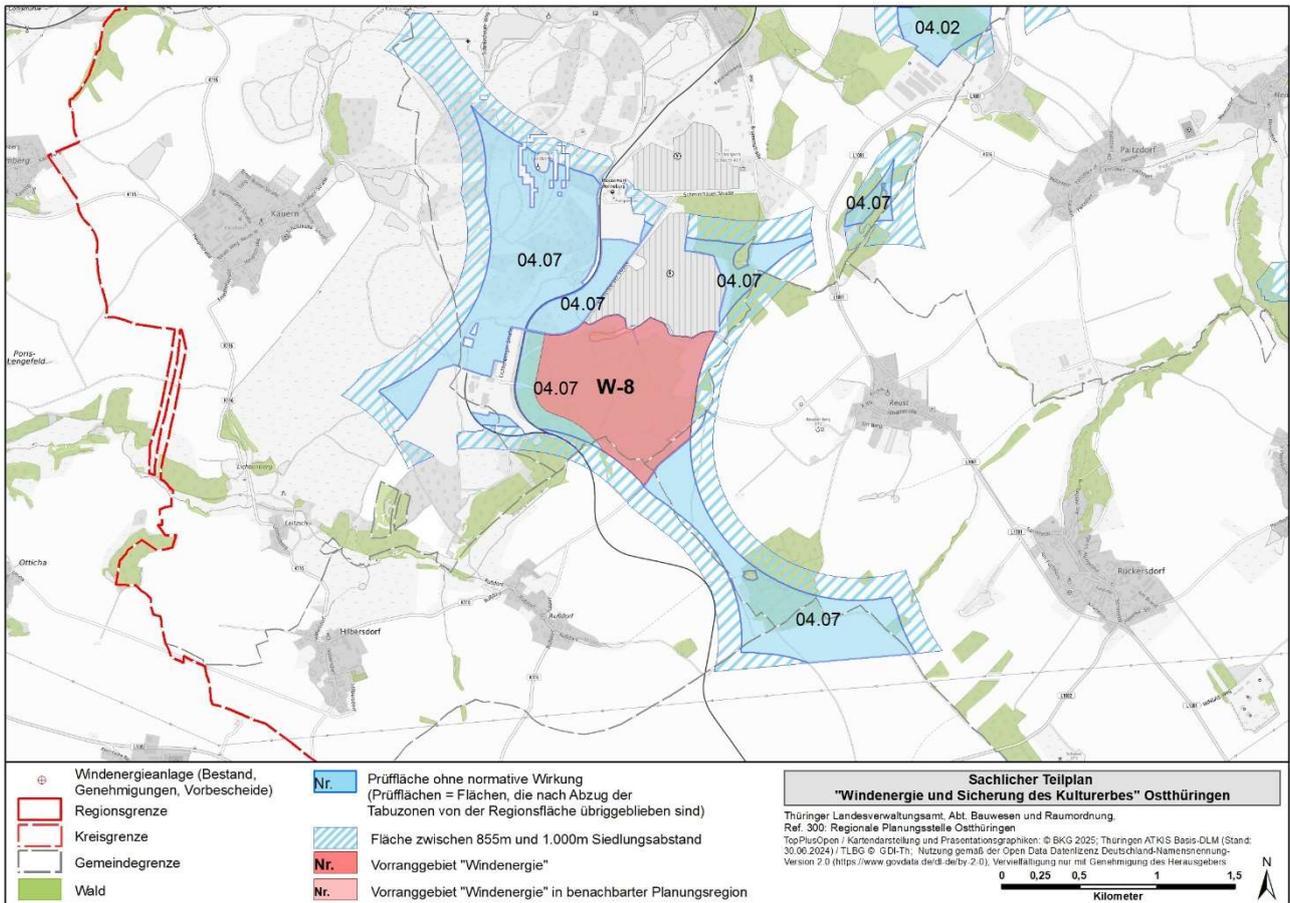
Die nächste 110 kV-Leitung verläuft in ca. 3 km Entfernung südwestlich der südlichen Teilfläche des Vorranggebiets „W-6 – Kraftsdorf“. Die Teilfläche nördlich der Autobahn liegt in einer Entfernung von mehr als über 7 km zur nächsten 110 kV-Leitung.



Prüffläche 06.04 / W-7 – Großsaara

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Greiz	Landkreis Greiz
Gemeinde(n):	Saara, Hundhaupten, Münchenbernsdorf	Saara, Hundhaupten, Münchenbernsdorf
Flächengröße gesamt:	65 ha	65 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,6 – 8,3 m/s	7,6 – 8,3 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird in der Prüffläche 06.04 in ihrer Gesamtheit als Vorranggebiet „W-7 – Großsaara“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen Standort, in dem bereits eine Windenergieanlage genehmigt ist. Die Abgrenzung des Vorranggebiets ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Geißen, Langengrobsdorf, Markersdorf, Großsaara - Abgrenzung entlang forstwirtschaftlicher Wege im Westen <p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 06.04 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Vorranggebiet Freiraumsicherung</p> <p>Der westliche Teil der Prüffläche 06.04 wird vom Vorranggebiet Freiraumsicherung „FS-27 Hegebachtal und Seitentäler, Kleinbernsdorfer Bach, Görlitzbach, Quellmoore bei Bocka“ überlagert. Das Vorranggebiet Freiraumsicherung weist in dem Überlappungsbereich mit dem Vorranggebiet „Windenergie“ keine ökologisch wertvollen Bereiche auf, schützenswerte Kernflächen des Biotopverbunds sind nicht betroffen, weshalb diese ökologisch weniger hochwertigen Flächen in das Vorranggebiet „Windenergie“ integriert werden. Durch die Abgrenzung des Vorranggebiets „W-7 – Großsaara“ entlang forstwirtschaftlicher Wege im Westen ist überdies sichergestellt, dass ein ausreichender Abstand zum Hegebach inkl. der kleineren Standgewässer verbleibt und der angrenzende Wald mit Flussuferschutzfunktion nicht vom Vorranggebiet „Windenergie“ in Anspruch genommen wird.</p> <p>Wald-/Waldschadensituation</p> <p>Das Vorranggebiet „W-7 – Großsaara“ ist durch einen Wald mit überwiegend jüngeren Nadelholzbeständen geprägt. Hochwertige Waldstrukturen mit Biotopen und/oder Kernflächen des Wald- und/oder Feuchtlebensraumverbunds sind nicht vorhanden. Bei mehr als 10 % der Waldfläche treten Waldschäden auf. Diese Flächen konzentrieren sich vor allem im östlichen sowie südöstlichen Teil in den jüngeren Fichtenbeständen. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für potenzielle Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) diese geschädigten und unbestockten Waldflächen zu bevorzugen. Auf diese Weise soll dem Schutz des gesunden Waldes Rechnung getragen werden. Im Vorranggebiet „Windenergie“ befinden sich entlang des „Bärsgraben“ kleinere schmal geschnittene Waldbereiche die als Wald mit Bodenschutzfunktion klassifiziert sind. Perspektivisch sollten diese kleinräumigen Waldflächen von einer Nutzungsartänderung ausgespart bleiben.</p> <p>FFH-Objekte</p> <p>Die Abstände zu den FFH-Objekte Kirchen in Hundhaupten und Geißen liegen bei über 1.200 m zum Vorranggebiet. Eine Windenergieanlage innerhalb des Vorranggebiets wurde bereits genehmigt. Somit lässt sich die Windenergie in diesem Gebiet durchsetzen. Gemäß einem Gutachten für die o. g. Windenergieanlage wurden die Mausohrwochenstuben im Rahmen der faunistischen Erfassung kontrolliert. Dabei wurde bestätigt, dass das Vorkommen von Großen Mausohren in der Kirche Geißen erloschen ist. Bei einer Ausflugebeobachtung an der Kirche Hundhaupten wurden insgesamt 163 Tiere gezählt. Die Hauptausflugrichtung der Großen Mausohren war Süd oder Südost. Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine essentiellen Nahrungshabitate oder Transferstrecken des Großen Mausohrs festgestellt. Das Große Mausohr gilt als weitgehend sicher vor direkten Kollisionen mit sehr hohen Windenergieanlagen, da sie die Rotorhöhe selten erreichen. Es wird empfohlen zwischen dem Boden und der Rotorblattunterkante einen Abstand von 80 m, bzw. zwischen Rotorblattunterkante zum Kronendach im Wald > 50 m einzuhalten. Bei Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, ist davon auszugehen, dass der empfohlene Abstand damit gegeben ist. Laut o. g. Genehmigungsbescheid sind bei Anwendung der beauftragten fledermausfreundlichen Betriebszeiten keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die Fledermauspopulationen anzunehmen.</p> <p>Netzanbindung</p> <p>Das in der Prüffläche 06.04 ausgewiesene Vorranggebiet „W-7 – Großsaara“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 2 km zur nächsten 110 kV-Leitung, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.</p>	



Prüffläche 04.07 / W-8 – Ronneburg

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Greiz	Landkreis Greiz
Gemeinde(n):	Linda b. Weida, Rückersdorf, Ronneburg, Paitzdorf, Hilbersdorf, Kauern	Rückersdorf, Ronneburg, Hilbersdorf
Flächengröße gesamt:	272 ha	79 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,4 – 8,4 m/s	8,0 – 8,3 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Ja	Ja
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

In der Prüffläche 04.07 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-8 – Ronneburg“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Reust und Rußdorf
- Abstand zu vorhandenen Schienenwegen (40 m beidseitig zur Schienentrasse zzgl. 85 m Rotorradius) im Westen
- Ortsverbindungsstraßen zwischen Rußdorf und Reust im Südosten und Zuwegungsstraße BW Lichtenberg/Wismut GmbH im Nordwesten
- Fläche großflächiger Solaranlagen (Solaranlage Schmierchau) im Norden

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 04.07 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Bauschutzbereich

Der komplette nördliche und mittlere Teil der Prüffläche 04.07 liegt im Bauschutzbereich um den Flugplatz Gera-Leumnitz. Die obere Luftfahrtbehörde keine Einwände gegenüber einer Windenergienutzung innerhalb der Prüffläche 04.07. Der Belang Luftverkehr steht somit auch nicht im Konflikt mit der Ausweisung des Vorranggebiets „W-8 – Ronneburg“.

Kulturerbestandort Osterburg Weida

Die Prüffläche 04.07 liegt in der Sichtachse des durch Z 2-1 des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen festgesetzten Schutzbereich 1 der Osterburg Weida, welche gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel Z 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt ist. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß Z 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind.

Der geschützte Ausblick vom Kulturerbestandort Osterburg über die historische Altstadt auf die bewaldeten Hochflächen östlich des Elstertals (Schutzbereich 1 ⇒ Anlage 4.3 zur Begründung Z 2-1) wird durch das Vorranggebiet nicht wesentlich beeinträchtigt: Die Entfernung zum Vorranggebiet Windenergie beträgt immerhin knapp 10,5 km, so dass die Wirkung der Windenergieanlagen auf die Entfernung schon an Dominanz verliert. Darüber hinaus liegt das Vorranggebiet „W-8 – Ronneburg“ lediglich randlich am durch den Plangeber ausgewiesenen Schutzbereich.

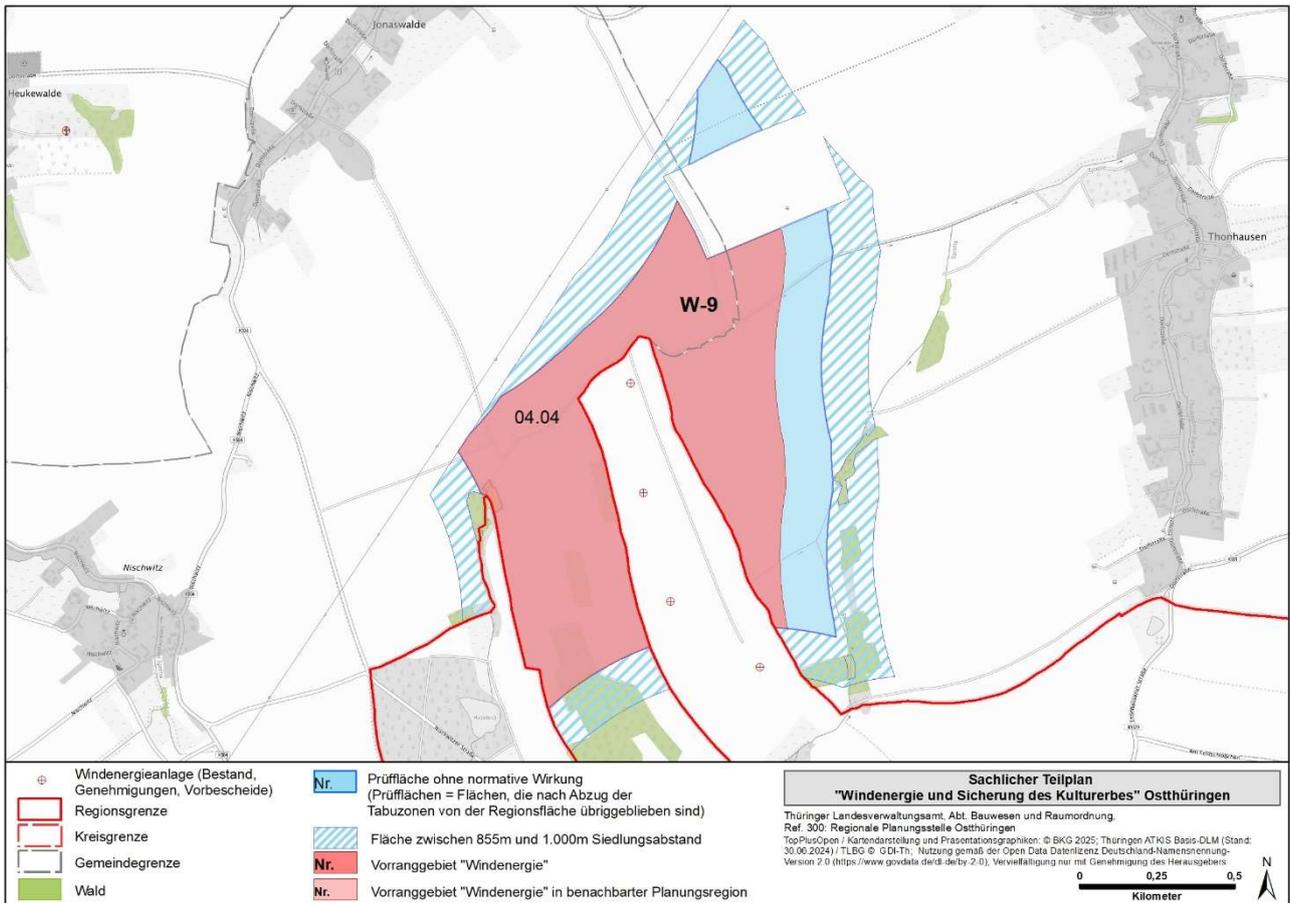
Für den Plangeber sind mit der Ausweisung des Vorranggebiets „W-8 Ronneburg“ insgesamt keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Kulturerbestandort verbunden.

Wald-/Waldschadensituation / Wald in waldarmen Gebiet

Das Vorranggebiet „W-8 – Ronneburg“ ist durch einen Wald mit überwiegend jungen Weichlaubholzbeständen geprägt. Hochwertige Waldstrukturen mit Biotopen und/oder Kernflächen des Waldlebensraumverbunds sind nicht vorhanden. Eine gut befestigte z.T. asphaltierte Straße durchquert den Wald von Ost nach West und endet an Betriebsgelände der Wismut GmbH. Bei mehr als 20 % der Waldfläche – vor allem bei den Nadelwaldbeständen – treten Waldschäden auf. Aufgrund der geringen vergleichsweise geringeren ökologischen und landschaftsästhetischen Funktion der Waldfläche sieht der Plangeber es als vertretbar an, den als Wald in waldarmen Gebiet ausgewiesenen Forst für das Vorranggebiet „Windenergie“ in Anspruch zu nehmen. Zum Schutz des Waldes in waldarmen Gebieten sind für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen die Standorte potenzieller Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) geschädigte und unbestockte Waldflächen zu bevorzugen. Auf diese Weise soll dem Schutz des verbliebenen gesunden Waldes Rechnung getragen werden.

Netzanbindung

Das in der Prüffläche 04.07 ausgewiesene Vorranggebiet „W-8 – Ronneburg“ befindet sich in einer Entfernung von unter 2 km zur nächsten 380 kV-Leitung, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.

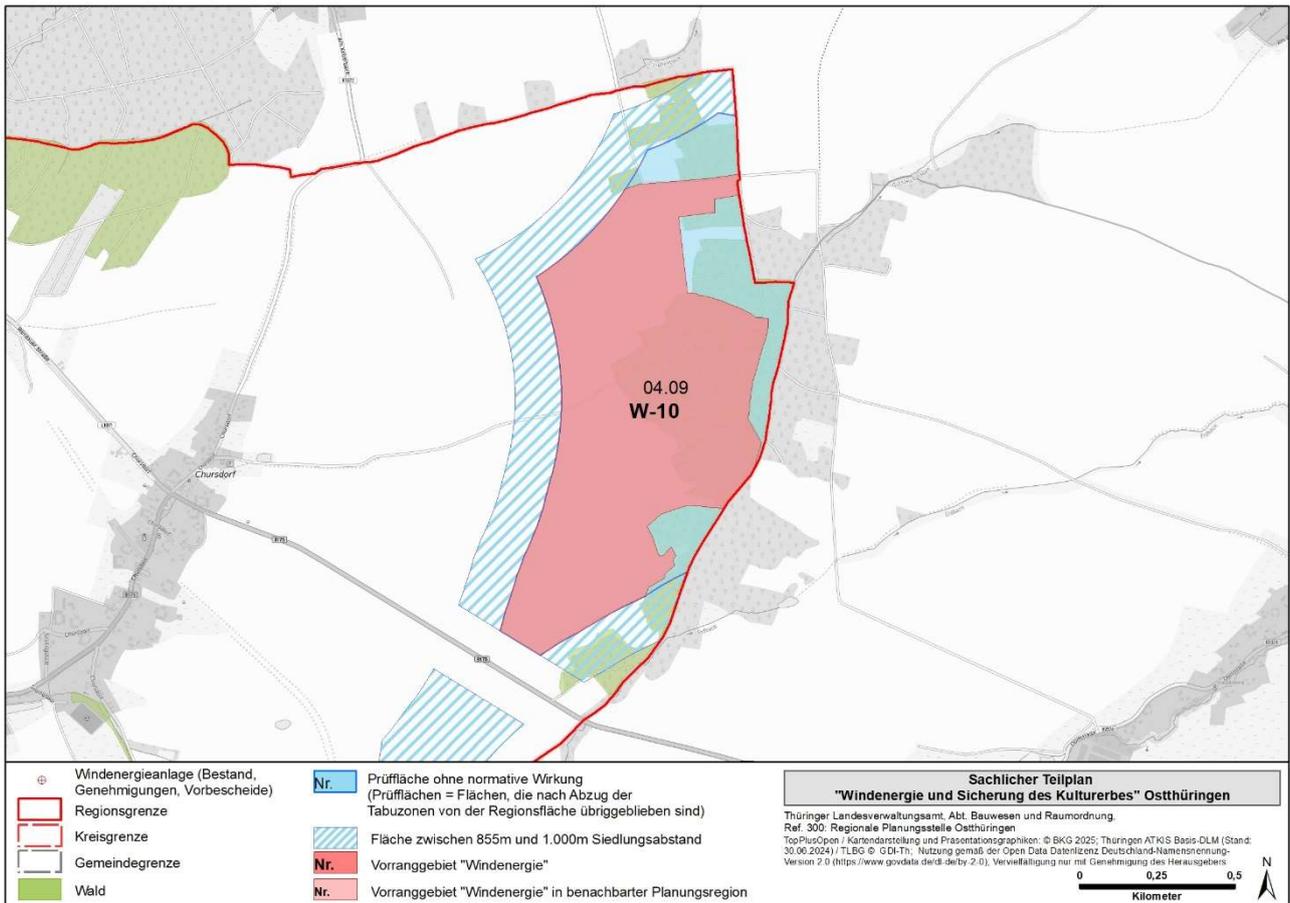


Prüffläche 04.04 / W-9 – Jonaswalde

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Altenburger Land	Altenburger Land
Gemeinde(n):	Thonhausen, Jonaswalde	Thonhausen, Jonaswalde
Flächengröße gesamt:	103 ha	79 ha

Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	8,0 – 8,3 m/s	8,0 – 8,3 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

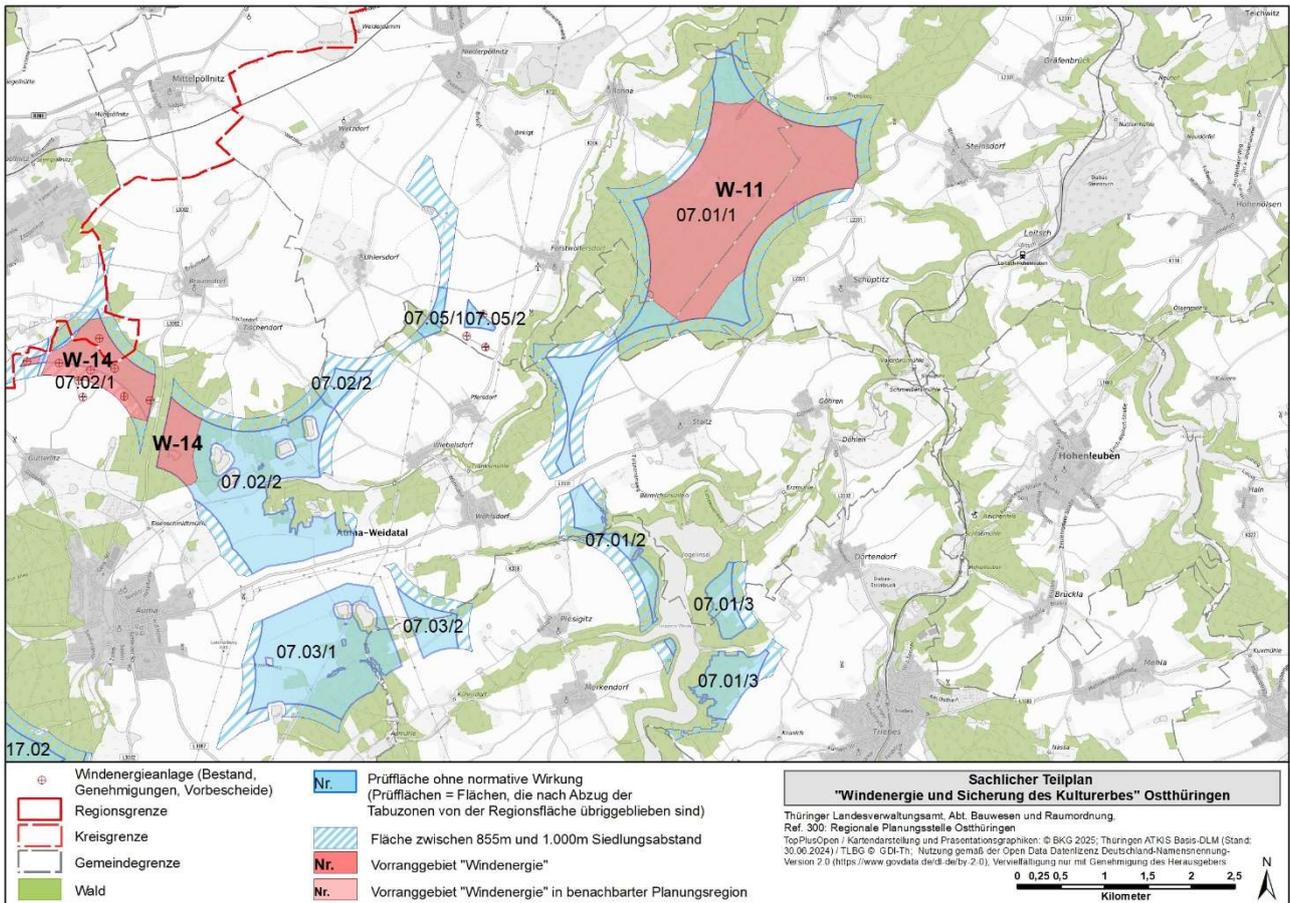
Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Die Prüffläche 04.04 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung vollständig als Vorranggebiet „W-9 – Jonaswalde“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen Standort, in dem bereits vier Windenergieanlagen auf dem Regionsgebiet des Landkreises Zwickau (Sachsen, Stadt Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde) genehmigt sind. Das Vorranggebiet „W-9 – Jonaswalde“ stellt eine Erweiterung des zukünftigen sächsischen Windparks dar und grenzt sich wie folgt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.150 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Thonhausen - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Jonaswalde, Mannichswalde und Nischwitz - Abstand zur vorhandenen 380 kV-Freileitung im Westen (45 m beidseitig zur Leitungstrassenachse zzgl. 85 m Rotorradius) - Wasserschutzgebietszone II im Norden - Sonstige Richtungen: Regionsgrenze <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 04.04 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Siedlungsabstand und Umfassung der Ortslage Thonhausen</p> <p>Die Ortslage Thonhausen beträgt der Umfassungswinkel der beiden östlich und westlich der Ortslage ausgewiesenen Vorranggebiete „W-3 – Tonhausen“ und „W-9 – Jonaswalde“ zwar jeweils weniger als 90 Grad, auch wird nach Norden und Süden jeweils ein Freihaltewinkel von mindestens 60 Grad eingehalten, trotzdem schätzt der Plangeber im Ergebnis einer Einzelfallprüfung ein, dass für die Ortslage Thonhausen eine deutlich sichtbare und geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse der Windenergieanlagen zu erwarten ist. Aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes und der Akzeptanz von Windenergieanlagen will der Plangeber in dieser speziellen Konstellation daher Siedlungsabstände wahren, die über den vorsorgenden 1.000 m Mindestabstand hinausgehen. Das Vorranggebiet „W-9 – Jonaswalde“ wird daher mit einem Siedlungsabstand von 1.150 m zur Ortslage Thonhausen abgegrenzt.</p> <p>Seismologische Messstation</p> <p>Aufgrund der Annäherung von unter 5 km zur seismologischen Messstation „Heukewalde“ ist der Geologische Landesdienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu beteiligen. Die seismologischen Stationen des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) dienen der Erdbebenüberwachung durch den Landeserdbeben dienst. Sie sind als Breitbandstationen mit hochempfindlichen Schwingungsaufnehmern ausgestattet. Wegen der geringen Entfernung zur Messstation ist die Errichtung von Windenergieanlagen sehr wahrscheinlich mit einer Verschlechterung der Stationsqualität verbunden. Messreihen können ggf. nicht fortgeführt werden und Kosten für die Umsetzung der Anlagen entstehen. Zwar werden derzeit Filtermethoden entwickelt, die die von Windenergieanlagen hervorgerufenen Störsignale aus den seismologischen Daten entfernen. Allerdings sind diese Filtermethoden noch nicht voll ausgereift und möglicherweise in diesem Falle auch nicht ausreichend. Angesichts dessen, dass das Stationsnetz in diesem Teilraum sehr dicht ist, der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu den vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Mannichswalde (Sachsen) beteiligte Geologische Landesdienst keine Einwände vorgebracht hat und darüber hinaus einige im Umkreis um die seismologische Messstation in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen, welche z.T. nur einen Abstand von ca. 850 m aufweisen, nicht repowert werden können und somit ein Teil der von diesen Anlagen ausgehenden Belastungen perspektivisch entfällt, sieht der Plangeber die Einschränkungen als hinnehmbar an. Da es sich hier um einen Teilraum mit insgesamt nur sehr wenigen geeigneten Prüfflächen handelt und das Vorranggebiet „Windenergie“ eine maßvolle Erweiterung des sächsischen Windenergieanlagenstandorts darstellt sowie eine vergleichsweise gute Eignung aufweist, stellt der Plangeber den Belang Erdbebenmessstation zurück.</p> <p>Netzanbindung</p> <p>Die Netzanbindung ist gut. Unmittelbar nordwestlich des Vorranggebiets „W-9 – Jonaswalde“ verläuft eine 380 kV-Leitung.</p>	



Prüffläche 04.09 / W-10 – Seelingstädt/Chursdorf

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Greiz	Landkreis Greiz
Gemeinde(n):	Seelingstädt	Seelingstädt
Flächengröße gesamt:	93 ha	74 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	8,0 – 8,3 m/s	8,0 – 8,3 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>In der Prüffläche 04.09 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-10 – Seelingstädt/Chursdorf“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Chursdorf und Weidenhof/Blakenhain - Abstand zur Anbauverbotszone der Bundesstraße B 175 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Südwesten - Fläche großflächiger Solaranlagen (Solaranlage Schmierchau) im Norden - Abgrenzung entlang land- und forstwirtschaftlicher Wege im Norden und Osten <p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 04.09 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Schlossensemble Blankenhain / Deutsches Landwirtschaftsmuseum</p> <p>Nördlich der Prüffläche, in etwa 1,2 km Entfernung befindet sich auf sächsischen Gebiet das Schlossensemble Blankenhain mit dem Museumsdorf Blankenhain, dem Schloss und dem Deutschen Landwirtschaftsmuseum. Sowohl vom Denkmalensemble ausgehend, als auch vom Besucherparkplatz und dem Standort der Bockwindmühle sind Blickbeziehungen zum Vorranggebiet „W-10 – Seelingstädt/Chursdorf“ vorhanden. Schützenswerte Blickbeziehungen über das Museumsdorf Blankenhain hinweg zum Vorranggebiet sind dem Plangeber nicht bekannt.</p> <p>Bei der Abgrenzung des Vorranggebiets sind insbesondere die Belange des Denkmalschutzes in Bezug auf das Museumsdorf Blankenhain mit seinem Schloss und dem angegliederten deutschen Landwirtschaftsmuseum, landschaftsästhetische Beeinträchtigungen des kulturhistorischen Gebietscharakters, die avifaunistische Bedeutung dieser Offenlandbereiche sowie luftverkehrsrechtliche Belange von Bedeutung. Durch den gewählten Flächenzuschnitt des Vorranggebiets W-10 können aber erhebliche Auswirkungen auf die Belange des angrenzenden sächsischen Teilraumes ausgeschlossen werden. Der Plangeber nimmt zwar eine Beeinträchtigung der bislang unbelasteten Ansicht vom Museumsdorf Blankenhain ist Kauf, ist aber der Meinung, dass mit dem schmalen Zuschnitt und dem Abrücken des Vorranggebietes nach Süden und Westen die oben genannten Denkmale trotz der leicht erhöhten Lage des Vorranggebietes vor erheblichen optischen Beeinträchtigungen geschützt sind. Der Flächenzuschnitt gewährleistet, dass das Vorranggebiet im Hinblick auf die Sichtbeziehungen vom o.g. Schlossensemble Blankenhain keine geschlossene Kulisse bietet und das Erscheinungsbild des Denkmals aufgrund des nur minimal beeinträchtigten Blickwinkels in seiner Wirkung nicht überprägt wird.</p> <p>Wald-/Waldschadensituation / Wald in waldarmen Gebieten</p> <p>Die in der Prüffläche 04.09 befindlichen Waldflächen (ca. 35 ha) liegen in einem waldarmen Gebiet. Während im mittleren Prüfflächenbereich ausschließlich Nadelwald betroffen ist, ist der nördliche und südliche Prüfflächenteil eher durch Weichlaubholzbestände geprägt. Insbesondere der mittlere mit jungen und z.T. sehr jungen Kiefern- und Fichtenreinbeständen bestockte Waldbereich weist bereits großflächige Waldschafflächen auf. Trotz der vergleichsweise geringeren ökologischen und landschaftsästhetischen Funktion der gesamten Waldfläche sieht es der Plangeber als erforderlich an, nur die Nadelwaldbestände im Wald in waldarmen Gebiet für das Vorranggebiet „Windenergie“ in Anspruch zu nehmen. Zum Schutz des Waldes in waldarmen Gebieten sind für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen die Standorte potenzieller Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) geschädigte und unbestockte Waldflächen zu bevorzugen. Auf diese Weise soll dem Schutz des verbliebenen gesunden Waldes Rechnung getragen werden.</p> <p>Netzanbindung</p> <p>Die Netzanbindung ist mäßig gut. Die nächsten Höchstspannungsleitungen (220 kV und 380 kV) verlaufen in ca. 6 km nordwestlich des Vorranggebietes „W-10 Seelingstädt-Chursdorf“.</p>	



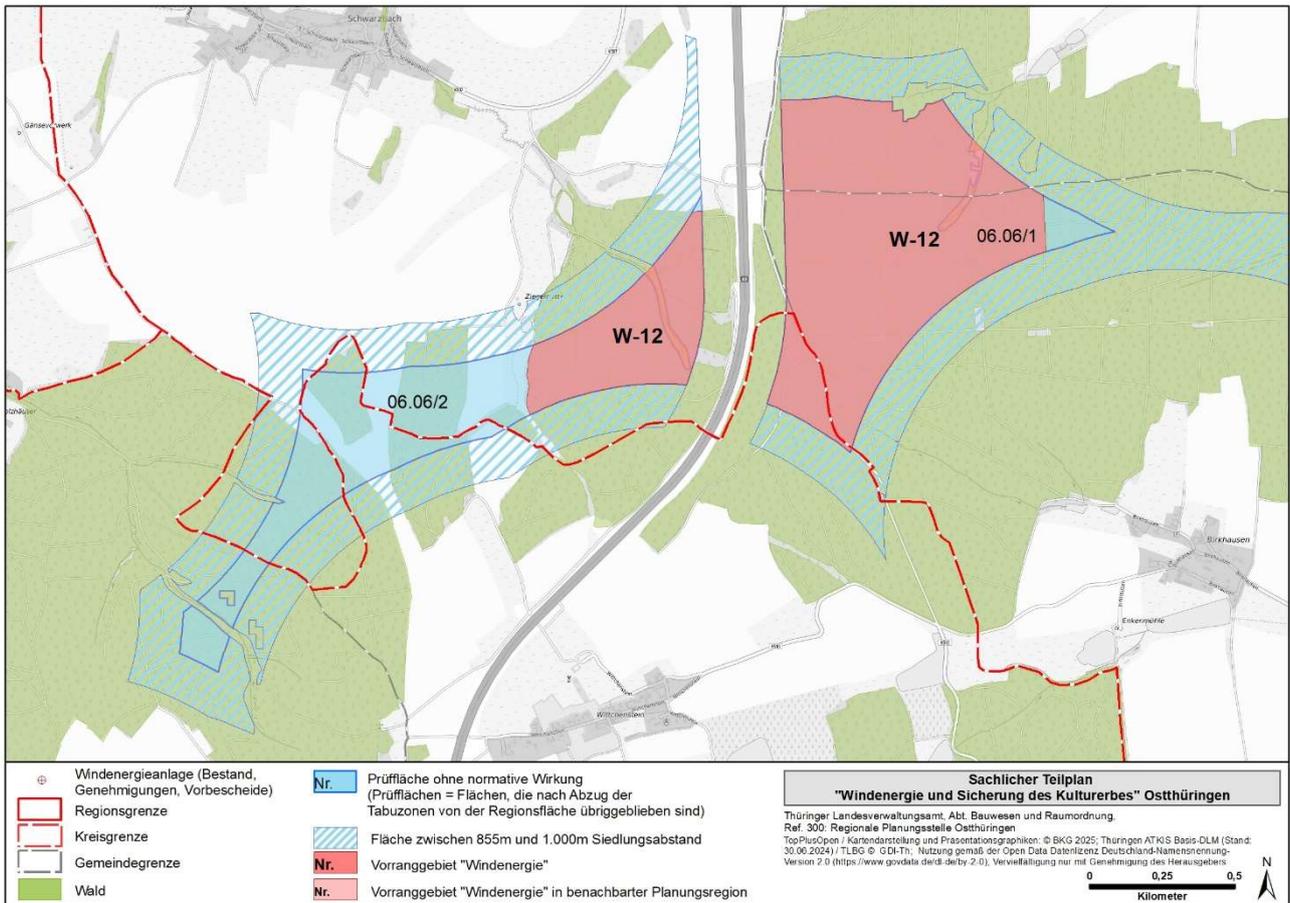
Prüffläche 07.01 / W-11 – Forstwolfersdorf

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Greiz	Landkreis Greiz
Gemeinde(n):	Auma-Weidatal, Weida, Harth-Pöllnitz, Zeulenroda-Triebes	Harth-Pöllnitz, Weida
Flächengröße gesamt:	501 ha	332 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,8 – 8,7 m/s	8,0 – 8,4 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird in der Teilprüffläche 07.01/1 das Vorranggebiet „W-11 – Forstwolfersdorf“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes, der Akzeptanz von Windenergieanlagen im Forst und der Ausdehnung/Größe des Vorranggebiets wird die Prüffläche nach Norden, Osten, Süden und Westen hin nicht vollständig ausgenutzt. Die Abgrenzung des Vorranggebiets „W-11 – Forstwolfersdorf“ ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Schömberg, Steinsdorf, Schüpitz, Staitz, Forstwolfersdorf und Rohna - Abgrenzung entlang vorhandener Forstwege im Norden, Nordosten, Südosten, Südwesten, Westen <p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 07.01 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz)</p> <p>Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des Vogelschutzgebietes „Auma-Aue mit Wolcheteiche und Struthbach-Niederung“ und des FFH-Gebiets „Auma - Buchenberg - Wolcheteiche“ (EU-Nr. 5237-302, TH-Nr. 148) wurde geprüft.</p> <p>Der Abstand zum Vogelschutzgebiet beträgt mindestens 500 m. Als Schutzobjekte sind folgende Arten benannt: Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Wachtelkönig, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Zwergdommel, Baumfalke, Bekassine, Kiebitz. Vogelzugkorridore sowie avifaunistisch bedeutsame Gebiete sind nicht vom Vorranggebiet „Windenergie“ betroffen. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen: Im Umfeld um das Vorranggebiet „Windenergie“ befinden sich im Vogelschutzgebiet keine Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die zu den Schutzobjekten im Vogelschutzgebiet gehören. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet „Windenergie“ zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird. Vogelzugkorridore sind ebenfalls nicht betroffen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass auch keine Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Einschätzung des Plangebers wird durch eine im Jahr 2018 in Auftrag gegebene Verträglichkeitsstudie gestützt. Auf Basis der damaligen Datenlage konnte erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Eine Beeinträchtigung von Brutvorkommen konnte aufgrund der Habitatausstattung im 1.000 m Radius um das Vorranggebiet „Windenergie“ trotz der räumlichen Nähe zum Vogelschutzgebiet für alle Arten mit Ausnahme des Rotmilans und des Wespenbussards ausgeschlossen werden. Im Ergebnis der vom Gutachter durchgeführten Habitatpotenzialanalyse ist eine übermäßig häufige Frequentierung des Waldgebietes innerhalb des Vorranggebiets „Windenergie“ für beide Arten unwahrscheinlich. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich des Vorranggebiets „Windenergie“ kann als gering eingestuft werden. Eine Beeinträchtigung eines potenziell im Auenbereich brütenden Rotmilans und Wespenbussards konnte ausgeschlossen werden. Entsprechend konnte für das Vorranggebiet „W-11 – Forstwolfersdorf“ keine erhebliche Beeinträchtigung der beiden Arten als Erhaltungsziel des Vogelschutzgebiets Nr. 40 abgeleitet werden. Im Vogelschutzgebiets Nr. 40 erfolgt eine Orientierung an der Auma-Aue, da das Relief seitlich ansteigt. Durch das Vorranggebiet „Windenergie“ entsteht keine Barrierewirkung. Ein häufiger Überflug des Vorranggebiets durch Arten, die im Vogelschutzgebiet Erhaltungsziel sind, ist unwahrscheinlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Zug- und Rastvögeln durch das Vorranggebiet „W-11 – Forstwolfersdorf“ konnte daher ebenfalls ausgeschlossen werden.</p> <p>Weil sich die Situation gegenüber 2018 nicht verändert hat, ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet „Windenergie“ zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird.</p> <p>Die Abstände vom Vorranggebiet „W-11 – Forstwolfersdorf“ zum FFH-Gebiet Nr. 148 betragen über 400 m. Nach Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde bedarf es für Abstände zwischen Vorranggebieten „Windenergie“ und FFH-Gebieten, in denen windenergiesensible Fledermausarten als Schutzobjekte benannt sind, von > 400 m keiner Erheblichkeitseinschätzung. Aufgrund der Entfernung ist nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet „Windenergie“ zu erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet führen wird.</p> <p>Wald-/Waldschadensituation</p> <p>Das Vorranggebiet „W-11 – Forstwolfersdorf“ ist durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung geprägt, in dem vorrangig jüngere und sehr junge Nadelholzreinbeständen vorhanden sind. Insbesondere die großflächigen Nadelholzrein- und Nadelholzmischwaldbestände zeigen aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits beginnende flächige Kalamitäten auf. Diese machen ca. 10 % der Waldfläche im Vorranggebiet auf. Die Kalamitäten sind gleichmäßig innerhalb des gesamten Vorranggebiets verteilt. Hochwertige Waldstrukturen mit Biotopen und/oder Kernflächen des Wald- und/oder Feuchtlebensraumverbunds sind nicht vorhanden. Lediglich ein höherwertiges Biotop (naturnahes Standgewässer) befindet sich nordwestlich des Vorranggebiets und ist ein gesetzlich geschützter Tabubereich. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für die Standorte (weiterer) zukünftiger Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) geschädigte und unbestockte Waldflächen zu bevorzugen. Auf diese Weise soll dem Schutz des gesunden Waldes Rechnung getragen werden.</p>	

Netzanbindung

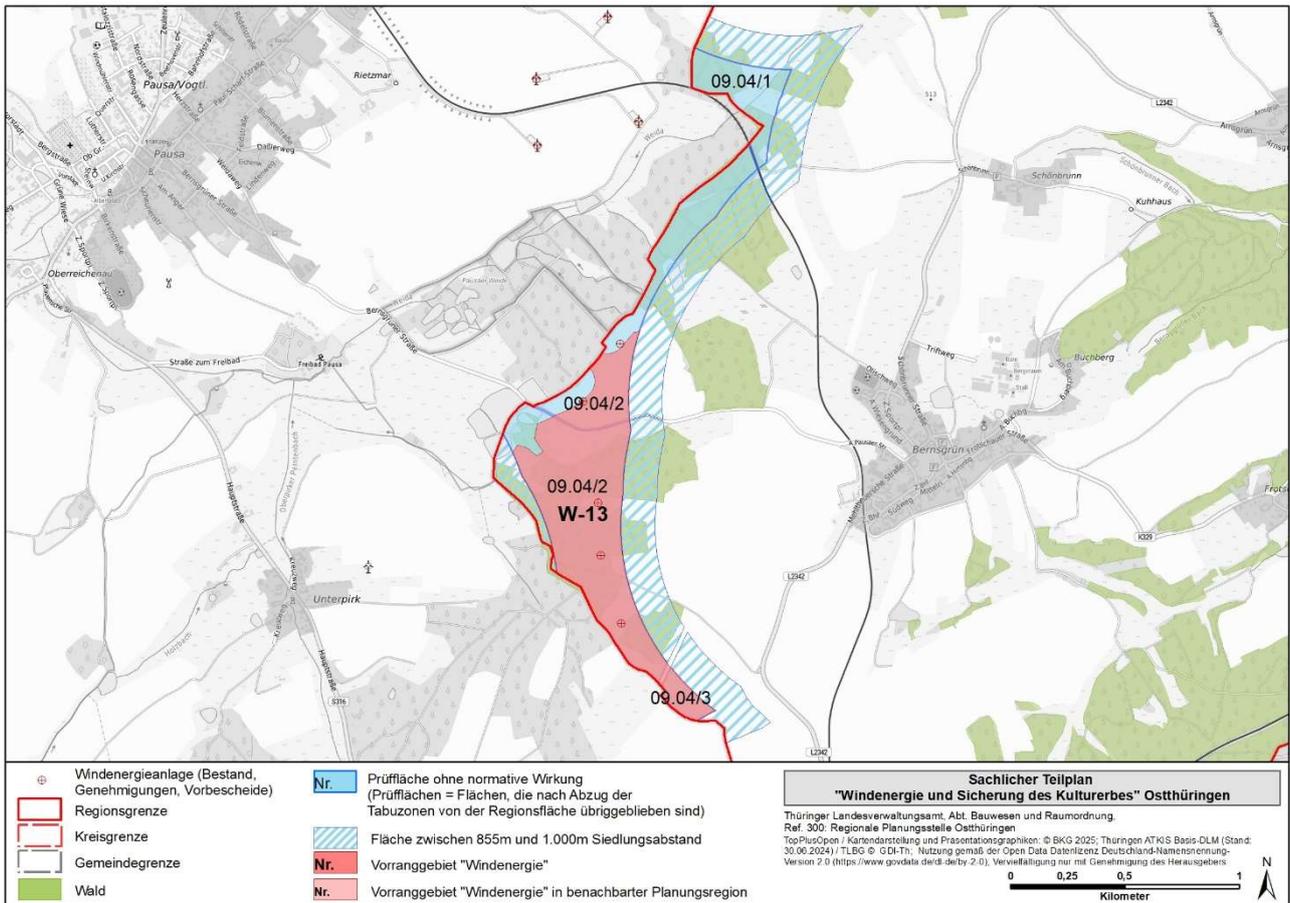
Die nächste Hochspannungsleitung (110 kV) verläuft westlich des Vorranggebietes „W-11 – Forstwolfersdorf“ in ca. 1,5 km Entfernung, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann. Ebenfalls westlich des Vorranggebietes in ca. 2,5 km Entfernung verläuft die Trassenachse der im Bau befindlichen 380 kV-Leitung Weida – Remptendorf (Rückbau der bestehenden 380-kV-Leitung).



Prüffläche 06.06 / W-12 – Birkhausen/Schwarzbach

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Greiz, Saale-Orla-Kreis	Landkreis Greiz, Saale-Orla-Kreis
Gemeinde(n):	Schwarzbach, Lederhose, Harth-Pöllnitz, Geroda, Triptis	Schwarzbach, Lederhose, Harth-Pöllnitz, Geroda
Flächengröße gesamt:	127 ha	91 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,6 – 8,2 m/s	7,8 – 8,2 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

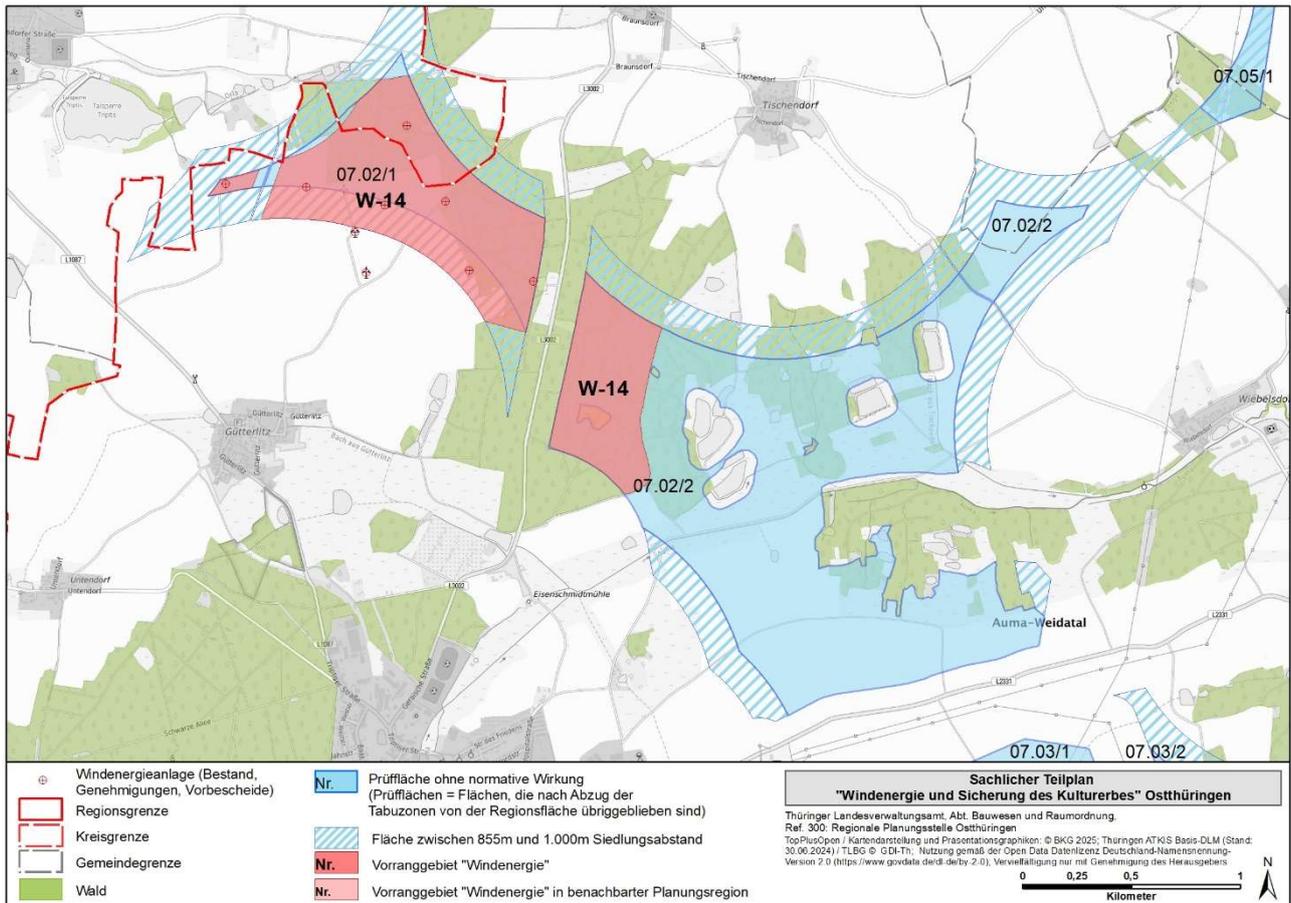
Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>In den Teilprüfflächen 06.06/1 und 06.06/2 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-12 – Birkhausen/Schwarzbach“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen Standort, der nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägt, aber durch die Bundesautobahn BAB 9 vorbelastet und in zwei Teilflächen geteilt wird. Der Plangeber berücksichtigt bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung zudem die räumliche Nähe zu Standorten energieintensiver Unternehmen, die sehr gute Infrastrukturschließung und die vergleichsweise gute Netzanbindung. Die Abgrenzungen der Teilflächen des Vorranggebiets „Windenergie“ ergeben sich wie folgt:</p> <p>Östliche Teilfläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Lederhose, Birkhausen, Wittchenstein und Schwarzbach - Abstand Anbauverbotszone Bundesautobahn A 9 (40 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) Richtung Westen - Abgrenzung entlang vorhandener Wegestrukturen im Osten - Abgrenzung entlang naturschutzfachlich wertvoller Flächen (Waldbiotop, Laubwald-Reinbestand) im Norden <p>Westliche Teilfläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Wittchenstein und Schwarzbach - Abstand Anbauverbotszone Bundesautobahn A 9 (40 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) Richtung Osten - Abgrenzung entlang vorhandener Wegestrukturen im Westen <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 06.06 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Kulturerbestandort Leuchtenburg Seitenroda</p> <p>Die Prüffläche liegt in der Sichtachse des durch Z 2-1 des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen festgesetzten Schutzbereich 1 (⇒ Anlage 4.7 zur Begründung Z 2-1) der Leuchtenburg, welche gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel Z 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt ist. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß Z 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind.</p> <p>Der geschützte Ausblick vom Kulturerbestandort Leuchtenburg über Teile der Dachlandschaft und mittelalterlichen Wehranlagen der Burg und über die Siedlung Seitenroda bis zu den Höhen des Thüringer Holzlandes wird durch das Vorranggebiet nicht wesentlich beeinträchtigt: Die Entfernung zum Vorranggebiet Windenergie beträgt knapp 19 km. Die Windenergieanlagen werden zwar sichtbar sein, aber den Schutzbereich aufgrund der Entfernung in seiner Wirkung nicht beeinträchtigen. Für den Plangeber sind mit der Ausweisung des Vorranggebiets „W-12 – Birkhausen/Schwarzbach“ demzufolge keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Kulturerbestandort verbunden.</p> <p>Wald-/Waldschadensituation</p> <p>Das Vorranggebiet „W-12 – Birkhausen/Schwarzbach“ ist durch einen Wald mit überwiegend jüngeren und sehr jungen Nadelholzbeständen sowie durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. Hochwertige Waldstrukturen mit Biotopen und/oder Kernflächen des Wald- und/oder Feuchtlebensraumverbunds sind nicht vorhanden. Insbesondere die großflächigen Nadelholzreinbestände weisen aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits großflächige Kalamitäten auf. Diese machen ca. 20 % der Waldfläche im Vorranggebiet aus. Kalamitäten konzentrieren sich vor allem in der größeren östlichen Teilfläche mit jüngeren und sehr jungen Fichtenbeständen. In der westlichen Teilfläche treten Kalamitäten vor allem im nördlichen Teil des Waldes auf. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für potenzielle Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) diese geschädigten und unbestockten Waldflächen zu bevorzugen. Auf diese Weise soll dem Schutz des gesunden Waldes Rechnung getragen werden. Durch die Abgrenzung des Vorranggebiets „W-12 – Birkhausen/Schwarzbach“ nach Nordosten Richtung Ortslage Lederhose ist überdies sichergestellt, dass die ökologisch wertvollen Waldbereiche (Waldbiotope und Kernflächen des Feuchtverbunds) nicht vom Vorranggebiet „Windenergie“ in Anspruch genommen werden.</p> <p>Netzanbindung</p> <p>Das in der Prüffläche 06.06 ausgewiesene Vorranggebiet „W-12 – Birkhausen/Schwarzbach“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 2 km zur nächsten 110 kV-Leitung, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.</p>	



Prüffläche 09.04 / W-13 – Bernsgrün

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Greiz	Landkreis Greiz
Gemeinde(n):	Zeulenroda-Triebes	Zeulenroda-Triebes
Flächengröße gesamt:	66 ha	43 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	8,1 – 8,6 m/s	8,1 – 8,6 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird in der Prüffläche 09.04 das Vorranggebiet „W-13 – Bernsgrün“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen Standort, in dem bereits fünf Windenergieanlagen genehmigt sind. Auf Sächsischer Seite, nördlich des Vorranggebiets, sind bereits vier Windenergieanlagen in Betrieb. Mit der Ausweisung des Vorranggebiets „W-13 – Bernsgrün“ trägt der Plangeber der vorhandenen Vorbelastung und den genehmigten Windenergieanlagen Rechnung und gewichtet diese Faktoren höher als die Lage dieses Gebietes randlich an einem FFH- sowie Naturschutzgebiet.</p> <p>Das Vorranggebiet „Windenergie“ wird im Wesentlichen auf den vorhandenen Bestand beschränkt.</p> <p>Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Bernsgrün, Unterpirk - Regionsgrenze im Südwesten und Nordwesten - Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung „fs-45 Struktureiche Kulturlandschaft im südlichen Landkreis Greiz“ im Westen - Abstand von einer Rotorblatt-Länge von 85 m zum sächsischen FFH-Gebiet „Nordwestvogtländische Teiche und Moor Oberlinda“ im Nordwesten - Aussparung der naturnahen Stillgewässer inkl. der diese umgebende Waldinsel im Westen südl. der Gemeindestraße zwischen den Ortslagen Bernsgrün und Pausa-Mühltröff <p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 09.04 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz)</p> <p>Trotz des auf sächsischer Seite angrenzenden FFH-Gebiets „Nordwestvogtländische Teiche und Moor Oberlinda“ sowie dem Naturschutzgebiet „Pausaer Weide“ misst der Plangeber der Nutzung der Windenergie eine höhere Bedeutung bei. Gemäß dem Genehmigungsbescheid über die fünf im Vorranggebiet „W-13 – Bernsgrün“ genehmigten Windenergieanlagen weist das Untersuchungsgebiet eine durchschnittliche Fledermausaktivität auf. Essenzielle Jagdhabitats oder Leitlinien konnten nicht festgestellt werden. Wochenstuben im näheren Umfeld der Windenergieanlagen sind nicht zu erwarten. Bei Anwendung der beauftragten fledermausfreundlichen Betriebszeiten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die Fledermauspopulationen anzunehmen.</p> <p>Wald-/Waldschadensituation</p> <p>Das Vorranggebiet „W-13 – Bernsgrün“ ist durch eine recht heterogene Waldstruktur geprägt. Etwa 50 % des Vorranggebiets ist Landwirtschaftsfläche. Aufgrund der relativ homogenen Struktur des Waldes sind nur wenige Kalamitätsflächen vorhanden. Hochwertige Waldstrukturen mit Biotopen und/oder Kernflächen des Feuchtlebensraumverbunds sind östlich lokalisiert, diese sind jedoch nicht Teil des Vorranggebiets. Das Vorranggebiet ist ein bestehendes Windvorranggebiet (Bestandsgebiet) mit bereits genehmigten Windenergieanlagen. Zum schonenden Umgang der intakten und Waldflächen sollten die kleineren Bereiche mit geschädigten Nadelholzbeständen sowie die o. g. Landwirtschaftsflächen für Windenergie genutzt werden.</p> <p>Netzanbindung</p> <p>Das Vorranggebiet „W-13 – Bernsgrün“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 12 km zur nächsten Höchstspannungsleitung mit 220 kV (nordöstlich) und ca. 13 km entfernt zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen im Nordwesten, so dass die Netzanbindung mit etwas höherem Aufwand verbunden ist. Der Standort wird dennoch als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, weil er insgesamt gesehen gute Voraussetzungen für die Windenergienutzung bietet und bereits fünf Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebiets genehmigt sind. Zudem befinden sich nördlich des Vorranggebiets bereits vier bestehende Windenergieanlagen (Sachsen).</p>	



Prüffläche 07.02 / W-14 – Gütterlitz

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Greiz, Saale-Orla-Kreis	Landkreis Greiz, Saale-Orla-Kreis
Gemeinde(n):	Auma-Weidatal, Harth-Pöllnitz, Triptis	Auma-Weidatal, Triptis
Flächengröße gesamt:	269 ha	100 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,8 – 8,5 m/s	7,8 – 8,3 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Ja	Ja
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>In den Teilprüfflächen 07.02/1 und 07.02/2 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-14 – Gütterlitz“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Prüffläche wird nach Osten hin nicht vollständig ausgenutzt. Das Vorranggebiet „Windenergie“ wird im Wesentlichen auf den vorhandenen Bestand beschränkt. Nach Osten wird das Vorranggebiet „W-14 – Gütterlitz“ bis in die Teilprüffläche 07.02/2 vergrößert. Um dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen Rechnung zu tragen, wird der vorsorgliche Siedlungsabstand von 1.000 m z. T. auf 855 m reduziert. Der weit überwiegende Teil der Bestandsanlagen kann somit in das Vorranggebiet „Windenergie“ integriert werden. Das Vorranggebiet wird durch die Landesstraße in zwei Teilflächen gegliedert. Die Abgrenzungen der Teilflächen des Vorranggebiets ergeben sich wie folgt:</p> <p>Westliche Teilfläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Braunsdorf, Triptis und teilweise Gütterlitz - 855 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gütterlitz - Abstand zur Anbauverbotszone der Landesstraße L 3002 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rortradius) Richtung Osten - Abgrenzung entlang vorhandener Wegestrukturen im Norden - 500 m Abstand zum Feuerwehrausbildungszentrum im Nordwesten im Bereich des Wolfsbergs - Abstand zu vorhandenen Schienenwegen der stillgelegten Thüringer Oberlandbahn (40 m beidseitig zur Schienentrasse) im Westen <p>Östliche Teilfläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Tischendorf - 570 m zur Wohngebäuden mit zulässiger Wohnnutzung im Außenbereich Richtung Südwesten (Geraische Straße Nr. 22) - Abgrenzung entlang vorhandener Forstwege im Osten und Südosten (Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-21) - Abstand zur Anbauverbotszone der Landesstraße L 3002 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rortradius) Richtung Westen <p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 07.02 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Siedlungsabstand</p> <p>Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Flächenverteilung im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ kann der Mindestabstand zur Wohnbebauung in begründeten Einzelfällen von 1.000 m auf bis zu 855 m reduziert werden. Durch einen Siedlungsabstand von 855 m wird gewährleistet, dass einerseits die von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkungen verhältnismäßig bleiben und möglichst viele der Bestandsanlagen in das Vorranggebiet integriert werden können. Angesichts der in Punkt 1 der Begründung zu Z 1-1 erläuterten Überleitungsvorschriften und Sonderregelungen zum Repowering ist deshalb davon auszugehen, dass die Überführung geeigneter Teilflächen in die festzulegenden Vorranggebiete „Windenergie“ nicht nur dem Bestandsschutz und einer ressourcenschonenden Freirauminanspruchnahme entspricht, sondern auch der Wahrung der lokalen Akzeptanz dient.</p> <p>Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz)</p> <p>Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des Vogelschutzgebietes „Auma-Aue mit Wolcheteiche und Struthbach-Niederung“ und des FFH-Gebiets „Auma - Buchenberg - Wolcheteiche“ (EU-Nr. 5237-302, TH-Nr. 148) wurde geprüft.</p> <p>Der Abstand zum Vogelschutzgebiet beträgt mindestens 800 m. Als Schutzobjekte sind folgende Arten benannt: Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Wachtelkönig, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Zwergdommel, Baumfalke, Bekassine, Kiebitz. Vogelzugkorridore sowie avifaunistisch bedeutsame Gebiete sind nicht vom Vorranggebiet „Windenergie“ betroffen. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen: Im Umfeld um das Vorranggebiet „Windenergie“ befinden sich im Vogelschutzgebiet keine Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die zu den Schutzobjekten im Vogelschutzgebiet gehören. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet „Windenergie“ zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird. Vogelzugkorridore sind ebenfalls nicht betroffen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass auch keine Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Einschätzung des Plangebers wird durch eine im Jahr 2018 in Auftrag gegebene Verträglichkeitsstudie gestützt. Auf</p>	

Basis der damaligen Datenlage konnte erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Eine Beeinträchtigung von Brutvorkommen konnte aufgrund der Habitatausstattung im 1.000 m Radius um das Vorranggebiet „Windenergie“ trotz der räumlichen Nähe zum Vogelschutzgebiet für alle o. g. Arten ausgeschlossen werden. Entsprechend konnte für das Vorranggebiet „W-14 – Gütterlitz“ keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets Nr. 40 abgeleitet werden.

Weil sich die Situation gegenüber 2018 nicht verändert hat, ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet „Windenergie“ zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird.

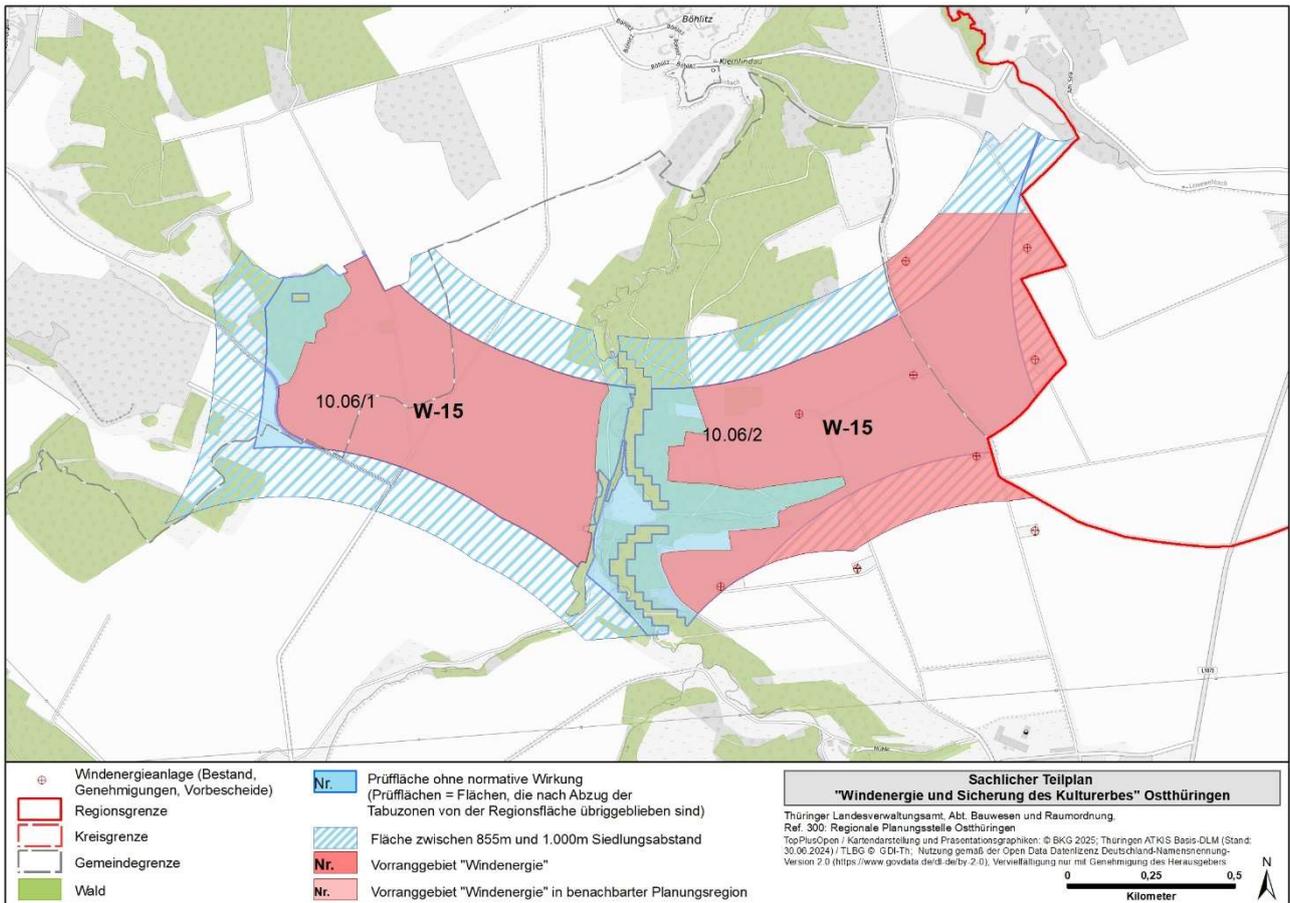
Die Abstände vom Vorranggebiet „W-14 – Gütterlitz“ zum FFH-Gebiet Nr. 148 betragen über 400 m. Nach Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde bedarf es für Abstände zwischen Vorranggebieten „Windenergie“ und FFH-Gebieten, in denen windenergiesensible Fledermausarten als Schutzobjekte benannt sind, von > 400 m keiner Erheblichkeitseinschätzung. Aufgrund der Entfernung ist nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet „Windenergie“ zu erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet führen wird.

Wald-/Waldschadenssituation

Das Vorranggebiet „W-14 – Gütterlitz“ liegt zu zweidrittel innerhalb von Waldflächen. Diese Flächen sind durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung geprägt in dem vorrangig jüngere und sehr junge Fichtenbestände vorhanden sind. Insbesondere der monotone Fichtenwaldbestand zeigt starke Ausprägungen von Kalamitäten. Diese machen ca. 30 % der Waldfläche im Vorranggebiet auf. Die Kalamitäten sind vor allem im östlichen Teil der westlichen Teilfläche sowie in der gesamten östlichen Teilfläche verteilt. Hochwertige Waldstrukturen mit Biotopen und/oder Kernflächen des Wald- und/oder Feuchtlebensraumverbunds sind nicht vorhanden. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für die Standorte (weiterer) zukünftiger Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) geschädigte und unbestockte Waldflächen zu bevorzugen. Auf diese Weise soll dem Schutz des gesunden Waldes Rechnung getragen werden.

Netzanbindung

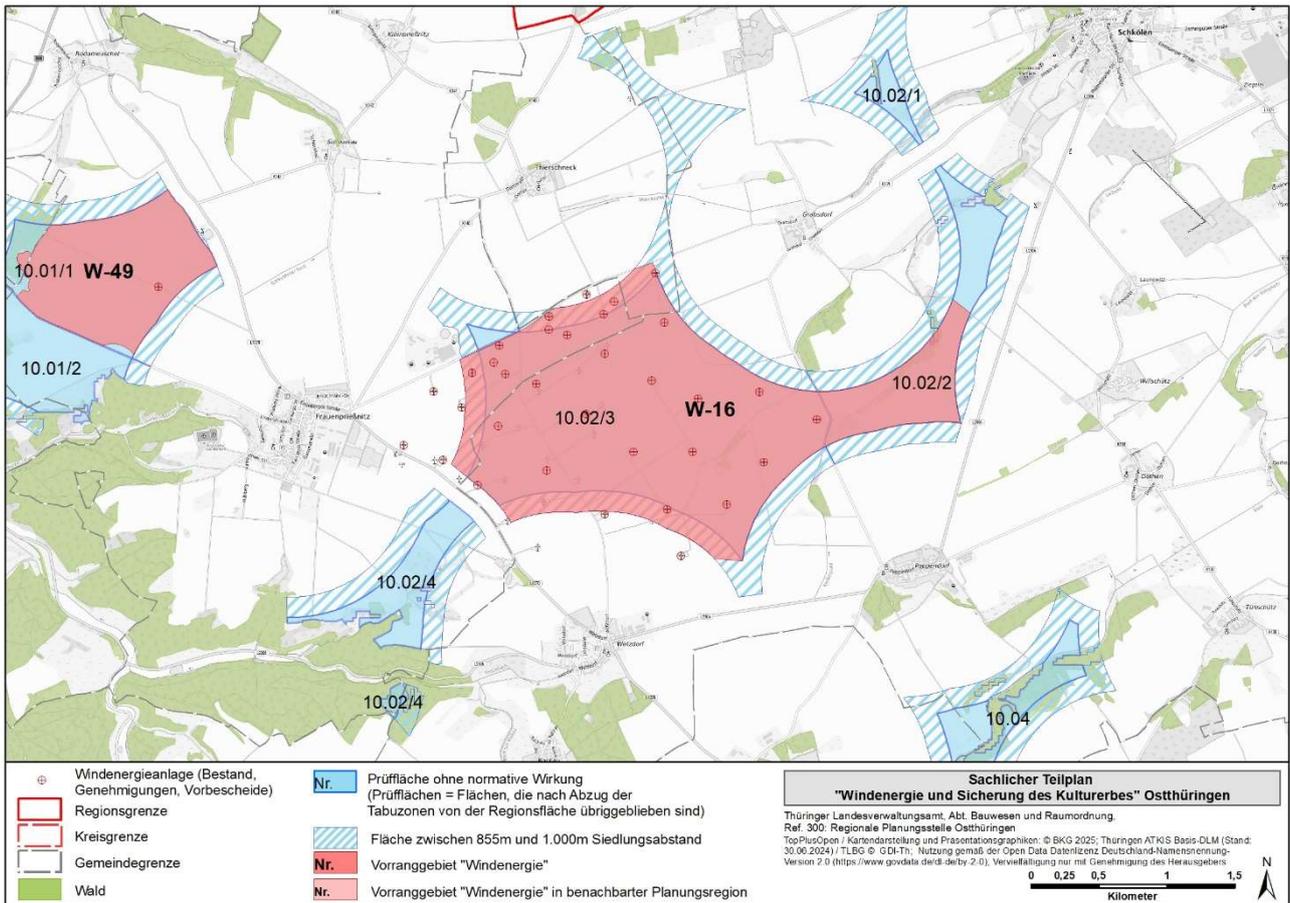
Die Netzanbindung ist gut. Die nächste 110 kV-Leitung sowie das Umspannwerk Auma befinden sich in einer Entfernung von ca. 2 km südöstlich des Vorranggebietes „W-14 – Gütterlitz“, wo ebenfalls die Trassenachse der im Bau befindlichen 380 kV-Leitung Weida – Remptendorf verläuft.



Prüffläche 10.06 / W-15 – Heideland/Lindau

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Saale-Holzland-Kreis	Saale-Holzland-Kreis
Gemeinde(n):	Schkölen, Heideland	Schkölen, Heideland
Flächengröße gesamt:	121 ha	115 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,9 – 8,5 m/s	7,9 – 8,5 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>In den Teilprüfflächen 10.06/1 und 10.06/2 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-15 – Heide-land/Lindau“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Das Vorranggebiet „Windenergie“ wird im Wesentlichen auf den vorhandenen Bestand beschränkt. Nach Osten wird das Vorranggebiet „W-16 – Heide-land/Lindau“ bis in die Teilprüffläche 10.06/1 vergrößert. Um dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen Rechnung zu tragen, wird der vorsorgliche Siedlungsabstand von 1.000 m z. T. auf 855 m reduziert. Der weit überwiegende Teil der Bestandsanlagen kann somit in das Vorranggebiet „Windenergie“ integriert werden. Das Vorranggebiet wird durch das Steinbachtal und dessen ökologisch hochwertigen Flächen in zwei Teile geteilt.</p> <p>Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Böhlitz und Großhelmsdorf - 855 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Böhlitz, Kleinhelmsdorf und Lindau - 570 m Abstand zum Wohngebäude im Außenbereich Richtung Südosten (Mühle im Mühlgrund) - Geplantes Naturschutzgebiet (Geschützte Wald- und Offenlandbiotope östlich Schkölen) im Westen <p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 10.06 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Siedlungsabstand</p> <p>Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Flächenverteilung im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ kann der Mindestabstand zur Wohnbebauung in begründeten Einzelfällen von 1.000 m auf bis zu 855 m reduziert werden. Durch einen Siedlungsabstand von 855 m wird gewährleistet, dass einerseits die von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkungen verhältnismäßig bleiben und möglichst viele der Bestandsanlagen in das Vorranggebiet integriert werden können. Angesichts der in Punkt 1 der Begründung zu Z 1-1 erläuterten Überleitungsvorschriften und Sonderregelungen zum Repowering ist deshalb davon auszugehen, dass die Überführung geeigneter Teilflächen in die festzulegenden Vorranggebiete „Windenergie“ nicht nur dem Bestandsschutz und einer ressourcenschonenden Freirauminanspruchnahme entspricht, sondern auch der Wahrung der lokalen Akzeptanz dient.</p> <p>Vorranggebiet Freiraumsicherung / geplantes Naturschutzgebiet</p> <p>Die Teilprüfflächen beidseitig des Steinbachtals werden durch das gleichnamige geplante Naturschutzgebiet getrennt und vor allem von bewaldeten Prüfflächenbereichen überlagert. Die besondere Schutzwürdigkeit dieser innerhalb des geplanten Naturschutzgebiets spiegelt sich auch in anderen Kriterien wieder (Kernflächen des Waldlebensraumverbands, Auen- und Feuchtlebensräume, kleinräumige Biotope). Aufbauend auf dem Schutzwürdigkeitsgutachten mit Biotopkartierung und Artenerfassung wurde das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-66 „Steinbachtal“ ausgewiesen. Der Plangeber entzieht die ökologisch wertvolleren Bereiche des Vorranggebiets Freiraumsicherung der Nutzung der Windenergie. In dem Bereich, in dem das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-6 durch das Vorranggebiet „Windenergie“ überlagert wird, steht der Belang Freiraumsicherung nicht mit einer Vorranggebietsausweisung zur Windenergienutzung im Konflikt.</p> <p>Erweiterung des Bestandwindparks nach Westen</p> <p>Auf eine Erweiterung des Vorranggebiets „Windenergie“ nach Westen über das Steinbachtal hinweg wurde bisher aus mehreren Gründen verzichtet. Weil aber auch die Teilprüffläche 10.06/1 durch die in unmittelbarer Nachbarschaft befindliche großflächige Photovoltaikfreiflächenanlage, die 380 kV-Freileitung sowie durch den obertägigen Rohstoffabbau bereits technisch vorgeprägt ist und trotz der westlichen Erweiterung des Vorranggebiets „W-15 – Heide-land/Lindau“ Abstände zu den übrigen ostthüringischen und sachsen-anhaltinischen Windenergiegebieten/Windparks gewahrt verbleiben, die z. T. deutlich über 5 km liegen, sieht der Plangeber die Erweiterung noch als akzeptabel an. Der Plangeber ist demnach der Auffassung, dass er der speziellen Situation dieser durch Offenland geprägten Landschaft, die gegenüber Eingriffen in das Landschaftsbild besonders sensibel ist, noch gerecht werden kann.</p> <p>Netzanbindung</p> <p>Aufgrund des vorhandenen Bestandes an Windenergieanlagen in der östlichen Teilfläche des Vorranggebietes „W-15 – Heide-land/Lindau“ sowie der unmittelbar südlich verlaufenden Höchstspannungsleitung (380 kV) kann die Netzanbindung als gut bezeichnet werden.</p>	



Prüffläche 10.02 / W-16 – Frauenprießnitz/Wetzdorf

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Saale-Holzland-Kreis	Saale-Holzland-Kreis
Gemeinde(n):	Schkölen, Frauenprießnitz, Thierschneck	Schkölen, Frauenprießnitz, Thierschneck
Flächengröße gesamt:	424 ha	404 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,6 – 8,5 m/s	7,7 – 8,4 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Ja	Ja
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>In den Teilprüfflächen 10.02/2 und 10.02/3 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-16 – Frauenprießnitz/Wetzdorf“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Prüffläche wird nach Norden, Osten und Westen hin nicht vollständig ausgenutzt. Das Vorranggebiet „Windenergie“ wird im Wesentlichen auf den vorhandenen Bestand beschränkt. Nach Osten wird das Vorranggebiet „W-16 – Frauenprießnitz/Wetzdorf“ bis in die Teilprüffläche 10.02/2 vergrößert. Um dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen Rechnung zu tragen, wird der vorsorgliche Siedlungsabstand von 1.000 m z. T. auf 855 m reduziert. Der weit überwiegende Teil der Bestandsanlagen kann somit in das Vorranggebiet „Windenergie“ integriert werden. Weil der Teilraum bereits im hohen Maße durch Windenergieanlagen geprägt ist, wird der bestehende Windpark nur maßvoll nach Osten erweitert, sodass eine größere Längsausdehnung des exponiert gelegenen Standortes vermieden und die kompakte Form des bereits sehr großen Standortes gewahrt wird. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Grabsdorf und Poppendorf - 855 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Wetzdorf, Frauenprießnitz und Thierschneck - Ortsverbindungsstraßen zwischen Frauenprießnitz und Grabsdorf im Nordwesten und Dothen/Willschütz und Grabsdorf im Osten - Abstand zur Anbauverbotszone der Landesstraße L 1070 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) <p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 10.02 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Siedlungsabstand</p> <p>Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Flächenverteilung im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ kann der Mindestabstand zur Wohnbebauung in begründeten Einzelfällen von 1.000 m auf bis zu 855 m reduziert werden. Durch einen Siedlungsabstand von 855 m wird gewährleistet, dass einerseits die von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkungen verhältnismäßig bleiben und möglichst viele der Bestandsanlagen in das Vorranggebiet integriert werden können. Angesichts der in Punkt 1 der Begründung zu Z 1-1 erläuterten Überleitungsvorschriften und Sonderregelungen zum Repowering ist deshalb davon auszugehen, dass die Überführung geeigneter Teilflächen in die festzulegenden Vorranggebiete „Windenergie“ nicht nur dem Bestandsschutz und einer ressourcenschonenden Freirauminanspruchnahme entspricht, sondern auch der Wahrung der lokalen Akzeptanz dient.</p> <p>Seismologische Messstation</p> <p>Aufgrund der Annäherung von unter 5 km zur seismologischen Messstation „Station Tautenburg TAUT“ ist der Geologische Landesdienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu beteiligen. Die seismologischen Stationen des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) dienen der Erdbebenüberwachung durch den Landeserdbebendienst. Sie sind als Breitbandstationen mit hochempfindlichen Schwingungsaufnehmern ausgestattet. Wegen der geringen Entfernung zur Messstation ist die Errichtung von Windenergieanlagen sehr wahrscheinlich mit einer Verschlechterung der Stationsqualität verbunden. Messreihen können ggf. nicht fortgeführt werden und Kosten für die Umsetzung der Anlagen entstehen. Zwar werden derzeit Filtermethoden entwickelt, die die von Windenergieanlagen hervorgerufenen Störsignale aus den seismologischen Daten entfernen. Allerdings sind diese Filtermethoden noch nicht voll ausgereift und möglicherweise in diesem Falle auch nicht ausreichend. Der Plangeber misst der Windenergienutzung im Vorranggebiet „W-16 – Frauenprießnitz/Wetzdorf“ ein höheres Gewicht bei als der Wahrung von Abständen um die seismologische Messstation, da das Vorranggebiet nur eher randlich in der Abstandszone von 5 km um die Messstation liegt und bereits in höchsten Maße durch in Betrieb befindliche Windenergieanlage vorbelastet ist.</p> <p>Thüringer Landessternwarte Tautenburg</p> <p>Aufgrund der Annäherung von unter 6 km zur Thüringer Landessternwarte Tautenburg ist der Stationsbetreiber hinsichtlich der Auswirkungen und möglicherweise notwendiger Beauftragung von RFI-Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der sensiblen Messtechnik zu beteiligen. Weil die möglicherweise beauftragten Einschränkungen ausschließlich die technische Ausstattung zukünftiger Windenergieanlagen betreffen, misst der Plangeber der Windenergienutzung im Vorranggebiet „W-16 – Frauenprießnitz/Wetzdorf“ ein höheres Gewicht bei.</p> <p>Vorranggebiet Freiraumsicherung</p> <p>Die Teilprüfflächen 10.02/1 und 10.02/4 werden nicht als Vorranggebiet „Windenergie“ ausgewiesen, da hier hohe ökologisch wertvolle und strukturreiche Flächen betroffen wären. Da zeigt sich u. a. an der Kulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung. Das Vorranggebiet „W-16 – Frauenprießnitz/Wetzdorf“ wird unter Wahrung eines kompakten Zuschnitts innerhalb der Teilprüfflächen 10.02/2 und 10.02/3 ausgewiesen. Der östliche Teil des Vorranggebietes „Windenergie“ (westlicher Bereich der Teilprüffläche 10.02/2) wird in einem schmalen Streifen durch das Vorranggebiet</p>	

Freiraumsicherung FS-64 „Kiefergrund“ überlagert. Entlang des Kieferngrunds sind ökologisch wertvolle, aber eng begrenzte kleinräumige Biotope lokalisiert. Aufgrund der Abstände moderner Windenergieanlagen untereinander können bei der konkreten Standortfindung zukünftiger Windenergieanlagenstandorte diese ökologisch wertvolleren Bereiche ausgespart werden. Der Belang der Freiraumsicherung steht in dem Bereich, in dem das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-64 das Vorranggebiet „Windenergie“ überlagert, nicht mit einer Vorranggebietsausweisung zur Windenergienutzung im Konflikt.

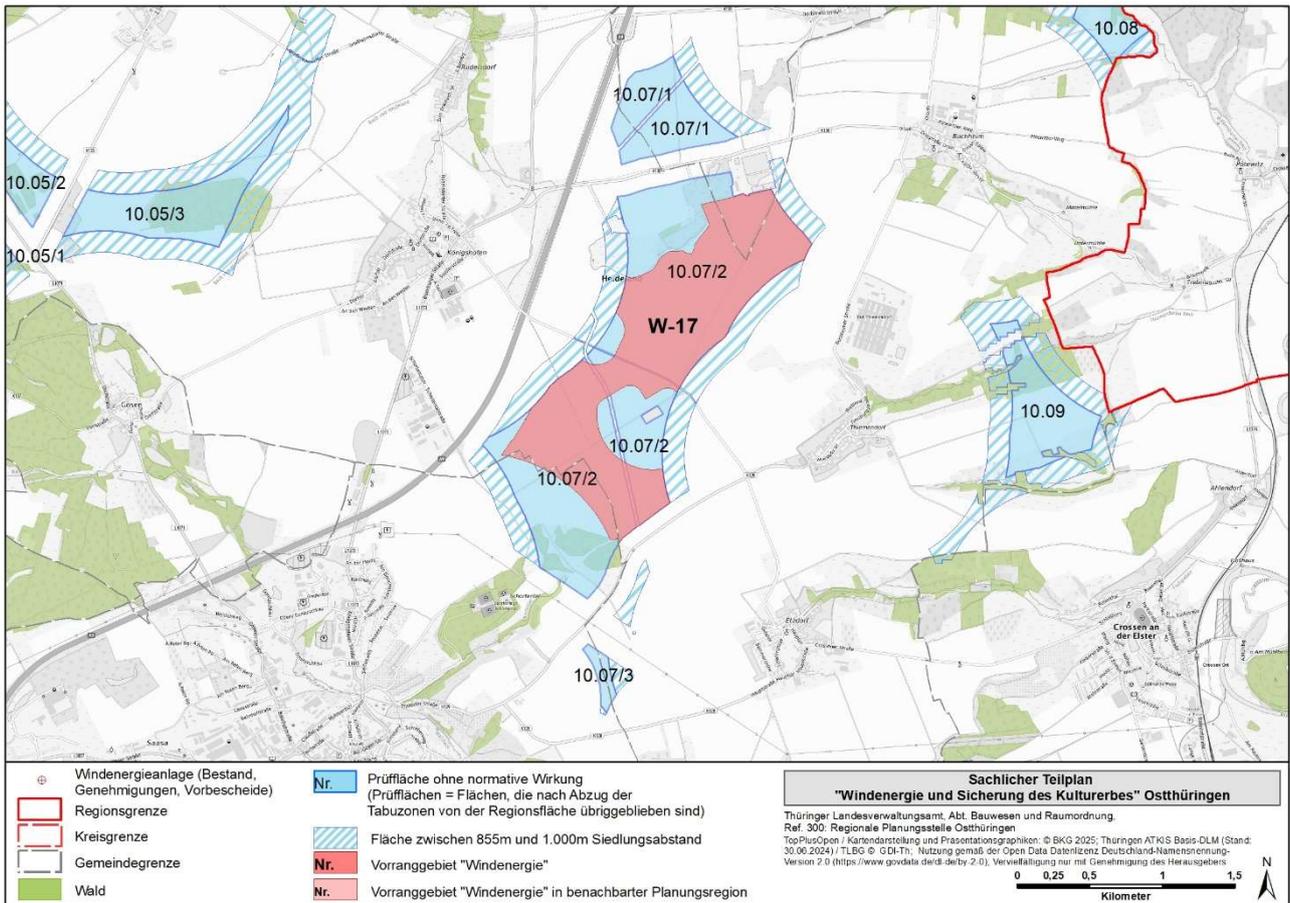
Umgebungsschutz Kulturerbestandort Dornburger Schlösser/ Prüfradius für im Höchsten Maß raumwirksame Kulturdenkmale

Die Prüffläche liegt im Wirkungsbereich des Kulturerbestandortes Dornburger Schlösser. Das Ensemble, bestehend aus Altem Schloss, Rokocoschloss und Renaissance-Schloss, liegt etwa 6,1 km südöstlich des Vorranggebietes W-16. Die gemäß 1.2.4 V LEP 2025 durch die Regionalplanung auszuweisenden Schutzbereiche für Blickbeziehungen vom Kulturerbestandort in die umgebende Landschaft ergeben sich nur für schützenswerte Sichtbereiche, welche nach Süden hin ausgerichtet sind (⇒ Anlage 4.5 zur Begründung Z 2-1). Das Vorranggebiet und dessen potenzielle Erweiterungen liegen außerhalb der ausgewiesenen Schutzbereiche. Aus Sicht des Plangebers gehen von der Festlegung des Vorranggebietes W-16 keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Kulturerbestandort Dornburger Schlösser aus.

Zusätzlich wird das Ensemble der Dornburger Schlösser, gemäß den Vollzugshinweisen der Obersten Denkmalschutzbehörde, als ein im höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal eingestuft. In diesem Zusammenhang ist bei Plan- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen innerhalb eines Prüfradius von 6 km eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich. Da das geplante Vorranggebiet außerhalb dieses Prüfradius liegt, kann auf diese verzichtet werden.

Netzanbindung

Aufgrund des vorhandenen Bestandes an Windenergieanlagen sowie den jüngst genehmigten Repoweringvorhaben (Rückbau der 14 Gittermastanlagen, Neubau von 6 modernen Anlagen) kann die Netzanbindung trotz der Entfernung von über 3 km zur nächsten 380 kV-Leitung bzw. über 5 km zur nächsten 110 kV-Leitung als vergleichsweise gut bezeichnet werden.



Prüffläche 10.07 / W-17 – Heideland/Königshofen

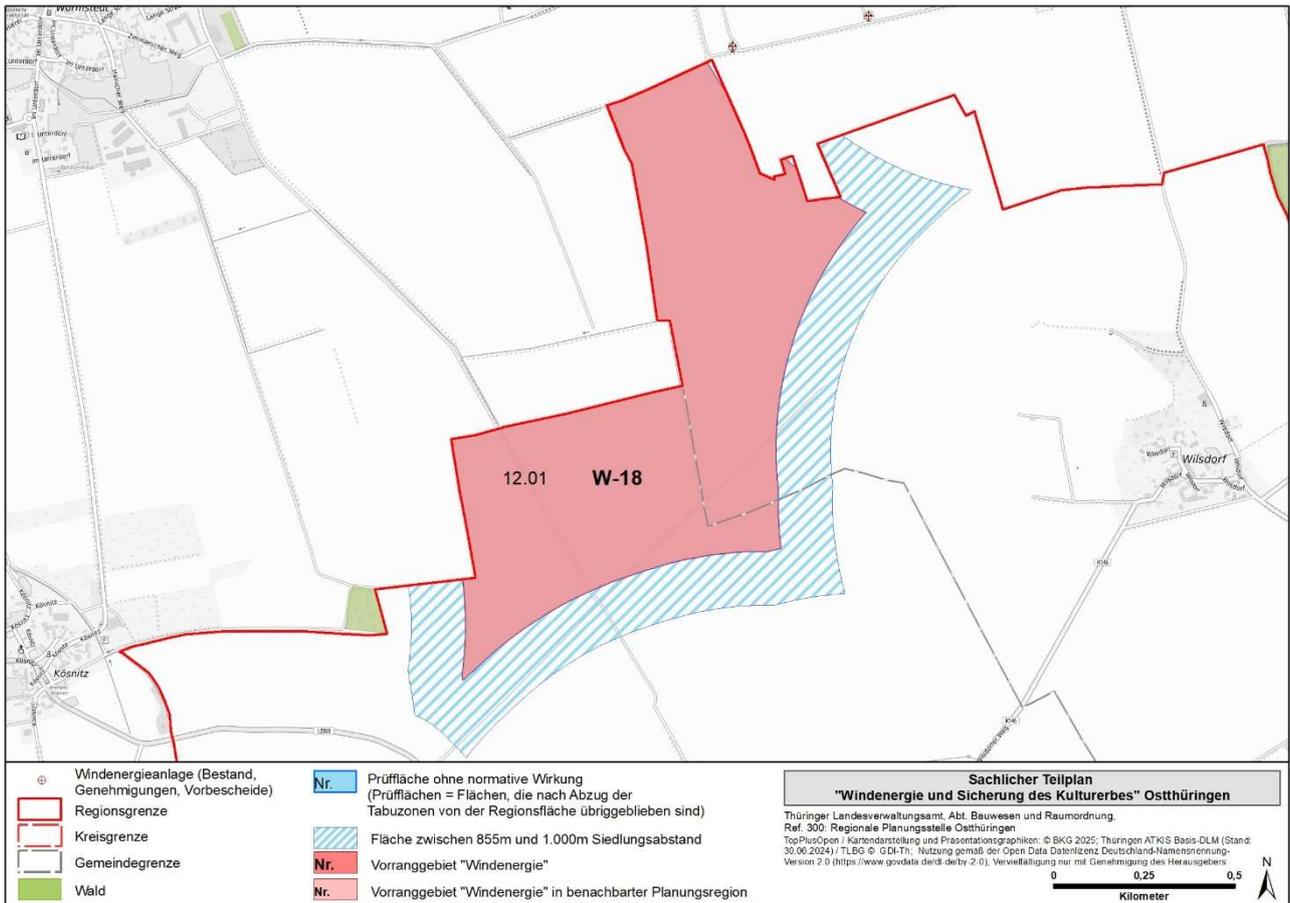
	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Saale-Holzland-Kreis	Saale-Holzland-Kreis
Gemeinde(n):	Heideland, Eisenberg, Walpernhain	Heideland, Eisenberg, Walpernhain
Flächengröße gesamt:	296 ha	159 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	8,0 – 8,4 m/s	8,0 – 8,4 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird in der Teilprüffläche 10.07/02 wird das Vorranggebiet „W-17 – Heide-land/Königshofen“ ausgewiesen. Zwar ist der Standort bisher nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägt, der Plangeber berücksichtigt bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung insbesondere die vorhandene und zukünftige technologische Vorprägungen innerhalb und in direkter Nachbarschaft der Prüffläche 10.07 (Bundesautobahn, SuedOstLink inkl. zugehöriger Kabelabschnittsstation, Umspannwerk Eisenberg inkl. der geplanten Anbindungsleitungen vom Umspannwerk Eisenberg zum geplanten Netzverknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz, geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage „PVA Heide-land“) sowie die bestehende Infrastrukturerschließung, die sehr gute Netzanbindung und die überdurchschnittliche Windhöflichkeit. Aufgrund der technologischen Vorprägungen und der bestehenden Infrastrukturerschließung ist eine ressourcenschonende Freirauminanspruchnahme gegeben. Die Prüffläche wird aber nach Norden, Osten, Westen und Süden hin nicht vollständig ausgenutzt. Das Vorranggebiet grenzt sich wie folgt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Buchheim, Thiemendorf, Etzdorf und Königshofen - 570 m Abstand zum Wohngebäude im Außenbereich Richtung Nordosten (Wohngebäude nördl. der Sauenzuchtanlage Thiemendorf) - Südliche Grenze der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage „PVA Heide-land“ gemäß Entwurf Vorhaben- und Erschließungsplan vom 12.09.2024 im Nordwesten - Abstand in Höhe eines Rotorradius von 85 m zum südlich der Gemeindestraße zwischen Königshofen und Etzdorf genehmigten Modellfluggelände des Modellflugplatzes Thiemendorf/Heide-land - Abstand von 150 m zur Außengrenze der Kabelabschnittsstation (KAS-Nord nördlich der Gemeindestraße zwischen Königshofen und Etzdorf) des BBPIG-Vorhabens Nr. 5 und Nr. 5a (SuedOstLink) beim Einsatz technischer Systeme zur Risikominimierung, z. B. Eiswurf - Aussparung der avifaunistisch bedeutsamen Feldflur- und Heckenstrukturen sowie Stillgewässer um den ehemaligen Tontagebau Königshofen im Norden und Nordosten - Abstand zur Anbauverbotszone der Kreisstraße K 129 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Südosten - 1.000 m Abstand zu den ggü. Lärmimmissionen sensiblen Nutzungen "Festzelt Schortental" sowie Waldbereiche im Südwesten - Abstand von 235 m zur Anbauverbotszone der Bundesautobahn A 9 (40 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn) im Südwesten zur Sicherung eines 150 m breiten Korridors, zzgl. 85 m Rotorradius, für drei parallele 110-kV-Freileitungen im Einebenensystem zur Anbindung des Umspannwerks Eisenberg an den von der TEN und MITNETZ gemeinsam zu errichtenden Netzverknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz (Errichtung des 380/110-kV-Umspannwerkes im Suchraum Eisenberg/Zeit) gemäß Netzausbauplan 2024 der TEN vom 30.04.2024 <p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Teilprüffläche 10.07/02 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Vogelzugkorridor / Avifaunistisch bedeutsames Gebiet (ABG)</p> <p>Der mittlere und nördliche Teil des Vorranggebiets „W-17 – Heide-land/Königshofen“ liegt randlich in den Vogelzugkorridoren „Weiße Elster-Eisenberg-Jena-Blankenhain“ und „Eisenberg - Kleinhelmsdorf (ST)“. Beide Vogelzugkorridore haben eine Breite von unter 2,0 km. Bei den Rändern der Vogelzugkorridore handelt es sich nicht um scharfe Grenzen. Zudem liegt die gesamte Prüffläche 10.07 in zwei avifaunistisch bedeutsamen Gebieten mit jeweils regionaler Bedeutung. Während das ABG „Heide-land NE Eisenberg entlang A9“ über 1.200 ha groß ist und die gesamte Prüffläche in alle Himmelsrichtungen überlagert, befindet sich im nördlichen Bereich der Teilprüffläche 10.07/2 das kleinräumige, nur ca. 40 ha große ABG „Grubengelände zwischen Königshofen und Buchheim“.</p> <p>Der Plangeber hält es aufgrund der Unschärfe der Abgrenzungen, der bestehenden sowie zukünftigen technologischen Vorprägung für vertretbar, die Vogelzugkorridore sowie avifaunistisch bedeutsamen Gebiete randlich für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen. Angesichts dessen, dass den beiden ABG jeweils nur eine regionale Bedeutung zukommt und unter Berücksichtigung der bestehenden und zukünftigen technologischen Vorprägungen der Landschaft, der bestehenden Infrastrukturerschließung sowie der ressourcenschonenden Freirauminanspruchnahme gewichtet die Plan-geberin die Windenergienutzung höher. Durch die Nichtausweisung der Teilprüffläche 10.07/1 als Vorranggebiet „Windenergie“ werden die avifaunistischen Belange gebührend berücksichtigt.</p> <p>Flurbereinigungsverfahren</p> <p>Bis auf einen sehr kleinen nördlichen Teilbereich wird das Vorranggebiet „W-17 – Heide-land/Königshofen“ vom Flurbereinigungsverfahren „2-2-0325 Buchheim“ tangiert. Nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Flurbereinigungsbereich Ostthüringen wurden die letzten Verfahrensschritte im Jahr 2011</p>	

getätigt, weder die Feststellung der Wertermittlung noch die Rohplanprüfung sind erfolgt. Der Plangeber ist sich des Umfangs des laufenden Flurbereinigungsverfahrens bewusst, misst der Ausweisung eines Vorranggebietes in diesem ansonsten weitestgehend konfliktfreien Bereich der Teilprüffläche 10.07/02 dennoch ein höheres Gewicht bei.

Netzanbindung

Die Netzanbindung ist gut. Unmittelbar südwestlich des Vorranggebietes „W-17 – Heidefeld/Königshofen“ verläuft eine 110 kV-Leitung, nördlich in weniger als 3 km eine Höchstspannungsleitung (380 kV). Das Umspannwerk Eisenberg befindet sich in einer Entfernung von weniger als 2 km zum Vorranggebiet.



Prüffläche 12.01 / W-18 – Wilsdorf/Zimmern

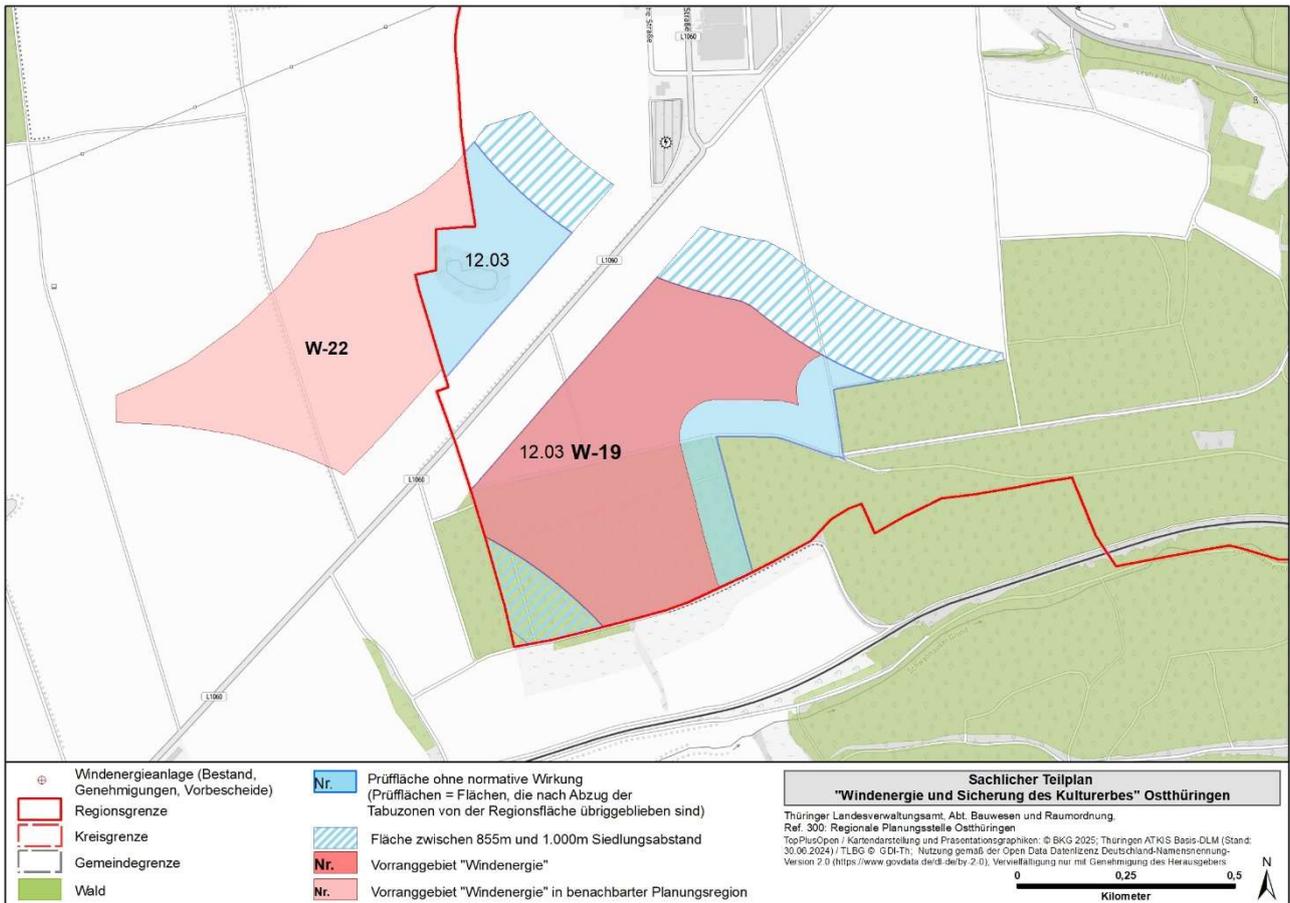
	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Saale-Holzland-Kreis	Saale-Holzland-Kreis
Gemeinde(n):	Dornburg-Camburg, Zimmern	Dornburg-Camburg, Zimmern
Flächengröße gesamt:	80 ha	80 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	8,2 – 8,3 m/s	8,2 – 8,3 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Die Prüffläche 12.01 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung vollständig als Vorranggebiet „W-18 – Wilsdorf/Zimmern“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen Standort, der durch einen großen Windpark auf dem Regionsgebiet der Planungsregion Mittelthüringen vorgeprägt ist. Nach den Planungsprämissen des Plangebers sind bei der Abwägung mit öffentlichen und privaten Belangen bestehende oder geplante Windenergiegebiete benachbarter Planungsregionen mit Erweiterungspotenzial in die Planungsregion Ostthüringen besonders zu gewichten. Mit der Ausweisung des Vorranggebiets „W-18 – Wilsdorf/Zimmern“ wird insbesondere dem raumordnerischen Ziel eines flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung sowie § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG entsprochen und die jetzige technologische Vorprägungen, die gute Infrastrukturerschließung berücksichtigt. Das Vorranggebiet „W-18 – Wilsdorf/Zimmern“ stellt eine Erweiterung des mittelthüringischen Bestandsgebietes „W-10 – Eckolstädt“ dar und grenzt sich wie folgt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Wilsdorf, Zimmern und Kösnitz - Richtung Norden Regionsgrenze <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 12.01 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen. Das durch den Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet entspricht im Wesentlichen den zur Ausweisung vorgeschlagenen Flächen.</p> <p>Vogelzugkorridor / Avifaunistisch bedeutsames Gebiet (ABG)</p> <p>Das Vorranggebiet „W-18 – Wilsdorf/Zimmern“ liegt randlich in dem Vogelzugkorridor „Camburg-Jena“ und randlich an dem Vogelzugkorridor „Bad Sulza über Jena und Kahla bis nach Bad Blankenburg“. Der Vogelzugkorridor „Camburg-Jena“ hat eine Breite von ca. 2,0 km, der Vogelzugkorridor von Bad Sulza bis Bad Blankenburg ist mit einer Breite von ca. 4,1 Kilometern dargestellt. Bei den Rändern der Vogelzugkorridore handelt es sich nicht um scharfe Grenzen. Der Plangeber hält es aufgrund der Unschärfe der Abgrenzung sowie des bereits bestehenden Windparks in der angrenzenden Planungsregion Mittelthüringen für vertretbar, den Korridor „Camburg-Jena“ randlich für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen. Durch die östliche Abgrenzung des Vorranggebietes „W-18 – Wilsdorf/Zimmern“ wird eine Inanspruchnahme des breiten Korridors vermieden.</p> <p>Die avifaunistisch bedeutsame Gebiete spielen insbesondere für Mauser, Zug- und Winterbestände heimischer Vogelarten eine Rolle und bilden zusammen mit den Zugkorridoren ein Verbundsystem, das insbesondere für die saisonalen Wanderbewegungen von Bedeutung ist. Dem hier im nordöstlichen Bereich der Prüffläche 12.01 überlagernden über 400 ha großen ABG „Feldflur, SE Saaleplatte, Auf der Warte“ wird von der Vogelschutzwarte eine überregionale Bedeutung als Rastgebiet, Nahrungsfläche und Überwinterungsgebiet für Mornellregenpfeifer, Brachvogel, Goldregenpfeifer, Rotmilan, Schwarzmilan, Wiesenweihe, Kornweihe, Braunkehlchen, Brachpieper und Schafstelze beigemessen. Da es sich mit Ausnahme des Rot- und Schwarzmilans gemäß dem Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht um kollisionsgefährdete Brutvogelarten handelt und für diese beiden Arten zudem Dichtezentren ausgewiesen sind, welche vom Plangeber vorsorgend als Tabuzone von der Windenergienutzung freigehalten werden, entscheidet sich der Plangeber unter Würdigung der geringen Inanspruchnahme von nur ca. 10 % der Fläche des ABG auch unter Berücksichtigung der technologischen Vorprägungen der Landschaft, der bestehende Infrastrukturerschließung sowie der ressourcenschonenden Freirauminanspruchnahme für die Ausweisung des Vorranggebiets „W-18 – Wilsdorf/Zimmern“ randlich im ABG.</p> <p>Kulturerbestandort Dornburger Schlösser</p> <p>Die Prüffläche liegt im Wirkungsbereich des Kulturerbestandes Dornburger Schlösser. Das Ensemble, bestehend aus Altem Schloss, Rokokoschloss und Renaissance-Schloss, liegt etwa 3 km südöstlich des Vorranggebietes „W-18 – Wilsdorf/Zimmern“. Mögliche Blickrichtungen vom Kulturerbestandort in die Landschaft ergeben sich vorrangig nach Osten und werden durch Windenergieanlagen am Standort nicht beeinträchtigt. Die Schauseiten der Schlösser weisen ebenfalls nach Osten und sind aufgrund der exponierten Lage der Schlösser aus dem Saaletal und vom gegenüberliegenden Saalehang gut sichtbar.</p> <p>Aufgrund des steil ansteigenden westlichen Saalehanges wird der Blick auf den Kulturerbestandort aus dem Saaletal heraus nicht durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet „W-18 – Wilsdorf/Zimmern“ gestört. Der Schutzbereich ausgehend vom Aussichtspunkt „Sophienterrasse“ (Schutzbereich 2 ⇒ Anlage 4.5 zur Begründung Z 2-1) auf dem gegenüberliegenden Saalehang tangiert das Vorranggebiet, obgleich Windenergieanlagen mit einer Höhe von über 250 Metern im randlichen Sichtfeld wahrnehmbar wären. Darüber hinaus ist der Blick bereits durch die Windenergieanlagen des mittelthüringischen Vorranggebiets „W-10 Eckolstädt“ infrastrukturell vorgeprägt, jedoch entfalten auch diese Anlagen keine dominierende Wirkung gegenüber der Stadt- und Schlossansicht.</p> <p>Zusätzlich wird das Ensemble der Dornburger Schlösser, gemäß den Vollzugshinweisen der Obersten Denkmalschutzbehörde, als ein im höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal eingestuft. In diesem Zusammenhang ist bei Plan- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen innerhalb eines Prüfradius von 6 km eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich. Das Vorranggebiet „W-18 – Wilsdorf/Zimmern“ liegt innerhalb dieses Prüfradius. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Windenergieanlagen im mittelthüringischen Vorranggebiet wird der Windenergienutzung somit ein höheres Gewicht eingeräumt.</p>	

Für die Plangeberin sind mit der Ausweisung des Vorranggebietes „W-18 – Wilsdorf/Zimmern“ insgesamt keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Kulturerbestandort verbunden.

Netzanbindung

Die Netzanbindung ist gut. Das in der Prüffläche 12.01 ausgewiesene Vorranggebiet „W18 – Wilsdorf/Zimmern“ befindet sich in einer Entfernung von unter einem Kilometer zur nächsten 110 kV-Leitung (südlich des Vorranggebietes).



Prüffläche 12.03 / W-19 – Jena-Isserstedt

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Stadt Jena	Stadt Jena
Gemeinde(n):	Jena	Jena
Flächengröße gesamt:	47 ha	32 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,9 – 8,4 m/s	7,9 – 8,4 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Die Prüffläche 12.03 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung bis auf den Teil nördlich der Landesstraße L 1060 sowie in Anwendung eines Abstandes in Höhe einer Rotorblattlänge von 85 m zum Vogelschutz- und FFH-Gebiet vollständig als Vorranggebiet „W-19 – Jena-Isserstedt“ ausgewiesen. Es handelt sich nicht um einen durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Das Vorranggebiet „Windenergie“ bildet die Erweiterung des geplanten Windenergiegebiets „W-22 – Großschwabhausen“ der benachbarter Planungsregion Mittelthüringen. Mit der Ausweisung des Vorranggebiets „Windenergie“ wird insbesondere dem raumordnerischen Ziel eines flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung sowie § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG entsprochen und die zukünftige technologische Vorprägung, die gute Infrastrukturerschließung berücksichtigt.</p> <p>Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Jena-Isserstedt und Großschwabhausen - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Jena - Abstand zur Anbauverbotszone der Landesstraße L 1060 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Nordwesten - Abstand von 85 m zum Vogelschutz- und FFH-Gebiet im Osten - Regionsgrenze der Planungsregion Ostthüringen im Westen und Süden <p>Der nördlich der Landesstraße L 1060 gelegene Prüfflächenteil wird nicht als Vorranggebiet „Windenergie“ ausgewiesen, da hier naturschutzfachlich wertvolle Bereiche um den Geschützten Landschaftsbestandteil „Isserstedter Tümpel“ betroffen wären. Mit diesem Zuschnitt ist zudem ein ausreichender Abstand zum geplanten „Zeiss Produktionsstandort Jena (PSJ)“ im Ortsteil Isserstedt gewahrt.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 12.03 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz)</p> <p>Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ (EU-Nr. 5135-420, TH-Nr. 33) und des FFH-Gebiets „Isserstedter Holz – Mühlital – Windknollen“ (EU-Nr. 5035-302, TH-Nr. 124) wurde geprüft. Einschätzung des Plangebers auf Basis von Informationen des TLUBN / der VSW Seebach von 2025:</p> <p>Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen: Östlich des Vorranggebietes „Windenergie“ befinden sich mit einer Verzahnung von Offenland und Laubwaldrändern werthaltige Flächen des Vogelschutzgebietes, die für die Raum- und Brutplatznutzung von windenergiesensiblen Greifvogelarten wie den Rot- und Schwarzmilan von Bedeutung sind. Nach derzeitiger Datenlage befinden sich Brutvorkommen der windenergiesensiblen Vogelarten jedoch außerhalb des zentralen Prüfbereichs um die Vorrangfestlegung. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet „Windenergie“ zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird.</p> <p>Bzgl. des FFH-Gebiets teilt das TLUBN / die VSW Seebach mit, dass die Fledermausarten Großes Mausohr, Mopsfledermaus und die Kleine Hufeisennase zu den Schutzobjekten des Gebiets gehören. Zudem steht das FFH-Gebiet im funktionalen Zusammenhang mit dem FFH-Objekt F29 „Kirche Cospeda“, einem Fledermausquartier (Kleine Hufeisennase) landesweiter Bedeutung. Gemäß dem Managementplan des FFH-Objekts (EU-Nr. 5035-307, TH-Nr. F29) wird die Waldfläche innerhalb der Festlegung von der Kleinen Hufeisennase als Jagdhabitat genutzt. Die Kleine Hufeisennase zählt zu den strukturgebundenen Fledermausarten, Flüge im freien Luftraum über dem Wald sind nicht zu erwarten. Dennoch kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebiets nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Weil die Fledermausart Kleine Hufeisennase nicht zu den hochfliegenden, besonders schlaggefährdeten Fledermausarten zählt, sieht es der Plangeber als sachgerecht an, vorsorglich einen Abstand zwischen dem FFH-Gebiet und dem Vorranggebiet „Windenergie“ in der Größe einer Rotorblattlänge von 85 m zu halten. Der Plangeber geht mithin davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht betroffen sind bzw. durch entsprechend geeignete und zumutbare Minderungsmaßnahmen (fledermausfreundlichen Abschaltzeiten) bzw. ausreichend große Abstände zwischen Rotorblattunterkante und dem Boden von 80 m bzw. dem Kronendach von mindestens > 30 m, besser > 50 m, eine artenschutzrechtliche Vereinbarkeit hergestellt werden kann. Bei Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, ist davon auszugehen, dass der empfohlene Abstand damit gegeben ist.</p> <p>Avifaunistisch bedeutsames Gebiet (ABG)</p> <p>Der nördlich der Landesstraße L 1060 gelegene Prüfflächenteil wird vom Avifaunistisch bedeutsamen Gebiet „Feldflur westlich Isserstedt“ überlagert, das als Rastgebiet, Nahrungsfläche und Überwinterungsgebiet für die Rohrweihe und den Kiebitz dient. Angesichts dessen, dass dem ABG nur eine regionale Bedeutung zukommt, gewichtet der Plangeber die Windenergienutzung im südlich der Landesstraße L 1060 gelegenen Prüfflächenteil höher, zumal das ABG durch die Ansiedlung des geplanten „Zeiss Produktionsstandort Jena (PSJ)“ im Ortsteil Isserstedt überprägt und damit entwertet werden würde.</p>	

Vorranggebiet Freiraumsicherung

Der südliche Teil der Prüffläche 12.03 wird vom Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-55 „Nerkewitzer Grund, Klingelsteine, Isserstedter Wald, Windknollen, Mühlital“ überlagert. Das Vorranggebiet Freiraumsicherung weist in dem Überlappungsbereich mit dem Vorranggebiet „Windenergie“ keine ökologisch wertvollen Bereiche auf, schützenswerte Kernflächen des Biotopverbunds sind nicht betroffen, weshalb diese ökologisch weniger hochwertigen Flächen in das Vorranggebiet „Windenergie“ integriert werden. Das Vorranggebiet „W-19 – Jena-Isserstedt“ wird mit einer Rotorblattlänge von 85 m zu den o. g. Natura 2000-Gebieten ausgewiesen. Durch diese Abgrenzung des Vorranggebiets „Windenergie“ wird sichergestellt, dass Abstand zu den ökologisch wertvolleren Flächen innerhalb der Natura 2000-Schutzgebiete gewahrt wird.

Landschaftsschutzgebiet

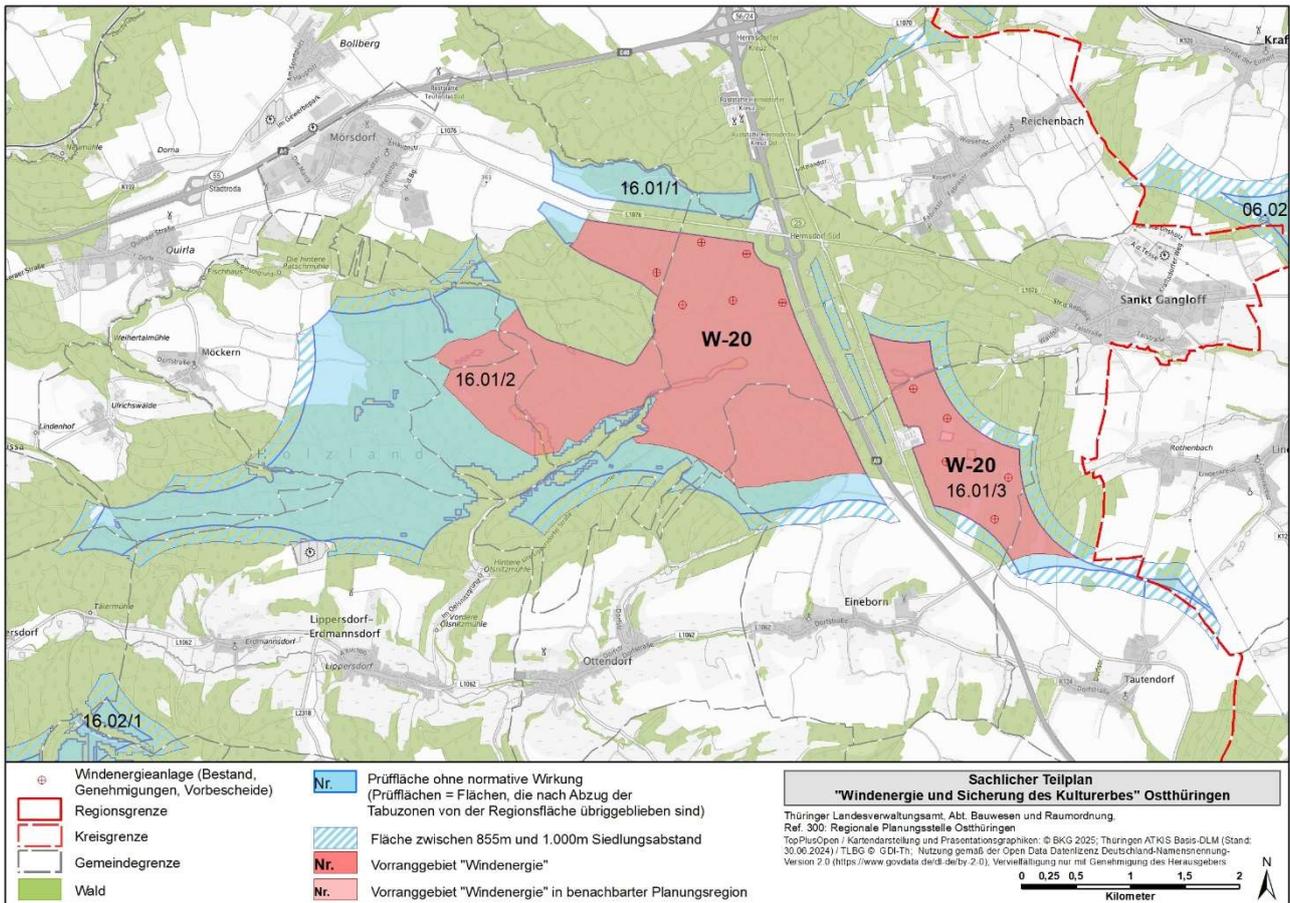
Die Prüffläche 12.03 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Saaletal zwischen Göschwitz und Camburg“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten wurde aufgehoben, siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.3. Das Vorranggebiet „Windenergie“ liegt im Randbereich des Landschaftsschutzgebiets. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.33 weist die Prüffläche keine besonders hohe Landschaftsbildqualität auf. Auch liegt sie außerhalb einer bedeutsamen Landschaft, einer Kulturlandschaft besonderer Eigenart und eines unzerschnittenen, störungsarmen Raums, ebenfalls Kriterium Nr. 2.33, sowie außerhalb von Kernflächen des Biotopverbundes, siehe Kriterium Nr. 2.12. Mit der Ansiedlung des geplanten „Zeiss Produktionsstandort Jena (PSJ)“ im Ortsteil Isserstedt wird die technogene Vorprägung der Landschaft in diesem Teil des Landschaftsschutzgebiets weiter zunehmen.

Waldrand

Das Vorranggebiet „Windenergie“ wird so abgegrenzt, dass zum östlich gelegenen Wald im Vogelschutz- und FFH-Gebiet mindestens ein Abstand von einer Rotorblattlänge (85 m) eingehalten wird.

Netzanbindung

Die Netzanbindung ist gut. Die nächste 110 kV-Leitung verläuft in weniger als 1 km nördlich des Vorranggebietes.



Prüffläche 16.01 / W-20 – Eineborn/St. Gangloff

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Saale-Holzland-Kreis, Landkreis Greiz	Saale-Holzland-Kreis
Gemeinde(n):	St. Gangloff, Mörsdorf, Eineborn, Tissa, Lippersdorf-Erdmannsdorf, Stadtroda, Tautendorf, Möckern, Schleifreisen, Ottendorf, Lindenkreuz	St. Gangloff, Mörsdorf, Eineborn, Tautendorf, Lippersdorf-Erdmannsdorf, Möckern
Flächengröße gesamt:	1.190 ha	632 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	6,9 – 8,2 m/s	6,9 – 8,2 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Ja	Ja
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

In den Teilprüfflächen 16.01/1, 16.01/2 und 16.01/3 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-20 – Eineborn/St.Gangloff“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen Standort, in dem sowohl im östlichen sowie im westlich der Bundesautobahn BAB 9 gelegenen Teil des Vorranggebietes „Windenergie“ in Summe bereits 11 Windenergieanlagen genehmigt sind. Aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes, der Akzeptanz von Windenergieanlagen im Forst und der Ausdehnung/Größe des Vorranggebiets wahrt der Plangeber Siedlungsabstände, die über den vorsorgenden 1.000 m Mindestabstand hinausgehen. Die Prüffläche wird daher vor allem nach Süden nicht vollständig ausgenutzt. Der Plangeber berücksichtigt bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung zudem die räumliche Nähe zu Standorten energieintensiver Unternehmen, die sehr gute Infrastrukturerschließung und die vergleichsweise gute Netzanbindung.

Das Vorranggebiet teilt sich durch den Verlauf der Bundesautobahn A 9 in zwei Teilflächen, welche sich wie folgt abgrenzen:

- 1.250 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Eineborn, Ottendorf
- 1.080 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Tautendorf
- 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Reichenbach, St. Gangloff, Rothenbach, Lippersdorf-Erdmannsdorf, Ulrichswalde und Möckern
- Abstand zur Anbauverbotszone der Landesstraße L 1076 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Norden
- Ausgrenzung Gebiete mit starker Hangneigung im Süden
- Forstwirtschaftliche Wegeverbindungen im Westen
- Aussparung Wasserschutzgebiet mit Umwandlungs- und Kahlschlagsverbot in der Schutzzone III im Nordwesten
- Abstand Anbauverbotszone Bundesautobahn A 9 (40 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius)

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 16.01 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Vorranggebiete Freiraumsicherung / Biotopverbund

Die Teilprüffläche 16.01/2 wird von Osten her entlang der zum Vorranggebiet „W-20 – Eineborn/St. Gangloff“ hin verlaufenden Gewässersysteme durch fingerartig schmale Bänder der Vorranggebiete Freiraumsicherung FS-74 „Wusketal, Weiherbachtal“ und FS-75 „Oelsnitzgrund, Warnsdorfgrund“ überlagert. Die Vorranggebiete Freiraumsicherung weisen im Überlappungsbereich mit dem Vorranggebiet „Windenergie“ mit Ausnahme von Kernflächen des Feuchtlebensraumverbunds keine ökologisch wertvollen Bereiche auf. Auch in den Flächen des Biotopverbundsystems liegen dem Plangeber keine Hinweise auf naturschutzfachlich wertvolle Feuchtlebensraumstrukturen vor, die in der Abgrenzung des Vorranggebietes im Konflikt mit der Windenergienutzung stehen. Ökologisch wertvolle Wälder werden durch das Vorranggebiet „W-20 – Eineborn/St. Gangloff“ nicht berührt. Zudem sind Feuchtlebensräume stark wasserabhängige Ökosysteme. Sie sind vor allem durch starke Wasserstandsschwankungen und Niedrigwasserstände in der Vegetationsperiode gefährdet. Lang andauernde Trockenphasen führen zu hohen Beeinträchtigungen, bis hin zum vollständigen Verlust. Durch die Auswirkungen des Klimawandels sind unter den Wäldern vor allem feuchtigkeitsabhängige Waldtypen bedroht. In der Aktualisierung und Weiterentwicklung des landesweiten Biotopverbundkonzeptes des Freistaates Thüringen mit Stand 12/2024 sind die beschriebenen Kernflächen des Feuchtlebensraumverbunds nicht mehr enthalten. Der Plangeber hält es daher für vertretbar, diese Flächen für ein Vorranggebiet „Windenergie“ in Anspruch zu nehmen.

Wald-/Waldschadenssituation

Das Vorranggebiet „W-20 – Eineborn/St. Gangloff“ ist durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung geprägt in dem vorrangig jüngere und sehr junge monotone Kiefernbestände vorhanden sind. Hochwertigere Waldstrukturen mit Kernflächen des Feuchtlebensraumverbunds sind in der westlichen Teilfläche vorhanden. Die Kernflächen des Feuchtlebensraumverbunds innerhalb des Vorranggebiets „Windenergie“ können bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden. Insbesondere die großflächigen Nadelholzreinbestände weisen aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits Kalamitäten auf. Diese machen derzeit mehr als 10 % der Waldfläche innerhalb des Vorranggebiets aus. Die Kalamitäten konzentrieren sich überwiegend im Nordwesten sowie Westen und Südwesten der Fläche der Festlegung. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für die Standorte potenzieller Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) geschädigte und unbestockte Waldflächen zu bevorzugen. Gemieden werden sollten die im Vorranggebiet punktuell verteilten Laubholzbestände sowie die o. g. Kern-

fläche des Biotopverbunds. So kann dem Schutz der Laub- und sonstigen ökologisch wertvolleren Waldbestände ausreichend Rechnung getragen werden.

Kulturerbestandort Leuchtenburg Seitenroda

Die Prüffläche 16.01 liegt in der Sichtachse des durch Z 2-1 des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen festgesetzten Schutzbereich 1 der Leuchtenburg (⇒ Anlage 4.7 zur Begründung Z 2-1), welche gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel Z 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt ist. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß Z 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind.

Der geschützte Ausblick vom Kulturerbestandort Leuchtenburg über Teile der Dachlandschaft und mittelalterlichen Wehranlagen der Burg und über die Siedlung Seitenroda bis zu den Höhen des Thüringer Holzlandes wird durch das Vorranggebiet nicht wesentlich beeinträchtigt: Die Entfernung zum Vorranggebiet Windenergie beträgt knapp 11,4 km, so dass die Wirkung der Windenergieanlagen auf die Entfernung schon an Dominanz verliert. Darüber hinaus liegt das Vorranggebiet „W-20 – Eineborn/St. Gangloff“ lediglich randlich am durch den vom Plangeber ausgewiesenen Schutzbereich.

Zusätzlich wird die Leuchtenburg, gemäß den Vollzugshinweisen der Obersten Denkmalschutzbehörde, als ein im höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal eingestuft. In diesem Zusammenhang ist bei Plan- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen innerhalb eines Prüfradius von 12 km eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich. Das Vorranggebiet „W-20 – Eineborn/St. Gangloff“ liegt mit der westlichen Teilfläche mit einer Länge von 500 m innerhalb des Prüfradius. Der durch den Prüfradius betroffene Teil des Vorranggebiets weist im Gegensatz zu den im Schutzbereich 1 befindlichen Flächen keine sehr hohe bis hervorragende Landschaftsbildqualität auf und ist darüber hinaus nicht Teil eines Landschaftsschutzgebietes oder einer Kulturlandschaft besondere Eigenart. Demzufolge sind für den Plangeber mit der Ausweisung des Vorranggebiets „W-20 – Eineborn/St. Gangloff“ insgesamt keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Kulturerbestandort verbunden. Der Plangeber gewichtet im Bereich des Vorranggebiets das Interesse an der Nutzung der Windenergie höher als die Belange des Denkmalschutzes.

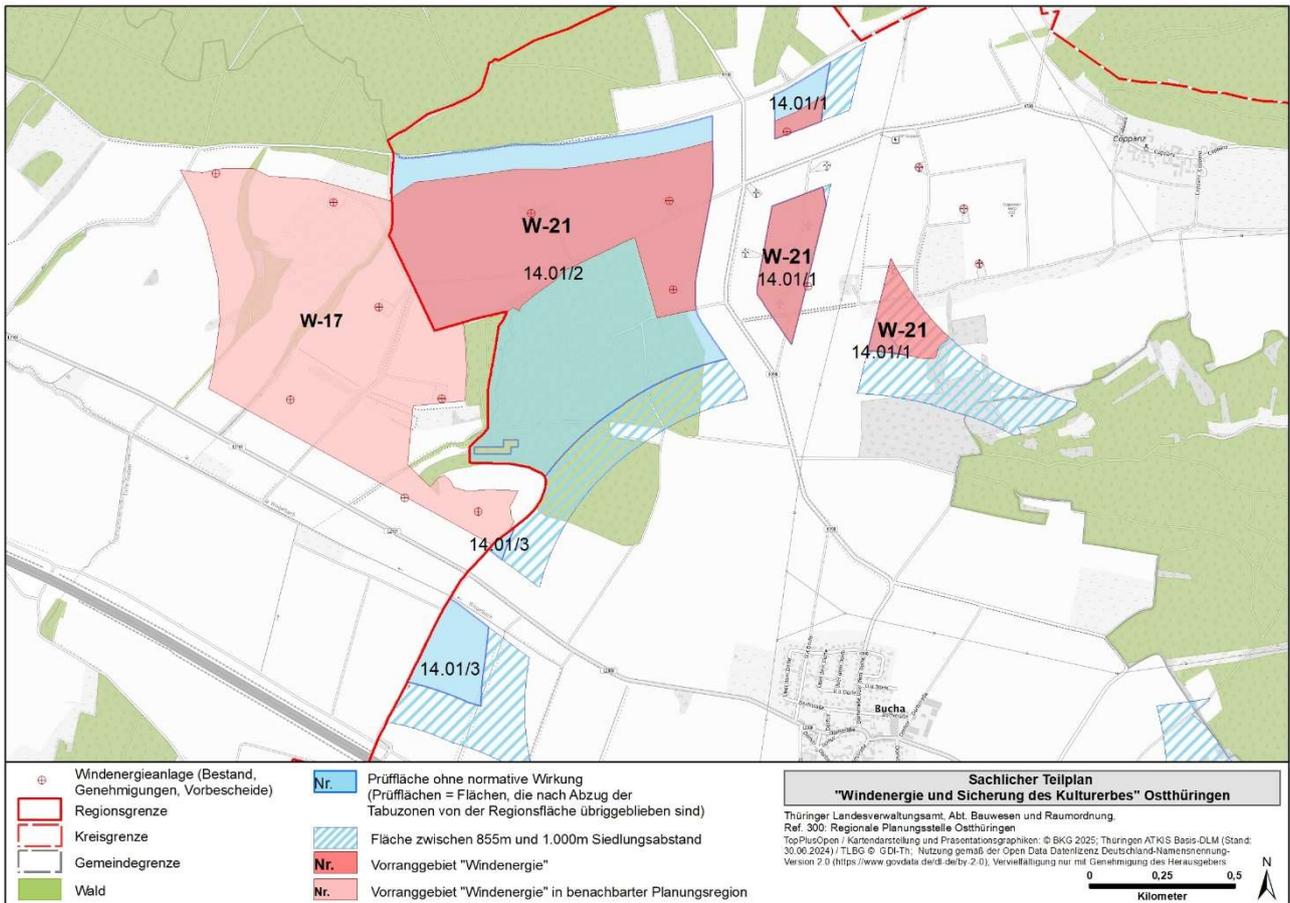
Abstand um Kur- und Erholungsorte

Der westliche Prüfflächenbereich der Teilprüffläche 16.01/2 liegt im relevanten Abstand zum Erholungsort Stadtroda. Mit der Ausweisung des Vorranggebiets „W-20 – Eineborn/St. Gangloff“ wird die Teilprüffläche 16.01/2 nicht vollständig nach Westen ausgenutzt, so dass das Vorranggebiet mehr als 4 km vom Kernort Stadtroda und relevanten touristischen Infrastrukturen abrückt. Aufgrund seiner Lage auf einer Hochfläche wird das Vorranggebiet „Windenergie“ weiträumig sichtbar sein, jedoch bieten das große zusammenhängende Waldgebiet sowie die umliegenden z.T. tief eingekerbten Talstrukturen gewisse Sichtverschattungen. Aus Sicht des Plangebers ergibt sich somit keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

Die für die Kurfunktion relevanten Einrichtungen (Kurkliniken, Kurpark, Kurpromenade) des Heilbades Bad Klosterlausnitz befinden sich in einer Entfernung von über 6 km zum Vorranggebiet „Windenergie“, so dass keine Störung der Funktion des Kurortes zu erwarten ist.

Netzanbindung

Das in den Prüfflächenteilen 16.01/2 und 16.01/3 ausgewiesene Vorranggebiet „W-20 – Eineborn/St. Gangloff“ befindet sich in einer Entfernung von über 3 km zur nächsten 110 kV-Leitung sowie zum Umspannwerk Hermsdorf. Die Netzanbindung kann als gut bezeichnet werden.



Prüffläche 14.01 / W-21 – Bucha/Coppanz

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Saale-Holzland-Kreis	Saale-Holzland-Kreis
Gemeinde(n):	Bucha	Bucha
Flächengröße gesamt:	110 ha	60 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,8 – 8,6 m/s	8,3 – 8,5 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

In den Teilprüfflächen 14.01/1 und 14.01/2 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-21 – Bucha/Coppanz“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Das Vorranggebiet „Windenergie“ bildet die Erweiterung des geplanten Windenergiegebiets „W-17 – Göttern“ der benachbarter Planungsregion Mittelthüringen. Mit der Ausweisung des Vorranggebiets „Windenergie“ wird insbesondere dem raumordnerischen Ziel eines flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung sowie § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG entsprochen und die technogene Vorprägungen und die gute Infrastrukturerschließung berücksichtigt. Die Prüffläche wird nach Norden und Süden hin nicht vollständig ausgenutzt. Das Vorranggebiet „Windenergie“ wird im Wesentlichen auf den vorhandenen Bestand beschränkt. Nach Osten wird das Vorranggebiet „W-21 – Bucha/Coppanz“ bis in die Teilprüffläche 14.01/1 vergrößert. Um dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen Rechnung zu tragen, wird der vorsorgliche Siedlungsabstand von 1.000 m z. T. auf 855 m reduziert. Der weit überwiegende Teil der Bestandsanlagen kann somit in das Vorranggebiet „Windenergie“ integriert werden. Das Vorranggebiet teilt sich durch bestehende Infrastrukturen (110-kV- Leitung, Anbauverbotszone Kreisstraße) in drei Teilflächen. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Coppanz und Bucha
- 855 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Coppanz
- Abstand vom Waldrand Richtung Norden
- geschützte Waldbiotope im Süden
- Regionsgrenze im Westen

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 14.01 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Siedlungsabstand

Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Flächenverteilung im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ kann der Mindestabstand zur Wohnbebauung in begründeten Einzelfällen von 1.000 m auf bis zu 855 m reduziert werden. Durch einen Siedlungsabstand von 855 m wird gewährleistet, dass einerseits die von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkungen verhältnismäßig bleiben und möglichst viele der Bestandsanlagen in das Vorranggebiet integriert werden können. Angesichts der in Punkt 1 der Begründung zu Z 1-1 erläuterten Überleitungsvorschriften und Sonderregelungen zum Repowering ist deshalb davon auszugehen, dass die Überführung geeigneter Teilflächen in die festzulegenden Vorranggebiete „Windenergie“ nicht nur dem Bestandsschutz und einer ressourcenschonenden Freirauminanspruchnahme entspricht, sondern auch der Wahrung der lokalen Akzeptanz dient.

Landschaftsschutzgebiet / Landschaftsbild

Das Vorranggebiet liegt mit der östlichen Teilfläche mit einer Größe von ca. 4 ha im Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Saaletal zwischen Göschwitz und Camburg“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten wurde aufgehoben (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterien Nr. 2.2 und 2.3), somit sind Landschaftsschutzgebiete nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie vielerorts als sensibel zu betrachten sind.

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.33) weist das Vorranggebiet eine unterdurchschnittliche Landschaftsbildqualität auf. Überschneidungen mit dem vom Bundesamt für Naturschutz initiierten bundesweiten Projekt „Bedeutsame Landschaften“ sowie mit dem innerhalb des Kulturlandschaftsprojekts Ostthüringen identifizierten Kulturlandschaft besonderer Eigenart liegen für das Vorranggebiet „W-21 – Bucha/Coppanz“ nicht vor. Darüber hinaus ist das gesamte Vorranggebiet bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt und die Ausweisung der Fläche beschränkt sich im Wesentlichen auf den vorhandenen Bestand. Weiter befindet sich in direkter Nachbarschaft zum Vorranggebiet die Bundesautobahn BAB 4.

Aufgrund der bestehenden Vorprägung und infrastrukturellen Vorbelastung des Standortes gewichtet der Plangeber die Belange der Windenergie und die Möglichkeit zum Repowering bestehender Anlagen höher als die ohnehin nur im geringen Ausmaß betroffenen Belange des Landschaftsschutzgebiets.

Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz)

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ (EU-Nr. 5135-420; TH-Nr. 33) wurde geprüft. In einer Zuarbeit von 2016 kam die TLUG / Vogelschutzwarte Seebach zu dem Ergebnis, dass sich die Brutvorkommen baumbrütender Greifvogelarten auf der abgewandten Seite des Steinhügels in mehr als 1,5 km Entfernung befinden und sich die Raumnutzung vorrangig in die

nördlich gelegenen Offenlandbereiche erstreckt. Brutvorkommen des Uhus wurden nicht nachgewiesen, so dass insgesamt keine Beeinträchtigung von maßgeblichen Erhaltungszielen anzunehmen sei.

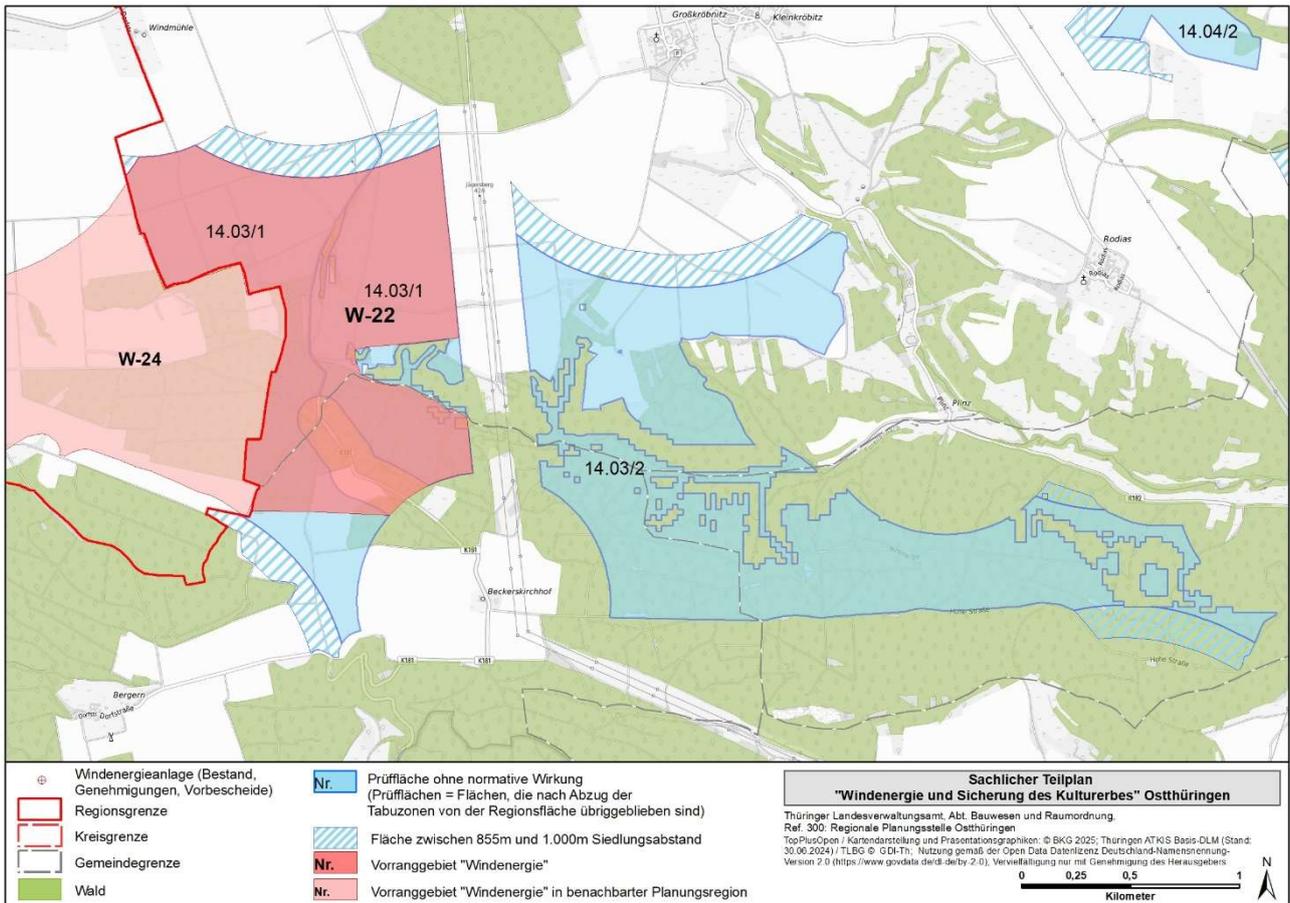
Einschätzung des Plangebers: Die Situation hat sich gegenüber 2016 nicht verändert. Insbesondere gibt es im Vogelschutzgebiet weiterhin keine Brutvorkommen im Umfeld des Vorranggebiets. Ein Vogelzugkorridor für Wasservögel inklusive Schreit- und Kranichvögel ist nur äußerst randlich betroffen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass auch keine Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden.

Die Bereiche des Wappenholzes im südwestlichen Bereich der Teilprüffläche 14.01/2 liegen im Bereich der Basiserfassung der Habitate zur Managementplanung des Vogelschutzgebietes „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“. Die Erfassung zeigt potenzielle wertgebende Lebensraumstrukturen im Umfeld von SPA-Gebieten für den Rotmilan. Diese Flächen werden vom Vorranggebiet „Windenergie“ ausgespart. Im Hinblick auf die o.g. Gründe und die bereits bestehenden Windenergieanlagen geht der Plangeber von keiner Beeinträchtigung aus.

Weiterhin befindet sich das FFH-Gebiet „Jenaer Forst“ (EU-Nr. 5035-309; TH-Nr. 127) in unmittelbarer Nähe mit einem minimalen Abstand von 85 m zum Vorranggebiet „Windenergie“. Zu den Schutzobjekten des Gebiets gehören das Große Mausohr, die Mopsfledermaus und die Kleine Hufeisennase. Die drei Fledermausarten zählen nicht zu den besonders schlaggefährdeten Arten. Bei Anwendung der beauftragten fledermausfreundlichen Betriebszeiten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die Fledermauspopulationen anzunehmen. Der Plangeber geht mithin davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht betroffen sind bzw. durch entsprechend geeignete und zumutbare Minderungsmaßnahmen (fledermausfreundlichen Abschaltzeiten) bzw. ausreichend große Abstände zwischen Rotorblattunterkante und dem Boden (wichtig vor allem für die Mopsfledermaus) von 80 m bzw. dem Kronendach von mindestens > 30 m, besser > 50 m, eine artenschutzrechtliche Vereinbarkeit hergestellt werden kann. Bei Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, ist davon auszugehen, dass der empfohlene Abstand damit gegeben ist.

Netzanbindung

Aufgrund des vorhandenen Bestandes an Windenergieanlagen sowie der zwischen den beiden östlichen Teilflächen des Vorranggebietes „W-21 – Bucha/Coppanz“ verlaufenden 110 kV-Leitung kann die Netzanbindung als gut bezeichnet werden.



Prüffläche 14.03 / W-22 – Milda/Reinstädt

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Saale-Holzland-Kreis	Saale-Holzland-Kreis
Gemeinde(n):	Milda, Reinstädt, Altenberga	Bucha
Flächengröße gesamt:	371 ha	158 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	6,8 – 8,4 m/s	7,6 – 8,3 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird in der Teilprüffläche 14.03/1 das Vorranggebiet „W-22 – Milda/Reinstädt“ ausgewiesen. Die Prüffläche wird nach Norden und Westen vollständig ausgenutzt. Es handelt sich nicht um einen durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Das Vorranggebiet „W-22 – Milda/Reinstädt“ bildet die Erweiterung des geplanten Windenergiegebiets „W-24 – Meckfeld“ der benachbarter Planungsregion Mittelthüringen. Mit der Ausweisung des Vorranggebiets „Windenergie“ wird insbesondere dem raumordnerischen Ziel eines flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung sowie § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG entsprochen. Die Abgrenzung ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Milda - Abstand zur vorhandenen Hoch- und Höchstspannungsfreileitung im Osten (45 m beidseitig zur Leitungstrassenachse zzgl. 85 m Rotorradius) - Aussparung Wald mit Bodenschutzfunktion und Bereiche mit starker Hangneigung Richtung Osten - 570 m Abstand um Wohngebäude im Außenbereich Richtung Norden und Süden (Beckerkirchhof) - um ein kompaktes regionsübergreifendes Windenergiegebiet zu wahren, wird das Vorranggebiet im Süden entlang der Waldkante und dessen östlicher Verlängerung abgegrenzt. Damit kann zugleich die Massierung für den Beckerkirchhof minimiert werden und der Abstand zu Natura 2000-Gebieten vergrößert werden - Regionsgrenze im Westen <p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 14.03 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Kreisstraße K 181 nordwestlich Beckerskirchhof</p> <p>Die Teilprüffläche 14.03/1 wird im südöstlich Bereich von der Kreisstraße K 181 und der beidseitig zur befestigten Fahrbahn verlaufenden Anbauverbotszone von 20 m, zuzüglich des Rotorradius von 85 m entsprechend des Kriteriums Nr. 3.8 (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog) überlagert. Ursprünglich verlief die Kreisstraße K 181 von Reinstädt bis nach Milda, jetzt endet die Widmung als Kreisstraße mitten im Wald zwischen den beiden Ortsteilen. Nach Thüringer Straßengesetz ist jeder Ort/Ortsteil welcher nicht an einer Bundes- oder Landesstraße liegt durch eine Kreisstraße an das überörtliche Verkehrsnetz anzubinden. Reinstädt ist über die Kreisstraße K 208 und Milda über die Landesstraße L 2309 an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Derzeitig dient die Kreisstraße K 181 dem Anschluss von Beckerskirchhof, obwohl der Beckerskirchhof kein Ort oder Ortsteil ist. Warum die Widmung als Kreisstraße für den Abschnitt nordwestlich des Beckerskirchhofs weiterhin Bestand hat, erschließt sich nach Thüringer Straßengesetz nicht, zumal der besagte Abschnitt eher die Oberflächenbeschaffenheit und Breite eines durchschnittlichen Feld- bzw. Waldwegs aufweist. In Anbetracht dieser Situation gewichtet der Plangeber im betroffenen Bereich der Teilprüffläche 14.03/1 die Windenergienutzung höher, wendet den Puffer für die Anbauverbotszone von 20 m beidseitig von Kreisstraßen zuzüglich des Rotorradius von 85 m nicht an und weist stattdessen im betroffenen Bereich das Vorranggebiet „W-22 – Milda/Reinstädt“ aus.</p> <p>Landschaftsbild / Prüfradius für im höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale</p> <p>Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.33) weist lediglich der bewaldete mittlere Teil der Prüffläche 14.03/1, südliche Teil des Vorranggebiets „W-22 – Milda/Reinstädt“, eine sehr hohe Landschaftsbildqualität auf. Der nördliche Teil des Vorranggebiets „W-22 – Milda/Reinstädt“ liegt in einer Landschaftsbildeinheit mit unterdurchschnittlicher Wertstufe.</p> <p>Darüber hinaus liegt ein Großteil des Vorranggebiets innerhalb des durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradius von 12 km zum im höchstem Maß raumwirksamen Kulturdenkmal Leuchtenburg. Innerhalb dieses Prüfradius ist eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich.</p> <p>Aufgrund des regionsübergreifenden Flächenpotenzials gewichtet der Plangeber beide Belange geringer als die Windenergienutzung. Damit wird dem raumordnerischen Ziel eines flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung sowie § 7 Abs. 2 Satz 3 Raumordnungsgesetz entsprochen und die technologische Vorgeprägung sowie die Vorbelastung durch die direkt östlich des Vorranggebiets verlaufenden Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen berücksichtigt.</p> <p>Vogelzugkorridor / Avifaunistisch bedeutsames Gebiet (ABG)</p> <p>Der nördliche Bereich der Teilprüffläche 14.03/1 befindet sich im ABG Nr. 15, dass mit einer Größe von über 4.000 ha vergleichsweise groß ist und eine überregionale Bedeutung für rastende Limikolen und Greifvögel hat. Darüber hinaus liegt der nordwestliche Bereich der Teilprüffläche 14.03/1 im Vogelzugkorridor Nr. 13 „Schorbach-Kottenhain-Thangelstedt“. Nach Angaben der Thüringer Vogelschutzwerke deutet die aktuelle Datenlage im Bereich der Prüffläche auf ein</p>	

geringes Zug- und Rastgeschehen hin, dass sich wahrscheinlich weiter nordwestlich entlang des Zugkorridors Nr. 30 "Weiße Elster-Eisenberg-Jena-Blankenhain" verstärke. In dieser Hinsicht werde für die Prüffläche ein vergleichsweise geringes Konfliktpotenzial angenommen. Der Plangeber hält diese Einschätzung für plausibel, so dass sie dem Avifaunistisch bedeutsamen Gebiet wegen seiner geringeren Bedeutung ein niedriges Gewicht beimisst.

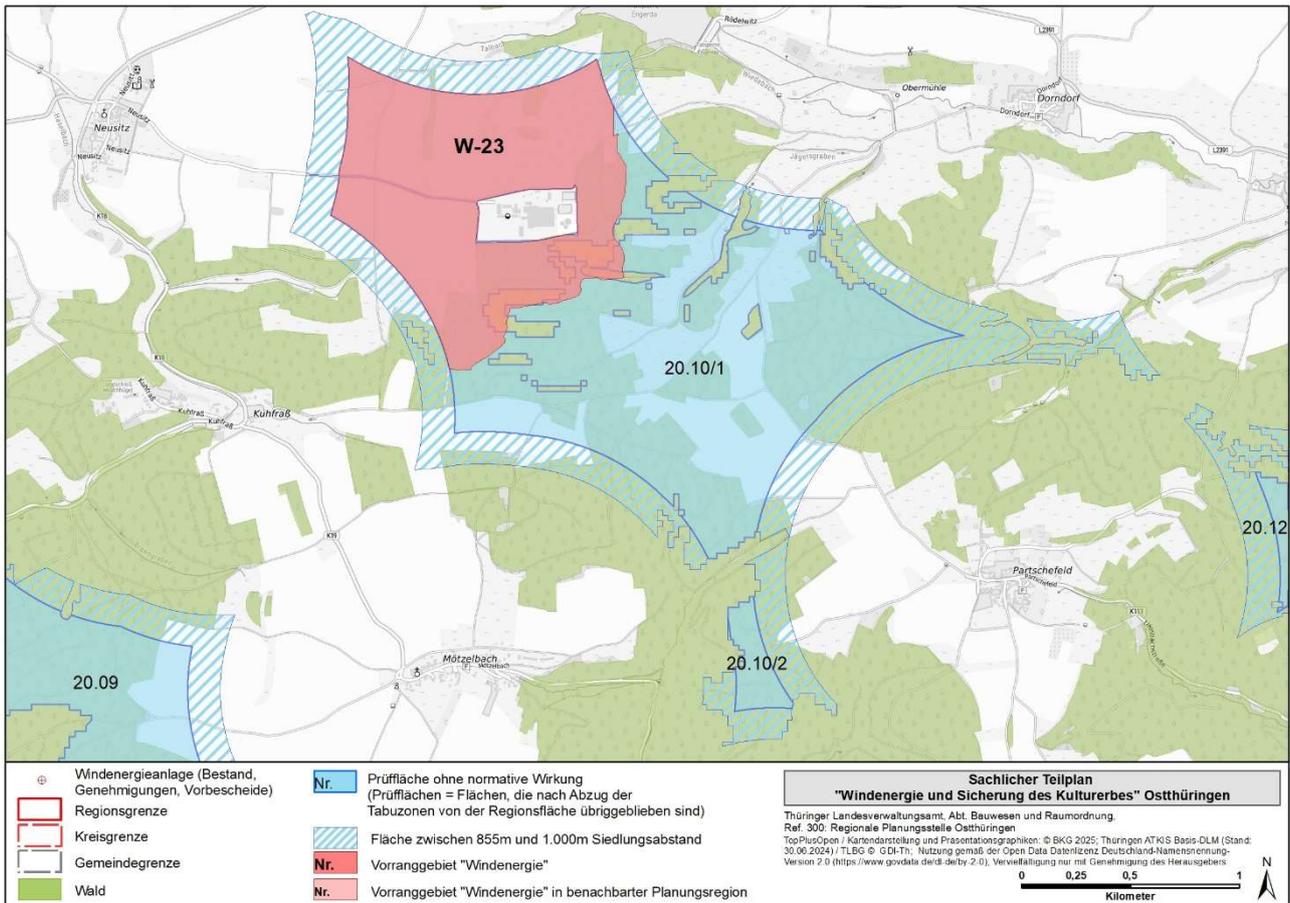
Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz)

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebiets „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ (EU-Nr. 5135-420, TH-Nr. 33) wurde geprüft. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen: Im Umfeld um das Vorranggebiet befinden sich im Vogelschutzgebiet keine Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die zu den Schutzobjekten im Vogelschutzgebiet gehören. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet Windenergie zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird. Das Vorranggebiet liegt in einem Vogelzugkorridor für Wasservögel inklusive Schreit- und Kranichvögel. Gemäß Auskunft der Vogelschutzbehörde Thüringen von 2023 deutet die aktuelle Datenlage auf ein eher geringes Zug- und Rastgeschehen im Bereich des Vorranggebiets hin. Nach Einschätzung des Plangebers kann daher davon ausgegangen werden, dass auch keine Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden. Der Plangeber hält es jedoch für sachgerecht, vorsorglich mindestens einen Abstand zwischen dem Vorranggebiet „Windenergie“ und dem Vogelschutzgebiet in der Größe einer Rotorblattlänge von 85 m zu halten. Mit dem Zuschnitt des Vorranggebietes „Windenergie“ beträgt die minimale Entfernung zum Vogelschutzgebiet ca. 110 m im Südwesten und 185 m in Nordosten.

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des FFH-Gebiets „Reinstädter Berge - Langer Grund“ (EU-Nr. 5134-301, TH-Nr. 130) wurde geprüft. Für das FFH-Gebiet betragen die Abstände bis auf einen sehr kleinen südwestlichen Bereich deutlich über 185 m. Als Schutzobjekte ist das Große Mausohr und die Kleine Hufeisennase genannt. Weil die genannten beiden Arten ein sehr starkes strukturgebundenes Flugverhalten aufweisen und zu den nicht besonders schlaggefährdeten Fledermausarten zählen, sind Beeinträchtigungen durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht zu erwarten. Der Plangeber sieht die Abstände zum FFH-Gebiet daher als sachgerecht an. Der Plangeber geht mithin davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht betroffen sind bzw. durch entsprechend geeignete und zumutbare Minderungsmaßnahmen (fledermausfreundlichen Abschaltzeiten) bzw. ausreichend große Abstände zwischen Rotorblattunterkante und dem Boden von 80 m bzw. dem Kronendach von mindestens > 30 m, besser > 50 m, eine artenschutzrechtliche Vereinbarkeit hergestellt werden kann. Bei Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, ist davon auszugehen, dass der empfohlene Abstand damit gegeben ist.

Netzanbindung

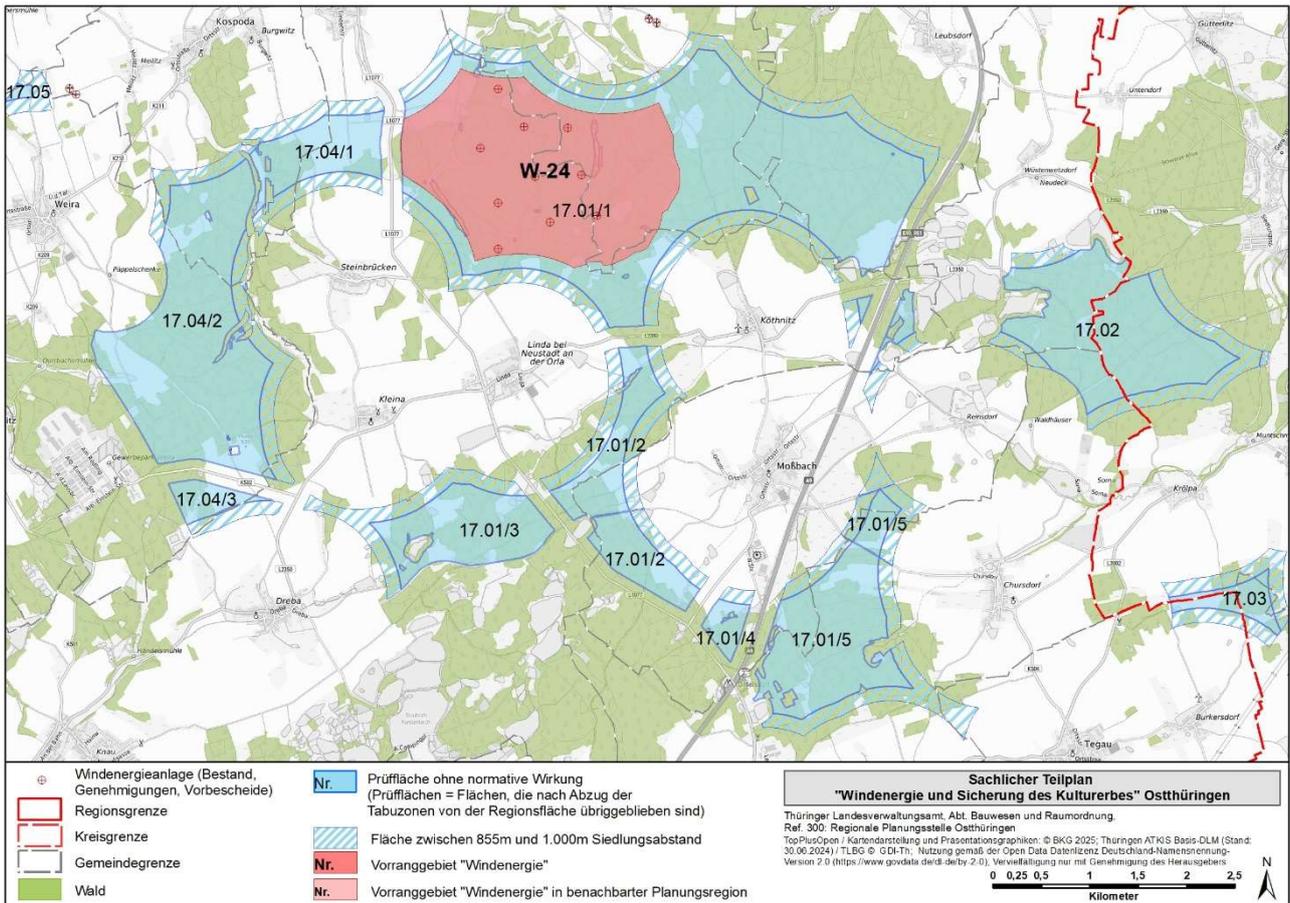
Die Netzanbindung ist gut. Unmittelbar östlich des Vorranggebietes „W-22 – Milda/Reinstädt“ verlaufen eine 110 kV- sowie eine 380 kV-Leitung.



Prüffläche 20.10 / W-23 – Neusitz

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Gemeinde(n):	Uhlstädt-Kirchhasel	Uhlstädt-Kirchhasel
Flächengröße gesamt:	299 ha	118 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	6,5 – 7,3 m/s	6,8 – 7,3 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Nein	Nein

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>In der Teilprüffläche 20.10/1 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-23 – Neusitz“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Prüffläche wird nach Südosten hin nicht vollständig ausgenutzt. Das Vorranggebiet „W-23 – Neusitz“ grenzt sich wie folgt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Engerda, Rödelwitz, Kuhfraß und Neusitz - Aussparung Gelände der Agrarproduktion GmbH Engerda – Heilingen - Abgrenzung anhand nutzbarer Feldgeometrie und Flächen mit starker Hangneigung im Südosten <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass das ausgewiesene Vorranggebiet über die zur Ausweisung vorgeschlagenen Flächen hinausgeht. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 20.10 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Bauschutzbereich</p> <p>Die Prüffläche 20.10 liegt außerhalb des Bauschutzbereichs um den Flugplatz Rudolstadt-Groschwitz, aber in direkter Verlängerung des An- und Abflugbereichs. Aufgrund der Annäherung wurde die obere Luftfahrtbehörde trotzdem beteiligt. Die obere Luftfahrtbehörde sieht keine Einwände gegenüber einer Windenergienutzung innerhalb der Prüffläche 20.10. Der Belang Luftverkehr steht somit auch nicht im Konflikt mit der Ausweisung des Vorranggebiets „W-23 – Neusitz“.</p> <p>Kulturerbestandort Burg Ranis</p> <p>Die Prüffläche 20.10 liegt in der Sichtachse der durch Z 2-1 des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen festgesetzten Schutzbereiche 3 und 4 der Burg Ranis, welche gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel Z 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt ist. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß Z 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind.</p> <p>Die Schutzbereiche 3 und 4 überlagern sich und ermöglichen zum einen die Aussicht von der Burg auf das nahegelegene Schloss Brandenstein bis hin zur Uhlstädter Heide (Schutzbereich 3 ⇒ Anlage 4.9 zur Begründung Z 2-1) und zum anderen einen Blick ausgehend vom Rad- und Wanderweg nahe Wagnersbühl auf die Burg von oben, wobei die gesamte Schlossanlage mit Vorburg, Bergfried und Hungerturm deutlich zu erkennen ist. Im Hintergrund öffnet sich die Sicht auf die Waldgebiete der Vorderen und Hinteren Heide sowie das Thüringer Holzland mit der geschlossenen, bewaldeten Horizontlinie (Schutzbereich 4 ⇒ Anlage 4.9 zur Begründung Z 2-1).</p> <p>Die Entfernung zum Vorranggebiet „W-23 – Neusitz“ beträgt ausgehend vom Sichtpunkt des Schutzbereichs 4 in etwa 17,4 km und ausgehend von Burg Ranis knapp 16 km. Es ist davon auszugehen, dass die Wirkung der Windenergieanlagen auf diese Entfernungen an Dominanz verliert – sie treten in ihrer prägenden Wirkung stark zurück. Folglich sind für den Plangeber mit der Ausweisung des Vorranggebiets „W-23 – Neusitz“ insgesamt keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Kulturerbestandort verbunden.</p> <p>Netzanbindung</p> <p>Die Netzanbindung ist mäßig gut. Die nächste 110 kV-Leitung verläuft in ca. 7 km östlich des Vorranggebietes, die nächste Höchstspannungsleitung befindet sich in ca. 7 km im Nordosten.</p>	



Prüffläche 17.01 / W-24 – Schmieritz

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Saale-Orla-Kreis	Saale-Orla-Kreis
Gemeinde(n):	Schmieritz, Neustadt/Orla, Lennitz, Dittersdorf, Moßbach	Schmieritz, Neustadt/Orla
Flächengröße gesamt:	1.310 ha	419 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	8,0 – 8,7 m/s	8,0 – 8,7 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

In der Teilprüffläche 17.01/1 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-24 – Schmieritz“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen Standort, in dem bereits zehn moderne Windenergieanlagen genehmigt wurden. Aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes, der Akzeptanz von Windenergieanlagen im Forst und der Ausdehnung/Größe des Vorranggebiets wahrt der Plangeber Siedlungsabstände, die über den vorsorgenden 1.000 m Mindestabstand hinausgehen. Die Prüffläche wird daher nach Norden, Osten, Süden und Westen hin nicht vollständig ausgenutzt. Die Abgrenzung des Vorranggebiets „W-24 – Schmieritz“ ergibt sich wie folgt:

- 1.150 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Moderwitz, Weltwitz, Schmieritz, Köthnitz, Linda bei Neustadt an der Orla und Steinbrücken
- Abstand zur Anbauverbotszone der Landesstraße L 1077 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Westen. Auf eine Erweiterung des Vorranggebiets nach Westen über die Landesstraße L 1077 in die Prüffläche 17.04/1 hinein wird verzichtet, um eine unter vielen Gesichtspunkten vorzugswürdigere kompakte Form des Vorranggebiets zu wahren
- Im Südosten zur Ortslage Köthnitz wird das Vorranggebiet „W-24 – Schmieritz“ unter Wahrung des o. g. 1.150 m Siedlungsabstandes entlang vorhandener Forstwege. Mit diesem Zuschnitt werden zudem artspezifische Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener windenergiesensibler Vogelarten gewahrt.
- Der Plangeber verzichtet darauf, die Längsausdehnung des Vorranggebietes weiter zu vergrößern und grenzt das Vorranggebiet im Osten i. d.R. entlang vorhandener Forstwege so ab, dass zum einem genügend Abstand zum Wald mit der Funktion Erholung verbleibt (siehe Kriterium Nr. 2.24) und die von Nordosten in die Prüffläche hineinragenden Teiche bzw. Feuchtlebensräume nicht tangiert werden. Mit diesem Zuschnitt stellt der Plangeber darüber hinaus sicher, dass eine ausreichend große Entfernung zum weiter östlich gelegenen FFH-Gebiet „Auma – Buchenberg – Wolcheteiche“ und Europäischen Vogelschutzgebiete „Auma-Aue mit Wolcheteiche und Struthbach-Niederung“ sowie zum avifaunistisch bedeutsamen Gebiet um die Wolcheteiche verbleibt, um zu verhindern, dass negative Beeinträchtigungen im Sinne einer Barrierewirkung bzgl. der Austauschbeziehungen durch Zug- und Rastvögel eintreten.

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 17.01 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Flurbereinigungsverfahren

Die nördlichen Teilbereiche des nordwestlichen Offenlandbereichs des Vorranggebiets „W-24 – Schmieritz“ werden vom Flurbereinigungsverfahren „2-3-0039 Neustadt (Orla)“ tangiert. Nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Flurbereinigungsgebiet Ostthüringen ist Feststellung der Wertermittlung sowie die Rohplanprüfung abgeschlossen, der Flurbereinigungsplan aber noch nicht bekanntgegeben. Der Plangeber ist sich des Umfangs des laufenden Flurbereinigungsverfahrens bewusst, misst der Ausweisung eines Vorranggebietes in diesem ansonsten weitestgehend konfliktfreien Bereich der Teilprüffläche 17.01/1 dennoch ein höheres Gewicht bei.

Vorranggebiet Freiraumsicherung

Das Vorranggebiet „W-24 – Schmieritz“ wird innerhalb der Teilprüffläche 17.01 ausgewiesen. Im südöstlichsten Teil des Vorranggebiets „Windenergie“ wird das Vorranggebiet Freiraumsicherung „FS-106 – Großes Bauernholz, Wolchenberg“ überlagert. In diesem Bereich sind wenige, eng begrenzte und kleinflächige ökologisch wertvollere Biotope lokalisiert. Aufgrund der Abstände moderner Windenergieanlagen untereinander können bei der konkreten Standortfindung zukünftiger Windenergieanlagenstandorte die genannten ökologisch wertvolleren Bereiche ausgespart werden. Der Belang der Freiraumsicherung steht in dem Bereich, in dem das Vorranggebiet Freiraumsicherung „FS-106“ das Vorranggebiet „Windenergie“ überlagert, nicht mit einer Vorranggebietsausweisung zur Windenergienutzung im Konflikt.

Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz)

Mit dem Zuschnitt des Vorranggebietes „Windenergie“ stellt der Plangeber sicher, dass der über 3 km breite Vogelzugkorridor nur marginal in Anspruch genommen wird und eine ausreichend große Entfernung zu den umgebenden Natura 2000-Gebieten, namentlich die Vogelschutzgebiete „Plothener Teiche“ (EU-Nr. 5135-420, TH-Nr. 33) und „Auma-Aue mit Wolcheteiche und Struthbach-Niederung“ (EU-Nr. 5237-420, TH-Nr. 40) sowie die FFH-Gebiete „Dreba-Plothener Teichgebiet“ (EU-Nr. 5336-302, TH-Nr. 155) und „Auma - Buchenberg – Wolcheteiche“ (EU-Nr. 5237-302, TH-Nr. 148) sowie zu den darin befindlichen avifaunistisch bedeutsamen Gebiet um die Wolcheteiche und das Plothener Teichgebiet verbleibt, um zu verhindern, dass negative Beeinträchtigungen im Sinne einer Barrierewirkung des Vorranggebiets „W-24 – Schmieritz“ bzgl. der Austauschbeziehungen durch Zug- und Rastvögel eintreten.

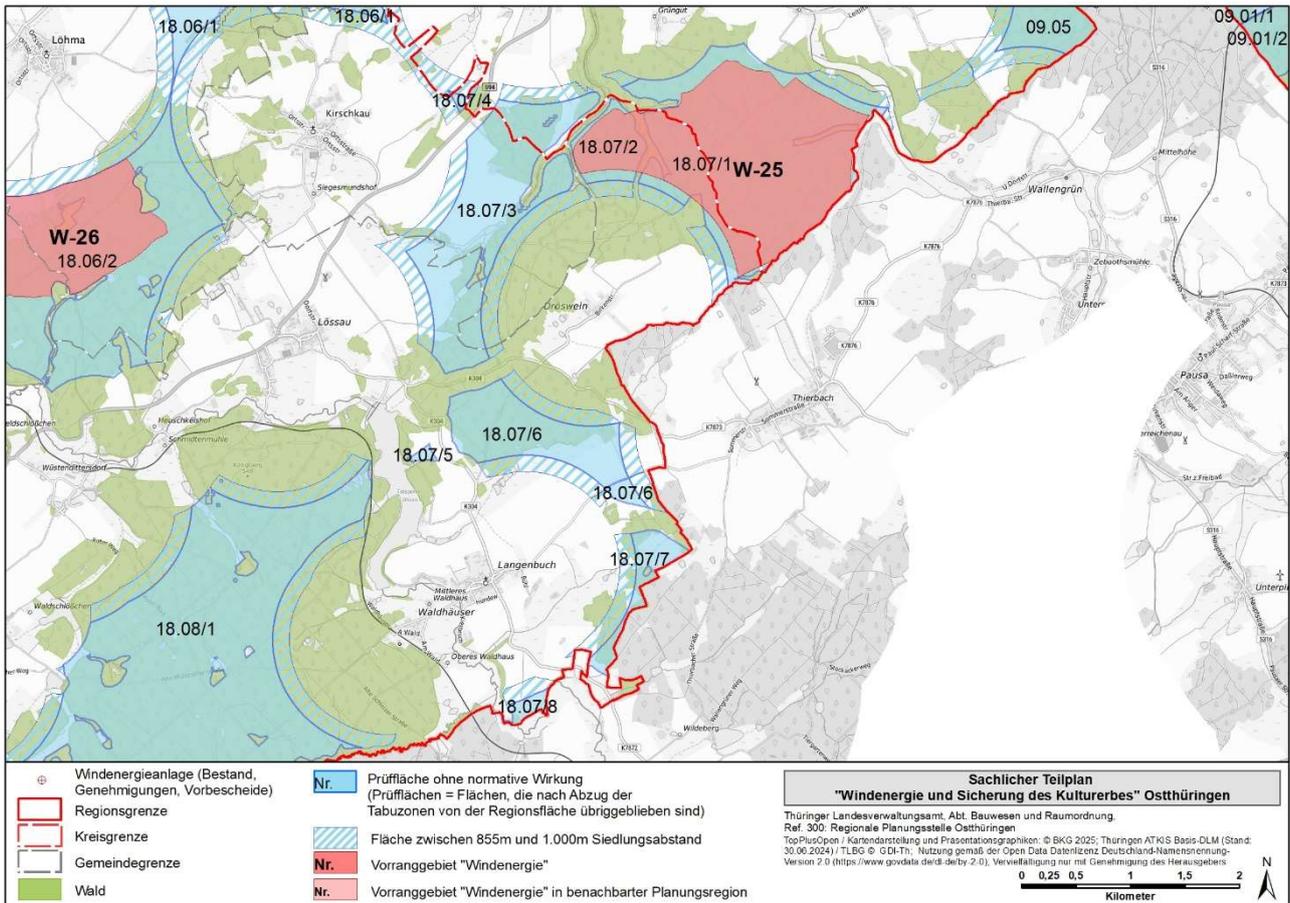
Waldschadensituation

Das Vorranggebiet „W-24 – Schmieritz“ ist durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung geprägt, in dem vorrangig Nadelholzreinbestände vorhanden sind/waren. Etwa 10 % der Fläche der Festlegung sind landwirtschaftlich geprägt. Die

großflächigen Nadelholzreinbestände weisen aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits großflächige Kalamitäten auf. Insbesondere der monotone Fichtenwaldbestand zeigt starke Ausprägungen von Kalamitäten. Diese machen bereits knapp die Hälfte der Waldfläche im Vorranggebiet aus. Hochwertige Waldstrukturen mit Biotopen und/oder Kernflächen des Feuchtlebensraumverbunds sind im Westen (Lazerschgrund) sowie Osten (Weltwitzer Bach) und Südosten vorhanden. Ein großer Teil hochwertiger Biotopstrukturen im Norden und Osten (Wald mit Erholungsfunktion) wurde bereits durch den Flächenschnitt berücksichtigt. Neben den o. g. Kernflächen des Feuchtlebensraums sind hier eine Vielzahl an kleinen, geschützten Biotop lokalisiert. Die hochwertigen Biotop sind gesetzlich geschützte Tabubereiche. Das Vorranggebiet ist bestehendes Windvorranggebiet (Bestandsgebiet) mit bereits genehmigten Windenergieanlagen (genehmigte Planung nach § 4 BImSchG). Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für die Standorte (weiterer) zukünftiger Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) geschädigte und unbestockte Waldflächen zu bevorzugen. Auf diese Weise soll dem Schutz des verbliebenen gesunden Waldes Rechnung getragen werden.

Netzanbindung

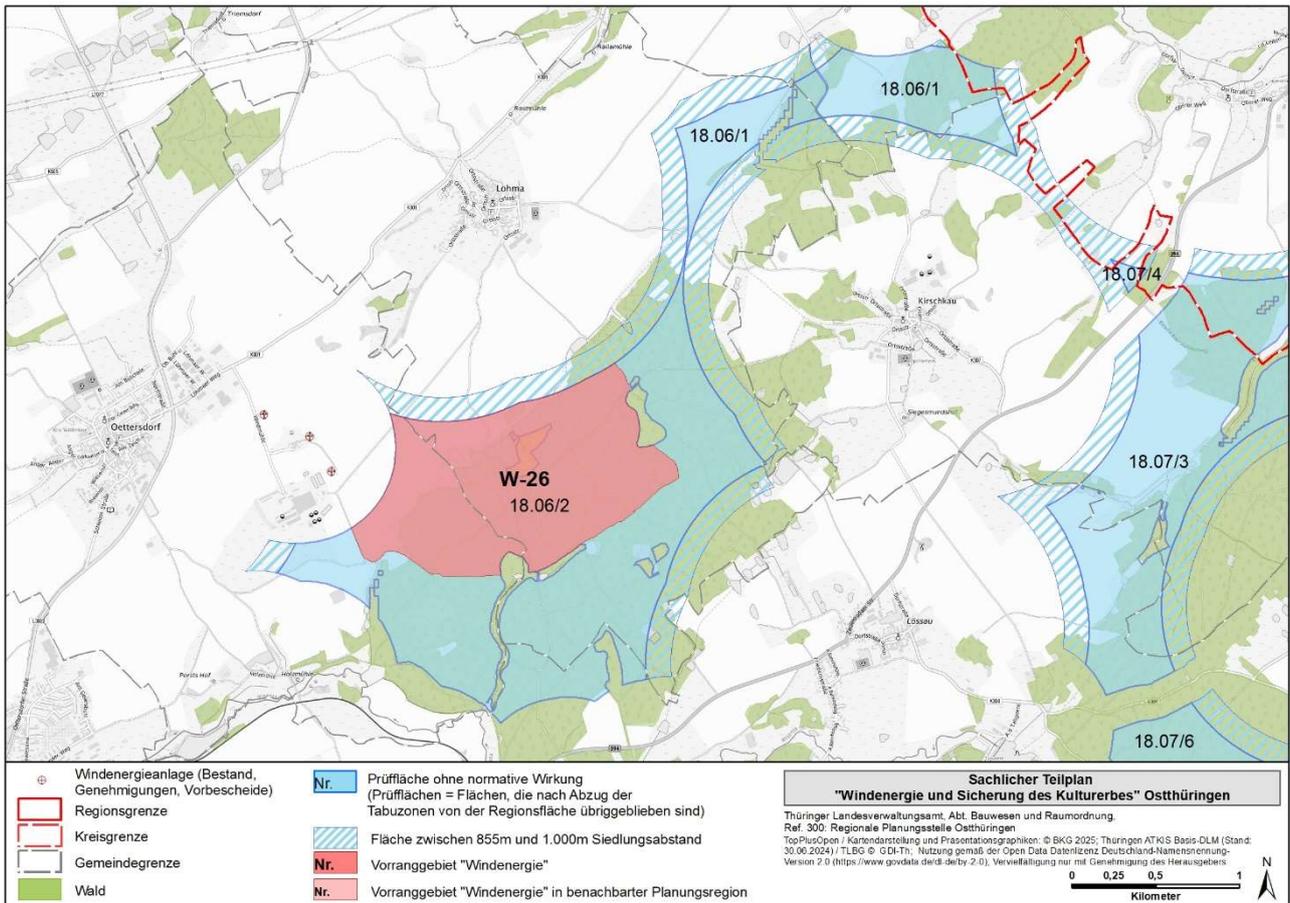
Die nächste 110 kV- und 380 KV-Leitung verläuft östlich in ca. 8 km Entfernung, westlich des Vorranggebietes „W-24 – Schmieritz“ befindet sich eine Höchstspannungsleitung (380 kV) in ca. 9 km Entfernung. Die Netzanbindung ist demnach mit etwas höherem Aufwand verbunden ist. Der Standort wird dennoch als Vorranggebiet „Windenergie“ ausgewiesen, weil er insgesamt gesehen gute Voraussetzungen für die Windenergienutzung bietet. Zudem plant die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG gemäß des Netzausbauplan 2024 vom 30.04.2024 die Mittelspannungs-Engpassregion um den östlichen Teil Orlasenke, Bereich der bisher spannungsseitig ungenügend an das Hochspannungsnetz angebunden ist, durch den Neubau einer 110 kV-Hochspannungsleitung in neuer Trasse inkl. Hochspannungs-/Mittelspannungs-Umspannwerk im Suchraum Neustadt a. d. O., anzubinden.



Prüffläche 18.07 / W-25 – Leitlitz/Dröswein

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Saale-Orla-Kreis, Landkreis Greiz	Saale-Orla-Kreis
Gemeinde(n):	Schleiz, Kirschkau, Zeulenroda-Triebes	Schleiz, Zeulenroda-Triebes
Flächengröße gesamt:	609 ha	275 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,4 – 8,4 m/s	7,6 – 8,3 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

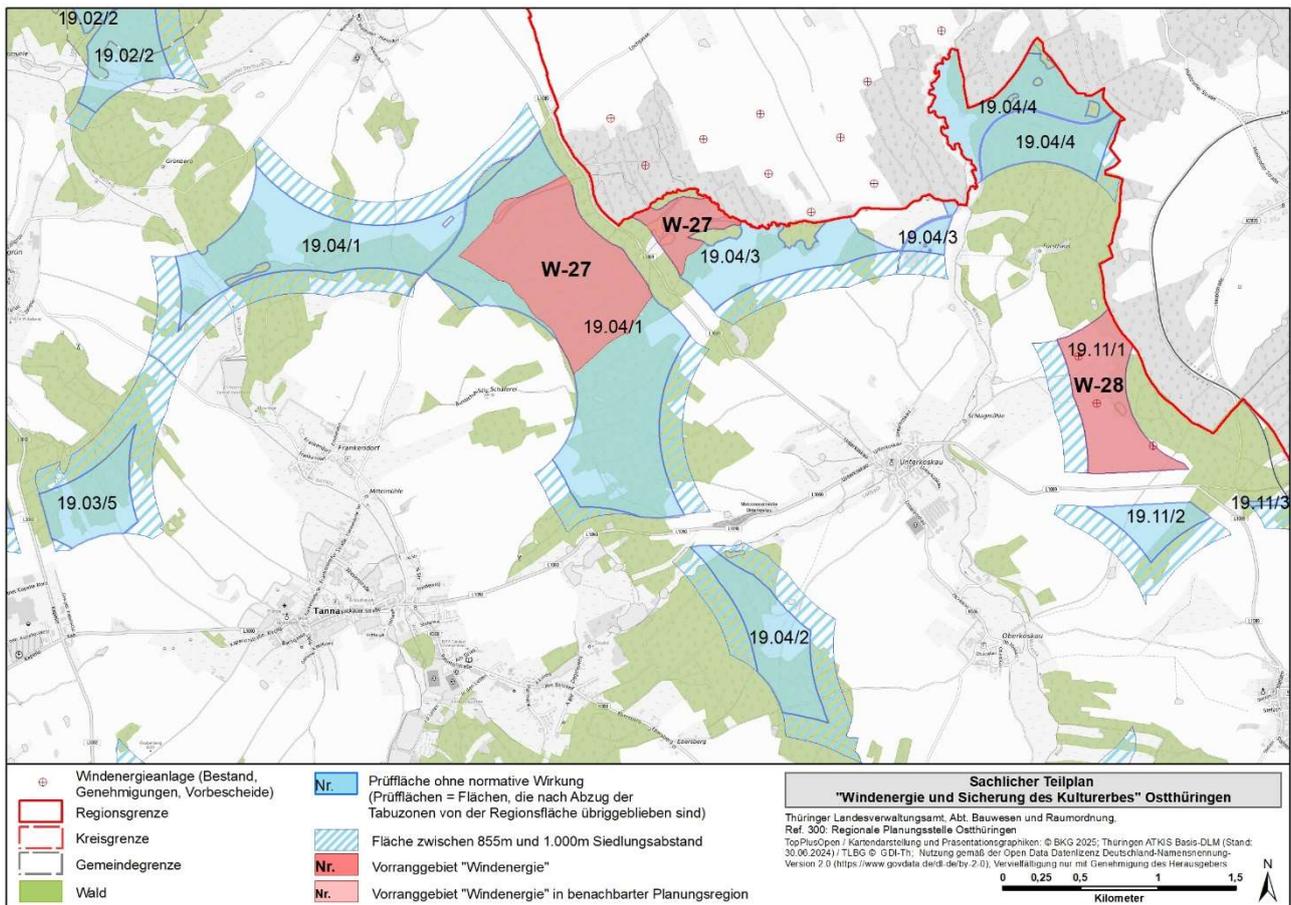
Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>In den Teilprüfflächen 18.07/1 und 18.07/2 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-25 – Leitzitz/Dröswein“ ausgewiesen. Es handelt sich nicht um einen durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Teilprüfflächen werden unter Beachtung eines Siedlungsabstandes von 1.100 m fast vollständig ausgenutzt. Das Vorranggebiet grenzt sich im Weiteren wie folgt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.100 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Leitzitz und Dröswein sowie Wallengrün und Thierbach [Sachsen] - Nach Norden und Westen wird das Vorranggebiet ausnahmslos entlang vorhandener Forstwege abgegrenzt. Damit kann sichergestellt werden, dass zum einem die zwingenden Abstände zu den Einzelhäusern im Außenbereich vergrößert werden können sowie zum anderen die Inanspruchnahme weiterer Auen- und Feuchtlebensräume im Bereich des Vorranggebiets Freiraumsicherung „FS-20 Weidatal, Güldetal und Nebentäler“ vermieden werden <p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Teilprüffläche 18.07/1 und 18.07/2 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Flurbereinigungsverfahren</p> <p>Sämtliche im Landkreis Greiz befindlichen Teilbereiche des Vorranggebiets „W-25 – Leitzitz/Dröswein“ werden vom Flurbereinigungsverfahren „2-1-0022 Leitzitz“ tangiert. Nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Flurbereinigungsgebiet Ostthüringen ist Feststellung der Wertermittlung sowie die Rohplanprüfung abgeschlossen, der Flurbereinigungsplan aber noch nicht bekanntgegeben. Der Plangeber ist sich des Umfangs des laufenden Flurbereinigungsverfahrens bewusst, misst der Ausweisung eines Vorranggebietes in diesem ansonsten weitestgehend konfliktfreien Bereich der Teilprüffläche 18.07/1 dennoch ein höheres Gewicht bei.</p> <p>Wald-/Waldschadensituation</p> <p>Das Vorranggebiet „W-25 – Leitzitz/Dröswein“ ist durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung geprägt in dem sowohl sehr junge als auch alte monotone Nadelholzreinbestände vorhanden sind. Insbesondere der monotone Fichtenwaldbestand zeigt bereits Ausprägungen von Kalamitäten. Diese derzeit noch weniger als 10 % der Waldfläche im Vorranggebiet aus. Die Schadstellen sind wie Inseln im gesamten Vorranggebiet verteilt. Hochwertigere Waldstrukturen mit Flächen des Auen- und Feuchtlebensraumverbunds sind entlang des Marienbächle im Westen und entlang der Landesgrenze entlang des Kesselbachs vorhanden. Der Großteil dieser höherwertigen Flächen wurde bereits durch den Flächenschnitt berücksichtigt. Im Bereich des Marienbächle befindet sich zudem ein sehr kleinräumiges eng begrenztes gesetzlich geschütztes Waldbiotop (Jungbestand Laubmischwald). Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für die Standorte potenzieller Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) geschädigte und unbestockte Waldflächen zu bevorzugen. Gemieden werden sollten die im Vorranggebiet vorhandenen kleineren Laubholzbestände sowie die o. g. Biotope und Kernfläche des Biotopverbunds. So kann der Schutz der Laub- und sonstigen ökologisch wertvollen Waldbestände Rechnung getragen werden.</p> <p>Netzanbindung</p> <p>Das in der Prüffläche 18.07 ausgewiesene Vorranggebiet „W-25 – Leitzitz/Dröswein“ befindet sich in einer Entfernung von mehr als 6 km zur nächsten Hoch- und Höchstspannungsleitung, so dass die Netzanbindung mit etwas höherem Aufwand verbunden ist. Der Standort wird dennoch als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, weil er insgesamt gesehen gute Voraussetzungen für die Windenergienutzung bietet.</p>	



Prüffläche 18.06 / W-26 – Löhma/Oettersdorf

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Saale-Orla-Kreis, Landkreis Greiz	Saale-Orla-Kreis
Gemeinde(n):	Oettersdorf, Löhma, Göschitz, Kirschkau, Schleiz, Zeulenroda-Triebes	Oettersdorf, Löhma
Flächengröße gesamt:	413 ha	148 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,6 – 8,5 m/s	8,1 – 8,5 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird in der Prüffläche 18.06/2 das Vorranggebiet „W-26 – Löhma/Oettersdorf“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Löhma - 570 m Abstand zum Wohngebäude im Außenbereich Richtung Westen (Windmühle 1 in Oettersdorf) - forstwirtschaftliche Wege im Süden und Westen - geschützte Biotope, Wald mit Bodenschutzfunktion im Osten und Süden <p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 18.06 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Wald-/Waldschadensituation</p> <p>Das Vorranggebiet „W-26 – Löhma/Oettersdorf“ ist durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung geprägt in dem sowohl sehr junge als auch alte monotone Nadelholzreinbestände vorhanden sind. Etwa 20 % der Fläche der Festlegung sind landwirtschaftlich geprägt. Insbesondere der monotone Fichtenwaldbestand zeigt starke Ausprägungen von Kalamitäten. Diese machen bereits deutlich über zweidrittel der Waldfläche im Vorranggebiet aus. Hochwertigere Waldstrukturen wurden bereits durch den Flächenschnitt des Vorranggebiets „Windenergie“ berücksichtigt und entsprechend ausgespart. Nur im nordwestlichen Teil des Vorranggebiets „W-26 – Löhma/Oettersdorf“, entlang des Waldrandes, befindet sich im Bereich des kleinen Standgewässers sehr eng begrenzte kleinräumige Biotope. Hier sind gesetzlich geschützte naturnahe Standgewässer, Auen- und Sumpfwälder und Röhrichte lokalisiert. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für die Standorte potenzieller Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) geschädigte und unbestockte Waldflächen zu bevorzugen. Gemieden werden sollten die im Vorranggebiet vorhandenen Laubholzbestände (kleiner Buchenwaldabschnitt im Norden des Vorranggebiets) sowie die o. g. Biotope und Kernfläche des Biotopverbunds. So kann der Schutz der Laub- und sonstigen ökologisch wertvollen Waldbestände Rechnung getragen werden.</p> <p>Forstlicher Saatgutbestand</p> <p>Inmitten des Vorranggebiets „W-26 – Löhma/Oettersdorf“ existiert ein forstlicher Saatgutbestand. Um zu verhindern, dass notwendige Rodungen die Saatgutbestände destabilisieren bzw. schädigen, gewichtet der Plangeber die Sicherung der Saatgutbestände pauschal höher gewichtet als die Windenergienutzung. In diesem Fall ist aber ein Großteil der Fläche durch Waldschadflächen charakterisiert. Inwieweit der Saatgutbestand noch der Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut dient, muss im Genehmigungsverfahren geklärt werden. Aufgrund der geringen flächenhaften Ausprägung, ca. 3,5 ha, sieht es der Plangeber als vertretbar an, den forstlichen Saatgutbestand in das Vorranggebiet „Windenergie“ zu integrieren.</p> <p>Kulturerbestandort Bergkirche Schleiz/ Prüfradius für im Höchsten Maß raumwirksame Kulturdenkmale</p> <p>Die Prüffläche 18.06 liegt im erweiterten Wirkungsbereich des Kulturerbestandortes Bergkirche Schleiz. Die auf einem Höhenzug am nördlichen Stadtrand von Schleiz gelegene, freistehende Kirche, liegt etwa 2,8 km südwestlich des Vorranggebietes W-26. Mögliche Blickrichtungen vom Kulturerbestandort in die Landschaft ergeben sich vorrangig nach Südosten und werden durch die bereits bestehenden Windenergieanlagen nahe Oettersdorf nicht beeinträchtigt. Von dem frequentierten und – durch das Ziel Z 2-1 des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen – als schutzzweckrelevant einzustufenden Aussichtspunkt „Am Buchhübel“ (Schutzbereich 2, ⇒ Anlage 4.10 zur Begründung Z 2-1) gesehen, stehen die Anlagen dabei nicht in einer Sichtachse mit der Bergkirche.</p> <p>Darüber hinaus ist das Vorranggebiet im geringen Maße (etwa 200 m) durch den durch die Obere Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradius von 3 km zum im höchstem Maß raumwirksamen Kulturdenkmal Bergkirche Schleiz betroffen. Innerhalb dieses Prüfradius ist eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich. Der Plangeber trägt mit dem Vorranggebiet „W-26 – Löhma/Oettersdorf“ dem besonderen Interesse am Repowering der bestehenden Anlagen nahe Oettersdorf und der vorhandenen Vorranggebung Rechnung und gewichtet diese Faktoren im konkreten Fall höher als die Belange des im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals.</p> <p>Für den Plangeber sind mit der Ausweisung des Vorranggebietes „W-26 – Löhma/Oettersdorf“ insgesamt keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Kulturerbestandort verbunden.</p> <p>Netzanbindung</p> <p>Das in der Prüffläche 18.06 ausgewiesene Vorranggebiet „W-26 – Löhma/Oettersdorf“ befindet sich in einer Entfernung von unter 3 km zur nächsten Hoch- und Höchstspannungsleitung, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann. Das Umspannwerk Schleiz liegt südwestlich in 4 bis 5 km Entfernung. Zudem befinden sich unmittelbar westlich des Vorranggebietes bereits bestehende Windenergieanlagen.</p>	

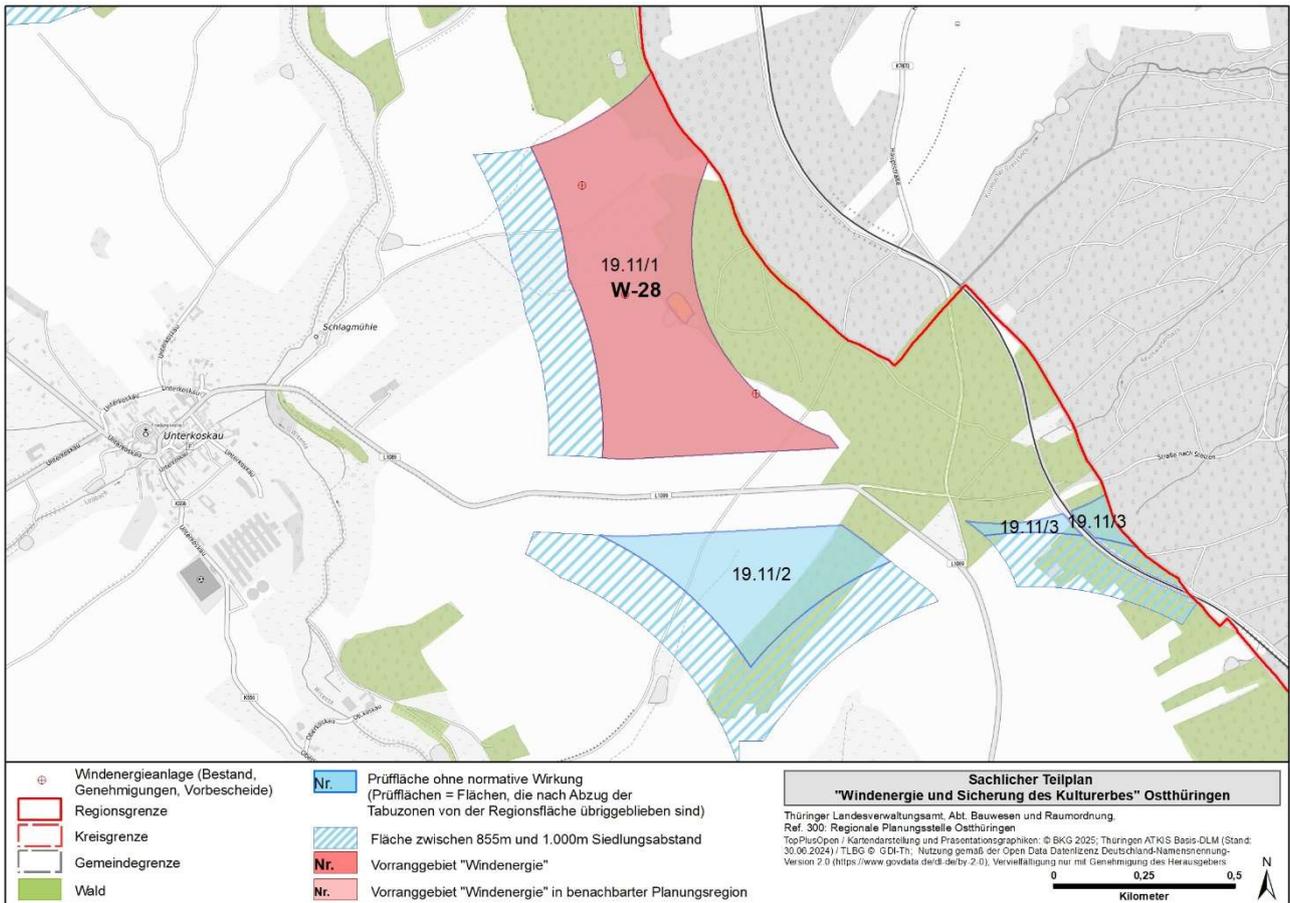


Prüffläche 19.04 / W-27 – Tanna/Frankendorf

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Saale-Orla-Kreis	Saale-Orla-Kreis
Gemeinde(n):	Tanna	Tanna
Flächengröße gesamt:	392 ha	91 ha

Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,9 – 9,1 m/s	8,3 – 9,0 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

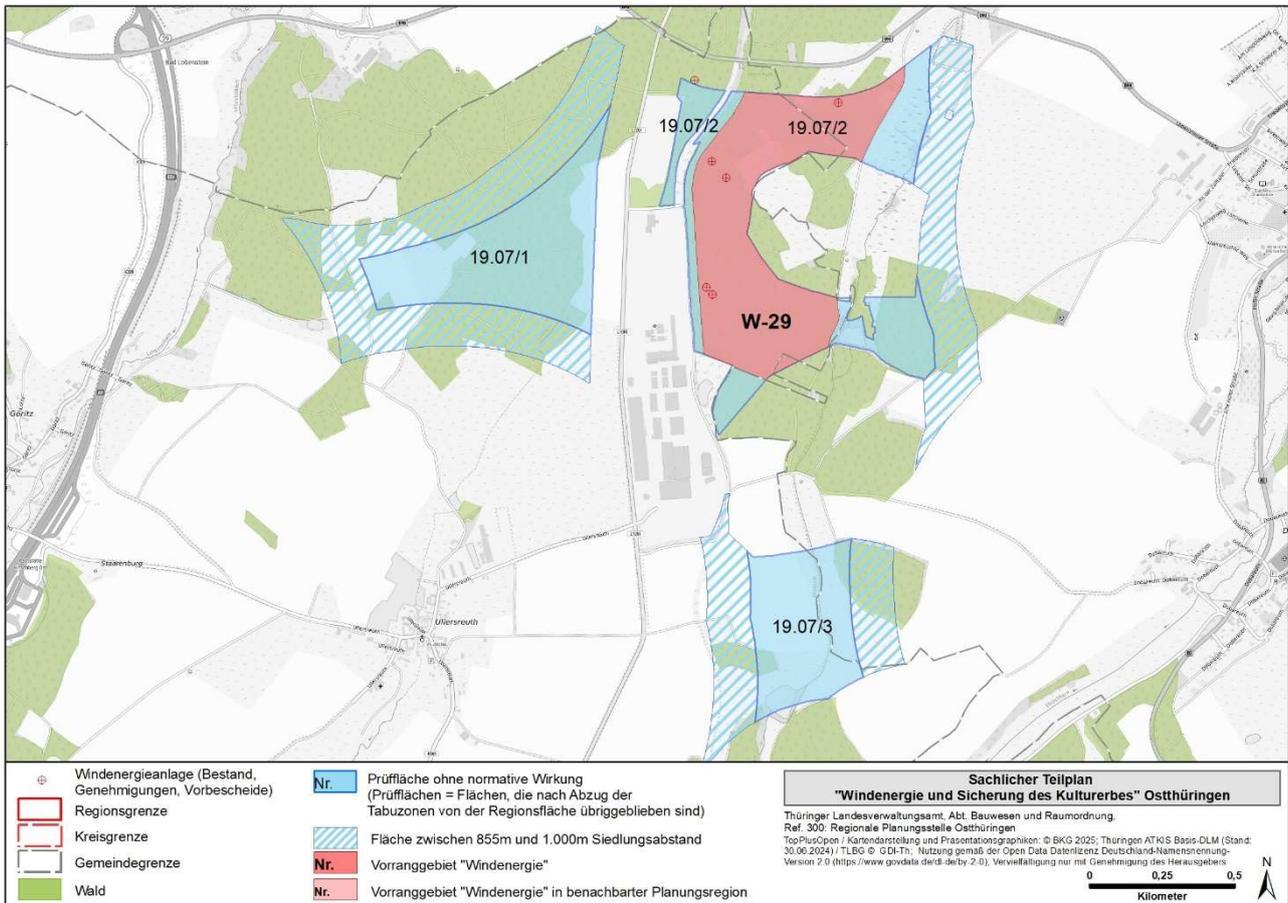
Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Innerhalb der Teilprüfflächen 19.04/1 und 19.04/3 wird das Vorranggebiet „W-27 Tanna/Frankendorf“ ausgewiesen. Das Vorranggebiet „W-27 Tanna/Frankendorf“ teilt sich durch bestehende Infrastrukturen (Landesstraße L 1089) in zwei Teilflächen. Es handelt sich jeweils um bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägte Standorte.</p> <p>Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.350 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Unterkoskau - 1.200 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Frankendorf - 570 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich Richtung Südwesten (Bundschuh-Siedlung) - Waldgebiet mit besonderer Waldfunktion und Regionsgrenze im Nordosten und Osten - vorhandene Forstwege im Südosten, Südwesten und Nordwesten <p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 19.04 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Kulturerbestandort Bergkirche Schleiz</p> <p>Die Prüffläche 19.04 liegt im erweiterten Wirkungsbereich des Kulturerbestandes Bergkirche Schleiz. Die auf einem Höhenzug am nördlichen Stadtrand von Schleiz gelegene, freistehende Kirche, liegt etwa 9 km nordwestlich des Vorranggebietes „W-27 – Tanna/Frankendorf“. Das Vorranggebiet befindet sich in der direkten Sichtachse des Schutzbezirks 1 (⇒ Anlage 4.10 zur Begründung Z 2-1). Ausgehend vom Besucherparkplatz der Bergkirche eröffnet sich ein Panoramablick über die historische Innenstadt von Schleiz mit zahlreichen historischen Gebäuden. Aufgrund der Entfernung des Vorranggebietes würden Windenergieanlagen mit einer Höhe von 285 m zwar teilweise (max. bis ein Drittel der Gesamthöhe) im Bildhintergrund sichtbar werden, jedoch keine dominierende Wirkung gegenüber der Stadtansicht entfalten. Dies sieht der Plangeber als hinnehmbar an und gewichtet die Windenergienutzung höher.</p> <p>Wald-/Waldschadenssituation</p> <p>Das Vorranggebiet „W-27 – Tanna/Frankendorf“ ist durch einen Wald mit überwiegend Fichtenholzreinbeständen aller Altersklassen geprägt. Kleinere Bestände von sehr jungem Buchenholz befinden sich in der Mitte sowie im Südwesten der westlichen Flächenfestlegung. Hochwertigere Waldstrukturen mit vereinzelt Biotopen (Nasswiesen und Quellbereich) sowie schmale fingerartige Bänder des Auen- und Feuchtlebensraumverbunds sind in der östlichen Teilfläche des Vorranggebietes lokalisiert. Insbesondere die großflächigen Nadelholzreinbestände im Vorranggebiet „Windenergie“ weisen aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden erste Kalamitäten auf. Diese machen derzeit weniger als 10 % der Waldfläche innerhalb der westlichen Teilfläche des Vorranggebietes aus. Die östliche Teilfläche ist weitestgehend unbeschadet. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für potenzielle Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) diese geschädigten und unbestockten Waldflächen zu bevorzugen. Gemieden werden sollten die o. g. höherwertigen Waldbestände und kleinräumigen Biotope. So kann dem Schutz der Laub- und sonstigen ökologisch wertvollen Waldbestände ausreichend Rechnung getragen werden.</p> <p>Netzanbindung</p> <p>Die Netzanbindung ist mäßig gut. Die nächste 110-kV-Leitung verläuft in ca. 9 km im Nordwesten (Umspannwerk Schleiz). Die Netzanbindung ist demnach mit etwas höherem Aufwand verbunden ist. Der Standort wird dennoch als Vorranggebiet „Windenergie“ ausgewiesen, weil er als regionsübergreifender Standort insgesamt gesehen gute Voraussetzungen für die Windenergienutzung bietet. Zudem plant die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG gemäß des Netzausbauplan 2024 vom 30.04.2024 die Mittelspannungs-Engpassregion östlich der Bundesautobahn BAB 9, Bereich der bisher spannungsseitig ungenügend an das Hochspannungsnetz angebunden ist, durch den Neubau einer 110 kV-Hochspannungsleitung in neuer Trasse inkl. Hochspannungs-/Mittelspannungs-Umspannwerk im Suchraum Langenbuch/Mühltröff, anzubinden.</p>	



Prüffläche 19.11 / W-28 – Tanna/Unterkoskau

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Saale-Orla-Kreis	Saale-Orla-Kreis
Gemeinde(n):	Tanna	Tanna
Flächengröße gesamt:	55 ha	39 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	8,3 – 8,9 m/s	8,3 – 8,6 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird die Teilprüffläche 19.11/1 im vollem Umfang als Vorranggebiet „W-28 – Tanna/Unterkoskau“ ausgewiesen. Mit dem Zuschnitt des Vorranggebiets können die drei am Standort genehmigten Windenergieanlagen in das Vorranggebiet integriert werden. Die Abgrenzung des Vorranggebietes „W-28 – Tanna/Unterkoskau“ ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Unterkoskau - 570 m Abstand zu Gebäuden mit zulässiger Wohnnutzung im Außenbereich Richtung Osten (Sachsen) und Nordwesten (Forsthaus) - Abstand zur Anbauverbotszone der Landesstraße L 1089 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Süden - Regionsgrenze im Nordosten <p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche in seinem Zuschnitt nicht dem vom Plangeber ausgewiesenen Vorranggebiet entspricht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 19.11 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Rohstoffsicherung</p> <p>Die Teilprüffläche 19.11/1 wird von zwei Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung „t-6 Unterkoskau/Nordost“ und „t-7 Unterkoskau/Ost“ der Genehmigungsvorlage des Regionalplans Ostthüringen überlagert. Bestehende Bergrechte bzw. Bewilligungen sind nicht bekannt. Die Vorbehaltsgebiete wurden im Interesse der langfristigen Lagerstättensicherung seit dem Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen 1999 ausgewiesen. Bisher erfolgten keine Aktivitäten hinsichtlich Erkundung und Erschließung der Lagerstätten. Somit ist davon auszugehen, dass kein Bedarf am Abbau der Lagerstätte besteht. In der Planungsregion Ostthüringen sind zudem weitere Lagerstätten zum Abbau tonig-schluffiger Gesteine planerisch gesichert. Trotz der Standortgebundenheit der beiden o. g. Lagerstätten entscheidet sich der Plangeber in Abwägung daher dafür, der Windenergienutzung ein höheres Gewicht einzuräumen. Aufgrund der Abstände moderner Windenergieanlagen untereinander kann bei der konkreten Standortfindung zukünftiger Windenergieanlagenstandorte im Vorranggebiet „W-28 – Tanna/Unterkoskau“ die zum gegebenen Zeitpunkt bestehende aktuelle Lagerstättensituation gebührend berücksichtigen werden.</p> <p>Netzanbindung</p> <p>Das Vorranggebiet „W-28 – Tanna/Unterkoskau“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 12 km (Umspannwerk Schleiz) bzw. ca. 14 km (Umspannwerk Frössen) zur nächsten Hochspannungsleitung, so dass die Netzanbindung mit etwas höherem Aufwand verbunden ist. Der Standort wird dennoch als Vorranggebiet „Windenergie“ ausgewiesen, weil er insgesamt gesehen gute Voraussetzungen für die Windenergienutzung bietet und bereits drei Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebiets genehmigt sind. Zudem plant die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG gemäß des Netzausbauplan 2024 vom 30.04.2024 die Mittelspannungs-Engpassregion östlich der Bundesautobahn BAB 9, Bereich der bisher spannungsseitig ungenügend an das Hochspannungsnetz angebunden ist, durch den Neubau einer 110 kV-Hochspannungsleitung in neuer Trasse inkl. Hochspannungs-/Mittelspannungs-Umspannwerk im Suchraum Langenbuch/Mühltruff, anzubinden.</p>	

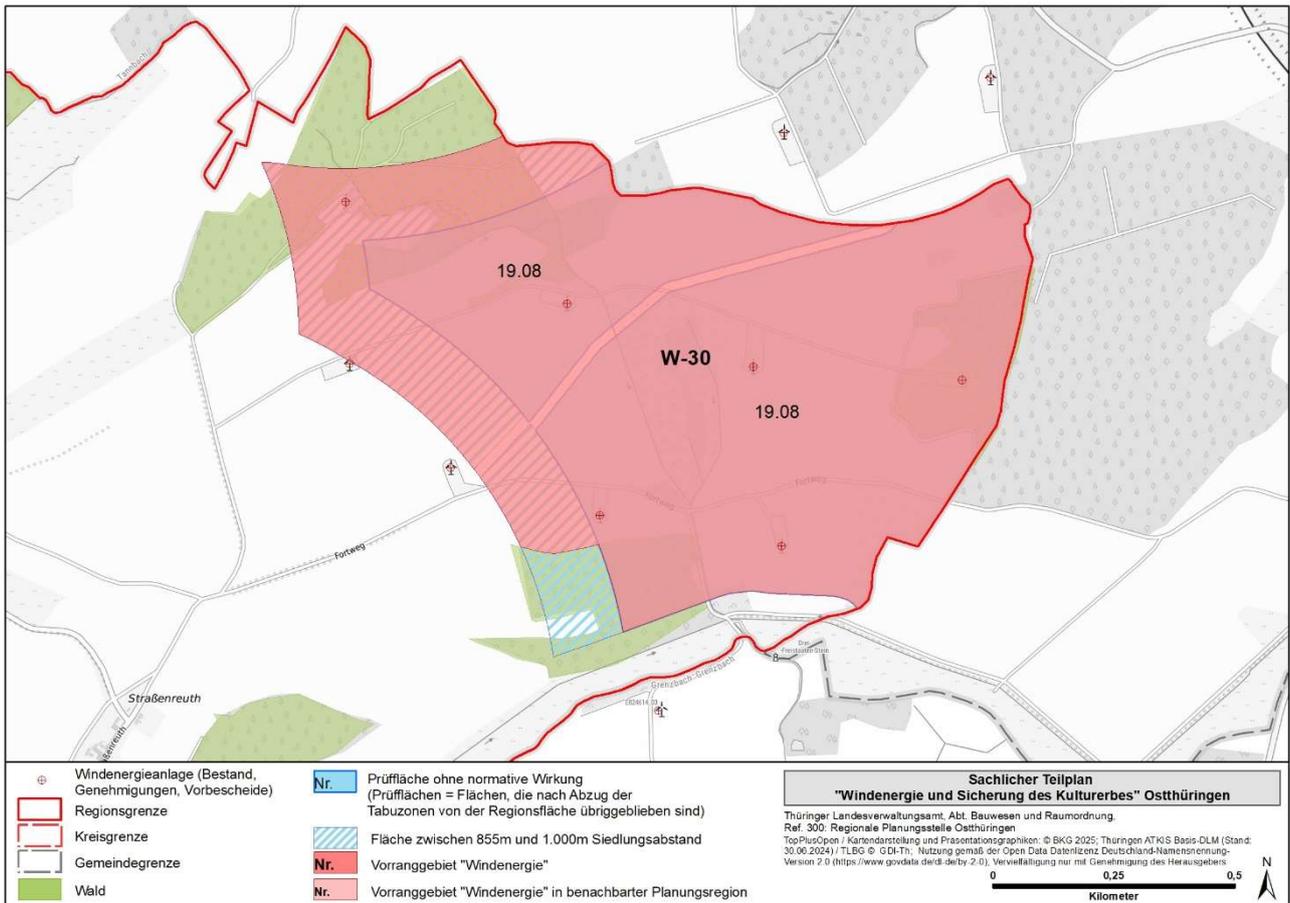


Prüffläche 19.07 / W-29 – Hirschberg

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Saale-Orla-Kreis	Saale-Orla-Kreis
Gemeinde(n):	Hirschberg, Gefell	Hirschberg, Gefell
Flächengröße gesamt:	100 ha	34 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,7 – 8,5 m/s	7,9 – 8,5 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Ja	Ja
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird in der Teilprüffläche 19.07/2 das Vorranggebiet „W-29 – Hirschberg“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen Standort, in dem bereits Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen erteilt wurden. Des Weiteren ist der Standort industriell durch das Holzwerk vorgeprägt. Aufgrund der technologischen Vorprägungen, bestehenden Infrastrukturerschließung ist eine ressourcenschonende Freirauminanspruchnahme gegeben. Die Teilprüffläche wird nach Osten und Westen nicht vollständig ausgenutzt. Die Abgrenzung des Vorranggebiets „W-29 – Hirschberg“ erfolgt wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstand zur Anbauverbotszone der Bundesstraße B 90 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Norden - Aussparung Wasserschutzgebiet Zone I und II im Osten und Südosten - Abstand zu Flächen des Auen- und Feuchtlebensraumverbunds und gesetzlich geschützten Waldbiotopen im Osten - Abstand zu Schienenwegen (40 m beidseitig zum Schienenverlauf zzgl. 85 m Rotorradius) Richtung Westen <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 19.07 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Nähe zum holzverarbeitenden Betrieb</p> <p>Der am Standort vorhandene Holzverarbeitungsbetrieb möchte sich erweitern und hat um seine Entwicklungsabsicht bauplanungsrechtlich abzusichern die Aufstellung eines B-Planes „Sondergebiet Holzverarbeitung Wetterau“ forciert. Das Plangebiet umfasst sowohl den Bereich des vorhandenen Gewerbegebietes „Wetterau“ als auch die geplante nördliche Erweiterungsfläche. Dass mit der B-Plan-Aufstellung angestrebte Sondergebiet nach § 11 BauNVO ist in seiner Nutzung zweckgebunden.</p> <p>Bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebiets „W-29 – Hirschberg“ sieht der Plangeber keine Bedenken hinsichtlich notwendig einzuhaltender Sicherheitsabstände zum o.g. Vorhabengebiet, um die dort arbeitenden Personen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Es ist für den Plangeber absehbar, dass sich die Windenergienutzung gegen diese Belange mit hinreichender Sicherheit wird durchsetzen können. Nach Meinung des Plangebers ist dies durch den Zuschnitt des Vorranggebietes sichergestellt. Mit dem Zuschnitt kann damit gewährleistet werden, dass Windenergieanlagen, falls erforderlich, ausreichend Abstand vom Plangebiet halten können, um Nutzungseinschränkungen wirkungsvoll zu verhindern.</p> <p>Betriebseisenbahnstrecke Schönberg – Hirschberg / Trassensicherung Schienenverbindung</p> <p>Die Betriebseisenbahnstrecke Schönberg – Hirschberg hat bis zur Anschlussstelle Rettenmeier den Status einer zugelassenen Eisenbahninfrastruktur. Flächen, die für Bahnbetriebszwecke gewidmet sind bzw. davon ausgehende Puffer stehen der Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung. Im Zusammenhang mit der Aufstellung der Genehmigungsvorlage des Regionalplanes Ostthüringen wurde der aktuelle Planungsstand zu den Schienenverbindungen, die von Bahnbetriebszwecken freigestellt, aber im Regionalplan Ostthüringen als Trassenverlauf gesichert wurden oder gesichert werden könnten, dahingehend geprüft, ob die bisherige Einstufung der Vorhaben im Regionalplan Ostthüringen weiterhin Bestand hat bzw. ob weitere Trassenverläufe werden könnte. Im Ergebnis der Prüfung hat sich der Plangeber für die Ausweisung einer Trassensicherung Schienenverbindung im Abschnitt Schönberg – Hirschberg entschieden. Bereiche der Teilprüffläche 19.07/2 werden von dem in Ansatz gebrachten Abstand von 40 m beidseitig der Trassensicherung überstrichen. Diese Bereiche entzieht der Plangeber der Nutzung der Windenergie und sichert somit eine zukünftige Wiederinbetriebnahme der o. g. Schienenverbindung.</p> <p>Wald-/Waldschadensituation</p> <p>Das Vorranggebiet „W-29 – Hirschberg“ liegt zu 90 % innerhalb von Waldflächen. Diese Flächen sind durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung geprägt in dem vorrangig jüngere und sehr junge Fichtenbestände vorhanden sind. Sekundär sind kleinere Flächen (etwa 5 ha) mit Weichlaubholz und Buchenbestände vorhanden. Insbesondere der monotone Fichtenwaldbestand zeigt starke Ausprägungen von Kalamitäten. Diese machen einen Drittel der Waldfläche im Vorranggebiet aus. Die Kalamitäten sind vor allem im nördlichen sowie südlichen Teil des Vorranggebiets verteilt. Hochwertige Waldstrukturen mit Biotopen sowie Wald in Flächen des Auen- und Feuchtlebensraumverbunds befinden sich im Osten außerhalb des Vorranggebiets. Diese ökologisch hochwertigen Flächen wurden beim Zuschnitt des Vorranggebiets „W-29 – Hirschberg“ ausgespart. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für die Standorte potenzieller Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) geschädigte und unbestockte Waldflächen zu bevorzugen. Auf diese Weise soll dem Schutz des verbliebenen gesunden Waldes Rechnung getragen werden.</p> <p>Netzanbindung</p> <p>Das in der Prüffläche 19.07/2 ausgewiesene Vorranggebiet „W-29 – Hirschberg“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 5 km zur nächsten Hochspannungsleitung (Umspannwerk Frössen), so dass die Netzanbindung mit etwas höherem Aufwand verbunden ist. Der Standort wird dennoch als Vorranggebiet „Windenergie“ ausgewiesen, weil er insgesamt gesehen gute Voraussetzungen für die Windenergienutzung bietet und bereits Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebiets erteilt wurden. Zudem plant die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG gemäß des Netzausbauplan 2024 vom 30.04.2024 die Mittelspannungs-Engpassregion östlich</p>	

der Bundesautobahn BAB 9, Bereich der bisher spannungsseitig ungenügend an das Hochspannungsnetz angebunden ist, durch den Neubau einer 110 kV-Hochspannungsleitung in neuer Trasse inkl. Hochspannungs-/Mittelspannungs-Umspannwerk im Suchraum Langenbuch/Mühltruff, anzubinden.

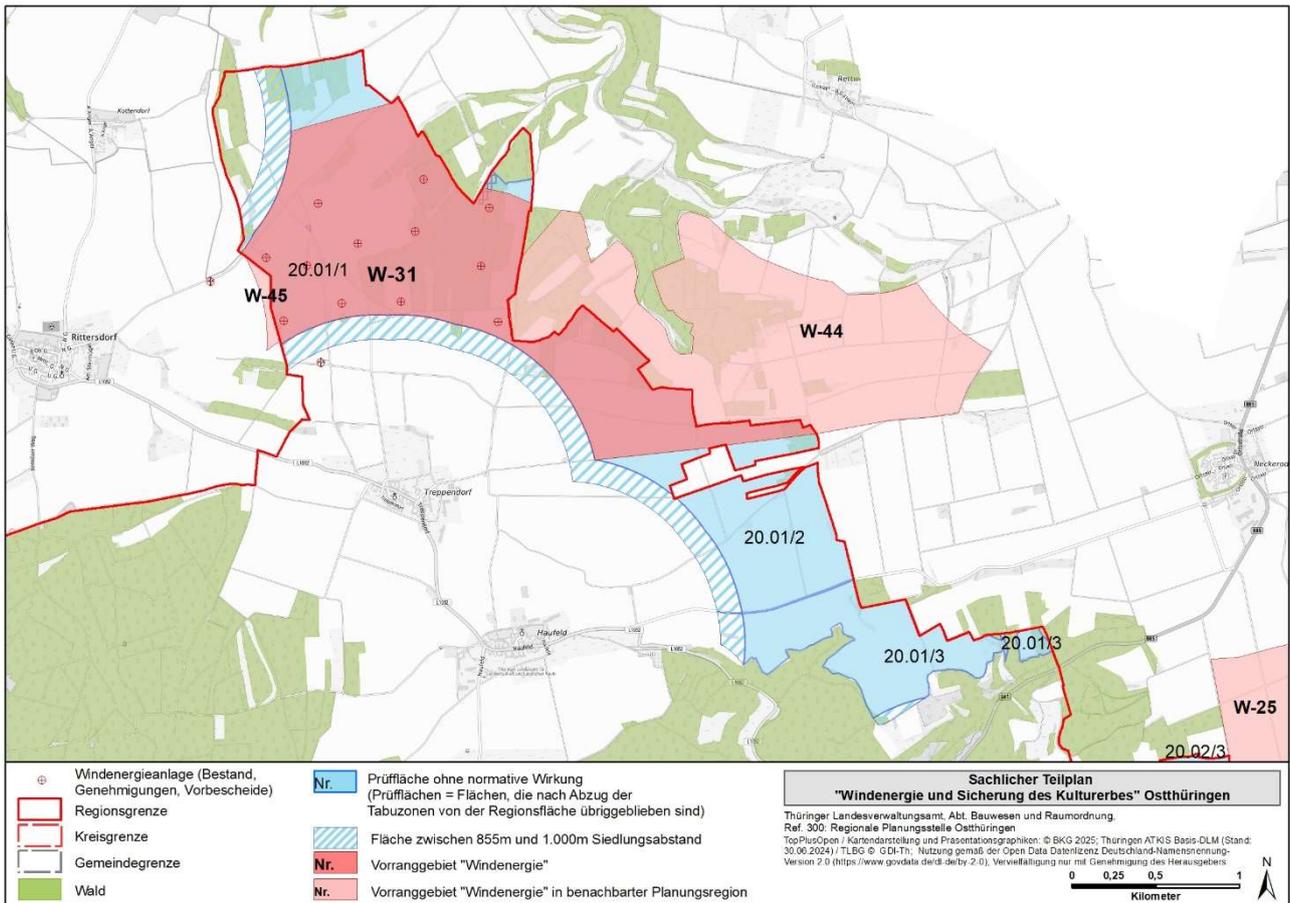


Prüffläche 19.08 / W-30 – Gefell/Gebersreuth

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Saale-Orla-Kreis	Saale-Orla-Kreis
Gemeinde(n):	Gefell	Gefell
609	80 ha	104 ha

Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	8,4 – 8,9 m/s	8,4 – 8,9 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>In der Prüfflächen 19.08 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-30 – Gefell/Gebersreuth“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen regionsübergreifend bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Prüffläche wird nach vollständig ausgenutzt. Um dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen Rechnung zu tragen, wird der vorsorgliche Siedlungsabstand von 1.000 m auf 855 m reduziert. Der weit überwiegende Teil der Bestandsanlagen kann somit in das Vorranggebiet „Windenergie“ integriert werden. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilweise 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Straßenreuth im Bereich Waldbiotopfläche im Westen - 855 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Straßenreuth, Gebersreuth und Mießlareuth - sonstige Richtungen: Grenzen der Prüffläche und der Planungsregion <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 19.08 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Siedlungsabstand</p> <p>Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Flächenverteilung im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ kann der Mindestabstand zur Wohnbebauung in begründeten Einzelfällen von 1.000 m auf bis zu 855 m reduziert werden. Durch einen Siedlungsabstand von 855 m wird gewährleistet, dass einerseits die von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkungen verhältnismäßig bleiben und möglichst viele der Bestandsanlagen in das Vorranggebiet integriert werden können. Angesichts der in Punkt 1 der Begründung zu Z 1-1 erläuterten Überleitungsvorschriften und Sonderregelungen zum Repowering ist deshalb davon auszugehen, dass die Überführung geeigneter Teilflächen in die festzulegenden Vorranggebiete „Windenergie“ nicht nur dem Bestandsschutz und einer ressourcenschonenden Freirauminanspruchnahme entspricht, sondern auch der Wahrung der lokalen Akzeptanz dient.</p> <p>Nationales Naturmonument „Grünes Band Thüringen“</p> <p>Das Nationale Naturmonument (NNM) "Grünes Band Thüringen" verkörpert einen repräsentativen Abschnitt der deutschen Geschichte und ist ein wichtiger Teil des internationalen Biotopverbundsystems "Green Belt". Mit seinen 763 km Länge hat Thüringen den größten Anteil am "Grünen Band Deutschland", dem längsten Biotopverbund Deutschlands. In der Verantwortung, dieses einzigartige Mahnmahl und den Lebensraum mit seinem besonderen Wert für die Erinnerungskultur und den Naturschutz zu sichern, sieht es der Plangeber als erforderlich an, Abstände zu wahren, die über den gesetzlichen Bestimmungen liegen (vgl. § 6 Thüringer Grünes-Band-Gesetz vom 11.12.2018, § 24 Bundesnaturschutzgesetz). Die zur Sicherstellung des Schutzzwecks des „Grünes Band Thüringen“ erforderlichen Flächen werden durch das Vorranggebiet „W-30 – Gefell/Gebersreuth“ nicht tangiert. Aufgrund des regionsübergreifenden Windparks hält es der Plangeber nicht für sachgerecht, einen Abstand zu wahren. Gemäß der Fachgrundlage „Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan (PEIPL) für das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ der Stiftung Naturschutz Thüringen vom 27. Juni 2024 ist die Umgebung des Vorranggebiets „Windenergie“ nicht Teil der ausgewiesenen Maßnahmen der Erinnerungskultur, Bildung, Information und naturnahen Erholung sowie für Flächennutzung und Naturschutz.</p> <p>Zudem ist das „Grüne Band Thüringen“ gemäß den Vollzugshinweisen für Plan- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen der Obersten Denkmalschutzbehörde ein in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal, in dessen Umgebung bei Plan- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen innerhalb eines Abstandes von 1 km zur Landesgrenze eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich ist. Der vornehmliche Schutzzweck dient der Erhaltung der herausragenden landesgeschichtlichen sowie touristischen Bedeutung des Grünen Bandes. Aufgrund der obigen Ausführungen sind mit der Ausweisung des Bestandwindparks in den Grenzen des Vorranggebiets „W-30 – Gefell/Gebersreuth“ für den Plangeber insgesamt keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Grüne Band und dessen kulturhistorische und touristische Bedeutung sowie für die naturnahe Erholung verbunden.</p> <p>Flurbereinigungsverfahren</p> <p>Das Vorranggebiet „W-30 – Gefell/Gebersreuth“ wird vollständig vom Flurbereinigungsverfahren „2-2-0192 Gebersreuth“ tangiert. Nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Flurbereinigungsbereich Ostthüringen ist der Flurbereinigungsplan bekanntgegeben, der Eintritt des neuen Rechtszustandes bereits erreicht, aber die Schlusszustellung noch nicht erfolgt. Der Plangeber ist sich des Umfangs und Fortschritts des laufenden Flurbereinigungsverfahrens bewusst, misst der Ausweisung eines Vorranggebietes in diesem ansonsten weitestgehend konfliktfreien Bereich der Prüffläche 19.08 dennoch ein höheres Gewicht bei.</p> <p>Netzanbindung</p> <p>Aufgrund des vorhandenen Bestandes an Windenergieanlagen im Vorranggebiet „W-30 – Gefell/Gebersreuth“ sowie grenzüberschreitend kann die Netzanbindung als gut bezeichnet werden.</p>	



Prüffläche 20.01 / W-31 – Treppendorf

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Gemeinde(n):	Rudolstadt	Rudolstadt
Flächengröße gesamt:	369 ha	220 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,1 – 8,2 m/s	7,6 – 8,2 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird in der Prüffläche 20.01/1 das Vorranggebiet „W-31 – Treppendorf“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen regionsübergreifend bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Zudem sind 9 weitere Windenergieanlagen im Vorranggebiet „Windenergie“ genehmigt. Das Vorranggebiet „Windenergie“ wird im Wesentlichen auf den vorhandenen Bestand bzw. die erteilten Genehmigungen beschränkt und nach Südosten vergrößert. Die südöstliche Ausdehnung des Vorranggebietes bildet die Erweiterung des geplanten Windenergiegebietes „W-44 – Rettwitz“ der benachbarten Planungsregion Mittelthüringen. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes „Windenergie“ wird insbesondere dem raumordnerischen Ziel eines flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung sowie § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG entsprochen und die aktuelle und zukünftige technologische Vorprägungen berücksichtigt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Treppendorf und Kottendorf
- Regionsgrenze im Norden, Osten und Westen
- Abgrenzung entlang vorhandener Wegeverbindungen im Süden
- Abgrenzung anhand des Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung „fs-109 Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft nördlich Remda und westlich Teichel“ der Genehmigungsvorlage des Regionalplanes Ostthüringen im nördlichen Teil

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 20.01 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen

Kulturerbestandort Schloss Heidecksburg Rudolstadt

Das denkmalgeschützte Schloss Heidecksburg ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel Z 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß Z 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamer Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind.

Das Vorranggebiet „W-31 Treppendorf“ befindet sich in der direkten Sichtachse des Schutzbereichs 3 ⇒ Anlage 4.11 zur Begründung Z 2-1. Ausgehend vom Kulmburgturm bei Saalfeld eröffnet sich ein Fernblick auf Schloss Heidecksburg in 4,8 km Entfernung. Deutlich sichtbar ist die erhöhte Lage des Schlosses über der historischen Altstadt. Im Hintergrund wird der Blick vom Panorama der bewaldeten Ausläufer des Thüringer Waldes und Thüringer Schiefergebirges eingeraht.

Das Vorranggebiet liegt in einer Entfernung von ca. 15 km nordwestlich des Aussichtspunktes auf dem Kulmburgturm. Bereits jetzt befinden sich am Standort mehrere Windenergieanlagen mit einer Höhe von etwa 150 m. Aufgrund der Entfernung des Vorranggebietes würden Windenergieanlagen mit einer Höhe von 285 m zwar im Bildhintergrund sichtbar werden, jedoch keine dominierende Wirkung gegenüber dem Blick auf den Kulturerbestandort und seiner räumlichen Wirkung entfalten.

Der Plangeber trägt mit den Vorranggebieten dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen sowie den vorhandenen Vorprägung Rechnung und gewichtet diese Faktoren im konkreten Fall höher als die Belange des Kulturerbestandes.

Unzerschnittener störungsarmer Raum, Landschaftsbild

Die gesamte Prüffläche 20.01 liegt in einem sehr großen regionsübergreifenden unzerschnittenen, störungsarmen Raum (UZSR) zwischen Remda, Teichel, Haufeld und Breitenheerda. Die regionsübergreifenden Vorranggebietsfestlegungen liegen relativ zentral im UZSR und nehmen mit 4,25 km² des über 25 km großen UZSR beachtliche Bereiche ein. Diese Inanspruchnahme wertet der Plangeber aber als vertretbar, weil im Vorranggebiets „W-31 – Treppendorf“ bereits ein Windpark existiert, weitere Windenergieanlagen genehmigt sind und mit dem regionsübergreifenden Vorranggebiet „Windenergie“ die technologische Vorprägung weiter zunehmen wird.

Vogelzugkorridor, Avifaunistisch bedeutsames Gebiet (ABG)

Die Vogelschutzbehörde äußert sich bezüglich dieser Belange wie folgt:

Der nördliche Bereich der Teilprüffläche 20.01/1 ist zum Teil bewaldet und ist nordöstlich des Goethetals durch eine ansteigende Plateaulage in Zugrichtung (Herbstzug SW) gekennzeichnet. Dieser Prüfflächenteil wird vollständig vom Zugkorridor Nr. 30 "Weiße Elster-Eisenberg-Jena-Blankenhain" und zusätzlich vom Zugkorridor Nr. 13 "Schorbach-Kottenhain-Tangelstedt" tangiert. Die aktuell bekannte Datenlage deutet auch hier auf vergleichsweise wenig beflogenen Teile der o.g. Zugkorridore hin.

Allerdings zeigt das Relief zwei in Zugrichtung (Herbstzug SW) aufwärts verlaufenden Kerbtäler (Saugraben und Treppendorfer Grund). Es ist bekannt, dass derartige Leitstrukturen gerne von ziehenden Vögeln und Fledermäusen genutzt werden. Aufgrund des damit verbundenen Konfliktpotenzials wird empfohlen, diese Bereiche von der Planung vorsorglich auszuschließen.

Die Teilprüffläche 20.01/2 wird ebenfalls vom Zugkorridor Nr. 30 sowie den überregional bedeutsamen ABG Nr. 105 überlagert, das insbesondere für rastende Limikolen aber auch durchziehende Greifvögel abgegrenzt wurde. Die aktuelle Datenlage deutet anders als in der walddreicheren Nordhälfte der Prüffläche auf ein mäßig bis starkes Zugvogelaufkommen und ein dementsprechend vergleichsweise stärkeres Konfliktpotenzial hin. Zu den beobachteten Vogelarten gehören insbesondere Baumfalke, Kiebitz, Kranich, Sumpfohreule, Wiesen- und Rohrweihe sowie Rot- und Schwarzmilan.

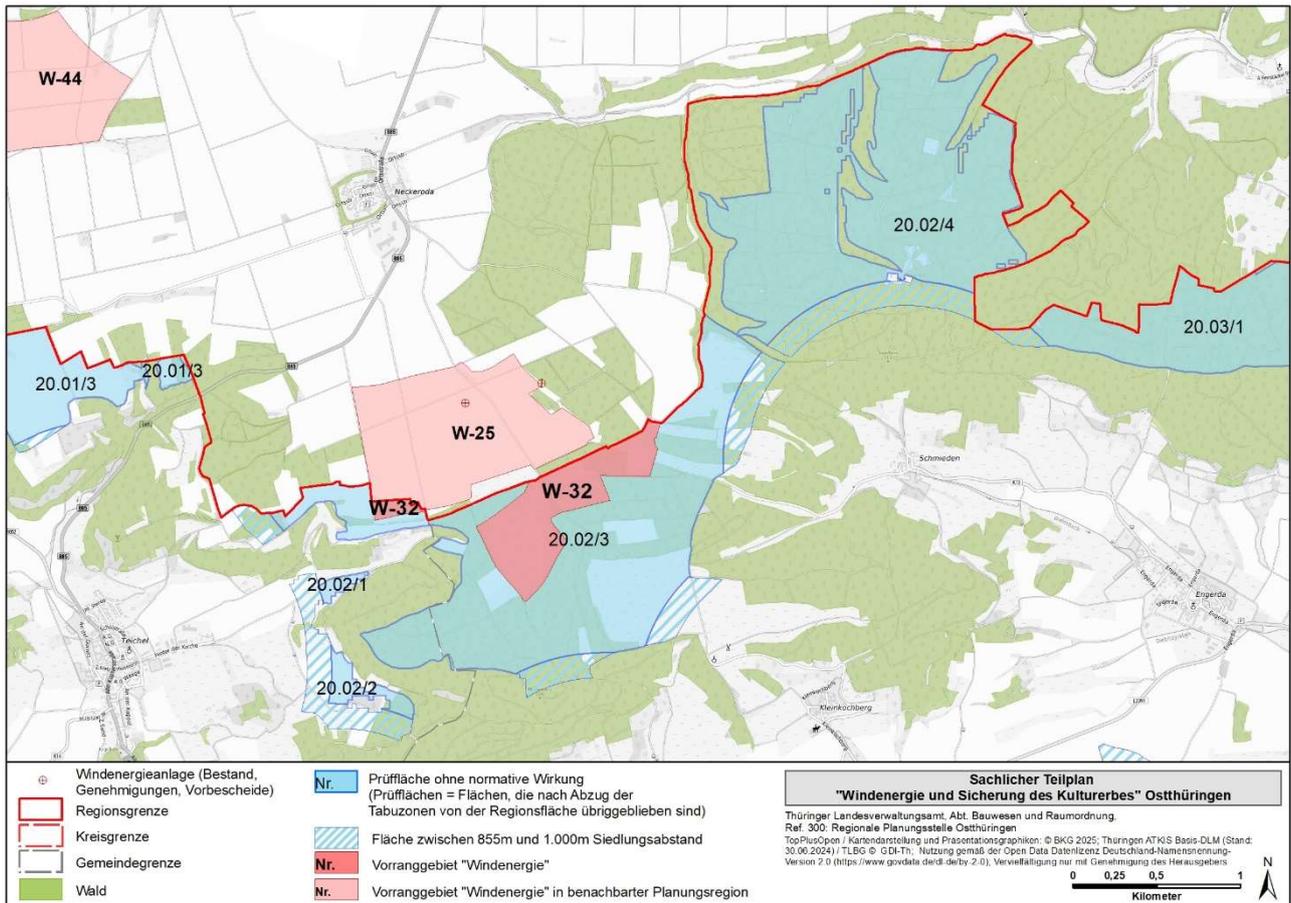
Der Plangeber schließt sich der Ansicht der Vogelschutzwerke an und weist innerhalb der Teilprüffläche 20.01/2 kein Vorranggebiet „Windenergie“ aus. Nach Norden wird das Vorranggebiet „W-31 – Treppendorf“ nur sehr maßvoll in die nördlicheren offenlandgeprägteren Bereiche der Teilprüffläche 20.01/1 erweitert, sodass genügend Abstand zur Leitstruktur Saugraben verbleibt.

Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz)

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ (EU-Nr. 5135-420, TH-Nr. 33) wurde geprüft. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen: Im Umfeld um das Vorranggebiet „Windenergie“ befinden sich im Vogelschutzgebiet keine Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die zu den Schutzobjekten im Vogelschutzgebiet gehören. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet „Windenergie“ zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen werden. Durch die Nichtausweisung der Teilprüffläche 20.01/2 entspricht der Entfernung des Vorranggebiets „Windenergie“ zum Vogelschutzgebiet der Abstandsempfehlung von ca. 1.200 m. Gemäß Auskunft der Vogelschutzwerke Thüringen von 2023 deutet die aktuelle Datenlage auf ein eher geringes Zug- und Rastgeschehen im Bereich des Vorranggebiets „Windenergie“ hin. Nach Einschätzung des Plangebers kann daher davon ausgegangen werden, dass auch keine Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden.

Netzanbindung

Die Anbindung des Vorranggebietes an das Höchstspannungsnetz ist nicht gut. Die nächste 110 kV-Leitung beginnt in Blankenhain, ca. 7 km vom Vorranggebiet entfernt. Die nächsten Umspannwerke an Höchstspannungsleitungen befinden sich in 17 bis 18 km Entfernung, die nächsten Höchstspannungsleitungen in ca. 14 km Entfernung. Der Standort wird dennoch als Vorranggebiet „Windenergie“ ausgewiesen, weil er insgesamt gesehen gute Voraussetzungen für die Windenergienutzung bietet und bereits Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebiets in Betrieb sowie weitere genehmigt sind. Zudem plant die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG gemäß des Netzausbauplan 2024 vom 30.04.2024 die Mittelspannungs-Engpassregion in diesem Gebiet um das Vorrangfestlegung, Bereich der bisher spannungsseitig ungenügend an das Hochspannungsnetz angebunden ist, durch den Neubau einer 110 kV-Hochspannungsleitung in neuer Trasse inkl. Hochspannungs-/Mittelspannungs-Umspannwerk im Suchraum Blankenhain, anzubinden.



Prüffläche 20.02 / W-32 – Großkochberg

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Gemeinde(n):	Uhlstädt-Kirchhasel, Rudolstadt	Uhlstädt-Kirchhasel, Rudolstadt
Flächengröße gesamt:	419 ha	41 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,0 – 8,4 m/s	7,8 – 8,0 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Nein	Nein

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird in der Prüffläche 20.02/3 das Vorranggebiet „W-32 – Großkochberg“ ausgewiesen. Das Vorranggebiet stellt eine moderate Erweiterung der im Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie Mittelthüringen vorgesehenen Vorrangfläche „W-25 – Neckeroda“ dar. Es handelt sich um einen Standort der bisher nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägt ist, für den jedoch auf dem Regionsgebiet der Planungsregion Mittelthüringen bereits zwei Windenergieanlagen positiv vorbeschrieben sind. Mit der Ausweisung des Vorranggebiets „Windenergie“ wird insbesondere dem raumordnerischen Ziel eines flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung sowie § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG entsprochen und die zukünftige technologische Vorprägungen berücksichtigt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes „W-32 – Großkochberg“ ergibt sich wie folgt:</p> <p>Nordwestlicher Teilbereich des Vorranggebiet „W-32 – Großkochberg“:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstand von 85 m zum Vogelschutz- und FFH-Gebiet im Süden - Regionsgrenze im Norden und Osten - Abgrenzung entlang des Feldwegs in der Verlängerung des mittelthüringischen Vorrangfläche „W-25 – Neckeroda“ nach Westen <p>Südöstlicher Teilbereich des Vorranggebiet „W-32 – Großkochberg“:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aussparung Waldgebiete im nordwestlichen Teil - Abgrenzung anhand des Vorranggebiets Freiraumsicherung „FS-131“ und der Acker-Feldschläge nach Westen - Im Übrigen weitgehende Aussparung Waldgebiete, nur ein kleiner Nadelwald-Reinbestand und ein sehr junger Buchen-Reinbestand werden im nordöstlichen Bereich werden in das Vorranggebiet „Windenergie“ integriert - Regionsgrenze im Nordosten <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 20.02 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz)</p> <p>Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ (EU-Nr. 5135-420, TH-Nr. 33) und der FFH-Gebiete „Muschelkalkhänge um Teichel und Großkochberg“ (EU-Nr. 5233-303, TH-Nr. 143) und „Reinstädter Berge - Langer Grund“ (EU-Nr. 5134-301, TH-Nr. 130) wurde geprüft.</p> <p>Zu den Erhaltungszielen der genannten Natura 2000-Gebiete zählen u. a. die als windenergie-sensibel eingestuftes Vogelarten Baumfalke, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wespenbussard und Ziegenmelker sowie Bekassine, Sumpfohreule, Wachtelkönig, Wanderfalke und der Weißstorch. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen: Im Umfeld des Vorranggebiet „Windenergie“ befinden sich im Vogelschutzgebiet keine Brutvorkommen der o. g. windenergiesensiblen Vogelarten, die zu den Schutzobjekten im Vogelschutzgebiet gehören. Das Vorranggebiet „Windenergie“ hält einen Abstand von mindestens 85 m zum Vogelschutzgebiet ein, wertgebende Habitate windenergie-sensibler Vogelarten wurden durch den Zuschnitt des Vorranggebiets „Windenergie“ berücksichtigt und sind daher ebenfalls nicht betroffen. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiete Windenergie zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen werden.</p> <p>Mit Ausnahme des nordwestlichen Teilbereichs des Vorranggebiets „W-32 – Großkochberg“ beträgt der Abstand zu den umgebenden Teilen des FFH-Gebiets Nr. 143 mindestens 185 m zum westlichsten Bereich des südöstlichen Teils des Vorranggebiets „Windenergie“. Die Abstände der übrigen Teile des südöstlichen Teils des Vorranggebiets „Windenergie“ betragen über 400 m zu den übrigen Bereichen des FFH-Gebiet Nr. 143. Der minimale Abstand des Vorranggebiets „W-32 – Großkochberg“ zum FFH-Gebiet Nr. 130 beträgt ca. 950 m. Zu den Schutzobjekten beider FFH-Gebiete gehört das Große Mausohr, das mit einem ungünstigen Erhaltungszustand in beiden FFH-Gebieten vermerkt ist. Im vom Vorranggebiet „Windenergie“ weiter entfernten FFH-Gebiet Nr. 130 ist zudem die Kleine Hufeisennase mit einem sehr guten Erhaltungszustand vermerkt. Nachweise in den FFH-Gebieten sind nicht bekannt, allerdings mehrere Quartiere außerhalb in teils unmittelbarer Nähe zum Schutzgebiet. Als Jagdrevier werden neben Wäldern mit freiem Zugang zum Boden auch frisch gemähte Wiesen, Weiden oder abgeerntete Ackerflächen genutzt. Das Große Mausohr wie auch die Kleine Hufeisennase fliegt entlang von Leitstrukturen wie Waldränder. Diese Leitstrukturen können von beiden FFH-Gebieten aus zum Vorranggebiet „Windenergie“ führen. Die Obere Naturschutzbehörde schlägt diesbezüglich vor, Möglichkeiten für Minderungen des Konfliktpotenzials zu prüfen, die ggf. darin bestehen können, Abstand zu angrenzenden Leitstrukturen zu wahren und/oder durch Beauftragung fledermausfreundlicher Abschaltzeiten erhebliche Beeinträchtigung der genannten Fledermausarten auszuschließen.</p> <p>Weil die genannten Arten ein eher strukturgebundenes Flugverhalten aufweisen und nicht zu den hochfliegenden besonders schlaggefährdeten Fledermausarten zählen, sind Beeinträchtigungen durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht zu erwarten. Kollisionen sind daher nur an Anlagen mit sehr geringem Abstand zwischen Rotor und Waldoberkante denkbar. Der Plangeber sieht die in Ansatz gebrachten Abstände zu den FFH-Gebieten daher als ausreichend an und geht mithin davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht betroffen, wenn durch entsprechend geeignete und zumutbare Minderungsmaßnahmen (fledermausfreundlichen Abschaltzeiten) bzw. ausreichend große Abstände zwischen Rotorblattunterkante und dem Boden von 80 m bzw. dem Kronendach von mindestens > 30 m, besser > 50 m, eine</p>	

artenschutzrechtliche Vereinbarkeit hergestellt werden kann. Bei Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, ist davon auszugehen, dass der empfohlene Abstand damit gegeben ist.

Vorranggebiet Freiraumsicherung

Das Vorranggebiet Freiraumsicherung „FS-131 Muschelkalklandschaft um Teichel, Großkochberg, Engerda, Hohe Straße“ liegt innerhalb der Teilprüffläche 20.2/3, bildet aber die westliche Grenze des Vorranggebiets „W-32 – Großkochberg“.

Bauschutzbereich

Die Teilprüffläche 20.02/2 sowie der südwestliche Teil der Teilprüffläche 20.02/3 liegen im An- und Abflugsektor des Bauschutzbereichs um den Flugplatz Rudolstadt-Groschwitz. Die obere Luftfahrtbehörde keine Einwände gegenüber einer Windenergienutzung. Der Belang Luftverkehr steht somit auch nicht im Konflikt mit der Ausweisung des Vorranggebiets „W-32 – Großkochberg“.

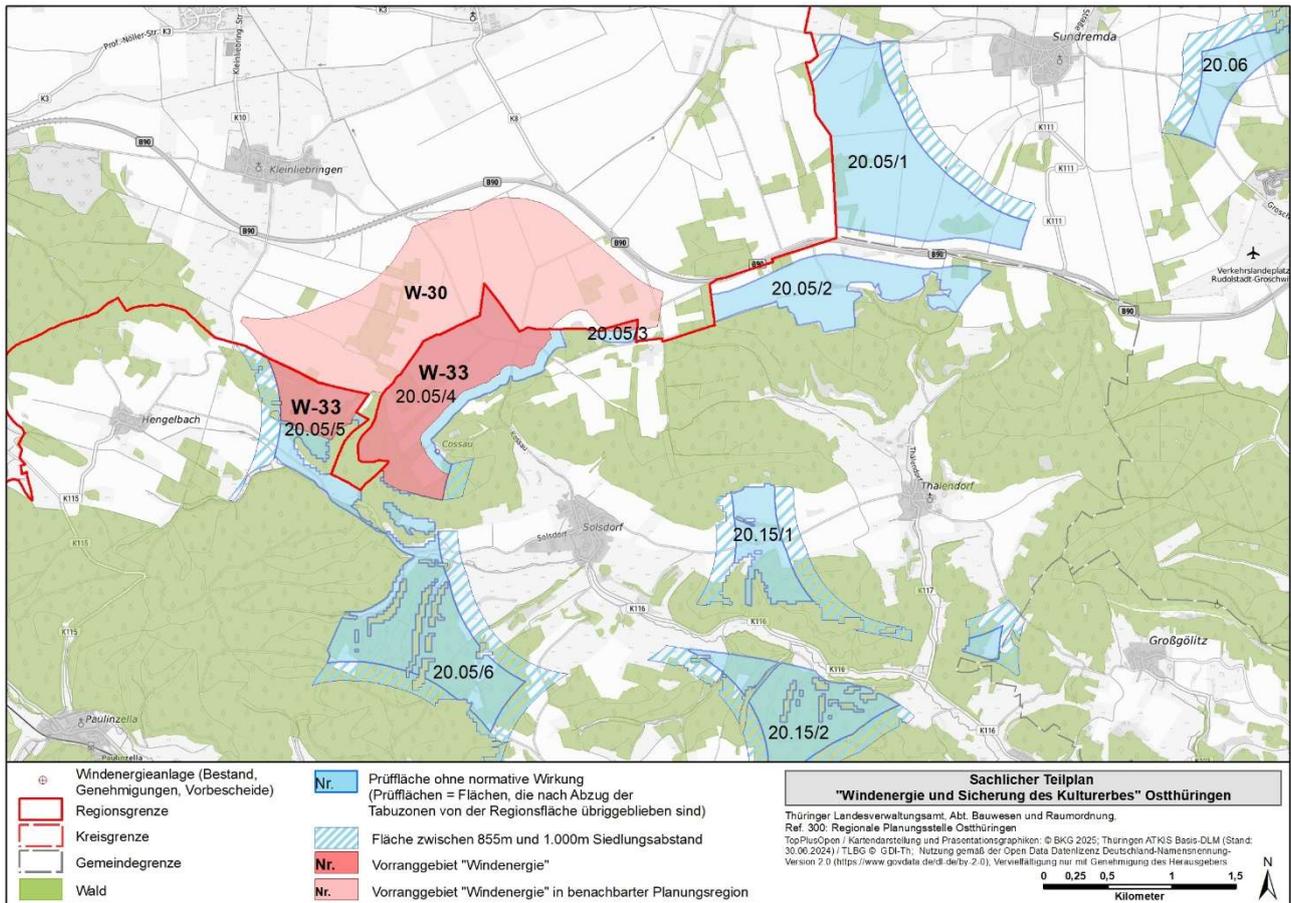
Kulturerbestandort Schloss und Park Großkochberg/ Prüfradius für im Höchsten Maß raumwirksame Kulturdenkmale

Die Prüffläche liegt im Wirkungsbereich des Kulturerbestandortes Schloss und Park Großkochberg. Das Ensemble, bestehend aus Schloss, Park, Gärtnerei, Patronatskirche und dem Liebhabertheater, liegt nur etwa 1,5 km südöstlich des Vorranggebiets „W-32 – Großkochberg“. Mögliche Blickrichtungen vom Kulturerbestandort in die Landschaft ergeben sich vorrangig nach Süden (Schutzbereich 1 ⇨ Anlage 4.13 zur Begründung Z 2-1) und werden durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet nicht beeinträchtigt. Die Schauseiten des Ensembles weisen ebenfalls nach Osten und sind besonders gut aus unmittelbarer Nähe, also von der Brücke zum Schloss oder unweit des Wassergrabens sichtbar. Ausgehend von diesen beiden Betrachtungspunkten ist keine Sichtbarkeit von Anlagen im Vorranggebiet „W-32“ und der mittelthüringischen Vorranggebiet „W-25 – Neckeroda“ gegeben.

Weitere Blickbeziehungen zum Schloss ergeben sich vom ausgeschilderten „Schlossblick Großkochberg“, welcher sich etwa 600 m südlich des Kulturerbestandortes auf einer Anhöhe befindet. In direkter Sichtachse zum Schloss wurden auf Seite der Planungsregion Mittelthüringen zwei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 260 m vorbeschrieben. Aus Sicht des Plangebers wird die Sicht auf das Schloss zukünftig durch die vorbeschriebenen Windenergieanlagen dominiert werden. Ein Hinzutreten von Windenergieanlagen im Vorranggebiet „W-32 – Großkochberg“ wird vom Plangeber als vertretbar angesehen und der Windenergienutzung ein höheres Gewicht eingeräumt. Mit der Nichtausweisung von weiten Teilen der Prüffläche soll eine noch umfassendere Beeinträchtigung des Kulturerbestandortes Schloss und Park Großkochberg vermieden werden.

Netzanbindung

Die Anbindung des Vorranggebietes an das Höchstspannungsnetz ist nicht gut. Die nächste 110-kV-Leitung beginnt in Blankenhain, ca. 7 km von den Vorranggebieten entfernt. Die nächsten Umspannwerke an Höchstspannungsleitungen befinden sich in ca. 17 km Entfernung, die nächsten Höchstspannungsleitungen in ca. 9 km Entfernung.



Prüffläche 20.05 / W-33 – Salsdorf

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Gemeinde(n):	Königsee, Rudolstadt	Königsee
Flächengröße gesamt:	421 ha	114 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	6,5 – 7,8 m/s	6,5 – 7,6 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>In den Teilprüfflächen 20.05/4 und 20.05/5 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-33 – Solsdorf“ ausgewiesen. Das Vorranggebiet stellt eine Erweiterung der im Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie Mittelthüringen vorgesehenen Vorrangfläche „W-30 – Nahwinden/Kleinliebringen“ dar. Es handelt sich um einen Standort, welcher nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägt ist. Mit der Ausweisung des Vorranggebiets „Windenergie“ wird insbesondere dem raumordnerischen Ziel eines flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung sowie § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG entsprochen und die aktuelle und zukünftige technologische Vorprägungen berücksichtigt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Solsdorf und Hengelbach - Abstand zum Vogelschutzgebiet in der Größe einer Rotorblattlänge von 85 m Richtung Osten - Aussparung Wald mit Bodenschutzfunktion und Gebieten mit starker Hangneigung im Südwesten - Regionsgrenze im Norden <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 20.05 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz)</p> <p>Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich der europäischen Vogelschutzgebiete „Langer Berg - Buntsandstein-Waldland um Paulinzella“ (EU-Nr. 5332-420, TH-Nr. 34) und „Muschelkalk-Landschaft westlich Rudolstadt“ (EU-Nr. 5233-420, TH-Nr. 35) und des gleichmaligen FFH-Gebiets (EU-Nr. 5233-304, TH-Nr. 144) wurde geprüft.</p> <p>Zu den Erhaltungszielen der genannten Natura 2000-Gebiete zählen u. a. die als windenergie-sensibel eingestuftes Vogelarten Auerhuhn, Baumfalke, Bekassine, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wespenbussard und Ziegenmelker. Der Zugvogelkorridor Nr. 29 „Stadttilm-Ilmenau/Langewiesen-Suhl“ für Wasservogel inklusive Schreit- und Kranichvögel befindet sich in 700 m Entfernung, nördlich der Teilprüffläche 20.05/4.</p> <p>Für das Vogelschutzgebiet Nr. 34 ist eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen, dass es innerhalb des empfohlenen Abstandes/zentralen Prüfbereichs keine Brutnachweise für als windenergie-sensibel eingestufte Vogelarten gibt.</p> <p>Für das Vogelschutzgebiet Nr. 35 ist ebenfalls eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen, dass nur für den Schwarzstorch kontinuierliche Brutnachweise innerhalb des Vogelschutzgebiets östlich des Vorranggebietes „Windenergie“ vorliegen. Die Prüffläche wird daher entsprechend der Empfehlungen der Thüringer Vogelschutzwerke in Richtung Osten nicht vollständig ausgenutzt, Ausschluss der Teilprüfflächen 20.05/1 und 20.05/2. Es verbleibt ein Abstand von mindestens 1.000 m zum Brutplatz.</p> <p>Vogelzugkorridore sind nicht betroffen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass auch keine Austauschbeziehungen zwischen den beiden Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet „Windenergie“ zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Vogelschutzgebiete führen wird. Der Plangeber sieht es jedoch als sachgerecht an, vorsorglich einen Abstand in der Größe der Rotorblattlänge, 85 m, vom Vogelschutzgebiet Nr. 35 zu halten. Die Entfernung zum Vogelschutzgebiet Nr. 34 beträgt mindestens 280 m.</p> <p>Das FFH-Gebiet Nr. 144 steht im funktionalen Zusammenhang mit dem über 7 km entfernten FFH-Objekt F21 „Fledermauswochenstuben Kleingölitz“, welches Quartiere der Kleinen Hufeisennase sowie der Mopsfledermaus bietet. Neben der Kleinen Hufeisennase und der Mopsfledermaus zählt das Große Mausohr zu den Schutzobjekten des FFH-Gebiets. Fledermausnachweise im FFH-Gebiet gibt es nur von der Kleinen Hufeisennase, jedoch sind mehrere Quartiere aller oben genannten Fledermausarten in der Umgebung des FFH-Gebiets bekannt. Das FFH-Gebiet bietet durchaus die Strukturen der Jagdhabitats der Fledermausarten, diese Strukturen führen aus dem FFH-Gebiet heraus bis auf die Teilprüfflächen 20.05/3, 20.05/4 und 20.05/5.</p> <p>Weil die genannten windenergie-sensiblen Fledermausarten eher strukturgebundenes Flugverhalten aufweisen und zu den nicht besonders schlaggefährdeten Fledermausarten zählen, sieht es der Plangeber als sachgerecht an, vorsorglich einen Abstand zwischen dem FFH-Gebiet und dem Vorranggebiet „Windenergie“ in der Größe einer Rotorblattlänge von 85 m zu halten. Der Plangeber geht mithin davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht betroffen sind bzw. durch entsprechend geeignete und zumutbare Minderungsmaßnahmen (fledermausfreundlichen Abschaltzeiten) bzw. ausreichend große Abstände zwischen Rotorblattunterkante und dem Boden (wichtig vor allem für die Mopsfledermaus) von 80 m bzw. dem Kronendach von mindestens > 30 m, besser > 50 m, eine artenschutzrechtliche Vereinbarkeit hergestellt werden kann. Bei Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, ist davon auszugehen, dass der empfohlene Abstand damit gegeben ist.</p> <p>Bauschutzbereich</p> <p>Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, in den Teilprüfflächen 20.05/1 und 20.05/2 einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen. Grund dafür ist, dass mit einer Bebauung dieser Teilprüfflächen in direkter Umgebung zur Bundesstraße B 90n aufgrund der topographischen Lage des Flugplatzes Rudolstadt-Groschwitz einzigartige Freiflächen für den An- und Abflug und Notfälle verloren gehen würden. Der Plangeber hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der</p>	

Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die genannten Teilprüfflächen 20.05/1 und 20.05/2 werden aus diesen Gründen nicht ausgewiesen. Gegenüber den Teilprüfflächen 20.05/3, 20.05/4 und 20.05/5 sieht die obere Luftfahrtbehörde keine Einwände gegenüber einer Windenergienutzung. Der Belang Luftverkehr steht somit auch nicht im Konflikt mit der Ausweisung des Vorranggebiets „W-33 – Solsdorf“.

Landschaftsschutzgebiet / Unzerschnittener, störungsarmer Raum

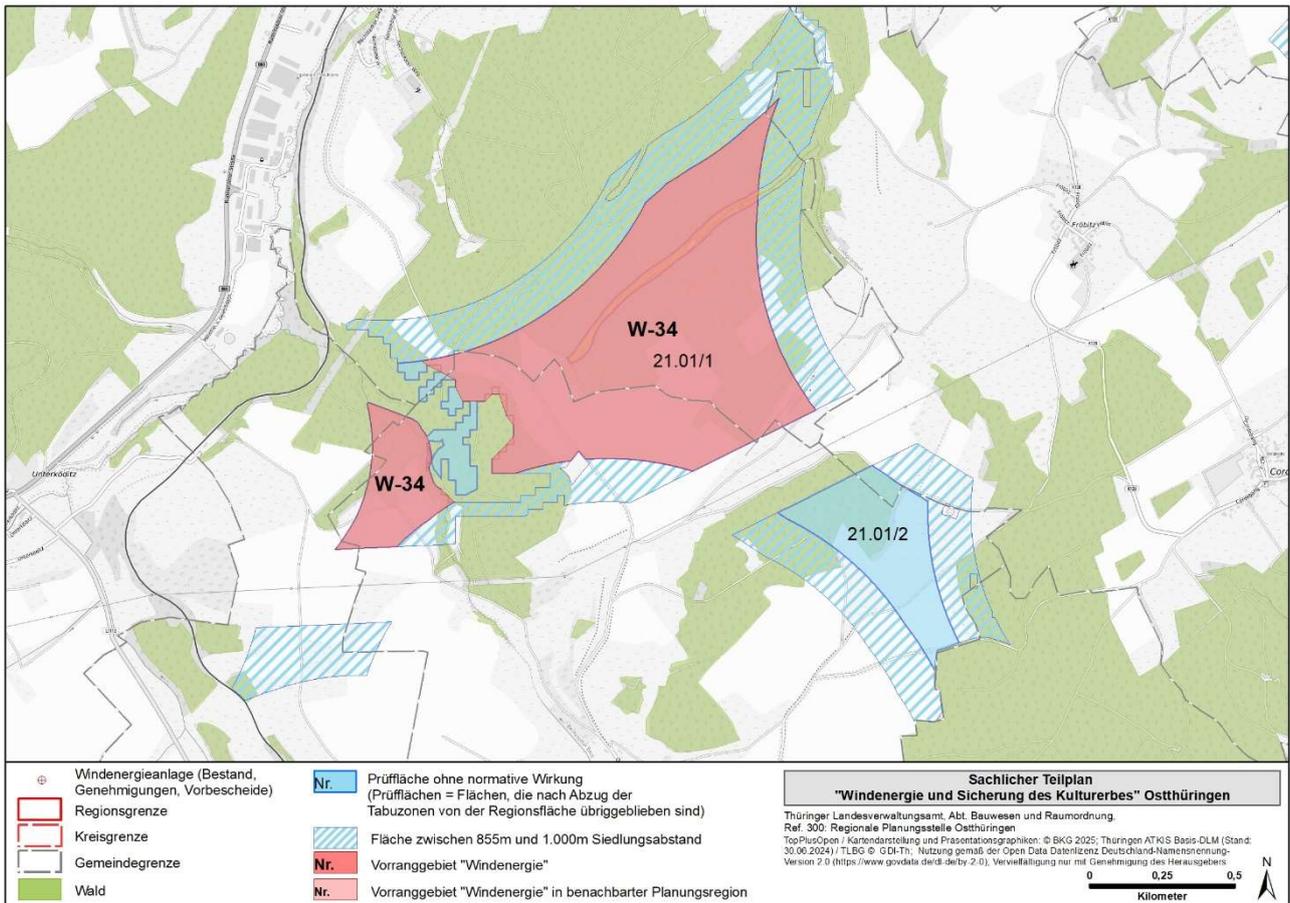
Das Vorranggebiet „W-33 – Solsdorf“ liegt teilweise im Randbereich des Landschaftsschutzgebiets „Rinne-Rottenbachtal“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten wurde aufgehoben (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterien Nr. 2.3). Dadurch sind Landschaftsschutzgebiete nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten sind. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.33) weist das Vorranggebiet eine hauptsächlich überdurchschnittliche Landschaftsbildqualität auf. Auch liegt sie außerhalb einer bedeutsamen Landschaft oder einer Kulturlandschaft besonderer Eigenart – ebenfalls Kriterium Nr. 2.33, sowie außerhalb von Kernflächen des Biotopverbundes, siehe Kriterium Nr. 2.12.

Das Vorranggebiet liegt am Rande eines über 50 km² großen unzerschnittenen, störungsarmen Raums, der zwischenzeitlich durch die Bundesstraße 90n eine weitere Zerschneidung erfuhr. Inwieweit dieser Raum mit dieser technischen Vorbelastung die verfolgten Qualitäten einer Störungsarmut besitzt, ist fraglich. Das Vorranggebiet „W-33 – Solsdorf“ stellt eine Erweiterung der mittelthüringischen Vorrangfläche „W-30 – Nahwinden/Kleinliebringen“ dar, sodass dem raumordnerischen Ziel eines flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung sowie § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG entsprochen und der zukünftigen technologischen Vorprägung Rechnung getragen werden kann. Dennoch wird der unzerschnittene, störungsarme Raum durch das regionsübergreifende Vorranggebiet „Windenergie“ verringert.

Da der Plangeber bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete „Windenergie“ übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte er – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete „Windenergie“ über die Planungsregion verteilen. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die Planungsprämisse der Verteilung der Vorranggebiete „Windenergie“ höher als die teilweise Betroffenheit des Vorranggebiets durch ein Landschaftsschutzgebiet und den unzerschnittenen, störungsarmen Raum, da ansonsten kaum konfligierende Belange im Bereich des Vorranggebiets existieren.

Netzanbindung

Die Netzanbindung ist mäßig gut. Die nächste 110 kV-Leitung verläuft in ca. 6 km im Süden.



Prüffläche 21.01 / W-34 – Rottenbach/Bechstedt

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Gemeinde(n):	Bechstedt, Königsee, Allendorf, Bad Blankenburg	Bechstedt, Königsee, Allendorf, Bad Blankenburg
Flächengröße gesamt:	107 ha	90 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	6,5 – 7,2 m/s	6,5 – 7,2 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Nein	Nein

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird in der Prüffläche 21.01 das Vorranggebiet „W-34 – Rottenbach/Bechstedt“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Das Vorranggebiet wird durch Flächen mit zum Teil starker Hangneigung in zwei Teilflächen gegliedert. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Rottenbach, Fröbitz, Bechstedt - 570 m Abstand zu Wohngebäude im Außenbereich Richtung Westen (Bahnhof Köditzberg) - Mindestabstand zur 110-kV-Freileitung (45 m beidseitig zur Leitungstrassenachse zzgl. 85 m Rotorradius) im Südosten - Aussparung der hängigen sehr zertalten Bereiche entlang des Bechstedter Bachs <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 21.01 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz)</p> <p>Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Nördliches Thüringer Schiefergebirge mit Schwarzatal“ (EU-Nr. 5333-420, TH-Nr. 28) und des FFH-Gebiets „Schwarzatal ab Goldisthal mit Zuflüssen“ (EU-Nr. 5333-301, TH-Nr. 153) wurde geprüft. Mit dem Zuschnitt des Vorranggebietes „Windenergie“ beträgt die minimale Entfernung zu den Natura 2000-Gebieten mindestens 930 m.</p> <p>Durch die Nichtausweisung der Teilprüffläche 21.01/2 als Vorranggebiet „Windenergie“ sieht der Plangeber die zum FFH-Gebiet in Ansatz gebrachten Abstände als ausreichend an. Auch die Obere Naturschutzbehörde sieht mit der Festlegung keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzobjekte in Bezug auf das FFH-Gebiet. Der Plangeber geht mithin davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aufgrund der Entfernung nicht betroffen sind bzw. durch entsprechend geeignete und zumutbare Minderungsmaßnahmen (fledermausfreundlichen Abschaltzeiten) bzw. ausreichend große Abstände zwischen Rotorblattunterkante und dem Boden von 80 m bzw. dem Kronendach von mindestens > 30 m, besser > 50 m, eine artenschutzrechtliche Vereinbarkeit hergestellt werden kann. Bei Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, ist davon auszugehen, dass der empfohlene Abstand damit gegeben ist.</p> <p>Bezüglich des Vogelschutzgebiets Nr. 28 weist die Obere Naturschutzbehörde / Vogelschutzwarte darauf hin, dass die Arten Schwarzstorch, Rotmilan, Baumfalke, Schwarzmilan und Wespenbussardes das Tal des Bechstedter Bachs zur Nahrungssuche nutzen, die konkrete Konfliktsituation momentan aber nicht abzuschätzen ist. Zudem überlagert das Vorranggebiet „W-34 – Rottenbach/Bechstedt“ in seiner nördlichen Ausdehnung randlich den Vogelzugkorridor Nr. 32 „Meuselwitz-Ronneburg-Gera-Neustadt-Saalfeld-Königsee“ für Wasservogel inkl. Schreit- und Kranichvögel. Zwar gibt es Sichtnachweise windenergie-sensibler Vogelarten innerhalb des empfohlenen Abstands um das Vorranggebiet „Windenergie“, diese Nachweise liegen aber außerhalb des Vogelschutzgebiets. Nachweise innerhalb des Vogelschutzgebiets datieren aus den Jahren 1989 und 2009. Des Weiteren weist die Obere Naturschutzbehörde / Vogelschutzwarte darauf hin, dass das Vorranggebiet „W-34 – Rottenbach/Bechstedt“ genau zwischen den Vogelschutzgebieten Nr. 28, 34 und 35 liegt, in denen jeweils das Auerhuhn als Schutzobjekt genannt ist. Zwar ist das Auerhuhn ansonsten in Thüringen erloschen und überlebt nur noch mit wenigen Individuen, die in den drei genannten Vogelschutzgebieten ausgesetzt werden, auch gilt das Auerhuhn als windenergie-sensible Vogelart, allerdings aus anderen Gründen als für Greifvögel oder Segelflieger. Die Sensibilität bezieht sich vor allem auf indirekte Auswirkungen - Empfindlichkeit gegenüber menschlicher Infrastrukturentwicklung - durch Windenergieanlagen und weniger auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Als eher störungsempfindlicher Art wird zum Schutz des Auerhuhns empfohlen, einen Abstand von 1.000 m um die Vorkommensgebiete zu halten und Korridore zwischen benachbarten Vorkommensgebieten freizuhalten. Die nächsten dokumentierten Nachweise des Auerhuhns liegen über 5 km vom Vorranggebiet „Windenergie“ entfernt. Die im Rahmen der Basiserfassung der Habitate zur Managementplanung der drei o. g. Vogelschutzgebiete erfassten wertgebenden Nahrungs- und Reproduktionshabitate liegen ebenfalls mindestens 2,5 km vom Vorranggebiet „Windenergie“ entfernt. Der Plangeber geht mithin davon aus, dass durch die Nichtausweisung der Teilprüffläche 21.01/2 ausreichend große Abstände gewahrt werden können, sodass erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzobjekts Auerhuhn ausgeschlossen werden können.</p> <p>Bauschutzbereich</p> <p>Die Prüffläche 21.01 liegt außerhalb des Bauschutzbereichs um den Flugplatz Rudolstadt-Groschwitz. Aufgrund der Annäherung der Prüffläche an den An- und Abflugbereich sowie die Horizontalfäche im Umkreis von bis zu 6,5 km des Bauschutzbereichs wurde die obere Luftfahrtbehörde trotzdem beteiligt. Die obere Luftfahrtbehörde sieht keine Einwände gegenüber einer Windenergienutzung innerhalb der Prüffläche 21.01. Der Belang Luftverkehr steht somit auch nicht im Konflikt mit der Ausweisung des Vorranggebiets „W-34 – Rottenbach/Bechstedt“.</p> <p>Abstand um Kur- und Erholungsorte</p> <p>Die Prüffläche liegt im relevanten Abstand zum staatlich anerkannten Erholungsort Bad Blankenburg. Touristisch relevante Einrichtungen bzw. die Kernstadt Bad Blankenburg befinden sich in über 5 km Entfernung zum Vorranggebiet „W-34 – Rottenbach/Bechstedt“. Im Bereich des Vorranggebiets „Windenergie“ verlaufen keine Rad- und Wanderwege.</p>	

Dem Plangeber ist bewusst, dass von erhöhten Standorten (z. B. Burg Greifenstein, Fröbelblick) zukünftige Windenergieanlagen im Vorranggebiet „Windenergie“ zu sehen sein werden. Aufgrund der Entfernung des Vorranggebiets „Windenergie“ zu touristischen Infrastrukturen sind jedoch erhebliche Beeinträchtigungen des Erholungscharakters auszuschließen.

Naturpark/Landschaftsschutzgebiet

Das Vorranggebiet „Windenergie“ liegt in den Landschaftsschutzgebieten „Rinne-Rottenbach“ und „Thüringer Wald“ sowie im Naturpark Thüringer Wald. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparken/ Landschaftsschutzgebieten wurde aufgehoben (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.2 und 2.3). Dadurch sind Naturparke und Landschaftsschutzgebiete nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten sind.

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.33) weist die Fläche des Vorranggebiets eine sehr hohe Landschaftsbildqualität auf. Überschneidungen mit dem vom Bundesamt für Naturschutz initiierten bundesweiten Projekt „Bedeutsame Landschaften“ sowie mit dem innerhalb des Kulturlandschaftsprojekts Ostthüringen identifizierten Kulturlandschaft besonderer Eigenart – ebenfalls Kriterium Nr. 2.33 – liegen für das Vorranggebiet „W-34 – Rottenbach-Bechstedt“ nicht vor. Darüber hinaus liegt das Vorranggebiet weit genug vom Rennsteig und anderen touristischen Hotspots entfernt, so dass der Plangeber davon ausgeht, dass das Vorranggebiet „Windenergie“ die Erholungsfunktion des sehr großen Naturparks bzw. Landschaftsschutzgebiets Thüringer Wald nicht wesentlich beeinträchtigt.

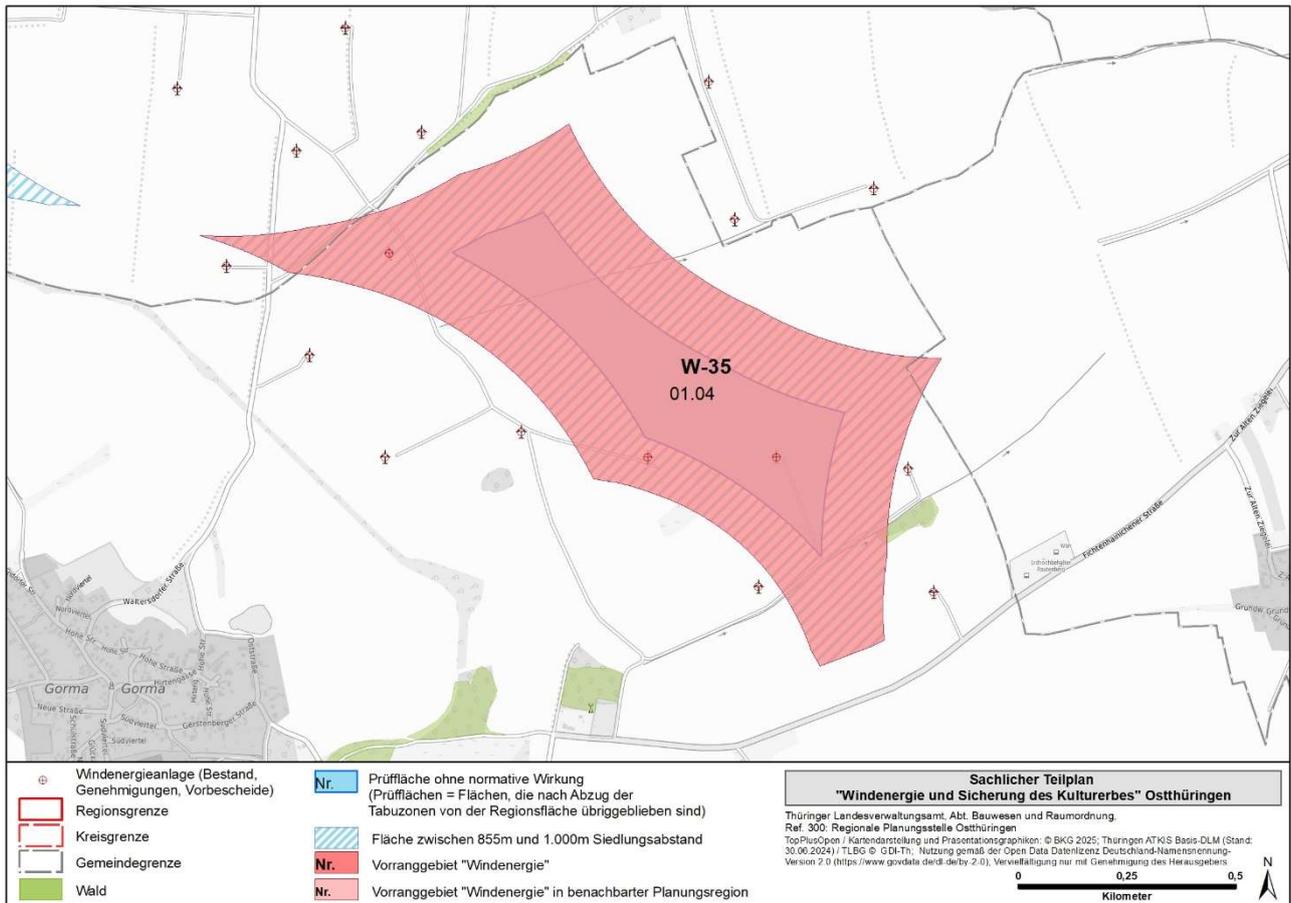
Da der Plangeber bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete Windenergie übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte er – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete Windenergie über die Planungsregion verteilen. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die Planungsprämisse der Verteilung der Vorranggebiete Windenergie und die sonstige Eignung des Vorranggebiets „W-34 – Rottenbach/Bechstedt“ höher als die Lage im Naturpark bzw. Landschaftsschutzgebieten.

Wald-/Waldschadensituation

Das Vorranggebiet „W-34 – Rottenbach/Bechstedt“ ist durch einen Wald mit überwiegend jüngeren und sehr jungen Nadelholzreinbeständen geprägt. Etwa ein Drittel des Vorranggebiets ist Landwirtschaftsfläche. Bei etwa der Hälfte der Waldfläche innerhalb des Vorranggebiets treten Kalamitäten auf. Die Schadstellen sind wie große Inseln in der gesamten Waldfläche innerhalb des Vorranggebiets „Windenergie“ verteilt. Höherwertigere Waldstrukturen mit Biotopen und/oder Flächen des Auen- und Feuchtlebensraumverbunds ziehen sich als schmale Bänder entlang des Bechstedter Bachs im westlichen Teil des Vorranggebietes sowie entlang des Langen Tals und des Lindig im östlichen Teil des Vorranggebietes. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für die Standorte potenzieller Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) geschädigte und unbestockte Waldflächen zu bevorzugen.

Netzanbindung

Unmittelbar südlich des in der Prüffläche 21.01 ausgewiesenen Vorranggebiets „W-34 – Rottenbach/Bechstedt“ verläuft eine 110 kV-Leitung.



Prüffläche 01.04 / W-35 – Rositz

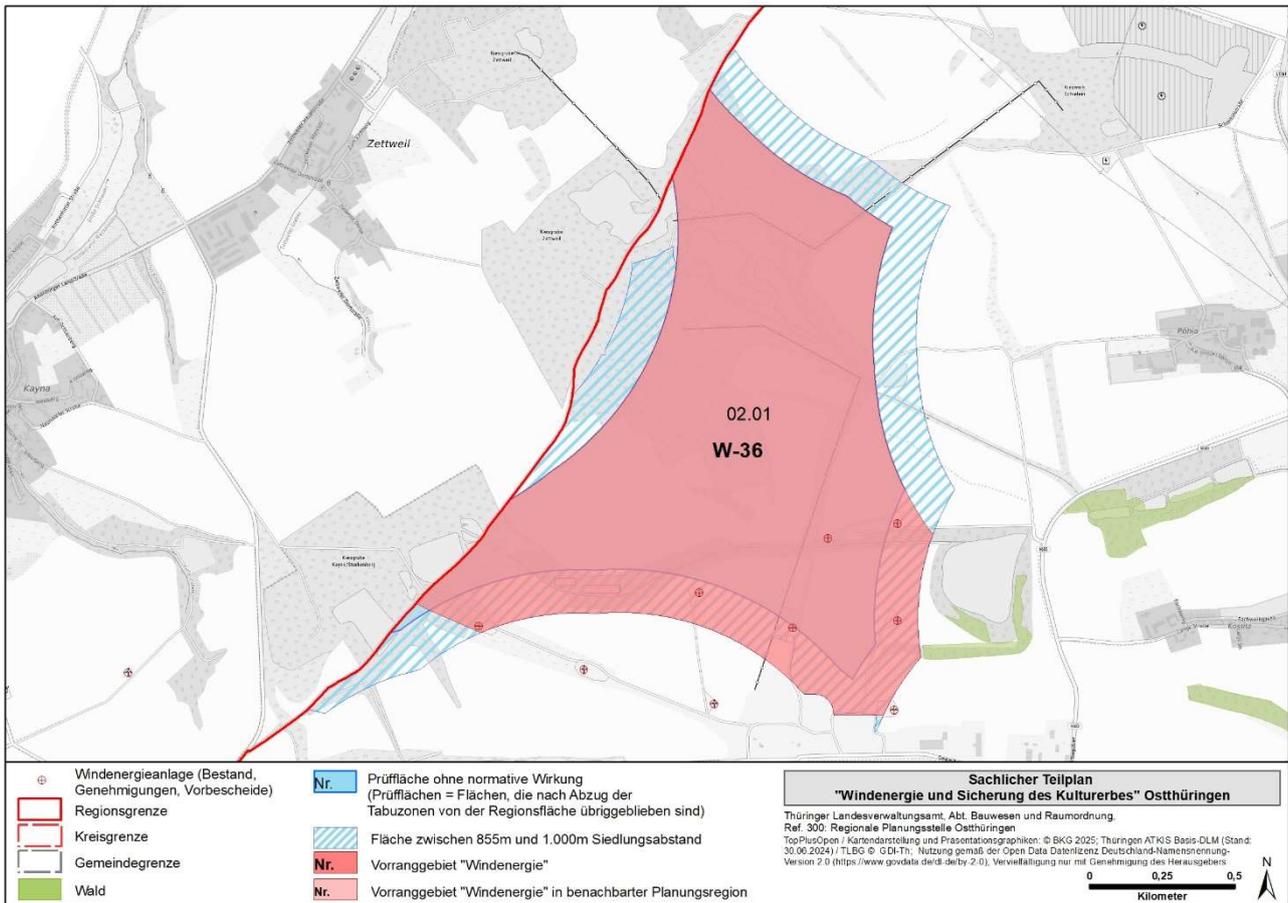
	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Altenburger Land	Altenburger Land
Gemeinde(n):	Rositz, Meuselwitz, Altenburg	Rositz, Meuselwitz, Altenburg
Flächengröße gesamt:	19 ha	70 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	8,0 - 8,2 m/s	7,8 – 8,2 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Ja	Ja
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird die Prüffläche 01.04 als Vorranggebiet „W-35 – Rositz“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Prüffläche wird vollständig ausgenutzt. Um dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen Rechnung zu tragen und um einen Teil der vorhandenen Bestandsanlagen zu integrieren, wird der vorsorgliche Siedlungsabstand von 1.000 m auf 855 m reduziert.</p> <p>Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 855 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Walterdorf, Neubraunshain, Rautenberg, Fichtenhainichen und Gorma - 570 m Abstand zum Wohngebäude im Außenbereich Richtung Südwesten (Fichtenhainicher Straße 38, Rositz) - Abstand zur Anbauverbotszone der Landesstraße L 2172 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Süden <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 01.04 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Siedlungsabstand</p> <p>Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Flächenverteilung im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ kann der Mindestabstand zur Wohnbebauung in begründeten Einzelfällen von 1.000 m auf bis zu 855 m reduziert werden. Dieser reduzierte Siedlungsabstand trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere siedlungsstrukturell besonders verdichtete Gebiete der Planungsregion wie das Altenburger Land über ein eingeschränktes Potenzial an geeigneten Prüfflächen verfügen. Um dem besonderen Interesse am Repowering der bestehenden Windenergieanlagen Rechnung zu tragen wird der Mindestabstand zur Wohnbebauung in begründeten Einzelfällen von 1.000 m auf 855 m reduziert. Durch einen Siedlungsabstand von 855 m wird gewährleistet, dass einerseits die von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkungen verhältnismäßig bleiben und möglichst viele der Bestandsanlagen in das Vorranggebiet integriert werden können. Angesichts der in Punkt 1 der Begründung zu Z 1-1 erläuterten Überleitungsvorschriften und Sonderregelungen zum Repowering ist deshalb davon auszugehen, dass die Überführung geeigneter Teilflächen in die festzulegenden Vorranggebiete „Windenergie“ nicht nur dem Bestandsschutz und einer ressourcenschonenden Freirauminanspruchnahme entspricht, sondern auch der Wahrung der lokalen Akzeptanz dient.</p> <p>Seismologische Messstation</p> <p>Aufgrund der Annäherung von unter 5 km zur seismologischen Messstation „Forsthaus Kammerforst“ ist der Geologische Landesdienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu beteiligen. Die seismologischen Stationen des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) dienen der Erdbebenüberwachung durch den Landeserdbebendienst. Sie sind als Breitbandstationen mit hochempfindlichen Schwingungsaufnehmern ausgestattet. Wegen der geringen Entfernung zur Messstation ist die Errichtung von Windenergieanlagen sehr wahrscheinlich mit einer Verschlechterung der Stationsqualität verbunden. Messreihen können ggf. nicht fortgeführt werden und Kosten für die Umsetzung der Anlagen entstehen. Zwar werden derzeit Filtermethoden entwickelt, die die von Windenergieanlagen hervorgerufenen Störsignale aus den seismologischen Daten entfernen. Allerdings sind diese Filtermethoden noch nicht voll ausgereift und möglicherweise in diesem Falle auch nicht ausreichend. Der Plangeber misst der Windenergienutzung im Vorranggebiet „W-35 – Rositz“ ein höheres Gewicht bei als der Wahrung von Abständen um die seismologische Messstation, da das Vorranggebiet in einen Abstand von mindestens 3 km um die Messstation liegt und bereits in höchsten Maße durch in Betrieb befindliche Windenergieanlage vorbelastet ist.</p> <p>Flugsicherungsanlage VHF-Peiler „Leipzig-Altenburg Peiler“</p> <p>Der südöstliche Teil der Prüffläche, ca. 43 ha liegt innerhalb des 10 km- Radius um die Flugsicherungsanlage VHF-Peiler „Leipzig-Altenburg Peiler“. Für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung stellen Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen gemäß § 18a LuftVG ein relevantes Kriterium dar. Die Funktionsfähigkeit ziviler Flugsicherungsanlagen ist jederzeit vollumfänglich zu gewährleisten.</p> <p>Im Luftverkehr benötigen die Luftfahrzeuge und die Flugsicherung genaue Angaben über die Position des Luftfahrzeugs im Raum sowie eine Kommunikationsverbindung zwischen dem Luftfahrzeug und der Flugsicherung. Diese Informationen werden durch Flugsicherungsanlagen bereitgestellt. Diese Anlagen müssen den von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO (engl. International Civil Aviation Organisation) aufgestellten Standards entsprechen. Die Bundesrepublik Deutschland ist zur Einhaltung der ICAO-Normen verpflichtet. Navigationsanlagen, insbesondere Drehfunkfeuer, reagieren sehr sensibel auf Reflektionen von Windenergieanlagen. Schutzbereiche von Flugsicherungsanlagen stehen für die Errichtung von Windenergieanlagen daher nur eingeschränkt zur Verfügung. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) empfiehlt, auch künftig die unmittelbaren Bereiche um Flugsicherungsanlagen von Vorranggebieten Windenergienutzung freizuhalten. In ihnen gilt das in § 18a LuftVG normierte Bauverbot. Gleichwohl bleibt es im Einzelfall einem besonderen administrativen Prüfverfahren vorbehalten, zu ermitteln, inwieweit durch die Errichtung von Windenergieanlagen Störungen der Flugsicherungsanlage zu erwarten sind.</p> <p>Der Plangeber ist der Auffassung, dass die am Standort in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen, die vergleichsweise kleine und kompakte Form des Vorranggebietes sowie die randliche Lage des Vorranggebietes im Anlagenschutzbereich ein starkes Indiz dafür darstellen, dass sich die Windenergienutzung mit hinreichender Sicherheit gegen diesen</p>	

Belang wird durchsetzen können. Gleichwohl ist im Genehmigungsverfahren eine Abstimmung der konkreten Vorhabenplanung mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und dem Stationsbetreiber durchzuführen.

Netzanbindung

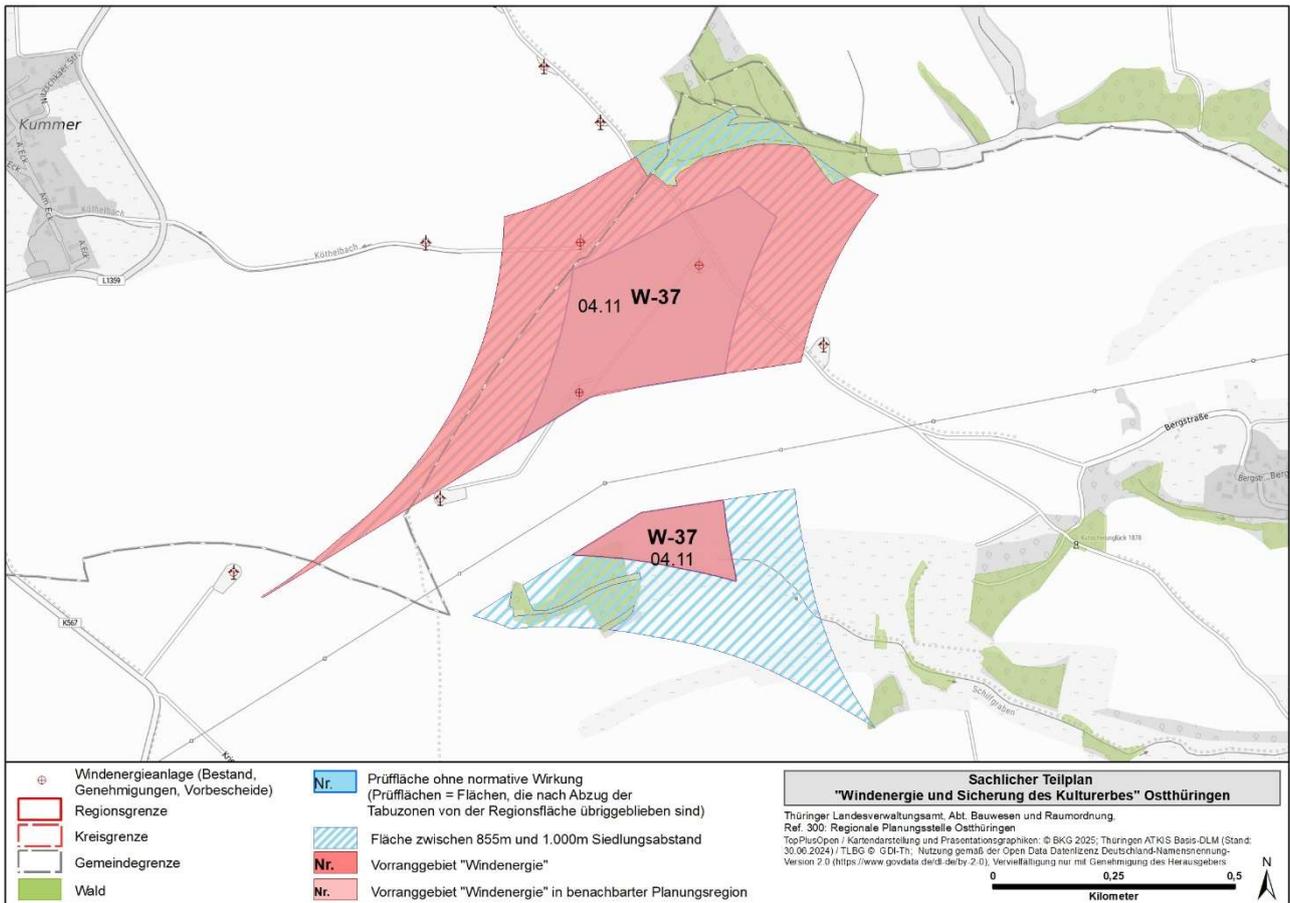
Die Netzanbindung ist gut. Etwa 4 km östlich des Vorranggebiets W-35 verläuft eine 110 kV-Leitung und in ca. 2,5 km südöstlich befindet sich eine 220 kV-Leitung. Zudem befinden sich im Vorranggebiet sowie angrenzend bereits bestehende Windenergieanlagen.



Prüffläche 02.01 / W-36 – Naundorf

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Altenburger Land	Altenburger Land
Gemeinde(n):	Starkenberg	Starkenberg
Flächengröße gesamt:	148 ha	180 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	8,1 – 8,4 m/s	8,1 – 8,4 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird innerhalb der Prüffläche 02.01 das Vorranggebiet „W-36 – Naundorf“ ausgewiesen. Bei der südlichen Teilfläche des Vorranggebietes handelt es sich um einen durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Um dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen Rechnung zu tragen, wird der vorsorgliche Siedlungsabstand in dieser Teilfläche von 1.000 m z. T. auf 855 m reduziert. Der weit überwiegende Teil der Bestandsanlagen kann somit in das Vorranggebiet „Windenergie“ integriert werden. Die vorgesehene nördliche Erweiterung des bestehenden Windparks umfasst u. a. bereits ausgekieste Bereiche des Kiessandtagebaus Starkenberg - Kleinröda, die gemäß Hauptbetriebsplan bis 2025 wieder nutzbar gemacht und rückverfüllt werden. In den mittleren Teilbereichen des Vorranggebietes „W-36 – Naundorf“ findet partiell noch aktiver Tagebaubetrieb statt, in denen sukzessive mit dem vollständigen Abbau des Rohstoffs gerechnet werden kann. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 855 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteile Starkenberg, Kraasa und Naundorf - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteile Pöhla, Posa und Zettweil (Sachsen-Anhalt) - Abgrenzung vorhandener Wegeverbindungen im Südwesten - Regionsgrenze <p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens des Landkreises und Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet „W-36 – Naundorf“ hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 02.01 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Siedlungsabstand</p> <p>Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Flächenverteilung im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ kann der Mindestabstand zur Wohnbebauung in begründeten Einzelfällen von 1.000 m auf bis zu 855 m reduziert werden. Dieser reduzierte Siedlungsabstand trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere siedlungsstrukturell besonders verdichtete Gebiete der Planungsregion wie das Altenburger Land über ein eingeschränktes Potenzial an geeigneten Prüfflächen verfügen. Um dem besonderen Interesse am Repowering der bestehenden Windenergieanlagen Rechnung zu tragen wird der Mindestabstand zur Wohnbebauung in begründeten Einzelfällen von 1.000 m auf 855 m reduziert. Durch einen Siedlungsabstand von 855 m wird gewährleistet, dass einerseits die von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkungen verhältnismäßig bleiben und möglichst viele der Bestandsanlagen in das Vorranggebiet integriert werden können. Angesichts der in Punkt 1 der Begründung zu Z 1-1 erläuterten Überleitungsvorschriften und Sonderregelungen zum Repowering ist deshalb davon auszugehen, dass die Überführung geeigneter Teilflächen in die festzulegenden Vorranggebiete „Windenergie“ nicht nur dem Bestandsschutz und einer ressourcenschonenden Freiraumanspruchnahme entspricht, sondern auch der Wahrung der lokalen Akzeptanz dient.</p> <p>Rohstoffsicherung</p> <p>Die Prüffläche 02.01 liegt vollständig innerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung „KIS-3 Kleinröda“ und „KIS-4 Starkenberg“ der Genehmigungsvorlage des Regionalplans Ostthüringen. In den Vorranggebieten bestehen zudem grundeigene Bodenschätze, Gewinnungsrechte für den Abbau von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen sowie ein aktiver Bergbaubetrieb mit Anschlussbahn. Große Bereiche innerhalb der beiden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind bereits vollständig ausgekiest, insbesondere nördlicher und südlicher Teil der Prüffläche. Im südlichen Teil der Prüffläche gingen im Jahr 2012 die ersten Windenergieanlagen in Betrieb. Mittlerweile besteht der Windpark aus 9 Anlagen. Der Bergbautreibende hat im Rahmen des bisherigen Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Interesse an der Windenergienutzung innerhalb der Grenzen der Prüffläche 02.01 glaubhaft bekundet. Insbesondere im mittleren Teil der Prüffläche ist die mittelfristige Errichtung von Windenergieanlagen eng mit der Abbauplanung zu koordinieren und bedarfsweise in zeitlich mit dem Rohstoffabbau voranschreitenden Stufen möglich. Im Ergebnis der Einzelfallprüfung weist der Plangeber in den Grenzen der Prüffläche 02.01 das Vorranggebiet „W-36 – Naundorf“ aus.</p> <p>Netzanbindung</p> <p>Das Vorranggebiet „W-36 – Naundorf“ befindet sich in einer Entfernung von unter einem Kilometer zur nächsten 110 kV-Leitung, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.</p>	



Prüffläche 04.11 / W-37 – Ponitz/Kummer

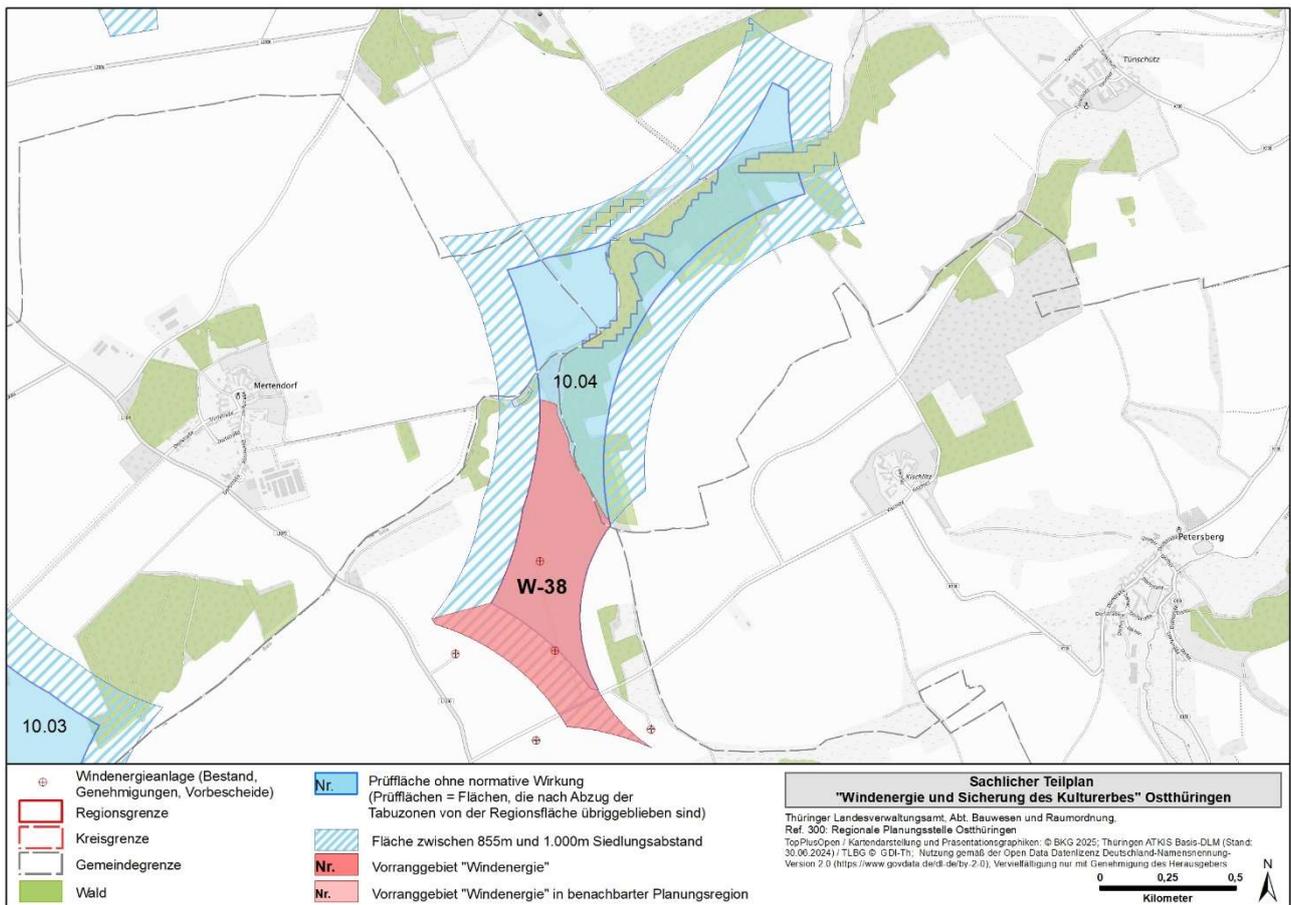
	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Altenburger Land	Landkreis Altenburger Land
Gemeinde(n):	Ponitz	Ponitz, Schmölln
Flächengröße gesamt:	16 ha	38 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,8 – 8,1 m/s	7,8 – 8,1 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Ja	Ja
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Die Prüffläche 04.11 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung vollständig als Vorranggebiet „W-37 – Ponitz-Kummer“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Um dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen Rechnung zu tragen, wird der vorsorgliche Siedlungsabstand in Richtung Norden, Osten und Westen von 1.000 m z. T. auf 855 m reduziert. Der weit überwiegende Teil der Bestandsanlagen kann somit in das Vorranggebiet „Windenergie“ integriert werden. Der Plangeber berücksichtigt bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung zudem die räumliche Nähe zu Standorten energieintensiver Unternehmen in den Gewerbe- und Industrieflächen am Schafberg und nördlich der Ortslage Nitzschka und die vergleichsweise gute Netzanbindung. Das Vorranggebiet „Windenergie“ teilt sich durch bestehende Infrastrukturen (Höchstspannungsleitung) in zwei Teilflächen. Die Abgrenzung des Vorranggebiets ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Grünberg - 855 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Nitzschka, Nörditz, Zschöpel und Kummer - Nach Norden Aussparung vom Wald im waldarmen Gebiet <p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 04.11 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Siedlungsabstand</p> <p>Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Flächenverteilung im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ kann der Mindestabstand zur Wohnbebauung in begründeten Einzelfällen von 1.000 m auf bis zu 855 m reduziert werden. Dieser reduzierte Siedlungsabstand trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere siedlungsstrukturell besonders verdichtete Gebiete der Planungsregion wie das Altenburger Land über ein eingeschränktes Potenzial an geeigneten Prüfflächen verfügen. Um dem besonderen Interesse am Repowering der bestehenden Windenergieanlagen Rechnung zu tragen wird der Mindestabstand zur Wohnbebauung in begründeten Einzelfällen von 1.000 m auf 855 m reduziert. Durch einen Siedlungsabstand von 855 m wird gewährleistet, dass einerseits die von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkungen verhältnismäßig bleiben und möglichst viele der Bestandsanlagen in das Vorranggebiet integriert werden können. Angesichts der in Punkt 1 der Begründung zu Z 1-1 erläuterten Überleitungsvorschriften und Sonderregelungen zum Repowering ist deshalb davon auszugehen, dass die Überführung geeigneter Teilflächen in die festzulegenden Vorranggebiete „Windenergie“ nicht nur dem Bestandsschutz und einer ressourcenschonenden Freirauminanspruchnahme entspricht, sondern auch der Wahrung der lokalen Akzeptanz dient.</p> <p>Bauschutzbereich</p> <p>Die obere Luftfahrtbehörde sieht deutliche Einwände gegenüber einer Windenergienutzung im An- und Abflugsektor des Bauschutzbereichs um den Flugplatz Leipzig-Altenburg Airport. Die Prüffläche 04.11 besteht aus zwei Teilen, nördlich und südlich der querenden Höchstspannungsfreileitung. Im nördlichen Teil der Prüffläche sind 10 Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von bis zu 146 m in Betrieb. Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, der Errichtung von über 150 m hohen Windenergieanlagen in diesen Prüfflächenteilen die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen. Die obere Luftfahrtbehörde teilt diesbezüglich mit, dass beide Teilflächen sich mit Ausnahme eines kleinen Bereiches fast vollständig im Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG des Leipzig-Altenburg Airports befinden und diesen bei dem Stand der Technik entsprechenden Windenergieanlagen von 285 m Gesamthöhe massiv durchdringen würden. Unter Berücksichtigung der Topographie ist festzustellen, dass der Flugplatz hat ein deutlich tieferes Niveau als die Umgebung hat und ca. 100 m tiefer liegt als Gelände der Prüffläche 04.11. Das bedeutet, dass der Bauschutzbereich in Bodennähe beginnt und die Windenergieanlagen den Bauschutzbereich damit um ca. 280 m im Bereich des An- und Abflugsektors durchdringen würden. Die obere Luftfahrtbehörde lehnt daher eine Ausweisung der Prüffläche 04.11 ab, um eine Gefährdung für den Luftverkehr zu vermeiden. Der Luftfahrzeugführer verlässt sich auf eine hindernisfreie Fläche insbesondere bei Notverfahren. Unabhängig davon hat nach Einschätzung der oberen Luftfahrtbehörde ein An- und Abflugsektor frei zu bleiben. Der Luftfahrzeugführer verlässt sich auf eine hindernisfreie Fläche insbesondere bei Notverfahren. Neben diesen fliegerischen Aspekten des Sichtflugs (visual flight rules, VFR) stellt die obere Luftfahrtbehörde des Weiteren auf Aspekte des Instrumentenflugs (instrument flight rules, IFR) ab, die aus ihrer Sicht ebenfalls gegen eine Ausweisung der Prüffläche 04.11 als Vorranggebiet „Windenergie“ sprechen. Bezüglich der Freihaltung für den IFR zeigt die obere Luftfahrtbehörde an, dass entsprechend der veröffentlichten IFR Anflugverfahren ein Missed Approach Verfahren genau über die Prüffläche 04.11 führt.</p> <p>Der Plangeber hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für nicht plausibel und schließt sich nicht der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Eine derartige konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs kann nach der Überzeugung des Plangebers hier nicht festgestellt werden. Durch die Stellungnahme der oberen Luftfahrtbehörde wird eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Flugverkehrs nicht glaubhaft dargelegt. Zwar macht die Topografie den Flugplatz besonders anfällig für Hindernisse in der Umgebung, bei einem Abstand von mindestens 14 km zum Flugplatz kann</p>	

aber nicht mehr von der „unmittelbaren Umgebung“, wie die obere Luftfahrtbehörde schreibt, ausgegangen werden. Zudem sind Windenergieanlagen nach ihrer Genehmigung als Luftfahrthindernis in der Sicht an-/abflugkarte zu veröffentlichen sind. Damit sind die einfliegenden Piloten auch über die Position der Windenergieanlagen informiert. Dies gilt bei entsprechenden und gesetzlich erforderlichen Auflagen bezüglich einer Tages- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen auch für Nachtflüge, für deren Durchführung die Piloten besonders geschult werden. Gegen eine konkrete Gefährdung des Luftverkehrs spricht zunächst, dass die Deutsche Flugsicherung (DFS) trotz Aufforderung des Plangebers nicht an der Erarbeitung der Stellungnahme von der oberen Luftfahrtbehörde beteiligt wurde. Nach § 31 Abs. 3 LuftVG trifft die Luftfahrtbehörde ihre Entscheidung über eine Zustimmung über die luftrechtliche Genehmigung bei der Errichtung von Bauwerken aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation. Zwar ist die Luftfahrtbehörde im Rahmen ihrer Entscheidung nach nicht an die Stellungnahme der DFS gebunden, allerdings deckt sich der Prüfungsmaßstab von Luftfahrtbehörde und DFS, soweit die Gefährdung des Luftverkehrs im engeren Sinne Gegenstand ist. Von daher hätte es hier der Luftfahrtbehörde obliegen, darzulegen, aus welchen Gründen hier abweichend von der gutachterlichen Stellungnahme der DFS gleichwohl von einer konkreten Gefährdung der Sicherheit des Flugverkehrs auszugehen ist. Derartige Erwägungen lassen sich aber aufgrund der fehlenden Stellungnahme der DFS nicht entnehmen. Des Weiteren liegt die Prüffläche 04.11 ausweislich des im Luftfahrthandbuch Deutschland veröffentlichten Unterlagen außerhalb der ausgewiesenen Radio Mandatory Zone (RMZ, Zone die nur mit Sprechfunkkontakt zur zugehörigen Bodenfunkstelle befliegen werden darf) um den Flugplatz Leipzig-Altenburg Airport, dass angeführte Missed Approach Verfahren führt nicht genau über die Prüffläche, zudem ist für den Luftfahrzeugführer bei diesem Verfahren im Bereich der Prüffläche eine Flughöhe von 3.030 Fuß festgelegt, dass entspricht unter Berücksichtigung der Flugplatzniveaus ca. 730 m über NN. Auch aus dem Grund, weil es innerhalb der gesamten Ausdehnung des Bauschutzbereichs nach § 12 LuftVG um den Leipzig-Altenburg Airport keine weiteren Vorranggebiete „Windenergie“ ausgewiesen werden, stellt der Plangeber die Einschätzung der oberen Luftfahrtbehörde aufgrund der obigen Ausführungen zurück und weißt das Vorranggebiet „W-37 – Ponitz-Kummer“ innerhalb der Prüffläche 04.11 aus.

Netzanbindung

Aufgrund des vorhandenen Bestandes an Windenergieanlagen sowie der zwischen der nördlichen und südlichen Teilfläche des Vorranggebietes „W-37 – Ponitz/Kummer“ verlaufenden 380 kV-Leitung kann die Netzanbindung als gut bezeichnet werden. Das Umspannwerk in Gößnitz ist knapp über 2 km entfernt.



Prüffläche 10.04 / W-38 – Rauschwitz

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Saale-Holzland-Kreis	Saale-Holzland-Kreis
Gemeinde(n):	Schkölen, Mertendorf, Rauschwitz	Rauschwitz
Flächengröße gesamt:	58 ha	31 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	8,1– 8,4 m/s	8,1– 8,4 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

In der Prüffläche 10.04 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-38 – Rauschwitz“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Prüffläche wird nach Nordosten nicht vollständig ausgenutzt. Das Vorranggebiet „Windenergie“ wird im Wesentlichen auf den vorhandenen Bestand beschränkt. Um dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen Rechnung zu tragen, wird der vorsorgliche Siedlungsabstand im Südwesten von 1.000 m auf 855 m reduziert. Ein Teil der Bestandsanlagen kann somit in das Vorranggebiet „Windenergie“ integriert werden.

Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Mertendorf
- 855 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Karsdorfberg und Rauschwitz
- 570 m Abstand zu Wohngebäude im Außenbereich Richtung Osten (Holländermühle Kischlitz)
- Waldkante mit geschützten Waldbiotopen und Streuobstbestand im Nordosten

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 10.04 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Bestandswindpark

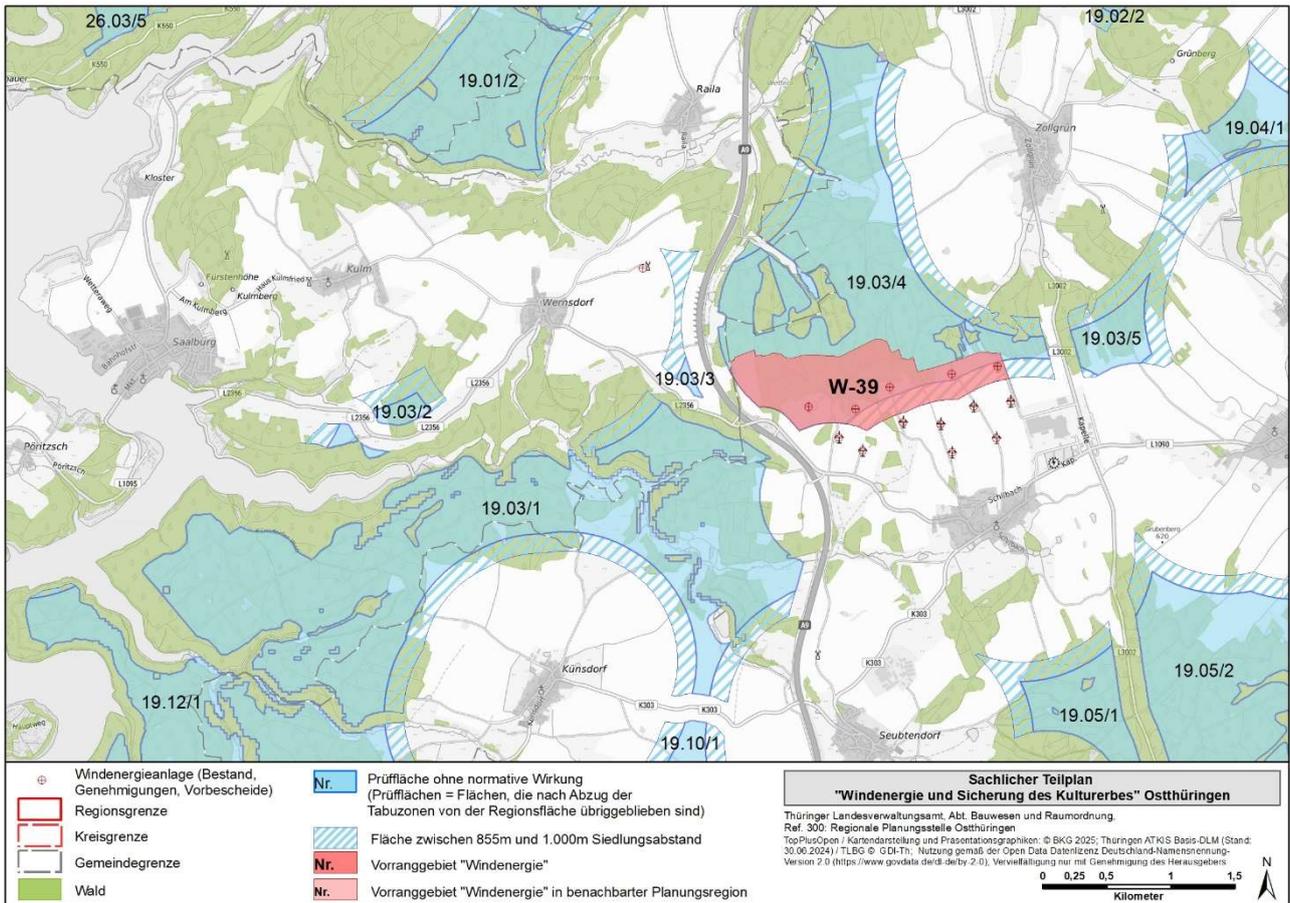
Innerhalb der Prüffläche 10.04 wurden in den Jahren 2002 bis 2003 drei sowie zwischen 2011 und 2014 weitere drei Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von bis zu 180 m in Betrieb genommen. Auf der Grundlage der im Punkt 3 der Begründung zu Z 1-1 beschriebenen Ausgangssituation ist aus regionalplanerischer Sicht festzustellen, dass durch Überführung von Windenergieanlagen die außerhalb der bestehenden Gebietskulisse betrieben werden, ein bedeutsamer Beitrag zum Erreichen der regionalen Teilflächenziele erbracht werden kann. Angesichts der im Punkt 1 der Begründung zu Z 1-1 erläuterten Überleitungsvorschriften und Sonderregelungen zum Repowering ist deshalb davon auszugehen, dass die Überführung geeigneter Teilflächen in die festzulegenden Vorranggebiete „Windenergie“ nicht nur dem Bestandsschutz und einer ressourcenschonenden Freirauminanspruchnahme entspricht, sondern auch der Wahrung der lokalen Akzeptanz dient.

Siedlungsabstand

Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Flächenverteilung im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ kann der Mindestabstand zur Wohnbebauung in begründeten Einzelfällen von 1.000 m auf bis zu 855 m reduziert werden. Durch einen Siedlungsabstand von 855 m wird gewährleistet, dass einerseits die von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkungen verhältnismäßig bleiben und möglichst viele der Bestandsanlagen in das Vorranggebiet integriert werden können. Angesichts der in Punkt 1 der Begründung zu Z 1-1 erläuterten Überleitungsvorschriften und Sonderregelungen zum Repowering ist deshalb davon auszugehen, dass die Überführung geeigneter Teilflächen in die festzulegenden Vorranggebiete „Windenergie“ nicht nur dem Bestandsschutz und einer ressourcenschonenden Freirauminanspruchnahme entspricht, sondern auch der Wahrung der lokalen Akzeptanz dient.

Netzanbindung

Aufgrund des vorhandenen Bestandes an Windenergieanlagen sowie der in einer Entfernung von unter 3 km zum Vorranggebiet „W-38 – Rauschwitz“ verlaufenden 110 kV-Freileitung kann die Netzanbindung als gut eingeschätzt werden.



Prüffläche 19.03 / W-39 – Tanna/Schilbach

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Saale-Orla-Kreis	Saale-Orla-Kreis
Gemeinde(n):	Tanna, Saalburg-Ebersdorf	Tanna
Flächengröße gesamt:	782 ha	91 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	6,8 – 8,8 m/s	7,9 – 8,6 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>In der Teilprüffläche 19.03/4 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-39 – Tanna/Schilbach“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Prüffläche wird nach Norden hin nicht vollständig ausgenutzt, sondern nur maßvoll erweitert. Mit der nordwestlichen Erweiterung ist sichergestellt, dass die aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche (Kernflächen des Biotopverbunds, Auen- und Feuchtlebensräume) von der Windenergienutzung ausgespart bleiben. Um dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen Rechnung zu tragen, wird der vorsorgliche Siedlungsabstand von 1.000 m z. T. auf 855 m reduziert. Ein Teil der Bestandsanlagen kann somit in das Vorranggebiet „Windenergie“ integriert werden.</p> <p>Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 855 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schilbach - Feldgehölz-/Heckenstruktur nördlich des Gewerbe- und Industriegebiets Kapelle im Osten - 570 m Abstand zum Wohngebäude im Außenbereich im Südwesten südl. der Landesstraße L 2356 - Abstand zur Anbauverbotszone der Bundesautobahn A 9 (40 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) und der Landesstraße L 2356 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Westen. Gegen eine Erweiterung des Vorranggebiets nach Westen über die Bundesautobahn in die Teilprüfflächen 19.03/3 und 19.03/1 hinein sprechen gewichtige Belange des Kulturerbes. Um schutzbedürftige störungsarme Bereiche mit hohem Erholungswert, hoher Erlebniswirksamkeit des Landschaftsbildes und besonderer kulturell-landschaftlicher und kulturhistorischer Prägung größtmöglich vorsorglich von der Windenergienutzung freizuhalten, wird auf die Erweiterung des Vorranggebiets in den nordöstlichen Bereich der Teilprüffläche 19.03/1 verzichtet. - Die nördliche Ausdehnung des Vorranggebiets wird weitgehend entlang vorhandener Forstwege und im nordwestlichsten Teil an der Waldkante abgegrenzt. - Abstand von 85 m zum FFH-Gebiet „Wettera“ im Nordwesten <p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Teilprüffläche 19.03/4 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Siedlungsabstand</p> <p>Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Flächenverteilung im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ kann der Mindestabstand zur Wohnbebauung in begründeten Einzelfällen von 1.000 m auf bis zu 855 m reduziert werden. Durch einen Siedlungsabstand von 855 m wird gewährleistet, dass einerseits die von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkungen verhältnismäßig bleiben und möglichst viele der Bestandsanlagen in das Vorranggebiet integriert werden können. Angesichts der in Punkt 1 der Begründung zu Z 1-1 erläuterten Überleitungsvorschriften und Sonderregelungen zum Repowering ist deshalb davon auszugehen, dass die Überführung geeigneter Teilflächen in die festzulegenden Vorranggebiete „Windenergie“ nicht nur dem Bestandsschutz und einer ressourcenschonenden Freirauminanspruchnahme entspricht, sondern auch der Wahrung der lokalen Akzeptanz dient.</p> <p>Kulturerbestandort Schloss Burgk / Bergkirche Schleiz</p> <p>Die Prüffläche 19.03 liegt im erweiterten Wirkungsbereich der Kulturerbestandorte Schloss Burgk und Bergkirche Schleiz. Beide Standorte sind im Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel Z 1.2.3 als Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß Z 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar ist.</p> <p>Die auf einem Felsplateau über dem Saaletal gelegene Höhenburg Schloss Burgk, liegt etwa 8,2 km nordwestlich des Vorranggebiets „W-39 – Tanna/Schilbach“. Das Vorranggebiet befindet sich in der direkten Sichtachse des Schutzbereichs 1 (⇒ Anlage 4.8 zur Begründung Z 2-1). Ausgehend von der Schlossterrasse geht der Blick über die Saale und das Dorf Burghammer weiter das Saaletal entlang mit der Eisbrücke hin zu Streuobstwiesen und den Saalehängen. Aufgrund der Entfernung des Vorranggebietes würden Windenergieanlagen mit einer Höhe von 285 m zwar teilweise (max. bis ein Drittel der Gesamthöhe) im Bildhintergrund sichtbar werden, jedoch keine dominierende Wirkung gegenüber dem Schutzbereich entfalten.</p> <p>Die Bergkirche in Schleiz befindet sich etwa 9,5 km nördlich des Vorranggebietes „W-39 – Tanna/Schilbach“. Das Vorranggebiet liegt außerhalb des Schutzbereichs 1 (⇒ Anlage 4.10 zur Begründung Z 2-1), befindet sich aber direkt westlich davon.</p> <p>Aus Sicht der Plangeberin ist zu berücksichtigen, dass sich bei dem Vorranggebiet „W-39 – Tanna/Schilbach“ um einen bereits von Windenergieanlagen vorgeprägten Standort handelt. Das mögliche Hinzutreten von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet wird von dem Plangeber als vertretbar angesehen.</p> <p>Der Plangeber trägt darüber hinaus mit dem Vorranggebiet „W-39 – Tanna/Schilbach“ dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen sowie den vorhandenen Vorprägung Rechnung und gewichtet diese Faktoren im konkreten Fall</p>	

höher als die Belange der Kulturerbestandorte. Mit der Nichtausweisung von weiten Teilen der Prüffläche soll eine umfassendere Beeinträchtigung der Kulturerbestandorte Schloss Burgk und Bergkirche Schleiz vermieden werden.

Vogelzugkorridor

Die Teilprüffläche 19.03/4 liegt mittig im Vogelzugkorridor „Schleiz-Tanna-Lobenstein“ für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel. Im Bereich des Vorranggebietes „Windenergie“ ist der Vogelzugkorridor zwar relativ breit geschnitten, jedoch nimmt das Vorranggebiet aufgrund seines länglichen Zuschnittes entgegen der Zugrichtung des Vogelzugkorridors einen Großteil des Korridors ein. Weil in der Prüffläche bereits ein Windpark existiert, gewichtet der Plangeber das besondere Interesse am Repowering der Anlagen sowie die vorhandene Vorbelastung höher als die Lage dieses Vorranggebietes „Windenergie“ im Vogelzugkorridor. Der Plangeber sieht aber u. a. aus diesem Grund davon ab, die Ost-West-Ausdehnung des Vorranggebietes „W-39 – Tanna/Schilbach“ weiter zu vergrößern.

Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz)

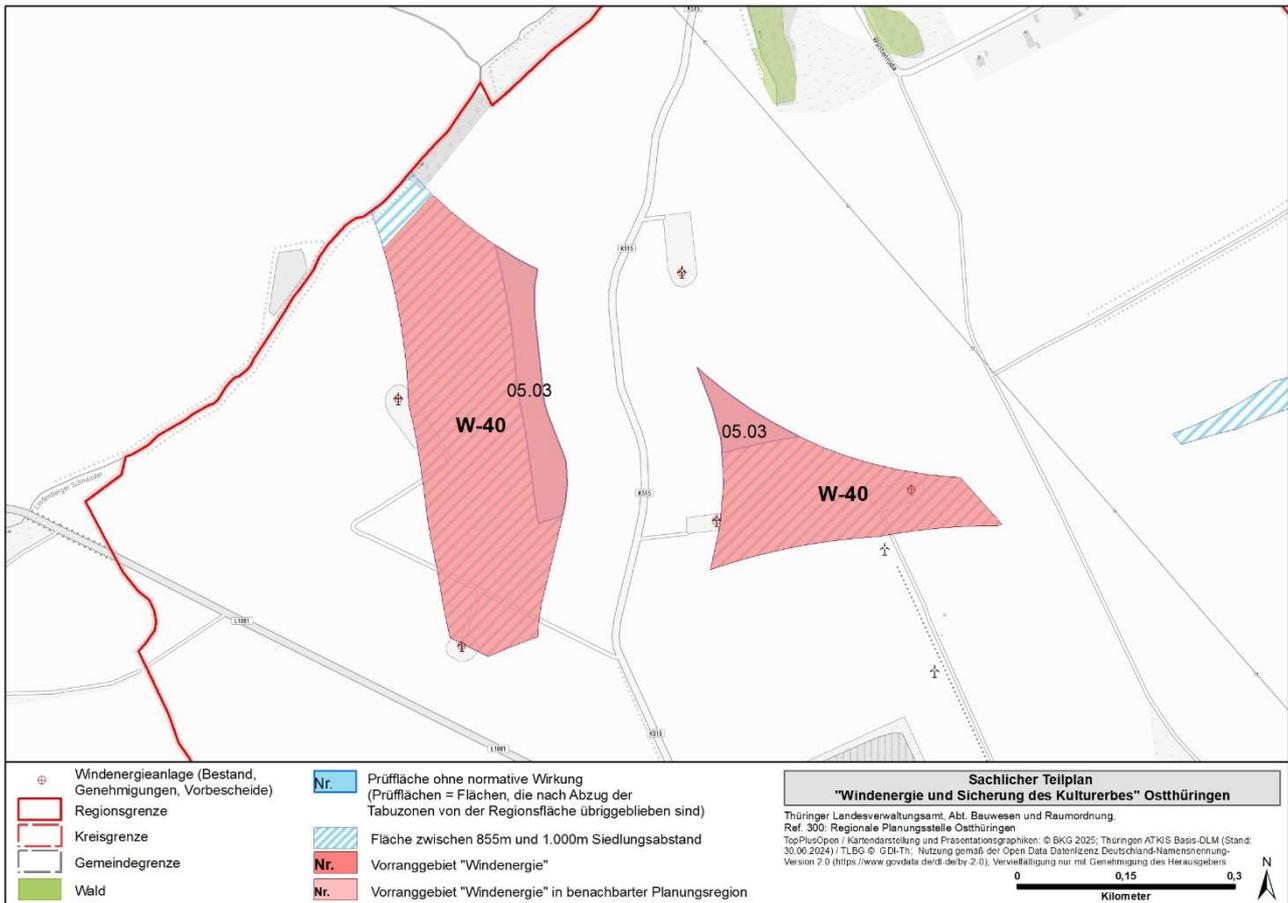
Das FFH-Gebiet „Wettera“ (EU-Nr. 5436-303; TH-Nr. 182) befindet sich in unmittelbarer Nähe zum nordwestlichsten Teil des Vorranggebietes „Windenergie“ mit einem minimalen Abstand von 85 m. Der Abstand zu den übrigen Bereichen des Vorranggebietes „W-39 – Tanna/Schilbach“ beträgt fast 400 m. Windenergiesensiblen Arten der Artengruppe Vögel und Fledermäuse sind nicht als Schutzobjekte benannt. Daher besteht keine Empfindlichkeit des FFH-Gebiets gegenüber äußeren Einflüssen, die durch Windenergieanlagen hervorgerufen werden können.

Wald-/Waldschadensituation

Das Vorranggebiet „W-39 – Tanna/Schilbach“ ist durch einen Wald mit überwiegend jüngeren und sehr jungen Nadelholzreinbeständen geprägt. Etwas größere Buchenbestände befinden sich im Westen des Vorranggebietes „Windenergie“. Etwas mehr als 50 % des Vorranggebietes ist Landwirtschaftsfläche. Bei etwa einem Drittel der Waldfläche innerhalb des Vorranggebietes – vor allem bei den Nadelholzbeständen – treten flächige Waldschäden auf. Die Schadstellen sind wie große Inseln in der gesamten Waldfläche innerhalb des Vorranggebietes verteilt. Hochwertige Waldstrukturen mit Biotopen und/oder Kernflächen des Waldlebensraumverbunds sind nicht vorhanden. Das Vorranggebiet ist eine Bestandsfläche mit bereits genehmigten Windenergieanlagen und gebauten Windenergieanlagen. Zum schonenden Umgang mit den noch verbliebenen intakten Waldflächen können die kleineren Bereiche mit geschädigten Nadelholzbeständen sowie die o. g. Landwirtschaftsflächen für Windenergie genutzt werden. Gemieden werden sollten die genannten Buchenbestände.

Netzanbindung

Aufgrund des vorhandenen Bestandes an Windenergieanlagen kann die Netzanbindung trotz der Entfernung von mind. 7 km zur nächsten 110 kV-Leitung als vergleichsweise gut bezeichnet werden.



Prüffläche 05.03 / W-40 – Pölzig

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Greiz	Landkreis Greiz
Gemeinde(n):	Pölzig	Pölzig
Flächengröße gesamt:	2 ha	15 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	8,2 – 8,3 m/s	8,2 – 8,3 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Ja	Ja
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

In der Prüffläche 05.03 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-40 – Pölzig“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Prüffläche wird nicht vollständig ausgenutzt. Das Vorranggebiet „Windenergie“ wird im Wesentlichen auf den vorhandenen Bestand beschränkt. Um dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen Rechnung zu tragen, wird der vorsorgliche Siedlungsabstand von 1.000 m z. T. auf 855 m reduziert. Der weit überwiegende Teil der Bestandsanlagen kann somit in das Vorranggebiet „Windenergie“ integriert werden. Das Vorranggebiet „W-40 – Pölzig“ wird durch die Kreisstraße in zwei Teilflächen geteilt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- 855 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Beiersdorf, Heuckewalde und Hermsdorf
- 570 m Abstand zu Wohngebäude im Außenbereich Richtung Nordosten (Wüstenroda)
- Mindestabstand zur 110-kV-Freileitung (45 m beidseitig zur Leitungstrassenachse zzgl. 85 m Rotorradius) im Osten
- Abstand zur Anbauverbotszone der Kreisstraße K 515 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) in der Mitte
- Abstand zur Anbauverbotszone der Landesstraße L 1081 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Südwesten

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens der Gemeinde ausgewiesene Flächen des B-Plan „SO- Wind“ über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

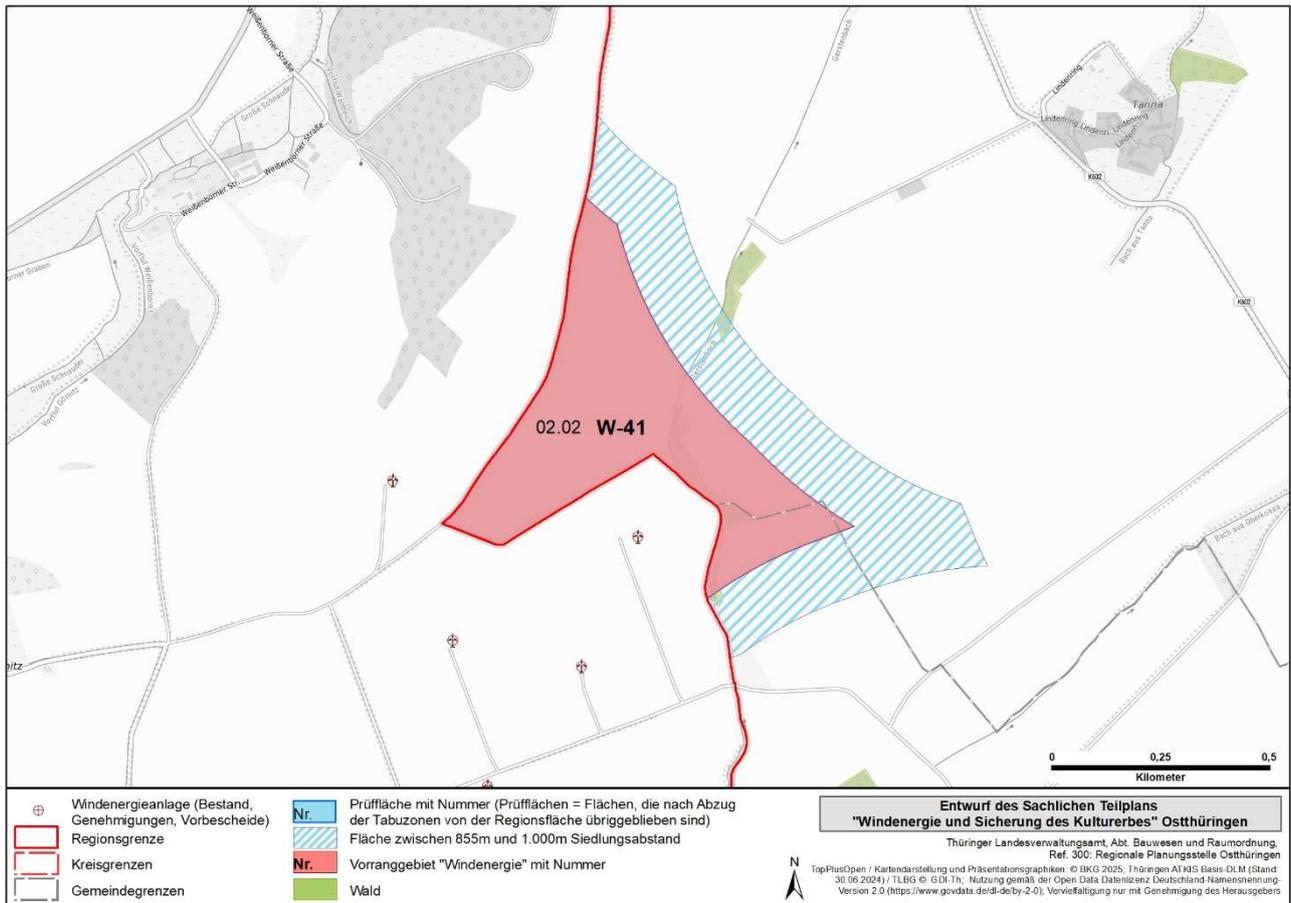
Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 05.03 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie

In der Prüffläche 05.03 existiert seit 1996 ein Windpark, welcher seit 2014 über einen Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert ist. Derzeitig sind in diesem Gebiet fünf Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von bis zu 234 m in Betrieb. Beim Zuschnitt des Vorranggebiets „Windenergie“ kam es aufgrund des Erfordernisses der Anwendung des öffentlichen Belangs der „optisch bedrängenden Wirkung“ zu einer Flächenreduzierung gegenüber dem Bebauungsplan. Die verbliebenen geeigneten Bereiche sind Teil des als Vorranggebiete W-40 – Pölzig“. Dies dient sowohl dem Bestandsschutz, der Wahrung der lokalen Akzeptanz als auch einer ressourcenschonenden Freirauminanspruchnahme.

Netzanbindung

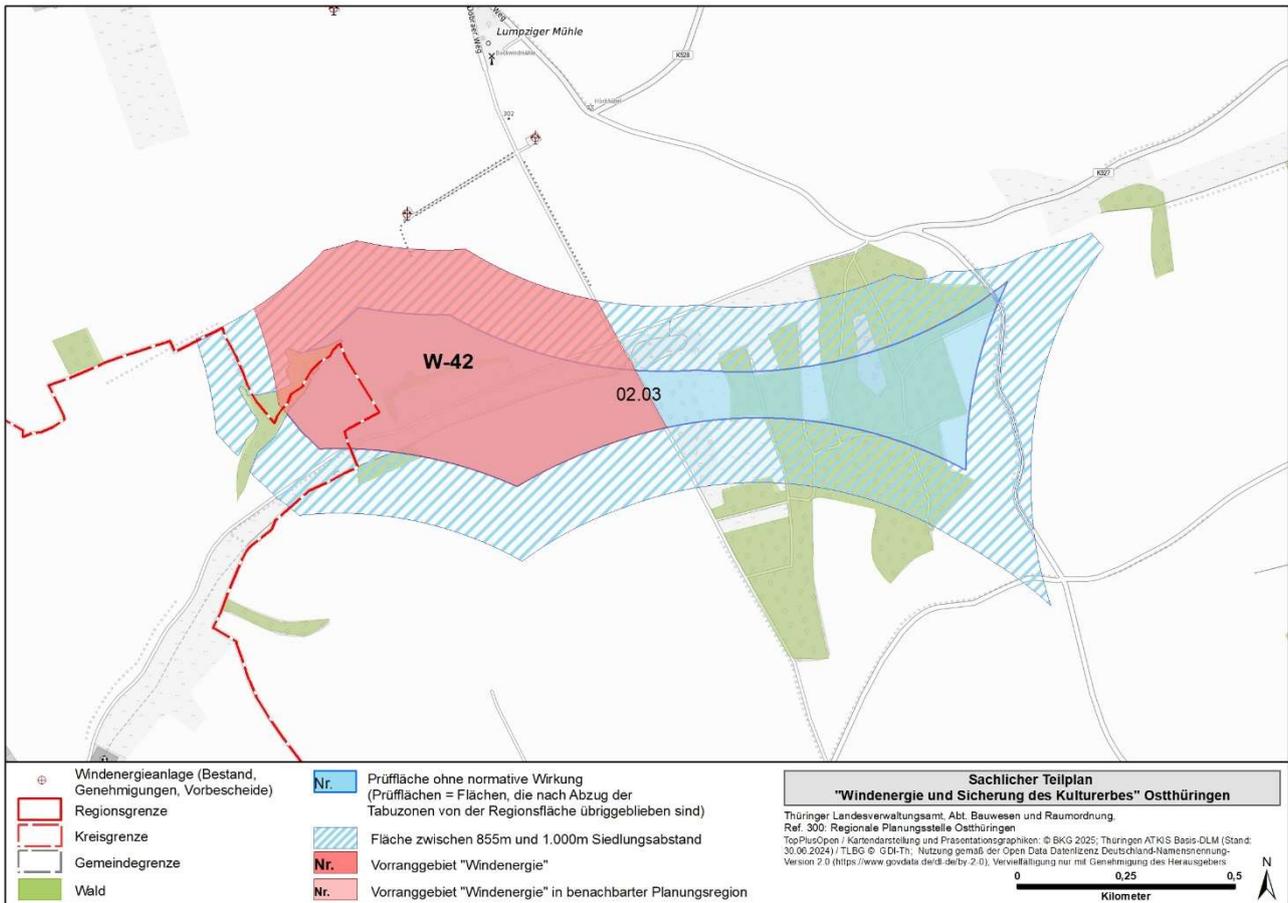
Aufgrund des vorhandenen Bestandes an Windenergieanlagen sowie der unmittelbar nordöstlich des Vorranggebietes „W-40 – Pölzig“ verlaufenden Hochspannungsleitung kann die Netzanbindung als gut bezeichnet werden.



Prüffläche 02.02 / W-41 – Oberkossa/Großbraunshain

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Altenburger Land	Altenburger Land
Gemeinde(n):	Starkenberg, Schmölln	Starkenberg, Schmölln
Flächengröße gesamt:	27 ha	27 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	8,2 – 8,4 m/s	8,2 – 8,4 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

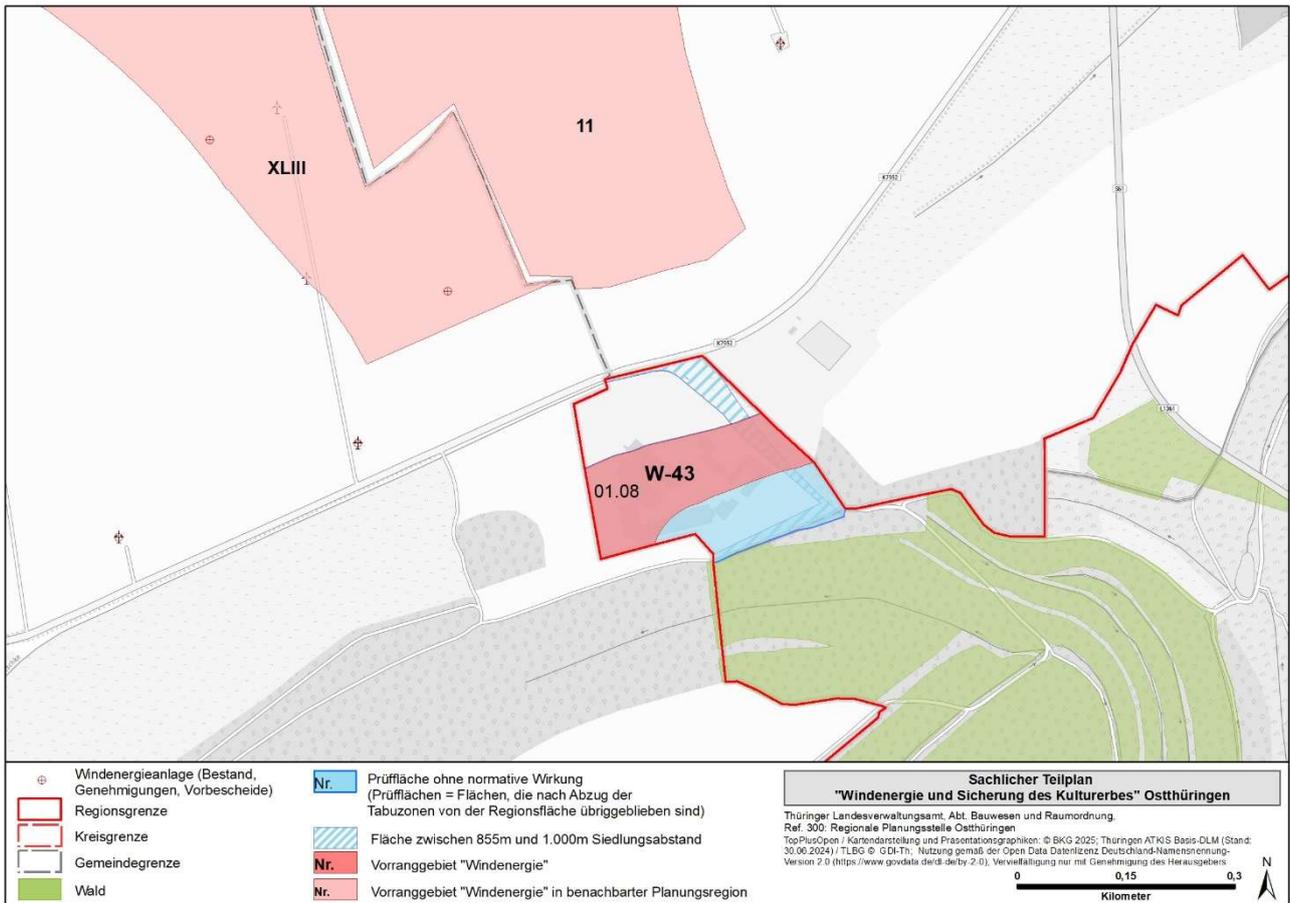
Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Die Prüffläche 02.02 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung in ihrer gesamten Ausdehnung als Vorranggebiet „W-41 – Oberkossa/Großbraunshain“ ausgewiesen. Der Standort ist regionsübergreifend bereits durch fünf in Betrieb befindliche Windenergieanlagen geprägt. Das Vorranggebiet „W-41 – Oberkossa/Großbraunshain“ stellt eine Erweiterung des sachsen-anhaltinischen Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie „XV Bröckau“ dar. Zudem besteht ein kommunales Planungsinteresse an der Ausweisung der Prüffläche 2.02. Unter Berücksichtigung der Flächeneignung und Raumverträglichkeit kann mit der Ausweisung der Prüffläche 02.02 als Vorranggebiet „Windenergie“ die kommunale Beteiligung im Rahmen der Windenergieflächenplanung gestärkt und die Akzeptanz für die Windenergienutzung in der Region erhöht werden.</p> <p>Das Vorranggebiet grenzt sich wie folgt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Tanna und Großbraunshain - Regionsgrenze im Westen <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 02.02 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen</p> <p>Vorranggebiet Freiraumsicherung</p> <p>Der mittlere Teil der Prüffläche 02.02 wird beidseitig des Gerstenbachs von dem Vorranggebiet Freiraumsicherung „FS-6 Gerstenbach, Zweitschener Holz, Schlauditzer Holz, Lödlaer Bruch, Rödiger Wald, Monstaber Teiche“ tangiert, ohne jedoch die zentralen, ökologisch wertvollen Bereiche zu überlagern. Nur im Bereich der Ufergehölze entlang des Gerstenbachs, welche überdies als Wald in waldarmen Gebiet ausgewiesen sind, befinden sich kleinräumige bandartige Biotopstrukturen. Aufgrund der Abstände moderner Windenergieanlagen untereinander können bei der konkreten Standortfindung zukünftiger Windenergieanlagenstandorte diese ökologisch wertvolleren Bereiche ausgespart werden. Der Belang der Freiraumsicherung steht in dem Bereich, in dem das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-6 das Vorranggebiet „Windenergie“ überlagert, nicht mit einer Vorranggebietsausweisung zur Windenergienutzung im Konflikt.</p> <p>Netzanbindung</p> <p>Das in der Prüffläche 02.02 ausgewiesene Vorranggebiet „W-41 – Oberkossa/Großbraunshain“ befindet sich in einer Entfernung von unter 2 km zur nächsten 110 kV-Leitung, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.</p>	



Prüffläche 02.03 / W-42 – Hartha

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Altenburger Land, Landkreis Greiz	Altenburger Land, Landkreis Greiz
Gemeinde(n):	Schmölln, Reichstädt	Schmölln, Reichstädt
Flächengröße gesamt:	35 ha	36 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	8,1 – 8,4 m/s	8,1 – 8,4 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>In der Prüffläche 02.03 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-42 – Hartha“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Prüffläche wird nach Osten hin nicht vollständig ausgenutzt. Um dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen Rechnung zu tragen, wird der vorsorgliche Siedlungsabstand im Norden zur Ortslage Hartha von 1.000 m z. T. auf 855 m reduziert.</p> <p>Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dobra, Reichstädt und Frankenau - 855 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Hartha und Kleintauscha - Ortsverbindungsstraßen zwischen Hartha und Dobra im Osten <p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet „W-42 – Hartha“ hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 02.03 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Siedlungsabstand</p> <p>Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Flächenverteilung im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ kann der Mindestabstand zur Wohnbebauung in begründeten Einzelfällen von 1.000 m auf bis zu 855 m reduziert werden. Dieser reduzierte Siedlungsabstand trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere siedlungsstrukturell besonders verdichtete Gebiete der Planungsregion wie das Altenburger Land über ein eingeschränktes Potenzial an geeigneten Prüfflächen verfügen. Um dem besonderen Interesse am Repowering der bestehenden Windenergieanlagen Rechnung zu tragen wird der Mindestabstand zur Wohnbebauung in begründeten Einzelfällen von 1.000 m auf 855 m reduziert. Durch einen Siedlungsabstand von 855 m wird gewährleistet, dass einerseits die von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkungen verhältnismäßig bleiben und möglichst viele der Bestandsanlagen über das Repowering in das Vorranggebiet integriert werden können. Angesichts der Punkt 1 der Begründung zu Z 1-1 erläuterten Überleitungsvorschriften und Sonderregelungen zum Repowering ist deshalb davon auszugehen, dass die Überführung geeigneter Teilflächen in die festzulegenden Vorranggebiete „Windenergie“ nicht nur dem Bestandsschutz und einer ressourcenschonenden Freirauminanspruchnahme entspricht, sondern auch der Wahrung der lokalen Akzeptanz dient.</p> <p>Vorranggebiet Freiraumsicherung</p> <p>Die Prüffläche 02.03 wird fast vollständig vom Vorranggebiet Freiraumsicherung „FS-1 Sprottetal und Seitentäler“ überlagert. Um die zentralen, ökologisch wertvollen Bereiche zu schützen (kleine Standgewässer, Streuobstbestand), welche im Bereich des Prehnaer Holzes überdies als Wald in waldarmen Gebiet ausgewiesen sind, wird der östlich des Feldwegs zwischen Hartha und Dobra befindliche Teil der Prüffläche 02.03 nicht als Vorranggebiet „Windenergie“ ausgewiesen. Aufgrund der Abstände moderner Windenergieanlagen untereinander können bei der konkreten Standortfindung zukünftiger Windenergieanlagenstandorte die ökologisch wertvolleren Bereiche entlang des naturnahen Bachs (Auen- und Feuchtlebensraum) ausgespart werden. Der Belang der Freiraumsicherung steht in dem Bereich, in dem das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-1 das Vorranggebiet „Windenergie“ überlagert, nicht mit einer Vorranggebietsausweisung zur Windenergienutzung im Konflikt.</p> <p>Bauschutzbereich</p> <p>Der westliche Teil der Prüffläche 02.03 liegt im An- und Abflugsektor des Bauschutzbereichs um den Flugplatz Gera-Leumnitz. Die obere Luftfahrtbehörde hat keine Einwände gegenüber einer Windenergienutzung geäußert. Der Belang Luftverkehr steht somit auch nicht im Konflikt mit der Ausweisung des Vorranggebiets „W-42 – Hartha“.</p> <p>Flächen für Freizeitgestaltung - Bockwindmühle Lumpzig</p> <p>Mit der Ausweisung des Vorranggebietes „W-42 – Hartha“ vergrößert sich perspektivisch der Abstand der Windenergienutzung zum Veranstaltungs- und Freizeitgelände Bockwindmühle Lumpzig. Während die drei in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen Abstände von ca. 200 m zum Außengelände aufweisen, verdoppelt sich die Entfernung zum Vorranggebiet „W-42 – Hartha“. Aufgrund der bestehenden optischen und akustischen Vorbelastung durch die drei in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen und der Vergrößerung der Abstände zum Vorranggebiet wird die Situation für das Veranstaltungs- und Freizeitgeländes aus Sicht des Plangebers nicht wesentlich verschlechtert.</p> <p>Netzanbindung</p> <p>Das in der Prüffläche 02.03 ausgewiesene Vorranggebiet „W-42 – Hartha“ liegt in einer Entfernung von unter 2 km zur nächsten 110 kV-Leitung, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann. Zudem befinden sich unmittelbar nördlich des Vorranggebietes bereits bestehende Windenergieanlagen.</p>	



Prüffläche 01.08 / W-43 – Glaswerk Maltitz

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Altenburger Land	Landkreis Altenburger Land
Gemeinde(n):	Lucka	Lucka
Flächengröße gesamt:	5 ha	3 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	8,1 - 8,3 m/s	8,1 - 8,3 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Nein	Nein

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

In der Prüffläche 01.08 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-43 – Glaswerk Maltitz“ ausgewiesen. Bei dem Standort handelt es sich um einen baulich vorgeprägten Bereich, Brach- und Konversionsfläche des ehemaligen Glaswerks Maltitz. Für das Areal sind Teilflächen im THALIS als Altlastverdachtsfläche „Glaswerk“ (THALIS-Kennziffer 04951) erfasst. Zudem ist der Standort regionsübergreifend bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägt ist. Aufgrund der technologischen Vorprägungen und bestehenden Infrastrukturerschließung ist eine ressourcenschonende Freirauminanspruchnahme gegeben. Das Vorranggebiet bildet eine moderate Erweiterung der Vorranggebiete „XLIII Langendorf“ (Sachsen-Anhalt) und „Nr. 11 Groitzsch“ (Sachsen). Das Vorranggebiet „W-43 – Glaswerk Maltitz“ ist wie folgt abgegrenzt:

- Abstand zum Naturschutzgebiet „Phönix Nord“ von einer Rotorblattlänge (85 m) im Südwesten
- Abstand zur Anbauverbotszone der Kreisstraße K 7952 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Norden
- Regionsgrenze im Osten, Südosten und Westen

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 01.08 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

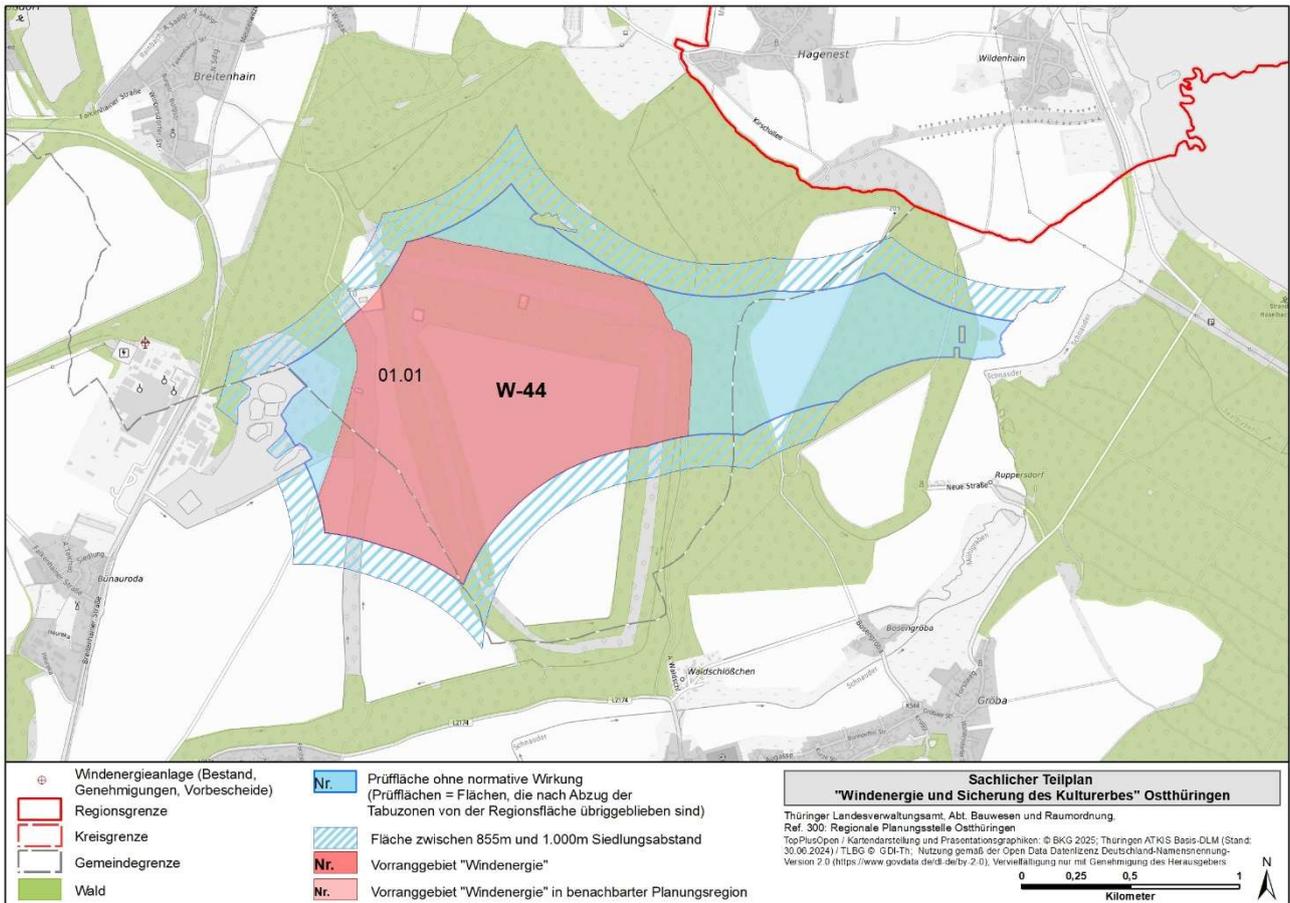
Siedlungsabstand und Konzentration der Windenergienutzung

Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Flächenverteilung im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ kann der Mindestabstand zur Wohnbebauung in begründeten Einzelfällen von 1.000 m auf bis zu 855 m reduziert werden. Dieser reduzierte Siedlungsabstand trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere siedlungsstrukturell besonders verdichtete Gebiete der Planungsregion wie das Altenburger Land über ein eingeschränktes Potenzial an geeigneten Prüfflächen verfügen. Durch einen Siedlungsabstand von mindestens 855 m wird gewährleistet, dass die von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkungen verhältnismäßig bleiben.

Im Ermessen des Plangebers sollen Windenergieanlagen in geeigneten Gebieten konzentriert und nur in Ausnahmen als Einzelanlagen errichtet werden. Zu diesem Zweck sollen nur solche Flächen als Vorranggebiete „Windenergie“ ausgewiesen werden, in denen – ggf. verteilt auf mehrere Teilflächen – mindestens drei Windenergieanlagen Platz finden. Bei den heute gängigen Abständen zwischen den Windenergieanlagen ergibt sich daraus eine Mindestflächengröße von 15 ha (vgl. Punkt 6.3 der Begründung zu Z 1-1). Wird an der Grenze des Planungsraumes mit einer Nachbarregion ein gemeinsamer Standort ausgewiesen, so wie hier, wird die Mindestgröße auf den gesamten Standort angewendet. Damit erfüllt das Vorranggebiet „W-43 – Glaswerk Maltitz“ die Planungsprämisse der Mindestflächengröße von Vorranggebieten Windenergie.

Netzanbindung

Das in der Prüffläche 01.08 ausgewiesene Vorranggebiet „W-43 – Glaswerk Maltitz“ befindet sich in einer Entfernung von unter 3 km zu einer Hochspannungsleitung. Aufgrund des vorhandenen regionsüberschreitenden Bestandes an Windenergieanlagen kann die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.



Prüffläche 01.01 / W-44 – Halde Phönix-Ost

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Altenburger Land	Altenburger Land
Gemeinde(n):	Lucka, Meuselwitz	Lucka, Meuselwitz
Flächengröße gesamt:	267 ha	175 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,7 – 8,3 m/s	7,9 – 8,3 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird in der Prüffläche 01.01 das Vorranggebiet „W-44 – Halde Phönix-Ost“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen bergbaulich vorgeprägten Standort. Mit dem Vorranggebiet „Windenergie“ werden ausschließlich Kippenböden beansprucht, die entweder landwirtschaftlich genutzt oder mit Weichlaubholz (Pionierwald) bestockt sind. Zwar ist der Standort bisher nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägt, der Plangeber berücksichtigt bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung aber insbesondere, dass die siedlungsstrukturell besonders verdichteten Gebiete der Planungsregion wie das Altenburger Land über ein eingeschränktes Potenzial an geeigneten Prüfflächen verfügen sowie die vorhandene und zukünftige technogene Vorprägungen innerhalb und in direkter Nachbarschaft der Prüffläche 01.01 (energieintensive Industriebetriebe, Deponie, Freileitungen, Umspannwerke, geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen), die bestehende Infrastrukturerschließung, die sehr gute Netzanbindung und die überdurchschnittliche Windhöflichkeit. Aufgrund der technogenen Vorprägungen und bestehenden Infrastrukturerschließung ist eine ressourcenschonende Freirauminanspruchnahme gegeben. Die Prüffläche wird aber nach Norden, Osten und Westen hin nicht vollständig ausgenutzt. Das Vorranggebiet grenzt sich wie folgt ab:

- 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Schnauderhainichen, Wintersdorf und Breitenhain
- Vorhandene Forst- und Landwirtschaftswege zwischen Schnauderhainichen und Breitenhain im Westen
- vorhandene forstwirtschaftliche Wege im Norden und Osten

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

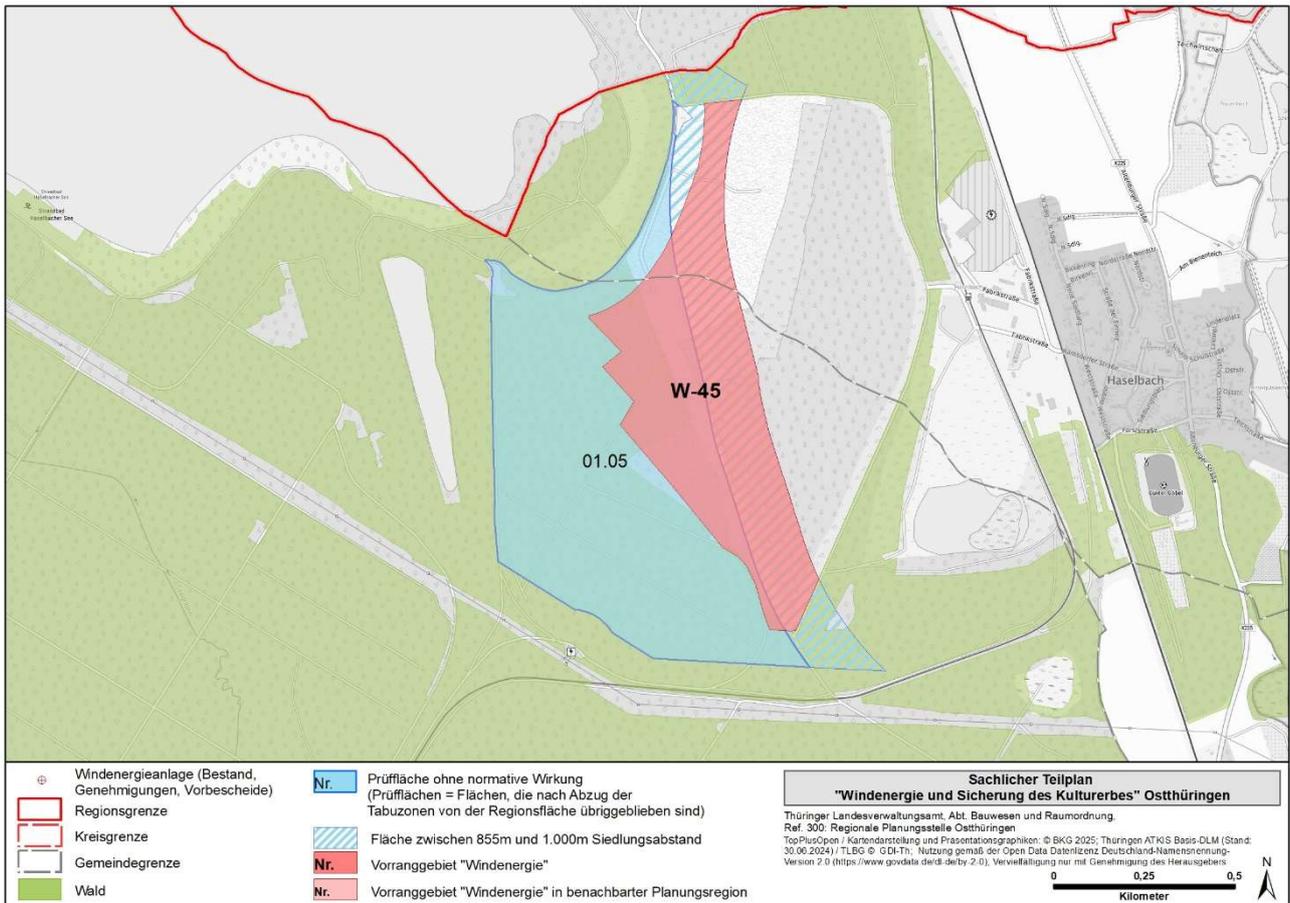
Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 01.01 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen

Vorranggebiet Freiraumsicherung / Vorranggebiet Waldmehrung / Wald mit Erholungsfunktion

Die von der Prüffläche 01.01 überlagerten Waldbereiche sind Teil des Vorranggebiets Freiraumsicherung „FS-10 Luckaer Forst, Phönix-Ost, Ruppertsdorf“, die landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche sind Teil des Vorranggebiets Waldmehrung „WM-1 nördlich Schnauderhainichen“. Des Weiteren ist der zentrale Teil der Prüffläche 01.01 als Wald mit Erholungsfunktion ausgewiesen. Die direkte Umgebung der Prüffläche 01.01 wurde vollständig durch den Braunkohlenaltbergbau – Tagebaugelände Phönix-Ost (Westbereich) – tangiert. Nach der Auskohlung wurde die Fläche bis 1962 als Innenkippe genutzt und diente danach als Außenkippe für den Tagebaufschluss Phönix-Nord. Nach erfolgter Rekultivierung werden die Offenlandbereiche seit mindestens 1988 landwirtschaftlich genutzt, die aktuell bewaldeten Bereiche sind vorrangig mit jungen Weichlaubgehölzen bestockt. Ökologisch hochwertigere Waldbereiche sind nicht vorhanden. Das Vorranggebiet „W-44 – Halde Phönix Ost“ beschränkt sich trotzdem auf die landwirtschaftlich genutzte offene Kippenfläche und die daran angrenzenden terrassierten Waldbereiche. Zwar ist der Waldanteil im Altenburger Land deutlich unterdurchschnittlich, er liegt bei knapp 11 %, weshalb der Waldmehrung raumordnerisch eine hohe Priorität beigemessen wird, allerdings ist es trotz der regionalplanerischen Sicherung als Vorranggebiet Waldmehrung nicht gelungen, auf der in Rede stehenden Fläche eine Erstaufforstung durchzuführen. Da mutmaßlich seitens der Flächeneigentümer auch aktuell kein Interesse an einer Aufforstung besteht, ist nicht damit zu rechnen, dass die in Rede stehende Fläche zukünftig aufgeforstet wird. Der Plangeber ist zudem nicht der Ansicht, dass das Vorranggebiet „Windenergie“ die Erholungsfunktion der Halde Phönix-Ost wesentlich beeinträchtigt. Zwar ist die Prüffläche 01.01 für die Naherholung mit Forst- und Landwirtschaftswegen gut erschlossen und für umliegenden Ortschaften geeignet, eine herausragende Erholungseignung aufgrund vorhandener touristische Infrastrukturen kann der Plangeber aber nicht erkennen. Da der Plangeber zudem bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete „Windenergie“ übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte er – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete „Windenergie“ über die Planungsregion verteilen. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die sonstige Eignung von Teilbereichen der Prüffläche 01.01 sowie die Planungsprämisse der Verteilung der Vorranggebiete „Windenergie“ höher als die Lage im Vorranggebiet Freiraumsicherung und Waldmehrung sowie im Wald mit Erholungsfunktion. Zudem eröffnet das Vorranggebiet „W-44 – Halde Phönix-Ost“ die Möglichkeit, den energieintensiven Industriebetrieben in Meuselwitz/Lucka mit Windstrom zu versorgen.

Netzanbindung

Das in der Prüffläche 01.01 ausgewiesene Vorranggebiet W-44 befindet sich in einer Entfernung von etwa einem Kilometer zur nächsten 110 kV-Leitung, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.



Prüffläche 01.05 / W-45 – Tonhalde Haselbach

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Altenburger Land	Altenburger Land
Gemeinde(n):	Meuselwitz, Haselbach	Meuselwitz, Haselbach
Flächengröße gesamt:	65 ha	35 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,7 – 8,0 m/s	7,7 – 8,0 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird innerhalb der Prüffläche 01.05 das Vorranggebiet „W-45 – Tonhalde Haselbach“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen, aber bergbaulich vorgeprägten Standort. Mit dem Vorranggebiet „Windenergie“ werden hauptsächlich Flächen des ehemaligen Braunkohletagesbaus in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich zum einem um bereits bergbaulich abgebaute Flächen der knapp 80 Hektar großen Tonhalde Haselbach, die zusammen mit dem Tagebau entstanden ist, sowie um Kippenböden, welche mittlerweile mit jungen Laubmischwald (Pionierwald unterschiedlicher Sukzessionsstadien) bewachsen sind. Der Plangeber berücksichtigt bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung weiter, dass die siedlungsstrukturell besonders verdichteten Gebiete der Planungsregion, wie das Altenburger Land, über ein eingeschränktes Potenzial an geeigneten Prüfflächen verfügen sowie die technologische und bergbauliche Vorprägungen innerhalb und in direkter Nachbarschaft der Prüffläche 01.05, die bestehende Infrastrukturerschließung und die sehr gute Netzanbindung. Aufgrund der Vorprägungen und bestehenden Infrastrukturerschließung ist eine ressourcenschonende Freirauminanspruchnahme gegeben. Um kommunal unterstützte Flächenpotenziale bestmöglich zu nutzen, wird unter Berücksichtigung der Flächeneignung und Raumverträglichkeit der vorsorgliche Siedlungsabstand von 1.000 m auf 855 m reduziert. Die Abgrenzung des Vorranggebiets „Windenergie“ ergibt sich wie folgt:

- 855 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Haselbach
- Abstand von 85 m zum Vogelschutzgebiet im Nordwesten
- Abstand von 185 m zum FFH-Gebiet im Süden
- Grenze Tonlagerstätte im Südosten
- Westliche Abgrenzung entlang der Grenze zum Vorranggebiet Freiraumsicherung „FS-11 Kammerforst“ entsprechend der Genehmigungsvorlage des Regionalplans Ostthüringen

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 01.05 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Siedlungsabstand

Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Flächenverteilung im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie wird der Mindestabstand zur Wohnbebauung in begründeten Einzelfällen von 1.000 m auf 855 m reduziert. Diese Anpassung trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere siedlungsstrukturell besonders verdichtete Gebiete der Planungsregion, wie das Altenburger Land, über ein eingeschränktes Potenzial an geeigneten Prüfflächen verfügen. Durch einen Siedlungsabstand von 855 m wird gewährleistet, dass einerseits die von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkungen verhältnismäßig bleiben und auch diese Kommunen einen Beitrag zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels leisten können.

Rohstoffsicherung

Der östliche Prüffläche 01.05 reicht in das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung „SE-1 Haselbach“ der Genehmigungsvorlage des Regionalplans Ostthüringen hinein. In dem Vorranggebiet werden Rohstoffe für spezielle Einsatzzwecke, hier Ton, in einem aktiven Bergbaubetrieb abgebaut. In großen Bereichen innerhalb des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung ist der Rohstoff bereits vollständig abgebaut – insbesondere im nordwestlichen Teil. Das aktive Tagebaugebiet schreitet sukzessive in die noch vorhandene Tonlagerstätte in Richtung Südosten voran. Im Großteil der bereits abgebauten Tonhalde plant der Bergbautreibende als Nachnutzung der bergbaulich genutzten Flächen die Errichtung eines Energieparks. Der Bergbautreibende hat im Rahmen des bisherigen Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Interesse an der Windenergienutzung im Bereich der Prüffläche 01.05 glaubhaft bekundet. Zudem hat der Gemeinderat der Gemeinde Haselbach in seiner Sitzung am 08. Mai 2024 mit Beschluss-Nr. 142/34/2024 die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Entwicklung eines Sondergebietes für Windenergie- und Photovoltaikanlagen „Sondergebiet Energiepark Tonhalde – Haselbach“ beschlossen. Zweck der kommunalen Planung ist es, auf den bereits bergbaulich abgebauten Flächen der Tonhalde durch Ausweisung eines Sondergebiets die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Windenergienutzung nach § 245e Abs. 5 BauGB zu schaffen. Der Plangeber greift diese kommunalen Planungen auf, beschränkt das Vorranggebiet „W-45 – Tonhalde Haselbach“ unter Berücksichtigung der Flächeneignung und Raumverträglichkeit und unter Wahrung eines 855 m Siedlungsabstandes zur Ortslage Haselbach auf einen schmalen Teilbereich entlang des derzeitigen Haldenrands im Süden der Tonlagerstätte sowie im Bereich der bereits abgebauten Tonlagerstätte im Norden. Insbesondere im südlichen Teil der Prüffläche ist die mittelfristige Errichtung von Windenergieanlagen eng mit der Abbauplanung zu koordinieren und bedarfsweise in zeitlich mit dem Rohstoffabbau voranschreitenden Stufen möglich.

Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz) / Vogelzugkorridore / avifaunistisch bedeutsames Gebiet

Nach einer Vorprüfung (Grob screening) wurde die Fläche für eine Erheblichkeitseinschätzung an die Oberen Naturschutzbehörde weitergeleitet. Insgesamt sind fünf FFH- und vier Vogelschutzgebiete in Thüringen und Sachsen relevant.

Eine Einschätzung durch die Obere Naturschutzbehörde / Vogelschutzwarte liegt dem Plangeber nicht vor. Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des Vogelschutzgebietes „Nordöstliches Altenburger Land“ (EU-Nr. 4940-420, TH-Nr. 44) und des FFH-Gebiets „Kammerforst“ (EU-Nr. 4940-304, TH-Nr. 233) hat der Plangeber nach Analyse der verfügbaren Datengrundlagen selbst geprüft. In einem weiteren Schritt hat der Plangeber die voraussichtliche Konfliktsituation/Konfliktintensität bzgl. der möglichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele, Lebensräume und deren Erhaltungszustand und Arten bewertet (Beurteilung der Konfliktsituation).

Das Vogelschutzgebiet „Nordöstliches Altenburger Land“ (3.398 ha) besteht aus zwei größeren Laubwaldkomplexen im Altenburger Lößgebiet. Staunasse Bereiche, Waldbäche, Moorwald und trockenfallende Uferzonen der Talsperre Schömbach sowie der Flusslauf der Pleiße mit der Talsperre Windischleuba prägen das Teichgebiet mit seinen Feucht- und Frischwiesen. Die großflächigen Laubmischwälder und längeren Flussabschnitte sowie die zahlreichen Teiche und zwei Talsperren bilden in Verbindung mit Feucht- und Frischwiesen wertvolle Lebensräume für seltene Brut- und Rastvogelarten. Das Vogelschutzgebiet umgibt das Vorhabengebiet kreisförmig von Nord-Osten bis Nord-Westen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Umgebung der Prüffläche 01.05 durch ein Mosaik aus Rohböden, Aufforstungen und Flächen unterschiedlicher Sukzessionsstadien gekennzeichnet ist und potenziell geeignete Habitatstrukturen für die Schutzobjekte des Vogelschutzgebiets aufweist.

Im Zuge der Managementplanung für das Vogelschutzgebiet wurden im Rahmen einer Basiserfassung außerhalb des Vogelschutzgebiets Habitate ermittelt: Bereiche der Tonwerks Haselbach, in denen der Rohstoff im Tagebau bereits abgebaut ist, liegen im Bereich der Basiserfassung der Habitate zur Managementplanung des Vogelschutzgebietes Nr. 44. Die Erfassung zeigt potenzielle wertgebende Lebensraumstrukturen im Umfeld von Vogelschutzgebieten für die Vogelart Brachpieper. Weitere wertgebende Habitat, hier für den Schwarzspecht, überlagern den westlichen und südwestlichen Bereich der Prüffläche 01.05. Beide Arten, Brachpieper und Schwarzspecht, sind in Thüringen planungsrelevante Vogelarten, sie sind aber nicht kollisionsgefährdet. Aufgrund des Umstands, dass die Prüffläche 01.05 im nordwestlichen Bereich direkt an das Vogelschutzgebiet angrenzt, können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Für das Vogelschutzgebiet liegt dem Plangeber aber eine Erfassung der Brutvorkommen vor. Die Daten zeigen: Im Umfeld um das Vorranggebiet „Windenergie“ befinden sich im Vogelschutzgebiet Nr. 44 keine Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die zu den Schutzobjekten im Vogelschutzgebiet gehören und innerhalb eines Nahbereichs von durchschnittlich 500 m liegen, in dem das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist (§§ 45 Abs. 2 i. V. m. 44 Abs. 1 und Anlage 1 BNatSchG). Auf Basis der vorhandenen Artdaten ist es nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet „Windenergie“ zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird. Der Plangeber weist aber darauf hin, dass die Artdaten weitgehend an den Grenzen Thüringens enden, damit entstehen naturgemäß Aussageunsicherheiten entlang der Planungsregionsgrenzen.

Aufgrund der räumlichen Lage ist Prüffläche 01.05 aber grundsätzlich geeignet, Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets im Sinne der §§ 33 und 34 BNatSchG auszulösen. Sowohl der Haselbacher See als auch die Haselbacher Teiche stellen bedeutende Rastgebiete mit überregionaler Bedeutung für Gewässervögel dar. Zwischen diesen Rastgebieten ist von einer Bewegung vor allem wassergebundener Arten auszugehen, wobei die Prüffläche 01.05 potenziell gekreuzt wird. Innerhalb der Prüffläche 01.05 wird das geplante Vorranggebiet „W-45 – Tonhalde Haselbach“ abgerückt vom Vogelschutzgebiet und unter weitgehender Aussparung der wertgebenden Habitate nicht windenergie-sensibler Vogelarten ausgewiesen.

Das Vorranggebiet „Windenergie“ liegt in einem minimalen Abstand von 185 m zum FFH-Gebiet Nr. 233. Als Schutzobjekte sind die Bechsteinfledermaus, das Große Mausohr und die Mopsfledermaus genannt. Nachweise der benannten Arten sind laut Managementplan des FFH-Gebiets nur für das Große Mausohr und die Mopsfledermaus bekannt. Zudem ist die Datenlage zu Fledermäusen als veraltet und äußerst gering zu bewerten. Dies begründet sich vermutlich auf fehlenden Untersuchungen dieser Artgruppe in den vergangenen Jahren. Habitatstrukturell bieten die Waldungen des FFH-Gebietes geeignete Lebensbedingungen als Nahrungs- und Quartiersraum. Kartierungen der Fledermäuse sind anzuraten, um Aussagen zum tatsächlichen Populationszustand treffen zu können. Laut Managementplan ergaben die Altquartierprüfungen im Rahmen des FFH-Monitorings 2013–2018 keinen aktuellen Nachweis des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus. Zwar geht der Managementplan für die Artgruppe Fledermäuse von einem regelmäßigen Vorkommen aus, allerdings sind die Daten mehr als zehn Jahre alt. Weiterführende Untersuchungen werden daher angeraten. Zur Ermittlung der tatsächlichen Betroffenheit sind vertiefende Untersuchungen im Rahmen von faunistischen Kartierungen erforderlich. Anhand der tatsächlichen Betroffenheit kann schlussendlich der Umfang erforderlicher Schutzmaßnahmen ermittelt werden.

Eine Minderung der potentiellen Beeinträchtigung wird in der Reduzierung des Vorranggebiets „Windenergie“ um einen Abstand von mindestens 185 m zum FFH-Gebiet sowie in der Einhaltung von fledermausfreundlichen Abschaltzeiten gesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen bezüglich der genannten windenergie-sensiblen Fledermausarten, sofern sie denn vorkommen, sind nicht zu erwarten. Weil die o. g. Fledermausarten nicht zu den hochfliegenden, besonders schlaggefährdeten Fledermausarten zählen, sieht es der Plangeber als sachgerecht an, vorsorglich einen Abstand zwischen dem FFH-Gebiet und dem Vorranggebiet „Windenergie“ in der Größe einer Rotorblattlänge plus 100 m einzuhalten. Gleichzeitig wird empfohlen zwischen dem Boden und der Rotorblattunterkante einen Abstand von 80 m (wichtig vor allem für die Mopsfledermaus), bzw. zwischen Rotorblattunterkante zum Kronendach im Wald mindestens > 30 m, besser > 50 m, einzuhalten. Bei Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, ist davon auszugehen, dass der empfohlene Abstand damit gegeben ist. Der Plangeber geht mithin davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht betroffen sind bzw. durch entsprechend geeignete und zumutbare Minderungsmaßnahmen eine artenschutzrechtliche Vereinbarkeit hergestellt werden kann.

Im Ergebnis der vorangegangenen Ausführungen über die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des Vogelschutzgebietes „Nordöstliches Altenburger Land“ und des FFH-Gebiets „Kammerforst“ gelangt der Plangeber zur der Einschätzung, dass für das Vorranggebiet „W-45 – Tonhalde Haselbach“ ein vorsorgender Schutz erfolgen sollte. Eine Konfliktlösung auf nachfolgender Ebene ist in der Regel zu erwarten und wurde vom Vorhabenträger bereits angestrengt.

Um potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte und damit einhergehend die generelle Umsetzbarkeit des Vorhabens beurteilen zu können, hat der Vorhabenträger bereits eine Habitatpotenzialanalyse (HPA) zur Grobeinschätzung beauftragt. Grundlage der HPA ist die Ermittlung von Biotoptypen innerhalb eines gemäß dem Vorhaben spezifisch definierten Untersuchungsraumes. Des Weiteren ist die Einbeziehung von faunistischen Artdaten ein essenzieller Bestandteil der HPA. Auf Grundlage der HPA geht der Vorhabenträger insgesamt von einer Umsetzbarkeit des Vorhabens aus. Voraussetzung für die Bewertung der Umsetzbarkeit des Vorhabens ist aber die Durchführung von faunistischen Kartierungen sowie der daraus abzuleitenden Artenschutzmaßnahmen.

Trotz der anzunehmenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten weist der Plangeber das Vorranggebiet „W-45 – Tonhalde Haselbach“ aus, da das Altenburger Land als siedlungsstrukturell besonders verdichteter Teilraum der Planungsregion Ostthüringen über ein sehr eingeschränktes Potenzial an geeigneten Prüfflächen verfügt, der Standort technogen und bergbaulich vorgeprägt ist und der Plangeber die kommunalen Entwicklungsabsichten unterstützen will. Damit stellt der Plangeber sicher, dass geeignete und kommunal unterstützte Flächenpotenziale bestmöglich genutzt und absehbare raumordnerische Konflikte zugleich minimiert werden.

Landschaftsschutzgebiet

Das Vorranggebiet „W-45 – Tonhalde/Haselbach“ liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Kohrener Land“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten wurde aufgehoben (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.3.). Das Vorranggebiet „Windenergie“ liegt im Randbereich des Landschaftsschutzgebiets. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.33) weist die Prüffläche eine sehr geringe Landschaftsbildqualität auf. Das Bundesamt für Naturschutz hat außerdem ein Projekt initiiert, in dem bundesweit „Bedeutsame Landschaften“ ermittelt wurden (Kriterienkatalog, Punkt 2.33). Die Prüffläche wird gänzlich von der Bedeutsamen Landschaft „Leipziger Neuseenland“ überlagert.

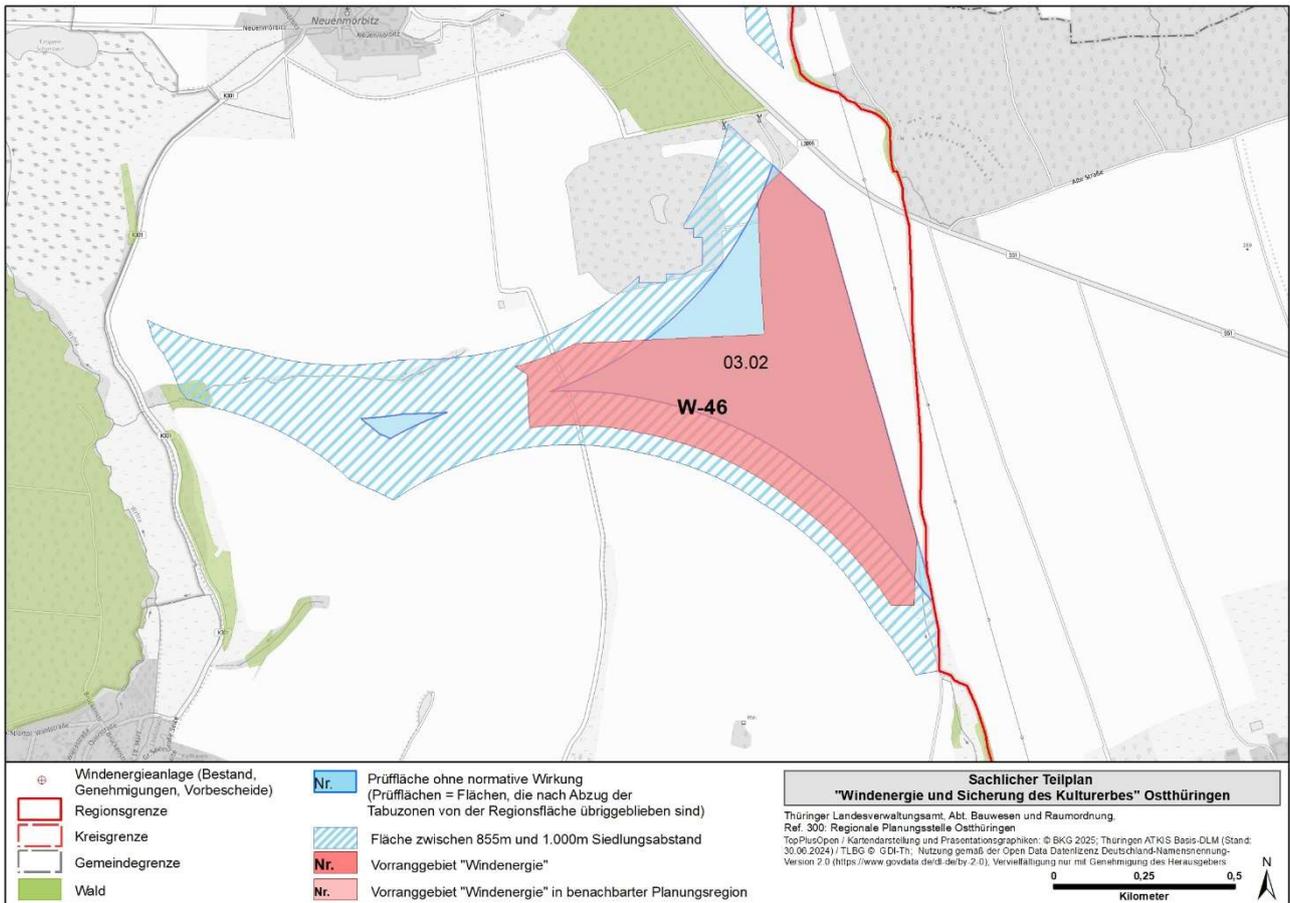
Da der Plangeber bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete Windenergie übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte er – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete Windenergie über die Planungsregion verteilen. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die sonstige Eignung der Prüffläche sowie die Planungsprämisse der Verteilung der Vorranggebiete „Windenergie“ höher als die Lage im Landschaftsschutzgebiet bzw. einer bedeutsamen Landschaft, da es sich um einen Teilraum handelt, in dem insgesamt nur wenige potentiell geeignete Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können.

Seismologische Messstation

Aufgrund der Annäherung von unter 5 km zur seismologischen Messstation „Forsthaus Kammerforst“ ist der Geologische Landesdienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu beteiligen. Die seismologischen Stationen des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) dienen der Erdbebenüberwachung durch den Landeserdbebendienst. Sie sind als Breitbandstationen mit hochempfindlichen Schwingungsaufnehmern ausgestattet. Wegen der geringen Entfernung zur Messstation ist die Errichtung von Windenergieanlagen sehr wahrscheinlich mit einer Verschlechterung der Stationsqualität verbunden. Messreihen können ggf. nicht fortgeführt werden und Kosten für die Umsetzung der Anlagen entstehen. Zwar werden derzeit Filtermethoden entwickelt, die die von Windenergieanlagen hervorgerufenen Störsignale aus den seismologischen Daten entfernen. Allerdings sind diese Filtermethoden noch nicht voll ausgereift und möglicherweise in diesem Falle auch nicht ausreichend. Angesichts dessen, dass die Messreihen der Station „Forsthaus Kammerforst“ sehr jung sind – Inbetriebnahme im Jahr 2021 – mithin die wahrscheinliche Verschlechterung der seismologischen Aufzeichnungen nicht so von Gewicht sind wie bei Stationen, die bereits in den 90er Jahren in Betrieb genommen wurden und nur der bestehende Windpark am Standort Rositz („W-35 – Rositz“) als Vorranggebiet im Radius von 5 km um die seismologische Messstation ausgewiesen wird, sieht der Plangeber die Einschränkungen als hinnehmbar an. Diese Einschätzung beruht auch maßgeblich auf einer Stellungnahme des Landeserdbebendienstes im Rahmen einer Voranfrage des Vorhabenträgers, welcher Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Tonhalde Haselbach hat. In der Stellungnahme vom 14. März 2024 wird dem Vorhabenträger mitgeteilt, dass eine übertägige Verlegung der seismischen Messstation „Forsthaus Kammerforst“, Stationskürzel „TH.KAMM“, nicht möglich ist, weil es aufgrund der hohen Siedlungsdichte in dieser Teilregion und der dadurch anthropogen erzeugten ständigen Bodenerschütterungen durch unterschiedlichste Quellen inklusive Windkraftanlagen nahezu unmöglich ist, neue geeignete Standorte für eine seismologische Messstation zu finden. Ihm wird aber in Aussicht gestellt, dass die Übertagestation möglicherweise durch eine Bohrlochseismometerstation ersetzt werden könnte. Auf Grund der speziellen Lage der Station TH.KAMM sind Stationsbetreiber im Falle der Abwägung zu Gunsten der Windkraft bereit, die Wirksamkeit einer Verlegung in den Untergrund zu testen. Da es sich hier um einen Teilraum mit insgesamt nur sehr wenigen geeigneten Prüfflächen handelt, das Vorranggebiet „Windenergie“ aufgrund der technogen/bergbaulichen Vorprägung eine ressourcenschonende Freirauminanspruchnahme ermöglicht und die Option der Bohrlochseismometerstation besteht, stellt der Plangeber den Belang Erdbebenmessstation zurück, zumal der Abstand mindestens 1,8 km beträgt.

Netzanbindung

Die Netzanbindung ist gut. Unmittelbar südlich des Vorranggebiets „W-45 – Tonhalde Haselbach“ befinden sich eine 110 kV-Freileitung und ein Umspannwerk.



Prüffläche 03.02 / W-46 – Langenleuba-Niederhain

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Altenburger Land	Altenburger Land
Gemeinde(n):	Langenleuba-Niederhain	Langenleuba-Niederhain
Flächengröße gesamt:	39 ha	47 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,8 – 8,0 m/s	7,8 – 8,0 m/s m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Die Prüffläche 03.02 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung bis auf den westlichen Teil vollständig als Vorranggebiet „W-46 – Langenleuba-Niederhain“ ausgewiesen. Um kommunal unterstützte Flächenpotenziale bestmöglich zu nutzen, wird unter Berücksichtigung der Flächeneignung und Raumverträglichkeit der vorsorgliche Siedlungsabstand von 1.000 m auf 900 m reduziert. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 900 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Langenleuba-Niederhain und Neuenmörbitz - Mindestabstand zur 220 kV-Freileitung (45 m beidseitig zur Leitungstrassenachse zzgl. 85 m Rotorradius) im Osten - Abstand zur Anbauverbotszone der Landesstraße L 3095 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Nordosten - Abgrenzung anhand des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung „KIS-18 Neuenmörbitz“ der Genehmigungsvorlage des Regionalplanes Ostthüringen im mittleren und nördlich Teil - Abstand von mind. 970 m zum Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet im Westen durch Ausschluss der wertgebenden Habitate kollisionsgefährdeter und störungsempfindlicher Vogelarten im Ergebnis des SPA-Monitorings 2019-2025 <p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern und der Gemeinde zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 03.02 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Siedlungsabstand</p> <p>Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Flächenverteilung im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ kann der Mindestabstand zur Wohnbebauung in begründeten Einzelfällen von 1.000 m auf bis zu 855 m reduziert werden. Dieser reduzierte Siedlungsabstand trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere siedlungsstrukturell besonders verdichtete Gebiete der Planungsregion wie das Altenburger Land über ein eingeschränktes Potenzial an geeigneten Prüfflächen verfügen. Durch einen Siedlungsabstand von mindestens 855 m wird gewährleistet, dass einerseits die von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkungen verhältnismäßig bleiben und auch die Kommunen mit Planungsinteresse einen Beitrag zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels leisten können.</p> <p>Bauschutzbereich</p> <p>Die Prüffläche 03.02 liegt außerhalb des Bauschutzbereichs um den Flugplatz Leipzig-Altenburg Airport. Aufgrund der Annäherung der westlichen Prüfflächenteile wurde die obere Luftfahrtbehörde trotzdem beteiligt. Die obere Luftfahrtbehörde sieht keine Einwände gegenüber einer Windenergienutzung innerhalb der Prüffläche 03.02. Der Belang Luftverkehr steht somit auch nicht im Konflikt mit der Ausweisung des Vorranggebiets „W-46 – Langenleuba-Niederhain“.</p> <p>Rohstoffsicherung</p> <p>Die Prüffläche 03.02 wird von dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung „KIS-18 Neuenmörbitz“ im mittleren nördlichen und von einem Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung „kis-5 Neuenmörbitz“ im mittleren südlichen Teil der Genehmigungsvorlage des Regionalplans Ostthüringen überlagert. Im Vorranggebiet bestehen zudem grundeigene Bodenschätze, Gewinnsrechte für den Abbau von Quarz und Quarzit zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium sowie ein aktiver Bergbaubetrieb. Der Plangeber gewichtet den Rohstoffabbau und die maßvolle südliche Erweiterung des Rohstoffabbaus in den Grenzen des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung „KIS-18 Neuenmörbitz“ höher als die Windenergienutzung, da die Rohstoffe standortgebunden sind. Innerhalb des Vorbehaltsgebiets Rohstoffgewinnung sind keine bestehenden Bergrechte bekannt. Das Vorbehaltsgebiets „kis-5 Neuenmörbitz“ wurde im Interesse der langfristigen Lagerstättensicherung seit dem Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen 1999 ausgewiesen. Bisher erfolgten keine Aktivitäten hinsichtlich Erkundung und Erschließung der Lagerstätten. Somit ist davon auszugehen, dass kein Bedarf am Abbau der Lagerstätte besteht. In der Planungsregion Ostthüringen sind zudem viele weitere Lagerstätten zum Abbau von Kiessanden planerisch gesichert. Trotz der Standortgebundenheit der Lagerstätte entscheidet sich der Plangeber in Abwägung daher dafür, der Windenergienutzung im Bereich des Vorbehaltsgebiets Rohstoffsicherung ein höheres Gewicht einzuräumen. Aufgrund der Abstände moderner Windenergieanlagen untereinander kann bei der konkreten Standortfindung zukünftiger Windenergieanlagenstandorte im Vorranggebiet „W-46 – Langenleuba-Niederhain“ die zum gegebenen Zeitpunkt bestehende aktuelle Lagerstättensituation gebührend berücksichtigen werden.</p> <p>Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz)</p> <p>Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Nordöstliches Altenburger Land“ (4940-420, TH-Nr. 44) und des FFH-Gebiets „Leinawald“ (4941-303, TH-Nr. 142) wurde geprüft. Einschätzung des Plangebers auf Basis von Informationen des TLUBN / der VSW Seebach von 2025:</p> <p>Die Prüffläche 03.02 steht im räumlichen Zusammenhang mit dem SPA-Gebiet Nr. Der minimale Abstand zum SPA-Gebiet beträgt ca. 500 m. Das Vogelschutzgebiet hat eine herausragende, überregionale Bedeutung als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat zahlreicher Vogelarten. Davon Windkraftrelevant sind Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Wanderfalke, Wespenbussard, Weißstorch sowie Zugvogelarten. Die Eignung des Gebietes als Rast- und Nahrungshabitat für teilweise große Ansammlungen von Wasservögeln und Greifvögeln ist entscheidendes</p>	

Schutzziel. Das Vogelschutzgebiet überlappt mit dem überregional bedeutenden Rastgebiet Nr. 78 „Rückhaltebecken Schömbach, N Langenleuba“, welches in der Funktion eines Rastgebiets, Nahrungsfläche, Mauergebiets sowie Brutgebiets für u. a. Graureiher und Kiebitz steht. Beide Vogelarten sind Schutzziele des SPA-Gebiets, nach derzeitiger Datenlage sind Nachweise jedoch nicht vorhanden.

Der Vogelzugkorridor Nr. 21 „Roda-Altenburg/Ziegelheim“ (Greifvögel und Eulen) überlappt die Prüffläche 03.02 bis auf den südöstlichsten Teil nahezu vollständig. Die Raumnutzung durch oben genannte windkraftrelevante Brutvögel des SPA-Bestandes im Prüfbereich ist regelmäßig anzunehmen. Die naheliegende Talsperre Schömbach gehört zu den nächsten Nahrungsgewässern, die Prüffläche 03.02 befindet sich unmittelbar angrenzend auf eine Kuppe. Fischadler, Schwarzmilane und Rohrweihen fliegen die Talsperre als Nahrungsgewässer regelmäßig im Zugkorridor Nr. 21 an.

Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen: In 1,8 km Entfernung brütet alljährlich ein Brutpaar des Seeadlers. Der gesamte Thüringer Bestand wird derzeit mit 3 – max. 5 Brutpaaren angegeben. Auch der Rotmilan brütet 800 m sowie 1,4 km in nördlicher Richtung. Fischadler, Schwarzmilane und Rohrweihen fliegen die Talsperre als Nahrungsgewässer regelmäßig im Zugkorridor Nr. 21 an. Die Festlegung der Prüffläche 03.02 ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzobjekte und – ziele hervorzurufen. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist somit erforderlich.

Der Plangeber geht trotz der Einschätzung davon aus, dass mit dem Abrücken des Vorranggebietes „Windenergie“ vom Vogelschutzgebiet sowie vom überregional bedeutenden Rastgebiet Nr. 78 um weitere 500 m auf fast 1.000 m Abstand und der damit nur noch randlichen Beanspruchung des Zugkorridor Nr. 21 nicht zu erwarten ist, dass das Vorranggebiet „Windenergie“ zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird. Auch werden mit dem Abrücken die im Zuge der Managementplanung für das Vogelschutzgebiet im Rahmen einer Basiserfassung außerhalb des Vogelschutzgebiets ermittelten Habitate, hier Nahrungshabitat der Kornweihe, vollständig ausgespart. Angesichts dessen, dass das Vorranggebiet „Windenergie“ außerhalb des zentralen Prüfbereichs der o. g. kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG ausgewiesen wird, geht der Plangeber davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht betroffen sind.

Landschaftsschutzgebiet / Landschaftsbild

Das Vorranggebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Kohrener Land“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten wurde aufgehoben, siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.3. Das Vorranggebiet „Windenergie“ liegt im Randbereich des Landschaftsschutzgebiets. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.33 weist die Prüffläche keine besonders hohe Landschaftsbildqualität auf. Auch liegt sie außerhalb einer bedeutsamen Landschaft, einer Kulturlandschaft besonderer Eigenart oder eines unzerschnittenen, störungsarmen Raums, ebenfalls Kriterium Nr. 2.33, sowie außerhalb von Kernflächen des Biotopverbundes, siehe Kriterium Nr. 2.12.

Da der Plangeber bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete Windenergie übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte er – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete Windenergie über die Planungsregion verteilen. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die sonstige Eignung der Prüffläche sowie die Planungsprämisse der Verteilung der Vorranggebiete „Windenergie“ höher als die Lage im Landschaftsschutzgebiet, da es sich um einen Teilraum handelt, in dem insgesamt nur wenige potentiell geeignete Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können.

Seismologische Messstation

Aufgrund der Annäherung von unter 5 km zur seismologischen Messstation „Forsthaus Leinawald“ ist der Geologische Landesdienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu beteiligen. Die seismologischen Stationen des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) dienen der Erdbebenüberwachung durch den Landes-erdbebendienst. Sie sind als Breitbandstationen mit hochempfindlichen Schwingungsaufnehmern ausgestattet. Wegen der geringen Entfernung zur Messstation ist die Errichtung von Windenergieanlagen sehr wahrscheinlich mit einer Verschlechterung der Stationsqualität verbunden. Messreihen können ggf. nicht fortgeführt werden und Kosten für die Umsetzung der Anlagen entstehen. Zwar werden derzeit Filtermethoden entwickelt, die die von Windenergieanlagen hervorgerufenen Störsignale aus den seismologischen Daten entfernen. Allerdings sind diese Filtermethoden noch nicht voll ausgereift und möglicherweise in diesem Falle auch nicht ausreichend. Angesichts dessen, dass das Stationsnetz in diesem Teilraum sehr dicht ist, die Beeinflussung durch in Betrieb befindliche Windenergieanlagen bzw. die Ausweisung von weiteren Vorranggebieten „Windenergie“ als marginal beschrieben werden kann, sich der Schwerpunkt des seismischen Geschehens in Ostthüringen deutlich weiter westlich befindet und verheerende Erdbeben in Thüringen nicht zu erwarten sind, sieht der Plangeber die Einschränkungen als hinnehmbar an. Da es sich hier um einen Teilraum mit insgesamt nur sehr wenigen geeigneten Prüfflächen handelt und das Vorranggebiet „Windenergie“ eine vergleichsweise gute Eignung aufweist, stellt der Plangeber den Belang Erdbebenmessstation zurück, zumal der Abstand mindestens 2,2 km beträgt.

Flugsicherungsanlage VHF-Peiler „Leipzig-Altenburg Peiler“

Die gesamte Prüffläche liegt innerhalb eines Radius von 10 km um die Flugsicherungsanlage VHF-Peiler „Leipzig-Altenburg Peiler“. Für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung stellen Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a LuftVG ein relevantes Kriterium dar. Die Funktionsfähigkeit ziviler Flugsicherungseinrichtungen ist jederzeit vollumfänglich zu gewährleisten.

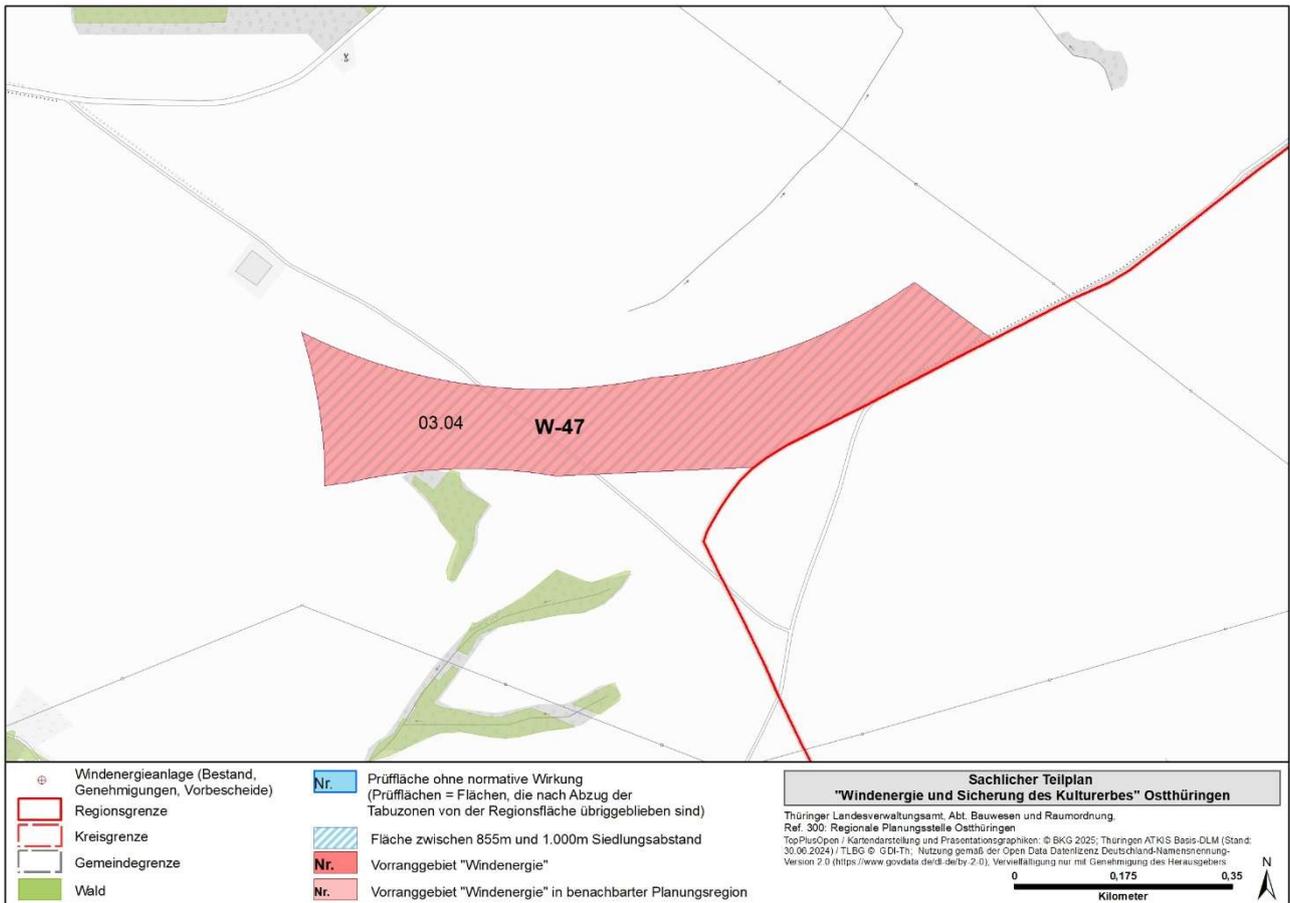
Im Luftverkehr benötigen die Luftfahrzeuge und die Flugsicherung genaue Angaben über die Position des Luftfahrzeugs im Raum sowie eine Kommunikationsverbindung zwischen dem Luftfahrzeug und der Flugsicherung. Diese Informationen werden durch Flugsicherungsanlagen bereitgestellt. Diese Anlagen müssen den von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO (engl. International Civil Aviation Organisation) aufgestellten Standards entsprechen. Die Bundesrepublik Deutschland ist zur Einhaltung der ICAO-Normen verpflichtet. Navigationsanlagen, insbesondere Drehfunkfeuer,

reagieren sehr sensibel auf Reflektionen von Windenergieanlagen. Schutzbereiche von Flugsicherungsanlagen stehen für die Errichtung von Windenergieanlagen daher nur eingeschränkt zur Verfügung. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) empfiehlt, auch künftig die unmittelbaren Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen von Vorranggebieten Windenergienutzung freizuhalten. In ihnen gilt das in § 18a LuftVG normierte Bauverbot. Gleichwohl bleibt es im Einzelfall einem besonderen administrativen Prüfverfahren vorbehalten, zu ermitteln, inwieweit durch die Errichtung von Windenergieanlagen Störungen der Flugsicherungseinrichtung zu erwarten sind.

Der Plangeber hat eine szenariobasierte Vorprüfung des Vorranggebietes „Windenergie“ in Bezug auf den Anlagenschutz der Flugsicherungsanlage gemäß § 18a LuftVG angestrengt. Durch den Betreiber der Flugsicherungsanlage wurde mitgeteilt, dass sich moderne dem Stand der Technik entsprechende Windenergieanlagen im Vorranggebiet negativ auf die Funktion des Peilers auswirken, der Störbeitrag jedoch im tolerierbaren Bereich liegt, weshalb der Peiler weiterhin betrieben werden kann.

Netzanbindung

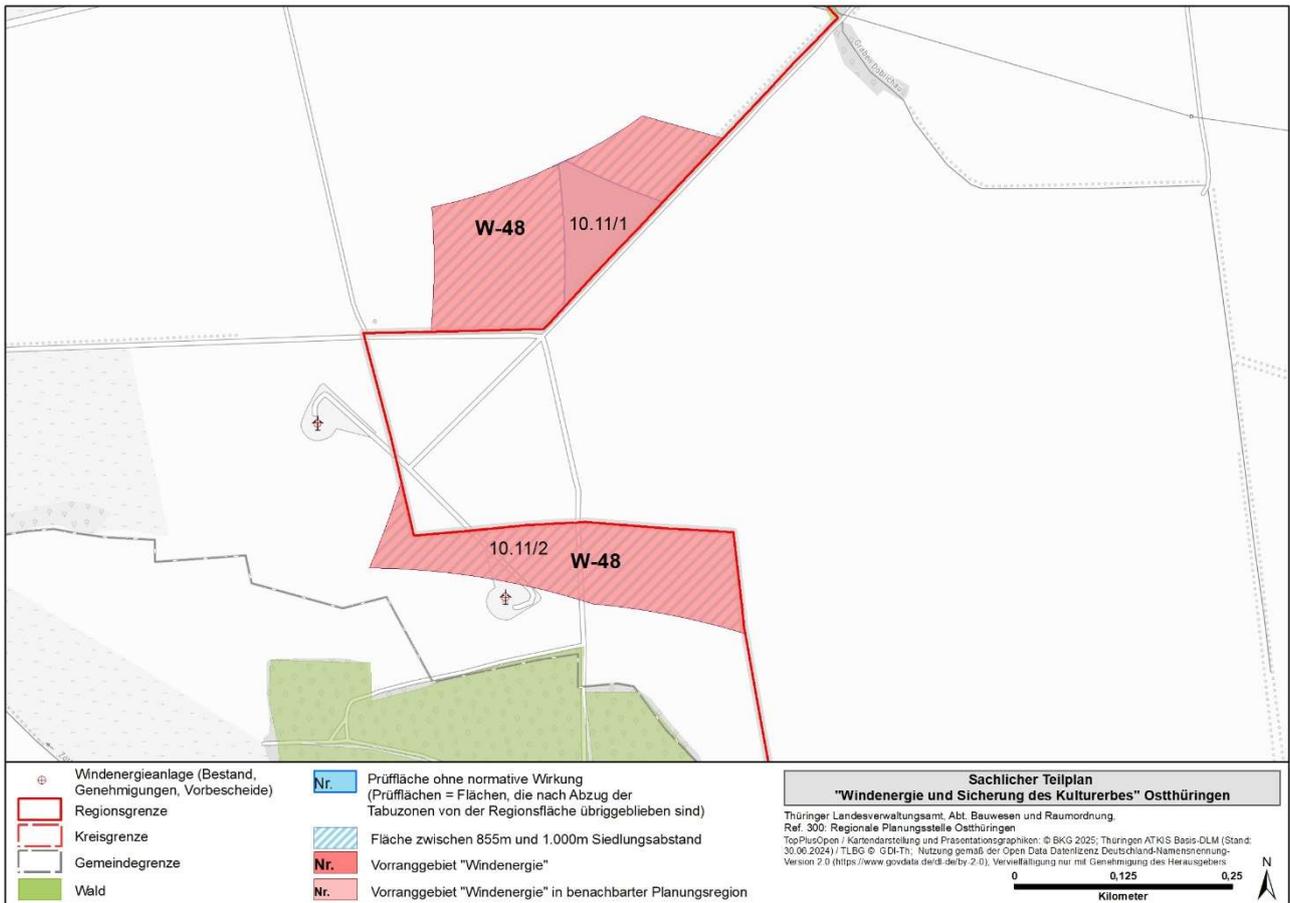
Die Netzanbindung ist gut. Unmittelbar östlich des Vorranggebietes „Windenergie“ verläuft eine 220 kV-Leitung.



Prüffläche 03.04 / W-47 – Gößnitz

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Altenburger Land	Altenburger Land
Gemeinde(n):	Gößnitz	Gößnitz
Flächengröße gesamt:	16 ha	16 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	8,0 – 8,1 m/s	8,0 – 8,1 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

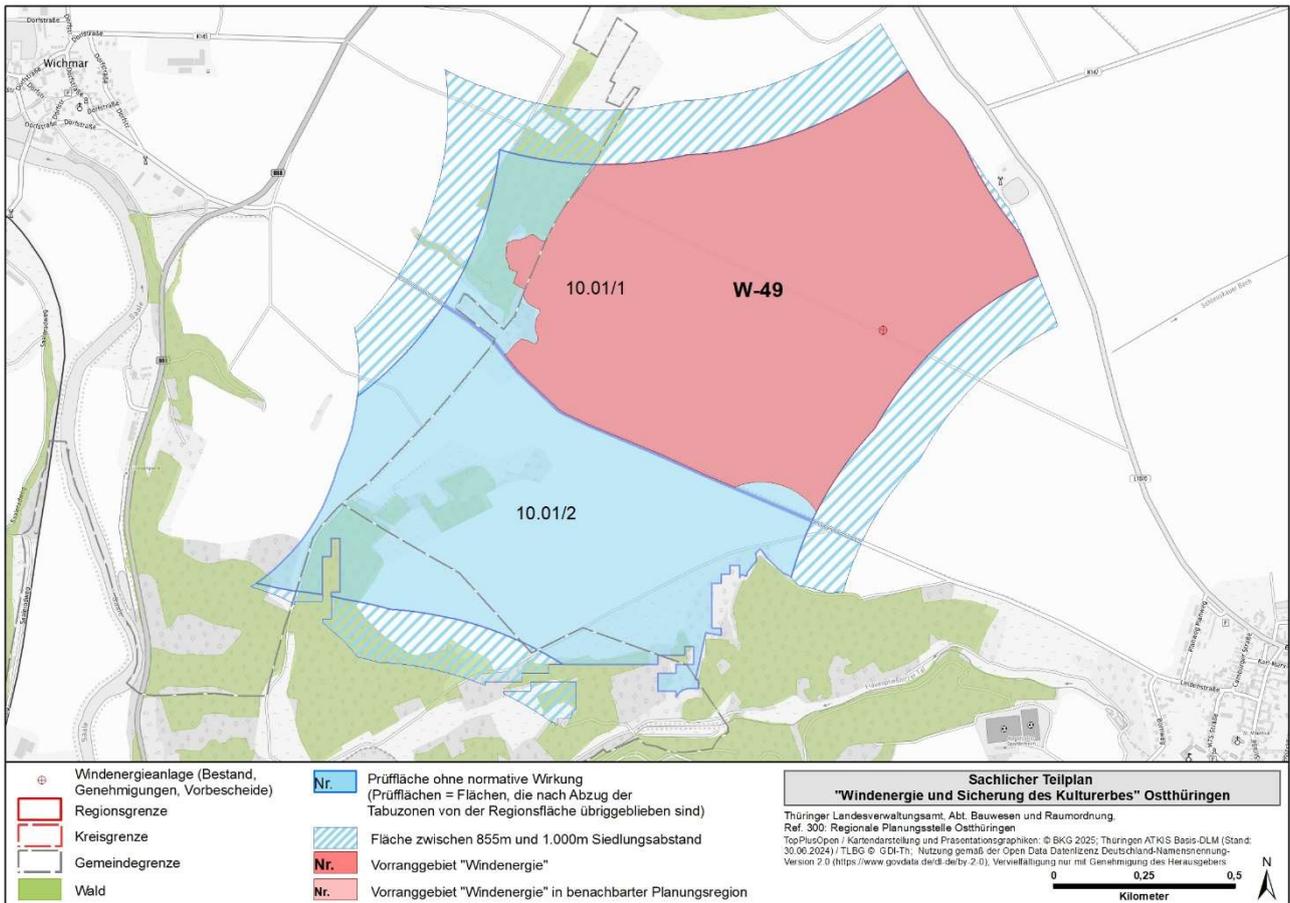
Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Die Prüffläche 03.04 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung vollständig als Vorranggebiet „W-47 – Gößnitz“ ausgewiesen. Der Plangeber berücksichtigt bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung zudem die vorhandene und zukünftige technogene Vorbelastung und die vergleichsweise gute Netzanbindung. Die Abgrenzung des Vorranggebiets „Windenergie“ ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 855 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Naundorf, Hainichen und Gößnitz - Mindestabstand zur 110 kV-Freileitung (45 m beidseitig zur Leitungstrassenachse zzgl. 85 m Rotorradius) im Nordosten - Mindestabstand zur 380 kV-Freileitung (45 m beidseitig zur Leitungstrassenachse zzgl. 85 m Rotorradius) im Süden - Regionsgrenze im Südosten <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 03.04 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Siedlungsabstand</p> <p>Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Flächenverteilung im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ kann der Mindestabstand zur Wohnbebauung in begründeten Einzelfällen von 1.000 m auf bis zu 855 m reduziert werden. Dieser reduzierte Siedlungsabstand trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere siedlungsstrukturell besonders verdichtete Gebiete der Planungsregion wie das Altenburger Land über ein eingeschränktes Potenzial an geeigneten Prüfflächen verfügen. Durch einen Siedlungsabstand von mindestens 855 m wird gewährleistet, dass die von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkungen verhältnismäßig bleiben.</p> <p>Bauschutzbereich</p> <p>Die Prüffläche 03.04 liegt außerhalb des Bauschutzbereichs um den Flugplatz Leipzig-Altenburg Airport. Aufgrund der Annäherung der westlichen Prüfflächenteile an den An- und Abflugbereich des Bauschutzbereichs wurde die obere Luftfahrtbehörde trotzdem beteiligt. Die obere Luftfahrtbehörde sieht keine Einwände gegenüber einer Windenergienutzung innerhalb der Prüffläche 03.02. Der Belang Luftverkehr steht somit auch nicht im Konflikt mit der Ausweisung des Vorranggebiets „W-46 – Langenleuba-Niederhain“.</p> <p>Netzanbindung</p> <p>Die Netzanbindung ist gut. In unmittelbarer Umgebung des Vorranggebiets „W-47 – Gößnitz“ befinden sich mehrere Hochspannungsleitungen, südlich verläuft eine 380 kV-Leitung. Das Umspannwerk Gößnitz befindet sich in einer Entfernung von etwa 2,5 km.</p>	



Prüffläche 10.11 / W-48 – Zöthen

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Saale-Holzland-Kreis	Saale-Holzland-Kreis
Gemeinde(n):	Dornburg-Camburg	Dornburg-Camburg
Flächengröße gesamt:	8 ha	8 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	8,3 – 8,4 m/s	8,3 – 8,4 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>In der Prüffläche 10.11 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-48 – Zöthen“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Prüffläche wird vollständig ausgenutzt. Um dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen Rechnung zu tragen, wird der vorsorgliche Siedlungsabstand von 1.000 m auf 855 m reduziert. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 855 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Döbrichau, Kleinprießnitz und Zöthen - 570 m Abstand Wohngebäude im Außenbereich Richtung Nordwesten (Splittersiedlung Döbrichau) - Sonstige Abgrenzung: Regionsgrenze <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 10.11 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Siedlungsabstand und Konzentration der Windenergienutzung</p> <p>Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Flächenverteilung im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ kann der Mindestabstand zur Wohnbebauung in begründeten Einzelfällen von 1.000 m auf bis zu 855 m reduziert werden. Durch einen Siedlungsabstand von 855 m wird gewährleistet, dass einerseits die von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkungen verhältnismäßig bleiben und möglichst viele der Bestandsanlagen in das Vorranggebiet integriert werden können. Angesichts der in Punkt 1 der Begründung zu Z 1-1 erläuterten Überleitungsvorschriften und Sonderregelungen zum Repowering ist deshalb davon auszugehen, dass die Überführung geeigneter Teilflächen in die festzulegenden Vorranggebiete „Windenergie“ nicht nur dem Bestandsschutz und einer ressourcenschonenden Freirauminanspruchnahme entspricht, sondern auch der Wahrung der lokalen Akzeptanz dient.</p> <p>Im Ermessen des Plangebers sollen Windenergieanlagen in geeigneten Gebieten konzentriert und nur in Ausnahmen als Einzelanlagen errichtet werden. Zu diesem Zweck sollen nur solche Flächen als Vorranggebiete „Windenergie“ ausgewiesen werden, in denen – ggf. verteilt auf mehrere Teilflächen – mindestens drei Windenergieanlagen Platz finden. Bei den heute gängigen Abständen zwischen den Windenergieanlagen ergibt sich daraus eine Mindestflächengröße von 15 ha (vgl. Punkt 6.3 der Begründung zu Z 1-1). Obwohl das Vorranggebiet „W-48 – Zöthen“ diese Mindestflächengröße unterschreitet, ist mit dem Zuschnitt des Vorranggebiets „W-48 – Zöthen“ sichergestellt, dass die Prämisse der Konzentration von mindestens drei Windenergieanlagen in den Vorranggebieten „Windenergie“ erfüllt werden kann.</p> <p>Netzanbindung</p> <p>Aufgrund des vorhandenen Bestandes an Windenergieanlagen sowie der unmittelbar nördlich des Vorranggebietes „W-48 – Zöthen“ verlaufenden 380 kV-Leitung kann die Netzanbindung als gut bezeichnet werden.</p>	



Prüffläche 10.01 / W-49 – Frauenprießnitz/Rodameuschel

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Saale-Holzland-Kreis	Saale-Holzland-Kreis
Gemeinde(n):	Frauenprießnitz, Wichmar, Dornburg-Camburg	Frauenprießnitz, Wichmar
Flächengröße gesamt:	192 ha	104 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,6 – 8,5 m/s	8,2 – 8,5 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Die Teilprüffläche 10.01/1 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung nahezu vollständig als Vorranggebiet „W-49 – Frauenprießnitz/Rodameuschel“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Rodameuschel, Frauenprießnitz, Steudnitz und Wichmar
- Waldbestände und Fläche geschützter Biotope im Westen
- Abstand zur Anbauverbotszone der Landesstraße L 1070 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius)
- 185 m Abstand zum FFH-Gebiet im Süden
- Ortsverbindungsstraßen zwischen Frauenprießnitz und Wichmar im Südwesten

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 10.01 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Seismologische Messstation

Aufgrund der Annäherung von unter 5 km zur seismologischen Messstation „Station Tautenburg TAUT“ ist der Geologische Landesdienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu beteiligen. Die seismologischen Stationen des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) dienen der Erdbebenüberwachung durch den Landeserdbebendienst. Sie sind als Breitbandstationen mit hochempfindlichen Schwingungsaufnehmern ausgestattet. Wegen der geringen Entfernung zur Messstation ist die Errichtung von Windenergieanlagen sehr wahrscheinlich mit einer Verschlechterung der Stationsqualität verbunden. Messreihen können ggf. nicht fortgeführt werden und Kosten für die Umsetzung der Anlagen entstehen. Zwar werden derzeit Filtermethoden entwickelt, die die von Windenergieanlagen hervorgerufenen Störsignale aus den seismologischen Daten entfernen. Allerdings sind diese Filtermethoden noch nicht voll ausgereift und möglicherweise in diesem Falle auch nicht ausreichend. Der Plangeber misst der Windenergienutzung im Vorranggebiet „W-49 – Frauenprießnitz/Rodameuschel“ ein höheres Gewicht bei als der Wahrung von Abständen um die seismologische Messstation, da das Vorranggebiet nur eher randlich in der Abstandszone von 5 km um die Messstation liegt und durch eine in Betrieb befindliche Windenergieanlage bereits vorbelastet ist.

Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz)

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des FFH-Gebiets „Frauenprießnitzer Holz und Laase“ (EU-Nr. 4936-302, TH-Nr. 243) wurde geprüft. Einschätzung des Plangebers auf Basis von Informationen des TLUBN / der VSW Seebach von 2025:

Das Vorranggebiet „Windenergie“ liegt in einem minimalen Abstand von 185 m zum FFH-Gebiet. Als Schutzobjekte sind die Bechsteinfledermaus, das Große Mausohr und die Mopsfledermaus genannt. Nachweise des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus sind laut Managementplan des FFH-Gebiets nicht bekannt. Ebenfalls liegen laut Managementplan keine Nachweise der Bechsteinfledermaus im FFH-Gebiet selbst und im Aktionsraum der Art (2-km-Radius) um das FFH-Gebiet vor. Eine Minderung der Beeinträchtigung wird in der Reduzierung des Vorranggebiets um einen Abstand von mindestens 185 m sowie in der Einhaltung von fledermausfreundlichen Abschaltzeiten gesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen bezüglich der windenergie-sensiblen Fledermausarten sind nicht zu erwarten.

Weil die o. g. Fledermausarten nicht zu den hochfliegenden, besonders schlaggefährdeten Fledermausarten zählen, sieht es der Plangeber als sachgerecht an, vorsorglich einen Abstand zwischen dem FFH-Gebiet und dem Vorranggebiet „Windenergie“ in der Größe einer Rotorblattlänge von 185 m einzuhalten. Gleichzeitig wird empfohlen zwischen dem Boden und der Rotorblattunterkante einen Abstand von 80 m (wichtig vor allem für die Mopsfledermaus), bzw. zwischen Rotorblattunterkante zum Kronendach im Wald mindestens > 30 m, besser > 50 m, einzuhalten. Bei Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, ist davon auszugehen, dass der empfohlene Abstand damit gegeben ist. Der Plangeber geht mithin davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht betroffen sind bzw. durch entsprechend geeignete und zumutbare Minderungsmaßnahmen eine artenschutzrechtliche Vereinbarkeit hergestellt werden kann.

Thüringer Landessternwarte Tautenburg

Aufgrund der Annäherung von unter 6 km zur Thüringer Landessternwarte Tautenburg ist der Stationsbetreiber hinsichtlich der Auswirkungen und möglicherweise notwendiger Beauftragung von RFI-Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der sensiblen Messtechnik zu beteiligen. Weil die möglicherweise beauftragten Einschränkungen ausschließlich die technische Ausstattung zukünftiger Windenergieanlagen betreffen, misst der Plangeber der Windenergienutzung im Vorranggebiet „W-16 – Frauenprießnitz/Wetzdorf“ ein höheres Gewicht bei.

Umgebungsschutz Kulturerbestandort Dornburger Schlösser/ Prüfradius für im Höchsten Maß raumwirksame Kulturdenkmale

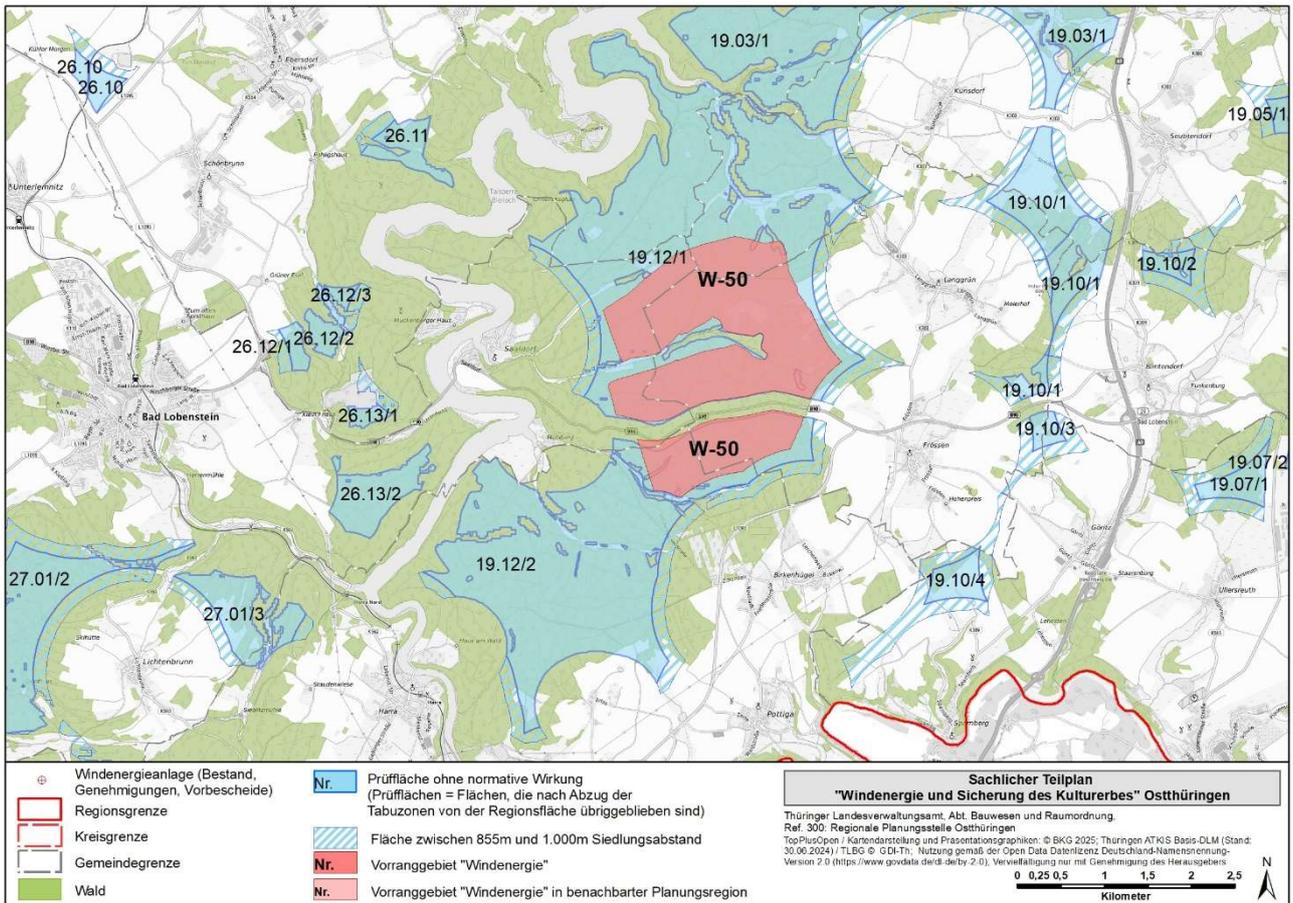
Die Prüffläche liegt im Wirkungsbereich des Kulturerbestandortes Dornburger Schlösser. Das Ensemble, bestehend aus Altem Schloss, Rokokoschloss und Renaissance-Schloss, liegt etwa 6,1 km südöstlich des Vorranggebietes W-16. Die gemäß 1.2.4 V LEP 2025 durch die Regionalplanung auszuweisenden Schutzbereiche für Blickbeziehungen vom Kulturerbestandort in die umgebende Landschaft ergeben sich nur für schützenswerte Sichtbereiche, welche nach Süden hin ausgerichtet sind (⇒ Anlage 4.5 zur Begründung Z 2-1). Das Vorranggebiet und dessen potenzielle Erweiterungen liegen außerhalb der ausgewiesenen Schutzbereiche. Aus Sicht des Plangebers gehen von der Festlegung des Vorranggebietes W-16 keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Kulturerbestandort Dornburger Schlösser aus.

Das Vorranggebiet „W-49 – Frauenprießnitz/Rodameuschel“ befindet sich darüber hinaus innerhalb des durch die Obere Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradius von 6 km zum im höchstem Maß raumwirksamen Kulturdenkmal Dornburger Schlösser. Innerhalb dieses Prüfradius ist eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich.

Aus Sicht des Plangebers ist zu berücksichtigen, dass der Blick ausgehend vom Schloss nach Nordosten in Richtung des Vorranggebietes bereits durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet „W-16 – Frauenprießnitz/Wetzdorf“ und das Kieswerk Priessnitz erheblich vorbelastet ist. Auch wenn das Vorranggebiet in seiner Gesamtheit innerhalb des Prüfradius liegt, wird ein Hinzutreten von Windenergieanlagen im Vorranggebiet „W-49 – Frauenprießnitz/Rodameuschel“ vom Plangeber als vertretbar angesehen, zumal es sich ausgehend von den Dornburger Schlössern nicht um die Hauptblickrichtung handelt. Der Plangeber gewichtet angesichts der Vorbelastung die Windenergienutzung höher.

Netzanbindung

Trotz des vorhandenen Bestandes einer Windenergieanlage im Vorranggebiet W-49 kann die Netzanbindung aufgrund der Entfernung von über 3 km zur nächsten 380 kV-Leitung bzw. über 6 km zur nächsten 110 kV-Leitung nur als durchschnittlich bezeichnet werden. Die Netzanbindung wird mit höheren Aufwendungen verbunden sein.



Prüffläche 19.12 / W-50 – Langgrün/Frössen

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Saale-Orla-Kreis	Saale-Orla-Kreis
Gemeinde(n):	Tanna, Saalburg-Ebersdorf, Bad Lobenstein, Gefell, Rosenthal am Rennsteig	Tanna, Bad Lobenstein, Gefell, Rosenthal am Rennsteig
Flächengröße gesamt:	1.504 ha	462 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,0 – 8,3 m/s	7,1 – 8,0 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>In den Teilprüfflächen 19.12/1 und 19.12/2 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-50 – Langgrün/ Frössen“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen Standort, der nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägt ist. Aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes, der Akzeptanz von Windenergieanlagen im Forst und der Ausdehnung/Größe des Vorranggebiets wahrt der Plangeber Siedlungsabstände, die über den vorsorgenden 1.000 m Mindestabstand hinausgehen. Die Prüffläche wird daher nach Osten und Süden hin nicht vollständig ausgenutzt. Das Vorranggebiet teilt sich durch bestehende Verkehrsinfrastrukturen in zwei Teilflächen. Diese grenzen sich wie folgt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.200 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Langgrün, Frössen, Birkenhügel - Nach Nordosten zur Ortslage Langgrün wird das Vorranggebiet zudem entlang vorhandener Forst- und Feldwege begrenzt, der 1.200m Abstand zur Ortslage Langgrün wird aber überall gewahrt - Im nördlich der Bundesstraße B 90 gelegenen Teil des Vorranggebiets wird der mittlere Bereich entlang des Ziezlegrunds und Fortunagrunds, welche als Zuflüsse zur Bleilochtalsperre aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle und weitgehend natürliche Bereiche (Kernflächen des Biotopverbunds, Auen- und Feuchtlebensräume, geschützte Waldbiotope, Wald mit Flussufer und Bodenschutzfunktion) darstellen, nicht als Vorranggebiet ausgewiesen - Abstand zur Anbauverbotszone der im Bau befindlichen Bundesstraße B 90 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) - Im südlich der Bundesstraße B 90 gelegenen Teil des Vorranggebiets wird der südwestlichste Bereich des Vorranggebiets vollständig durch vorhandene Forstwege nördlich des Tannenhügelbachs begrenzt - Im Nordwesten und Westen wird das Vorranggebiet vollständig entlang vorhandener Forstwege abgegrenzt, im Norden weitgehend. Mit diesem Zuschnitt stellt der Plangeber darüber hinaus sicher, dass mit einer Entfernung von mindestens 500 m ein ausreichend großer Abstand zum weiter westlich gelegenen FFH-Gebiet „Hänge an der Bleilochtalsperre“ und gleichnamigen Europäischen Vogelschutzgebiete verbleibt, um zu verhindern, dass negative Beeinträchtigungen von maßgeblichen Erhaltungszielen anzunehmen sind - Mit der westlichen Abgrenzung wird zudem der Abstand zur Splittersiedlung im Außenbereich „Mühlberg“ über die 570 m auf ca. 680 m erweitert <p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 19.12 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz)</p> <p>Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Hänge an der Bleilochtalsperre“ (EU-Nr. 5536-301, TH-Nr. 38) und des gleichnamigen FFH-Gebiets (EU-Nr. 5536-301, TH-Nr. 161) wurde geprüft. Einschätzung des Plangebers auf Basis von Informationen des TLUBN / der VSW Seebach von 2025:</p> <p>Zu den windenergie-sensiblen Schutzobjekten des Schutzgebiets gehören u. a. die Bechsteinfledermaus, das Große Mausohr, die Mopsfledermaus und der Schwarzstorch. Durch die Lage des Vorranggebiets „Windenergie“ in vorwiegend naturbestimmten Waldbiotopen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vorkommenden Fledermausarten die Vorrangfestlegung als Jagdgebiet sowie als Wochenstubenquartier nutzen. Weil die genannten Fledermausarten nicht zu den hochfliegenden, besonders schlaggefährdeten Fledermausarten zählen, sieht der Plangeber die Abstände vom Vorranggebiet „Windenergie“ zum FFH-Gebiet von über 400 m als ausreichend an. Der Plangeber geht mithin davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht betroffen sind bzw. durch entsprechend geeignete und zumutbare Minderungsmaßnahmen (fledermausfreundlichen Abschaltzeiten) bzw. ausreichend große Abstände zwischen Rotorblattunterkante und dem Boden von 80 m bzw. dem Kronendach von mindestens > 30 m, besser > 50 m, eine artenschutzrechtliche Vereinbarkeit hergestellt werden kann. Bei Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, ist davon auszugehen, dass der empfohlene Abstand damit gegeben ist.</p> <p>Der Schwarzstorch ist im Vogelschutzgebiet als Nahrungsgast gelistet. Er nutzt das Vogelschutzgebiet und auch die in den bewaldeten Hängen liegenden Zuflüsse zur Bleilochtalsperre für die Nahrungssuche auf – so möglicherweise auch die Bereiche der geplanten Festlegung. Zwar fügt sich das Vorranggebiet „Windenergie“ in seiner Form und Ausdehnung um Nahrungsgewässer des Schwarzstorches herum, fachgutachterlich gemäß Managementplan (Abschlussbericht) bietet aber vor allem der natürliche Verlauf der Friesau geeignete Bedingungen als Nahrungsraum. Dieses im Rahmen der Basiserfassung der Habitate zur Managementplanung des Vogelschutzgebietes erfasste Habitat liegt ca. 2,5 km vom Vorranggebiet „Windenergie“ entfernt. Für das Vogelschutzgebiet ist zudem eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen: Im Umfeld um das Vorranggebiet „Windenergie“ befinden sich im Vogelschutzgebiet keine Brutvorkommen der windenergiesensibler Vogelart Schwarzstorch. Die Abstände zu den nächsten Brutvorkommen betragen deutlich über 3 km. Darüber hinaus beträgt die Entfernung des Vorranggebiets „Windenergie“ zum Vogelschutzgebiet mindestens 500 m, sodass zumindest der Nahbereich von kollisions- und störungsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG geschützt ist. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet „Windenergie“ zu</p>	

erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird.

Landschaftsschutzgebiet / Naturpark / Landschaftsbild

Die Prüffläche 19.12 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Obere Saale“ sowie im Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten und im Naturpark wurde aufgehoben (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterien Nr. 2.2 und 2.3). Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.33) weist die Prüffläche eine sehr hohe Landschaftsbildqualität auf. Zudem liegt die nördlich der Bundesstraße B 90 gelegene Teilprüffläche 19.12./1 innerhalb eines unzerschnittenen störungsarmen Raums, ebenfalls Kriterium Nr. 2.33. Überschneidungen mit dem vom Bundesamt für Naturschutz initiierten bundesweiten Projekt „Bedeutsame Landschaften“ sowie mit dem innerhalb des Kulturlandschaftsprojekts Ostthüringen identifizierten Kulturlandschaft besonderer Eigenart liegen nur für den nordwestlichen Bereich der Teilprüffläche 19.12./1 vor.

Das Vorranggebiet „W-50 – Langgrün/Frössen“ selbst liegt abgerückt vom oberen Saaletal auf einer wenig strukturierten Hochfläche am Rand des Ostthüringer Schiefergebirge – Vogtlands. Der Teilraum ist mäßig durch Windenergieanlagen geprägt. Die nächsten Vorranggebiete „Windenergie“ befinden sich in einer Entfernung von über 5 km. Das betroffene Landschaftsschutzgebiet, der Naturpark sowie der unzerschnittene störungsarme Raum werden überdies nur randlich tangiert. Zudem fällt die Landschaftsbildqualität direkt östlich des Vorranggebiets „W-50 – Langgrün/Frössen“ auf eine unterdurchschnittliche Wertstufe ab. Aufgrund der kompakten Form des Vorranggebiets und in Anbetracht der Tatsache, dass das Vorranggebiet sowie die direkte Umgebung durch den zweistreifigen Ausbau der Bundesstraße B 90 mit zusätzlichen Überholfahrstreifen in den Steigungsstrecken, der Nähe zur bereits ausgebauten Landesstraße L 1093 und der 110-kV-Freileitung sowie dem Umspannwerk Frössen technogen vorgeprägt ist, gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei dem Vorranggebiet „W-50 – Langgrün/Frössen“ um einen derart bedeutsamen schutzbedürftigen störungsarmen Bereich mit hohem Erholungswert, hoher Erlebniswirksamkeit des Landschaftsbildes oder besonderer kulturlandschaftlicher und kulturhistorischer Prägung handelt, der einer Ausweisung entgegensteht. Der Plangeberin hält es daher für vertretbar, diese Flächen für ein Vorranggebiet „Windenergie“ in Anspruch zu nehmen.

Kur- und Erholungsort Bad Lobenstein / Freizeitnutzung „Thüringer Meer“

Die westlichsten Bereiche der Teilprüfflächen 19.12/1 und 19.12/2 liegen im relevanten Abstand zum Moorheilbad Bad Lobenstein. Kureinrichtungen und Kurpark befinden sich in über 5 km Entfernung zum Vorranggebiet „W-50 – Langgrün/Frössen“. Durch die erhöhte Lage der MEDIAN Klinik werden zukünftige Windenergieanlagen im Vorranggebiet „Windenergie“ zu sehen sein. Zu den übrigen Kureinrichtungen sind bedingt durch die Topographie keine direkten Blickbeziehungen zu erwarten. Aufgrund der Entfernung des Vorranggebietes „W-50 – Langgrün/Frössen“ von über 6 km zur MEDIAN Klinik sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Das Vorranggebiet „W-50 – Langgrün/Frössen“ liegt unweit des touristisch bedeutsamen Bleilochstausees (Stauseeregion Thüringer Meer). Mögliche Betroffenheiten zukünftiger Windenergieanlagen auf die touristische und Freizeitfunktion der Region stellen sich unterschiedlich dar.

In der Teilprüffläche 19.12/1, nordwestlich des Vorranggebiets „W-50 – Langgrün/Frössen“, verlaufen die Radfernwege Saaleradweg und Euregio-Egrensis. Durch die Lage des Vorranggebiets „Windenergie“ sowie der Radwege im Forst sind gewisse Sichtverschattungen zu erwarten. Die westlich des Vorranggebiets „W-50 – Langgrün/Frössen“ direkt am Bleilochstausee liegende Gemeinde Saaldorf ist in Richtung Stausee ausgerichtet und somit vom Vorranggebiet „Windenergie“ abgewandt. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten werden Windenergieanlagen von der Wasserfläche und Ufer-/Strandbereichen nur teilweise bis nicht sichtbar sein. Dagegen ist das gegenüberliegende Feriendorf Saaldorf zum Stausee hin und damit zum Vorranggebiet „W-50 – Langgrün/Frössen“ ausgerichtet. Auch aufgrund der erhöhten Lage des Feriendorfes werden zukünftige Windenergieanlagen vollständig sichtbar sein. Der Plangeber ist sich bewusst, dass Windenergieanlagen und vor allem die mit ihnen verbundenen Rodungen und dauerhaft (teil-)versiegelten Flächen das Naturerlebnis sowie die Freizeitnutzung in dieser Teilregion schmälern können, gewichtet diesen Belang aber mit Blick auf die Planungsprämisse der räumlich möglichst ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete „Windenergie“ über die Planungsregion und der sonstigen Eignung des Gebiets hier niedriger als die Windenergienutzung.

Vorranggebiet Freiraumsicherung

Die südlich Teil der Bundesstraße B 90 gelegene Teilprüffläche 19.12/2 wird entlang des Tannenhügelbachs und dessen kleinere Nebentäler vom Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-86 „Bleilochtalsperre, Arlaswald, Saubach“ überlagert. Das Vorranggebiet Freiraumsicherung weist in dem Überlappungsbereich mit dem Vorranggebiet „Windenergie“ keine ökologisch wertvollen Bereiche auf, Biotope oder schützenswerte Kernflächen des Biotopverbunds sind nicht betroffen, weshalb diese Bereiche in das Vorranggebiet „Windenergie“ integriert werden. Durch die südwestliche Abgrenzung des südlichen Teils des Vorranggebiets „W-50 – Langgrün/Frössen“ entlang forstwirtschaftlicher Wege im Westen ist überdies sichergestellt, dass ein ausreichender Abstand zu geschützten Biotopen im Auen- und Feuchtlebensraum sowie zum Wald mit Flussuferschutzfunktion entlang eines eng abgrenzten Bereichs um den Tannenhügelbach verbleibt.

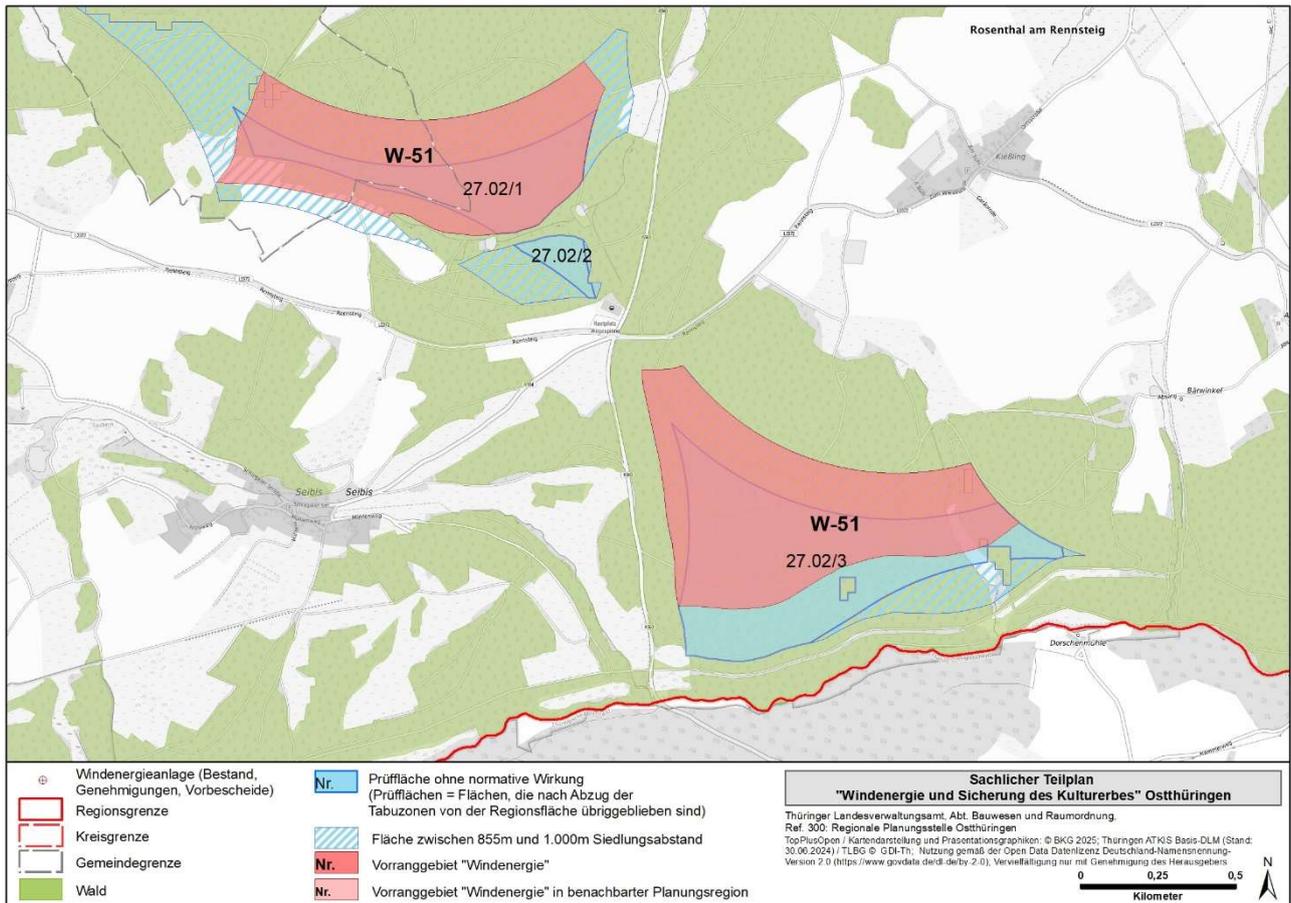
Waldschadensituation

Das Vorranggebiet „W-50 – Langgrün/Frössen“ ist durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung geprägt, in dem vorrangig Nadelholzreinbestände vorhanden sind/waren. Insbesondere die großflächigen Nadelholzreinbestände weisen aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits großflächige Kalamitäten auf. Diese machen etwas mehr als 20 % der Waldfläche innerhalb des Vorranggebiets „Windenergie“ aus. Die geschädigten Waldbereiche sind wie große Inseln in der gesamten Waldfläche innerhalb des Vorranggebiets verteilt. Hochwertige Waldstrukturen werden mit dem Zuschnitt des Vorranggebiets „Windenergie“ ausgespart. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für die Standorte zukünftiger Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) geschädigte und unbestockte Waldflächen zu bevorzugen. Auf diese Weise soll dem Schutz des verbliebenen gesunden

Waldes Rechnung getragen werden.

Netzanbindung

Das in der Prüffläche 19.12 ausgewiesene Vorranggebiet „W-50 – Langgrün/Frössen“ befindet sich in einer Entfernung von unter 2 km zur nächsten 110 kV-Leitung (Umspannwerk Frössen), so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.



Prüffläche 27.02 / W-51 – Kießling/Lichtenbrunn

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Saale-Orla-Kreis	Saale-Orla-Kreis
Gemeinde(n):	Rosenthal am Rennsteig, Bad Lobenstein	Rosenthal am Rennsteig, Bad Lobenstein
Flächengröße gesamt:	58 ha	87 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,7 – 8,6 m/s	7,7 – 8,6 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Nein	Nein

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>In den Teilprüfflächen 27.02/1 und 27.02/3 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-51 – Kießling/Lichtenbrunn“ ausgewiesen. Zwar ist der Standort bisher nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägt, der Plangeber berücksichtigt bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung aber insbesondere die räumliche Nähe zu Standorten energieintensiver Unternehmen mit hoher wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Bedeutung, die sehr gute Netzanbindung und die überdurchschnittliche Windhöffigkeit. Solche Standorte sind unter Würdigung von weiteren Bündelungspotenzialen und Synergieeffekten besonders zu gewichten. Das Vorranggebiet teilt sich durch bestehende Verkehrsinfrastrukturen in eine nördliche und eine südliche Teilfläche. Diese grenzen sich wie folgt ab:</p>	
<p>Nördliche Teilfläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kießling - 900 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Seibis - 855 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Lichtenbrunn - Wald mit besonderer / herausragender Waldfunktion Flussuferschutzfunktion im Süden 	
<p>Südliche Teilfläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 855 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Kießling und Seibis - 570 m Abstand zu Gebäuden mit zulässiger Wohnnutzung im Außenbereich Richtung Osten (Absang) - Abstand zur Anbauverbotszone der Kreisstraße K 563 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Westen - Abstand zur Anbauverbotszone der Landesstraße L 2372 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Norden - 200 m Abstand zum Nationalen Naturmonument „Grünes Band“ und Abgrenzung entlang vorhandener Forstwege im Süden 	
<p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p>	
<p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 27.02 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p>	
<p>Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz)</p>	
<p>Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Frankenwald - Schieferbrüche um Lehesten“ (EU-Nr. 5535-420, TH-Nr. 37) und des FFH-Gebiets „Jägersruh - Gemäßgrund - Thüringische Moschwitz“ (EU-Nr. 5535-301, TH-Nr. 162) wurde geprüft. Mit dem Zuschnitt des Vorranggebietes „Windenergie“ beträgt die minimale Entfernung zu den Natura 2000-Gebieten mindestens 285 m zur südlichen Teilfläche und fast 600 m zur nördlichen Teilfläche.</p>	
<p>Einschätzung des Plangebers auf Basis von Informationen des TLUBN / der VSW Seebach von 2025: Zu den windenergie-sensiblen Schutzobjekten des Vogelschutzgebiets zählen die Arten Wanderfalke, Uhu, Schwarzstorch, Rotmilan und Wespenbussard. Brut- bzw. Reproduktionsnachweise liegen für Wanderfalke, Uhu, Rotmilan und Wespenbussard außerhalb des zentralen Prüfbereichs. Konflikte sind daher nach vorliegender Datenlage für diese Arten nicht anzunehmen. Das Vogelschutzgebiet hat seine Bedeutung für den Schwarzstorch vor allem als störungsarmes Reproduktionshabitat. Nahrungsflächen spielen eine untergeordnete Rolle, wodurch die Tiere mitunter weite Flüge zu Nahrungsgewässern außerhalb des Vogelschutzgebiets zurücklegen. Eine Rolle spielt hierbei der Vogelzugkorridor Nr. 36 „Lehesten – Rodacherbrunn – Blankenstein“ (Bedeutung für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel). Der nördliche Teile des Vorranggebietes „Windenergie“ liegt mittig, der südliche Teil des Vorranggebietes „Windenergie“ ragt randlich in den Zugkorridor hinein. Zusammen können diese Teilflächen in Bezug auf den Zugkorridor eine bedeutende Barriere darstellen, da Schwarzstörche je nach Witterung/Thermik unterschiedliche Flughöhen nutzen.</p>	
<p>Ausweislich der Datenlage gibt es jedoch keine Hinweise auf Nahrungsflüge des Schwarzstorches, auch das Zug oder Rastgeschehen ist nicht dokumentiert. Zwar zeigen die im Rahmen der Basiserfassung der Habitate zur Managementplanung des Vogelschutzgebiets wertgebende Reproduktionshabitate in der Umgebung des Vorranggebietes „Windenergie“, diese Habitate sind aber seit geraumer Zeit unbewohnt und aufgrund der extremen Zunahme großflächig geschädigter und stark verlichteter Waldbereiche im östlichen Teil des Hohes Thüringer Schiefergebirges / Frankenwalds weitgehend entwertet, da der Schwarzstorch als spezielles Schlüssel-Requisit alte starkastige und breitkronige Horstbäume benötigt. Zudem sind im Umfeld des Vorranggebietes „Windenergie“ keine Brutvorkommen des Schwarzstorchs dokumentiert, die letzte Flugbeobachtung datiert aus dem Jahr 2012. Die Abstände zu den nächsten gesicherten Brutvorkommen betragen in alle Himmelsrichtungen deutlich über 10 km. Demnach kann auch für den Vogelzugkorridor davon ausgegangen werden, dass keine Austauschbeziehungen zwischen den Teilen des über 7.000 ha großen Vogelschutzgebiets beeinträchtigt werden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet „Windenergie“ zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird.</p>	

Zu den windenergie-sensiblen Schutzobjekten des FFH-Gebiets zählt der neben dem Schwarzstorch (siehe obige Ausführungen) das Große Mausohr. Das Vorranggebiet „Windenergie“ liegt mit einem minimalen Abstand von 185 m zum FFH-Gebiet. Für das Mausohr liegen nachweise im Schutzgebiet vor. Das Mausohr nutzt als Jagdgebiet überwiegend Wälder mit freiem Zugang zum Boden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Fledermausart den Bereich des Vorranggebietes „Windenergie“ als Jagdrevier nutzt. Aufgrund des stark strukturgebundenen Flugverhaltens ist ein geringes Risiko anzunehmen, Kollisionen sind daher nur an Anlagen mit sehr geringem Abstand zwischen Rotor und Waldoberkante denkbar. Mit fledermausfreundlichen Abschaltzeiten kann dieser Konflikt jedoch gemindert werden.

Weil die genannte Art ein sehr starkes strukturgebundenen Flugverhalten aufweist und zu den nicht besonders schlaggefährdeten Fledermausarten zählt, sind Beeinträchtigungen durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko sind nicht zu erwarten. Der Plangeber sieht die Abstände von 185 m zum FFH-Gebiet daher als sachgerecht an. Der Plangeber geht mithin davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht betroffen sind bzw. durch entsprechend geeignete und zumutbare Minderungsmaßnahmen (fledermausfreundlichen Abschaltzeiten) bzw. ausreichend große Abstände zwischen Rotorblattunterkante und dem Boden von 80 m bzw. dem Kronendach von mindestens > 30 m, besser > 50 m, eine artenschutzrechtliche Vereinbarkeit hergestellt werden kann. Bei Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, ist davon auszugehen, dass der empfohlene Abstand damit gegeben ist.

Naturpark / Landschaftsschutzgebiet

Das Vorranggebiet „Windenergie“ liegt im Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“ und Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparken/ Landschaftsschutzgebieten wurde aufgehoben (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.2 und 2.3). Dadurch sind Naturparke und Landschaftsschutzgebiete nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten sind. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.33) weist die Fläche des Vorranggebietes eine sehr hohe Landschaftsbildqualität auf. Überschneidungen mit dem vom Bundesamt für Naturschutz initiierten bundesweiten Projekt „Bedeutsame Landschaften“ sowie mit dem innerhalb des Kulturlandschaftsprojekts Ostthüringen identifizierten Kulturlandschaft besonderer Eigenart – ebenfalls Kriterium Nr. 2.33 – liegen für das Vorranggebiet „W-51 – Kießling/Lichtenbrunn“ nicht vor. Die Fläche des Vorranggebietes „Windenergie“ ist von einer überdurchschnittlich starken Ausprägung von Kalamitäten betroffen.

Da der Plangeber bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete „Windenergie“ übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte er – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete „Windenergie“ über die Planungsregion verteilen. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die Planungsprämisse der Verteilung der Vorranggebiete „Windenergie“ und die sonstige Eignung des Vorranggebietes „W-51 – Kießling/Lichtenbrunn“ höher als die Lage im Naturpark bzw. Landschaftsschutzgebiet.

Abstand zu Kur- und Erholungsorten / Verlauf Rennsteig

Die Prüffläche liegt im relevanten Abstand zum Moorheilbad Bad Lobenstein. Kureinrichtungen und Kurpark befinden sich in über 4,5 km Entfernung zum Vorranggebiet „W-51 – Kießling/Lichtenbrunn“. Aufgrund der bewegten Topographie und Entfernung ist nicht von einer erheblichen Störung der Kur- und Freizeitnutzung auszugehen. Die MEDIAN-Klinik befindet sich in circa 4 km Entfernung. Aufgrund ihrer erhöhten Lage werden zukünftige Windenergieanlagen im Vorranggebiet „Windenergie“ teilweise zu sehen sein. Jedoch wirkt der Wald auf dem Hakenberg südlich des Klinikstandortes sichtsichtverschattend, zudem sind die Gebäude der MEDIAN-Klinik in Ost-West-Richtung, weg vom Vorranggebiet „Windenergie“ ausgerichtet. Erheblichen Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Zwischen beiden Prüffächenteilen bzw. Teilflächen des Vorranggebietes verläuft der Rennsteig mit den Radfernwegen Europaradweg Eiserner Vorhang/Iron Curtain Trail und Rennsteig-Radweg sowie dem Rennsteig-Wanderweg. Durch die Lage des Vorranggebietes „W-51 – Kießling/Lichtenbrunn“ im Forst sind gewisse Sichtverschattungen zu erwarten. Der Plangeber ist sich bewusst, dass Windenergieanlagen und vor allem die mit ihnen verbundenen Rodungen und dauerhaft (teil-)versiegelten Flächen das Naturerlebnis schmälern können, gewichtet diesen Belang aber mit Blick auf die Planungsprämisse der räumlich möglichst ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete „Windenergie“ über die Planungsregion hier niedriger als die Windenergienutzung.

Nationales Naturmonument „Grünes Band Thüringen“

Das Nationale Naturmonument (NNM) "Grünes Band Thüringen" verkörpert einen repräsentativen Abschnitt der deutschen Geschichte und ist ein wichtiger Teil des internationalen Biotopverbundsystems "Green Belt". Mit seinen 763 km Länge hat Thüringen den größten Anteil am "Grünen Band Deutschland", dem längsten Biotopverbund Deutschlands. In der Verantwortung, dieses einzigartige Mahnmal und den Lebensraum mit seinem besonderen Wert für die Erinnerungskultur und den Naturschutz zu sichern, sieht es der Plangeber als erforderlich an, Abstände zu wahren, die über den gesetzlichen Bestimmungen liegen (vgl. § 6 Thüringer Grünes-Band-Gesetz vom 11.12.2018, § 24 Bundesnaturschutzgesetz). Die zur Sicherstellung des Schutzzwecks des „Grünes Band Thüringen“ erforderlichen Flächen werden durch das Vorranggebiet „W-51 – Kießling/Lichtenbrunn“ nicht tangiert. Das Vorranggebiet „Windenergie“ hält einen Abstand von 200 m zum Grünen Band Thüringen. Gemäß der Fachgrundlage „Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan (PEIPL) für das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ der Stiftung Naturschutz Thüringen vom 27. Juni 2024 ist das Vorranggebiet „Windenergie“ nicht Teil des ausgewiesenen Schwerpunktbereichs „Schutzgerechte Nutzung und Entwicklung“. Der Schwerpunktbereich „Naturschutz“ wird randlich tangiert. Weil die vom Schwerpunktbereich betroffenen Flächen innerhalb des Vorranggebietes „Windenergie“ keine geschützten und wertvollen Flächen des Naturschutzes betreffen und nicht durch naturschutzfachliche Maßnahmen für Flächennutzung und Naturschutz oder Maßnahmen für Erinnerungskultur, Bildung, Information und naturnahen Erholung untersetzt sind, geht der Plangeber durch den in Ansatz gebrachten 200 m Abstand nicht von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Schutzzwecke des „Grünen Bands Thüringen“ aus.

Zudem ist das „Grüne Band Thüringen“ gemäß den Vollzugshinweisen für Plan- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen der Obersten Denkmalschutzbehörde ein in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal, in dessen Umgebung bei Plan- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen innerhalb eines Abstandes von 1 km zur Landesgrenze eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich ist. Der vornehmliche Schutzzweck dient der Erhaltung der herausragenden landesgeschichtlichen sowie touristischen Bedeutung des Grünen Bandes. Aufgrund der obigen Ausführungen sind mit der Ausweisung des Vorranggebiets „W-51 – Kießling/Lichtenbrunn“ für den Plangeber insgesamt keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Grüne Band und dessen kulturhistorische und touristische Bedeutung sowie für die naturnahe Erholung verbunden.

Vorranggebiet Freiraumsicherung

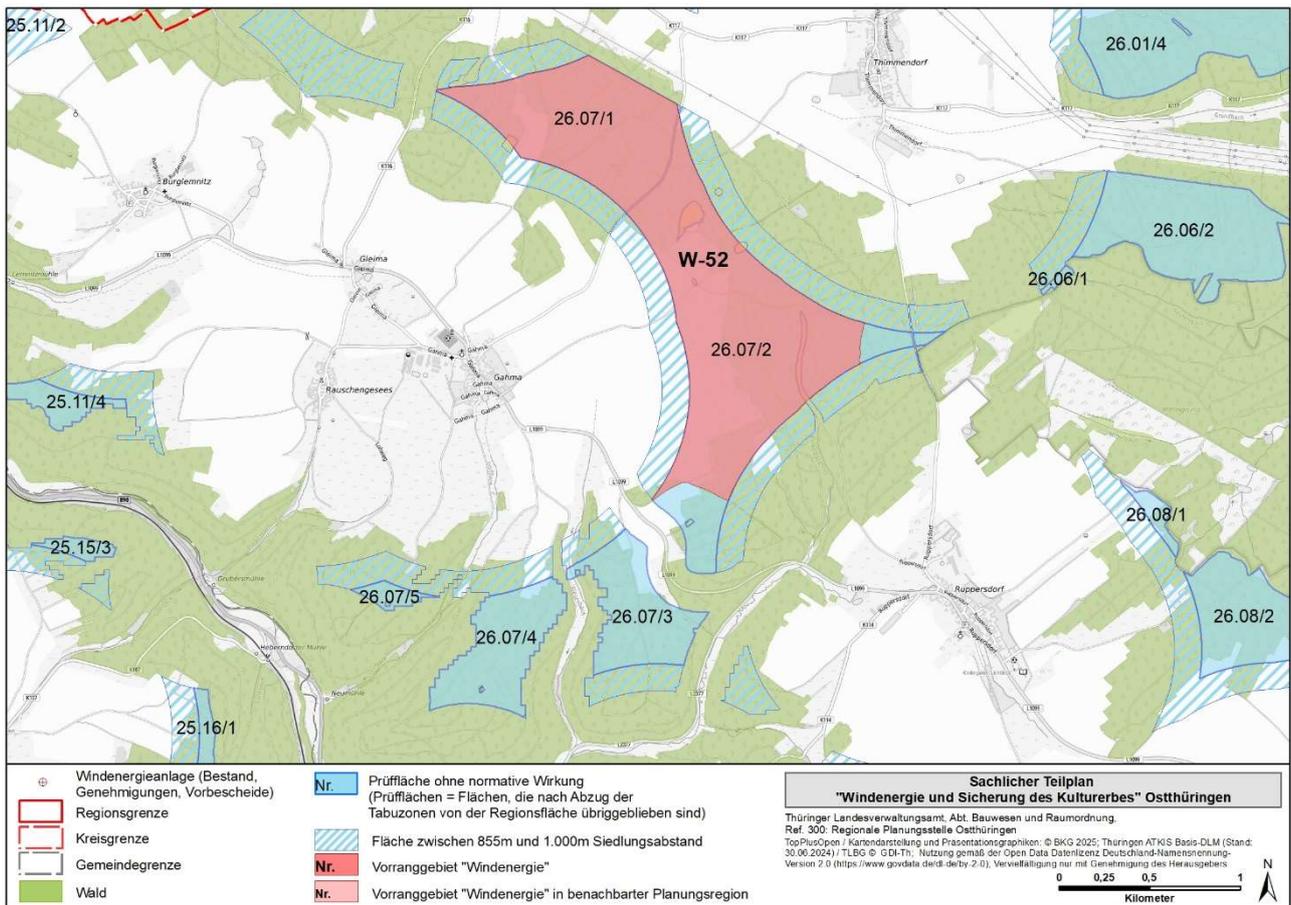
Die gesamte Prüffläche 27.02 wird vom Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-88 „Hohlebrunn, Jägersruh, Gemäßgrund, Mulschwitzau, Sieglitzbachtal“ überlagert. Das Vorranggebiet Freiraumsicherung weist in dem Überlappungsbereich mit dem Vorranggebiet „Windenergie“ keine größeren ökologisch wertvollen Bereiche auf. Nur in der südlichen Teilfläche des Vorranggebiets „Windenergie“ sind im Osten kleine Biotope im Bereich des Fließgewässers vorhanden (u. a. Quelle, Moore, Nass- und Bergwiesen). Schützenswerte und vor allem größere Kernflächen des Waldlebensraumverbunds sind zwar ebenfalls in der südlichen Teilfläche betroffen, diese Bereiche sind aber vorrangig als geschädigte und unbestockte Waldflächen zu klassifizieren. In der Aktualisierung und Weiterentwicklung des landesweiten Biotopverbundkonzeptes des Freistaates Thüringen mit Stand 12/2024 sind die beschriebenen Kernflächen des Waldlebensraumverbunds nicht mehr enthalten. Der Plangeber hält es daher für vertretbar, diese Flächen für ein Vorranggebiet „Windenergie“ in Anspruch zu nehmen.

Wald-/Waldschadenssituation

Das Vorranggebiet „W-51 – Kießling/Lichtenbrunn“ ist durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung geprägt, in dem überwiegend sowohl sehr junge als auch alte Nadelholzreinbestände vorhanden sind. Die südliche Teilfläche ist zu etwa der Hälfte von Hart- und Weichholzbeständen vor allem im mittleren Teil geprägt. Im nördlichen Teil zeigt insbesondere der monotone Fichtenwaldbestand starke Ausprägungen von Kalamitäten. Diese machen bereits 80-90 % der Nadelholzflächen im Vorranggebiet aus. Zudem weist die nördliche Teilfläche keine hochwertigen Waldstrukturen auf. In der südlichen Teilfläche weisen vor allem die sehr jungen Fichtenbestände sowie die Hart- und Weichholzbeständen im Bereich der Kernflächen des Waldlebensraumverbunds geringere Schäden auf. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für die Standorte potenzieller Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) geschädigte und unbestockte Waldflächen zu bevorzugen. Gemieden werden sollten die höherwertigen Bestände in der südlichen Teilfläche. So kann der Schutz der Laub- und sonstigen ökologisch wertvollen Waldbestände ausreichend Rechnung getragen werden.

Netzanbindung

Das in der Prüffläche 27.02 ausgewiesene Vorranggebiet „W-51 – Kießling/Lichtenbrunn“ befindet sich in einer Entfernung von unter 2 bzw. 3 km zur nächsten 110 kV-Leitung im Nordosten, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.



Prüffläche 26.07 / W-52 – Roßbühl

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Saale-Orla-Kreis	Saale-Orla-Kreis
Gemeinde(n):	Remptendorf	Remptendorf
Flächengröße gesamt:	244 ha	170 ha

Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,7 – 8,9 m/s	7,8 – 8,8 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Nein	Nein

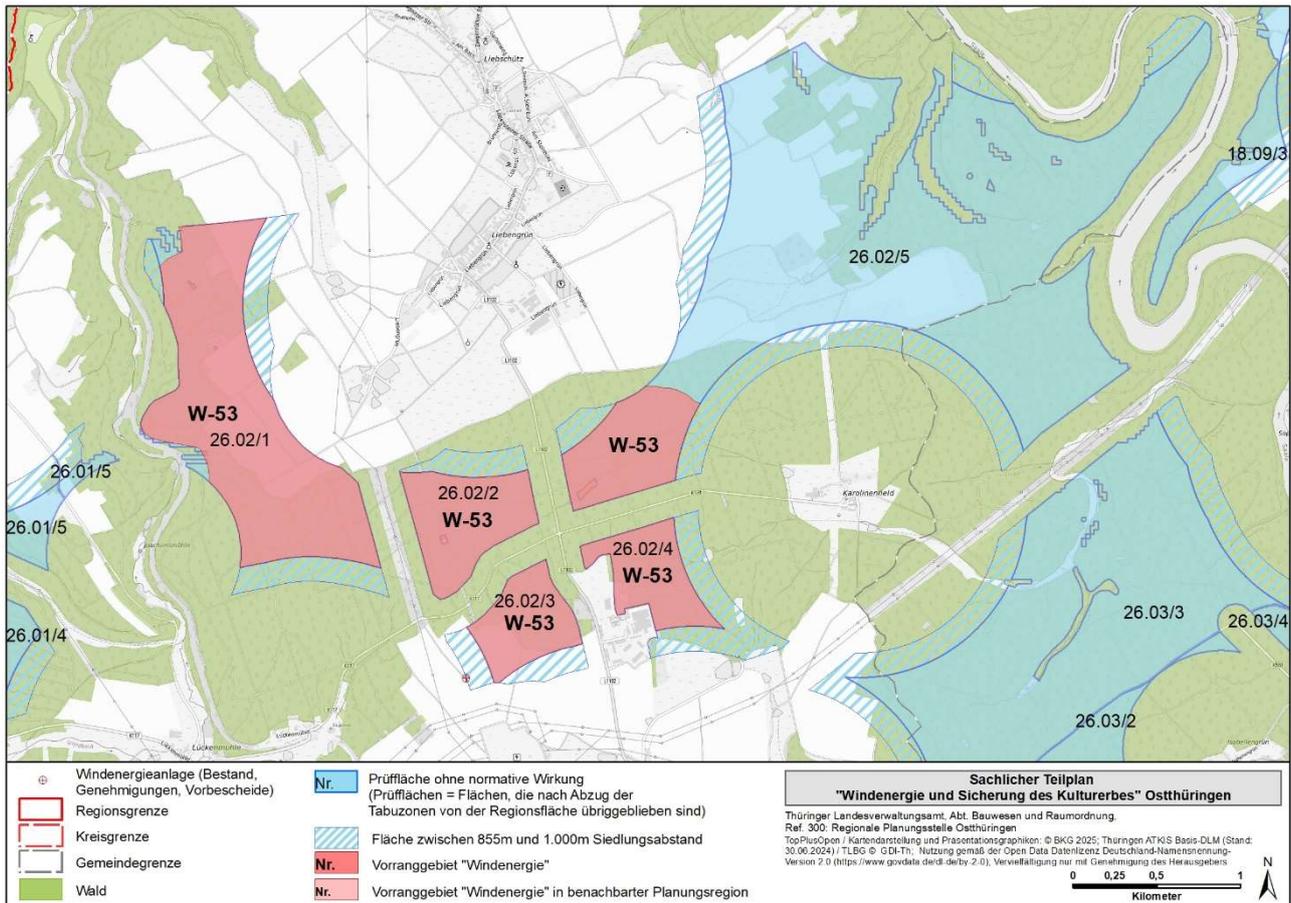
Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird in den Teilprüffläche 26.07/1 und 26.07/2 das Vorranggebiet „W-52 – Roßbühl“ ausgewiesen. Zwar ist der Standort bisher nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägt, der Plangeber berücksichtigt bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung aber insbesondere die räumliche Nähe zu Standorten energieintensiver Unternehmen, die sehr gute Netzanbindung und die überdurchschnittliche Windhöflichkeit. Das Vorranggebiet „W-52 – Roßbühl“ begrenzt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Thimmendorf, Ruppertsdorf, Gama, Gleina und Altengesees - Abstand zur vorhandenen Höchstspannungsfreileitung im Nordosten (45 m beidseitig zur Leitungstrassenachse zzgl. 85 m Rotorradius) - Abgrenzung entlang forstwirtschaftlicher Wege im Osten und Südwesten <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 26.07 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Kulturerbestandort Schloss Burgk</p> <p>Das denkmalgeschützte Schloss Burgk ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel Z 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß Z 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind. Mögliche Blickrichtungen vom Kulturerbestandort in die Landschaft ergeben sich vorrangig nach Süden und Südosten und werden durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet „W-52 – Roßbühl“ nicht beeinträchtigt. Von dem frequentierten und – durch das Ziel Z 2-1 des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen – als schutzzweckrelevant einzustufenden Aussichtspunkt „Saaleturm“ (Schutzbereich 2 ⇒ Anlage 4.8 zur Begründung Z 2-1) gesehen, stehen mögliche Anlagen dabei nicht in einer Sichtachse hinter Schloss Burgk.</p> <p>Für den Plangeber sind mit der Ausweisung des Vorranggebietes „W-52 – Roßbühl“ insgesamt keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Kulturerbestandort verbunden.</p> <p>Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz)</p> <p>Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des FFH-Gebiets „Mittelgrund“ (5435-301, TH-Nr. 158) wurde geprüft. Einschätzung des Plangebers auf Basis von Informationen des TLUBN / der VSW Seebach von 2025:</p> <p>Das Vorranggebiet „Windenergie“ liegt in einem minimalen Abstand von 320 m zum FFH-Gebiet. Als Schutzobjekte ist das Große Mausohr genannt. Das Große Mausohr fliegt entlang von Leitstrukturen wie Waldränder. Leitstrukturen vom FFH-Gebiet aus zum Vorranggebiet „Windenergie“ sind nicht ersichtlich. Die Obere Naturschutzbehörde schlägt vor, Möglichkeiten für Minderungen des Konfliktpotenzials zu prüfen, die ggf. darin bestehen können, Abstand zu angrenzenden Leitstrukturen zu wahren und/oder durch Beauflagung fledermausfreundlicher Abschaltzeiten erhebliche Beeinträchtigung der genannten Fledermausart auszuschließen.</p> <p>Weil die o. g. genannte Art ein eher strukturgebundenen Flugverhalten aufweist und nicht zu den hochfliegenden besonders schlaggefährdeten Fledermausarten zählt, sind Beeinträchtigungen durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht zu erwarten. Kollisionen sind daher nur an Anlagen mit sehr geringem Abstand zwischen Rotor und Waldoberkante denkbar. Der Plangeber sieht die in Ansatz gebrachten Abstände zum FFH-Gebiet daher als ausreichend an und geht mithin davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht betroffen, wenn durch entsprechend geeignete und zumutbare Minderungsmaßnahmen (fledermausfreundlichen Abschaltzeiten) bzw. ausreichend große Abstände zwischen Rotorblattunterkante und dem Boden von 80 m bzw. dem Kronendach von mindestens > 30 m, besser > 50 m, eine artenschutzrechtliche Vereinbarkeit hergestellt werden kann. Bei Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, ist davon auszugehen, dass der empfohlene Abstand damit gegeben ist.</p> <p>Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale</p> <p>Das Vorranggebiet „W-52 – Roßbühl“ liegt vollständig im Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks wurde aufgehoben (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.2.), somit sind Naturparke nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten sind. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.33 weist das Vorranggebiet „Windenergie“ eine unterdurchschnittliche Landschaftsbildqualität auf. Auch liegt das Vorranggebiet „Windenergie“ außerhalb einer bedeutsamen Landschaft, einer Kulturlandschaft besonderer Eigenart oder eines unzerschnittenen, störungsarmen Raums, ebenfalls Kriterium Nr. 2.33, sowie außerhalb von Kernflächen des Biotopverbundes, siehe Kriterium Nr. 2.12. Darüber hinaus ist die Umgebung des Vorranggebietes „Windenergie“ bereits erheblich durch vorhandene Infrastrukturen (Freileitungen) vorgeprägt. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber aufgrund der infrastrukturellen Vorbelastung und unterdurchschnittliche Landschaftsbildqualität sowie der sonstigen Eignung des Vorranggebietes „W-52 – Roßbühl“ höher als die Lage im Naturpark.</p>	

Wald-/Waldschadensituation

Das Vorranggebiet „W-52 – Roßbühl“ liegt zu rund dreiviertel innerhalb Waldflächen. Das andere Viertel ist landwirtschaftlich geprägt. Die Waldflächen sind durch eine forstwirtschaftliche Nutzung geprägt in dem vorrangig jüngere und sehr junge Fichtenbestände vorhanden sind. Insbesondere der monotone Fichtenwaldbestand zeigt starke Ausprägungen von Kalamitäten. Diese machen ca. 80 % der Waldfläche im Vorranggebiet aus. Hochwertige Waldstrukturen mit Biotopen und Kernflächen des Wald- und Feuchtlebensraumverbunds sind nicht vorhanden. Die in der direkten Umgebung der kleinen Standgewässer im nordwestlichen und mittleren Teil des Vorranggebietes „Windenergie“ vorhandenen Biotopstrukturen sind zwar höherwertig, dafür aber sehr kleinräumig, sie werden daher in das Vorranggebiet „W-52 – Roßbühl“ integriert. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für die Standorte zukünftiger Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) geschädigte und unbestockte Waldflächen zu bevorzugen. Gemieden werden sollten die o. g. Biotopstrukturen sowie kleinere Buchen- und sonstige Hartlaubholzbestände, welche im gesamten Vorranggebiet verteilt sind. Auf diese Weise soll dem Schutz des gesunden Waldes Rechnung getragen werden.

Netzanbindung

Die Netzanbindung ist gut. Unmittelbar nordöstlich des Vorranggebietes „W-52 – Roßbühl“ verläuft eine 380 kV-Leitung. In ca. 6,5 km Entfernung befindet sich das Umspannwerk Remptendorf.



Prüffläche 26.02 / W-53 – Remptendorf/Liebengrün

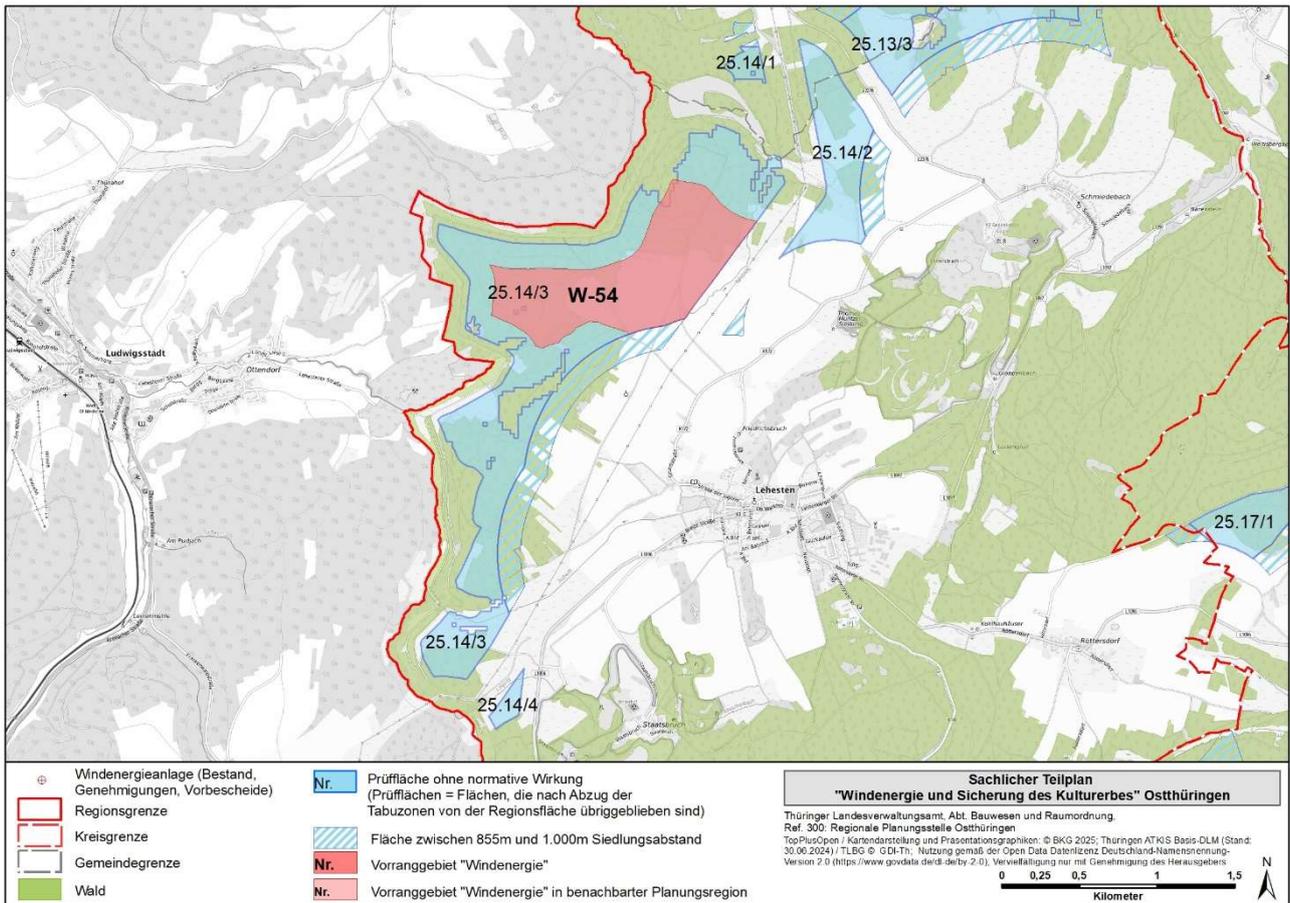
	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Saale-Orla-Kreis	Saale-Orla-Kreis
Gemeinde(n):	Remptendorf, Schleiz	Remptendorf
Flächengröße gesamt:	642 ha	255 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	6,6 – 8,5 m/s	7,2 – 8,5 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>In den Teilprüfflächen 26.02/1, 26.02/2, 26.02/3, 26.02/4 und 26.02/5 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-53 – Remptendorf/Liebengrün“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen teilweise durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Das Vorranggebiet teilt sich durch bestehende Infrastrukturen (Höchstspannungsleitung, Kreisstraße, Landesstraße) in fünf Teilfläche. Die Teilprüfflächen 26.02/1 bis 26.02/4 werden vollständig als Vorranggebiet ausgewiesen. Des Weiteren grenzt sich das Vorranggebiet „W-53 – Remptendorf/Liebengrün“ wie folgt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Liebegrün, Karolinenfeld, Remptendorf, Lückenmühle und Weisbach - 570 m Abstand zu Gebäuden mit zulässiger Wohnnutzung im Außenbereich Richtung Westen (Joachimsmühle), Nordosten (Liebegrün Nr. 170) und Mitte (Liebegrün Nr. 110) - Puffer von 9 km um das Geodynamische Observatorium Moxa Nordwesten - Abgrenzung entlang vorhandener Forstwege im Nordosten - Abstand zu Schienenwegen (40 m beidseitig zum Schienenverlauf zzgl. 85 m Rotorradius) Richtung Westen <p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 26.02 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Kulturerbestandort Schloss Burgk/ Prüfradius für im Höchsten Maß raumwirksame Kulturdenkmale</p> <p>Das denkmalgeschützte Schloss Burgk ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel Z 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß Z 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind. Mögliche Blickrichtungen vom Kulturerbestandort in die Landschaft ergeben sich vorrangig nach Süden und Südosten und werden durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet „W-53 – Remptendorf/Liebengrün“ nicht beeinträchtigt. Von dem frequentierten und – durch das Ziel Z 2-1 des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen – als schutzzweckrelevant einzustufenden Aussichtspunkt „Saaleturm“ (Schutzbereich 2 ⇒ Anlage 4.8 zur Begründung Z 2-1) gesehen, stehen mögliche Anlagen dabei nicht in einer Sichtachse hinter Schloss Burgk.</p> <p>Darüber hinaus ist das Vorranggebiet im geringen Maße (etwa 450 m) durch den durch die Obere Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradius von 3,8 km zum im höchstem Maß raumwirksamen Kulturdenkmal Schloss Burgk betroffen. Innerhalb dieses Prüfradius ist eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich. Aus Sicht des Plangebers ist zu berücksichtigen, dass der Blick von Schloss Burgk bzw. dem Saaleturm Richtung Westen zum Vorranggebiet „W-53 – Remptendorf/Liebengrün“ bereits durch eine 110 kV-Leitung, die 380 kV-Leitung „Weida – Remptendorf“ und das Umspannwerk Remptendorf stark vorbelastet ist. Das Hinzutreten von Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-53 wird vom Plangeber als vertretbar angesehen, zumal es sich ausgehend von Schloss Burgk nicht um die Hauptsichtachse handelt.</p> <p>Für den Plangeber sind mit der Ausweisung des Vorranggebietes „W-53 – Remptendorf/Liebengrün“ insgesamt keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Kulturerbestandort verbunden.</p> <p>Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale</p> <p>Das Vorranggebiet „W-53 – Remptendorf/Liebengrün“ liegt vollständig im Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks wurde aufgehoben (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.2.), somit sind Naturparke nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten sind. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.33 weist das Vorranggebiet „Windenergie“ eine unterdurchschnittliche Landschaftsbildqualität auf. Auch liegt das Vorranggebiet „Windenergie“ außerhalb einer bedeutsamen Landschaft, einer Kulturlandschaft besonderer Eigenart oder eines unzerschnittenen, störungsarmen Raums, ebenfalls Kriterium Nr. 2.33, sowie außerhalb von Kernflächen des Biotopverbundes, siehe Kriterium Nr. 2.12.</p> <p>Darüber hinaus ist die Umgebung des Vorranggebietes „Windenergie“ bereits erheblich durch vorhandene Infrastrukturen (Freileitungen, Umspannwerk Remptendorf) vorgeprägt. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber aufgrund der infrastrukturellen Vorbelastung und unterdurchschnittliche Landschaftsbildqualität und die sonstige Eignung des Vorranggebietes „W-53 – Remptendorf/Liebengrün“ höher als die Lage im Naturpark.</p> <p>Wald-/Waldschadensituation</p> <p>Das Vorranggebiet „W-53 – Remptendorf/Liebengrün“ liegt zu rund dreiviertel innerhalb Waldflächen. Das andere Viertel ist landwirtschaftlich geprägt. Die Waldflächen sind durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung geprägt in dem vorrangig jüngere und sehr junge Fichtenbeständen vorhanden sind. Insbesondere der monotone Fichtenwaldbestand zeigt starke Ausprägungen von Kalamitäten. Diese machen ca. 80 % der Waldfläche im Vorranggebiet aus. Kalamitäten</p>	

kommen in allen Teilflächen vor. Hochwertige Waldstrukturen mit Biotopen und/oder Kernflächen des Feuchtlebensraumverbunds sind nicht vorhanden. Flächig ausgeprägte hochwertige Biotopverbundstrukturen im Westen werden durch den Flächenschnitt des Vorranggebietes „Windenergie“ bereits berücksichtigt und sind ausgespart. Drei kleinere, eng abgrenzte, aber hochwertige Biotope (u. a. Moore, Flachland-Mähwiese, naturnahes Standgewässer) können bei der Standortplanung von Windenergieanlagen ausgespart werden. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für die Standorte zukünftiger Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) geschädigte und unbestockte Waldflächen zu bevorzugen. Gemieden werden sollten die kleinflächigen Buchen- und Weichlaubholzbestände, welche im gesamten Vorranggebiet verteilt sind. Auf diese Weise soll dem Schutz des gesunden Waldes Rechnung getragen werden.

Netzanbindung

Die Netzanbindung ist sehr gut. Das Vorranggebiet „W-53 – Remptendorf/Liebengrün“, insbesondere die im Prüfflächen teil 26.02/3 liegende Vorrangfläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk Remptendorf mit Anschluss an 110 kV-, 220 kV- und 380 kV-Leitungen.



Prüffläche 25.14 / W-54 – Lehesten

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Gemeinde(n):	Lehesten, Probstzella	Lehesten
Flächengröße gesamt:	255 ha	83 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	6,7 – 8,8 m/s	7,8 – 8,8 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>In der Teilprüffläche 25.14/3 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-54 – Lehesten“ ausgewiesen. Zwar ist der Standort bisher nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägt, der Plangeber berücksichtigt bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung insbesondere, dass der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt aufgrund der naturschutzfachlichen Situation nur über ein eingeschränktes Potenzial an geeigneten Prüfflächen verfügt, die vorhandene technogene (Freileitungen, Bergbau) Vorprägungen in direkter Nachbarschaft der Prüffläche 25.14 sowie die bestehende Infrastrukturerschließung, die sehr gute Netzanbindung sowie die überdurchschnittliche Windhöflichkeit. Die Prüffläche wird nach Süden, Westen und Norden hin nicht vollständig ausgenutzt. Das Vorranggebiet „W-54 – Lehesten“ grenzt sich wie folgt ab</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Lehesten - Mindestabstand zur 110 kV-Freileitung (45 m beidseitig zur Leitungstrassenachse zzgl. 85 m Rotorradius) im Osten - 400 m Abstand zum FFH-Gebiet „Schieferbrüche um Lehesten“ im Nordosten - 200 m Abstand um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ im Westen und Nordwesten - Im Südwesten wird das Vorranggebiet weitgehend entlang vorhandener Forstwege abgrenzt. Damit wird einerseits der Abstand zur Ortslage Lehesten sowie der Abstand zum Schieferpark Lehesten vergrößert und vitale Laubmischwaldbestände aus dem Vorranggebiet ausgespart <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 25.14 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Nationales Naturmonument „Grünes Band Thüringen“</p> <p>Das Nationale Naturmonument (NNM) "Grünes Band Thüringen" verkörpert einen repräsentativen Abschnitt der deutschen Geschichte und ist ein wichtiger Teil des internationalen Biotopverbundsystems "Green Belt". Mit seinen 763 km Länge hat Thüringen den größten Anteil am "Grünen Band Deutschland", dem längsten Biotopverbund Deutschlands. In der Verantwortung, dieses einzigartige Mahnmal und den Lebensraum mit seinem besonderen Wert für die Erinnerungskultur und den Naturschutz zu sichern, sieht es der Plangeber als erforderlich an, Abstände zu wahren, die über den gesetzlichen Bestimmungen liegen (vgl. § 6 Thüringer Grünes-Band-Gesetz vom 11.12.2018, § 24 Bundesnaturschutzgesetz). Die zur Sicherstellung des Schutzzwecks des „Grünes Band Thüringen“ erforderlichen Flächen werden durch das Vorranggebiet „W-54 – Lehesten“ nicht tangiert. Das Vorranggebiet „Windenergie“ hält einen Abstand von 200 m zum Grünen Band Thüringen. Gemäß der Fachgrundlage „Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan (PEIPL) für das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ der Stiftung Naturschutz Thüringen vom 27. Juni 2024 ist das Vorranggebiet „Windenergie“ nicht Teil des ausgewiesenen Schwerpunktbereichs „Naturschutz“. Der Schwerpunktbereich „Schutzgerechte Nutzung und Entwicklung“ wird randlich tangiert. Weil die vom Schwerpunktbereich betroffenen Flächen innerhalb des Vorranggebiets „Windenergie“ nicht durch Maßnahmen der Erinnerungskultur, Bildung, Information und naturnahen Erholung sowie Maßnahmen für Flächennutzung und Naturschutz untersetzt sind, geht der Plangeber durch den in Ansatz gebrachten 200 m Abstand nicht von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Schutzzwecke des „Grünen Bands Thüringen“ aus.</p> <p>Zudem ist das „Grüne Band Thüringen“ gemäß den Vollzugshinweisen für Plan- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen der Obersten Denkmalschutzbehörde ein in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal, in dessen Umgebung bei Plan- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen innerhalb eines Abstandes von 1 km zur Landesgrenze eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich ist. Der vornehmliche Schutzzweck dient der Erhaltung der herausragenden landesgeschichtlichen sowie touristischen Bedeutung des Grünen Bandes. Aufgrund der obigen Ausführungen sind mit der Ausweisung des Vorranggebiets „W-54 – Lehesten“ für den Plangeber insgesamt keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Grüne Band und dessen kulturhistorische und touristische Bedeutung sowie für die naturnahe Erholung verbunden.</p> <p>Naturpark / Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Das Vorranggebiet „Windenergie“ liegt im Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“ und Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten wurde aufgehoben (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.2 und 2.3). Dadurch sind Naturparke und Landschaftsschutzgebiete nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten sind. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.33) weist die Fläche des Vorranggebiets eine hervorragende Landschaftsbildqualität auf. Überschneidungen mit dem vom Bundesamt für Naturschutz initiierten bundesweiten Projekt „Bedeutsame Landschaften“ sowie mit dem innerhalb des Kulturlandschaftsprojekts Ostthüringen identifizierten Kulturlandschaft besonderer Eigenart – ebenfalls Kriterium Nr. 2.33 – liegen für das Vorranggebiet „W-54 – Lehesten“ nicht vor. Darüber hinaus liegt das Vorranggebiet im ausreichenden Abstand zu den touristischen Hotspots des Naturparks (Staatsbruch Lehesten, Grünes Band Thüringen, Saalestauseen, Kulturdenkmale usw.), so dass der Plangeber davon ausgeht, dass das Vorranggebiet „Windenergie“ die Erholungsfunktion des Naturparks „Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale“ bzw. Landschaftsschutzgebiets „Thüringer Schiefergebirge“ nicht wesentlich</p>	

beeinträchtigt.

Da der Plangeber bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete „Windenergie“ übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte er – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete „Windenergie“ über die Planungsregion verteilen. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die Planungsprämisse der Verteilung der Vorranggebiete „Windenergie“ und die sonstige Eignung des Vorranggebiets „W-54 – Lehesten“ höher als die Lage im Naturpark bzw. Landschaftsschutzgebiet.

Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz)

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Frankenwald - Schieferbrüche um Lehesten“ (EU-Nr. 5535-420, TH-Nr. 37) und des FFH-Gebiets „Schieferbrüche um Lehesten“ (EU-Nr. 5534-301, TH-Nr. 157) wurde geprüft. Mit dem Zuschnitt des Vorranggebietes „Windenergie“ beträgt die minimale Entfernung zum Vogelschutzgebiet im Osten mindestens 800 m und zu den Teilflächen des FFH-Gebietes im Norden 400 m und nach Osten ebenfalls 800 m.

Einschätzung des Plangebers auf Basis von Informationen des TLUBN / der VSW Seebach von 2025: Zu den windenergie-sensiblen Schutzobjekten des Vogelschutzgebietes zählen die Arten Wanderfalke, Uhu, Schwarzstorch, Rotmilan und Wespenbussard. Brut- bzw. Reproduktionsnachweise liegen für Wanderfalke, Uhu, Rotmilan und Wespenbussard außerhalb des zentralen Prüfbereichs. Konflikte sind daher nach vorliegender Datenlage für diese Arten nicht anzunehmen. Das Vogelschutzgebiet hat seine Bedeutung für den Schwarzstorch vor allem als störungsarmes Reproduktionshabitat. Nahrungsflächen spielen eine untergeordnete Rolle, wodurch die Tiere mitunter weite Flüge zu Nahrungsgewässern außerhalb des Vogelschutzgebietes zurücklegen. Eine Rolle spielt hierbei der Vogelzugkorridor Nr. 36 „Lehesten – Rodacherbrunn – Blankenstein“ (Bedeutung für Wasservogel inkl. Schreit- und Kranichvögel). Das Vorranggebiet „W-54 – Lehesten“ liegt mindestens 1.700 m vom Zugkorridor entfernt. Eine Barrierewirkung des Vorranggebietes „Windenergie“ durch Beeinträchtigung der Austauschbeziehungen zwischen den Teilen des über 7.000 ha großen Vogelschutzgebietes ist daher nicht anzunehmen.

Ausweislich der Datenlage gibt es auch keine Hinweise auf Nahrungsflüge des Schwarzstorches, auch das Zug oder Rastgeschehen ist nicht dokumentiert. Zwar zeigen die im Rahmen der Basiserfassung der Habitate zur Managementplanung des Vogelschutzgebietes wertgebende Reproduktionshabitate in der Umgebung des Vorranggebietes „Windenergie“, diese Habitate sind aber mindestens 1.700 m entfernt, möglicherweise seit geraumer Zeit unbewohnt und aufgrund der extremen Zunahme großflächig geschädigter und stark verlichteter Waldbereiche im östlichen Teil des Hohes Thüringer Schiefergebirges / Frankenwalds weitgehend entwertet, da der Schwarzstorch als spezielles Schlüssel-Requisit alte starkastige und breitkronige Horstbäume benötigt. Zudem sind im näheren Umfeld des Vorranggebietes „Windenergie“ keine Brutvorkommen des Schwarzstorchs dokumentiert. Die Abstände zu den nächsten gesicherten Brutvorkommen betragen 3,5 km nach Osten, und 4,3 km nach Norden und Süden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet „Windenergie“ zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird.

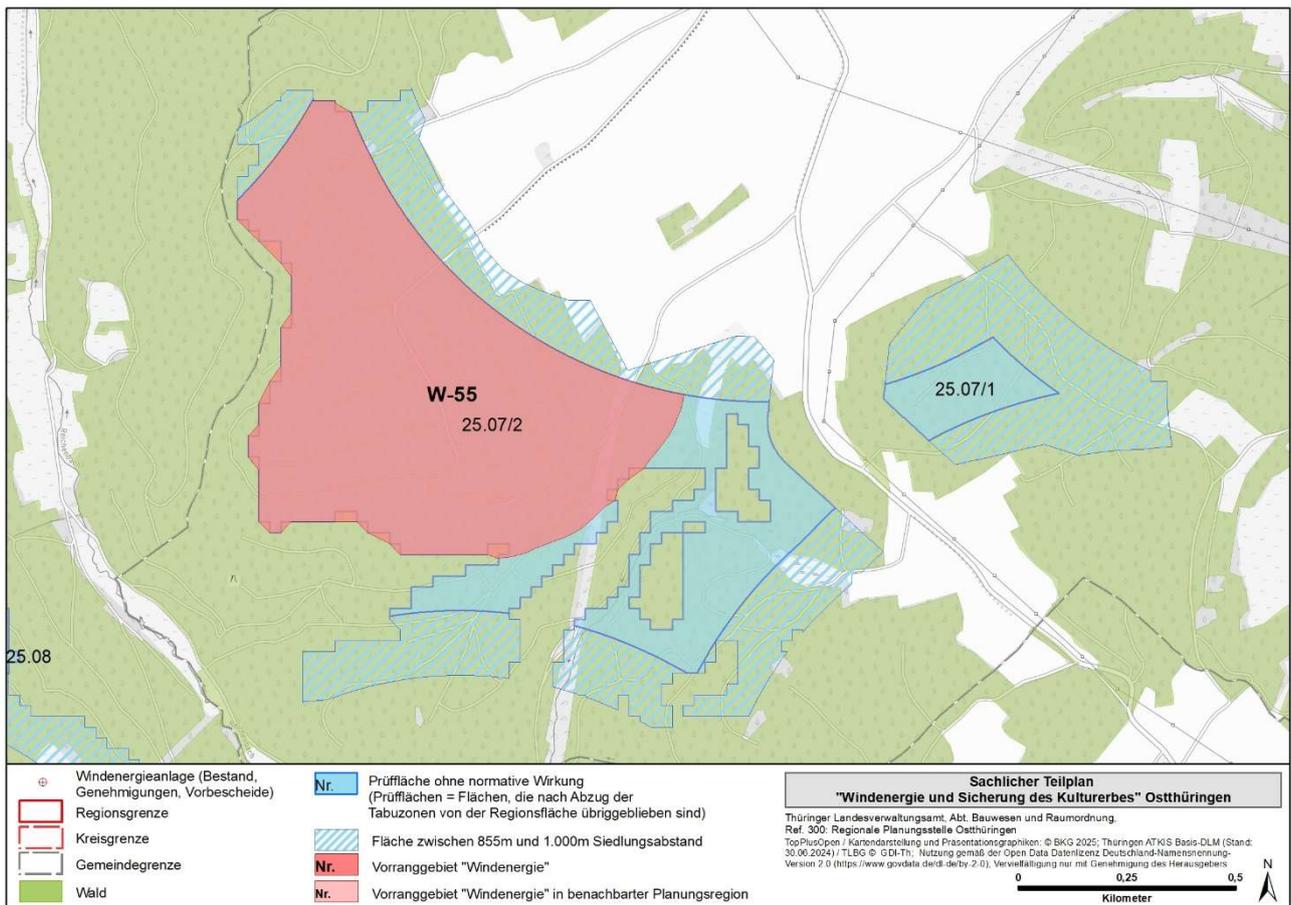
Zu den windenergie-sensiblen Schutzobjekten des FFH-Gebiets zählt das Große Mausohr und die Mopsfledermaus. Das Vorranggebiet „Windenergie“ liegt mit einem minimalen Abstand von 400 m zum FFH-Gebiet. Für beide Fledermausarten liegen Nachweise in den Teilflächen des Schutzgebietes vor. Weil die genannten Arten eher strukturgebundenen Flugverhalten aufweisen und zu den nicht besonders schlaggefährdeten Fledermausarten zählen, sind Beeinträchtigungen durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko sind nicht zu erwarten. Kollisionen sind daher nur an Anlagen mit sehr geringem Abstand zwischen Rotor und Waldoberkante denkbar. Der Plangeber sieht die Abstände von 400 m zum FFH-Gebiet daher als ausreichend. Der Plangeber geht mithin davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht betroffen sind bzw. durch entsprechend geeignete und zumutbare Minderungsmaßnahmen (fledermausfreundlichen Abschaltzeiten) bzw. ausreichend große Abstände zwischen Rotorblattunterkante und dem Boden (wichtig vor allem für die Mopsfledermaus) von 80 m bzw. dem Kronendach von mindestens > 30 m, besser > 50 m, eine artenschutzrechtliche Vereinbarkeit hergestellt werden kann. Bei Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, ist davon auszugehen, dass der empfohlene Abstand damit gegeben ist.

Wald-/Waldschadensituation

Das Vorranggebiet „W-54 – Lehesten“ liegt zur Hälfte innerhalb Waldfläche und zur anderen Hälfte auf landwirtschaftlich genutzter Fläche. Die Waldfläche ist durch vorrangig jüngere und sehr junge Fichtenbeständen geprägt. Gerade im nord-östlichen Teil des Vorranggebietes „Windenergie“ gibt es auch nennenswerte Flächen von sehr jungem Weichlaubholz. Insbesondere der monotone Fichtenwaldbestand zeigt jedoch starke Ausprägungen von Kalamitäten. Diese machen bereits rund die Hälfte der Waldfläche im Vorranggebiet aus. Hochwertige Waldstrukturen mit Biotopen und/oder Kernflächen des Wald- und/oder Feuchtlebensraumverbunds sind nicht vorhanden. Hochwertige, aber dafür sehr kleinräumige Biotope sind nur im äußersten Nordosten (Feucht- und Nassgrünland) vorhanden. Die übrigen höherwertigen Flächen sind durch den Zuschnitt des Vorranggebietes „Windenergie“ bereits ausgespart. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für die Standorte zukünftiger Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) geschädigte und unbestockte Waldflächen sowie die landwirtschaftlich genutzten Flächen zu bevorzugen. Auf diese Weise kann der Schutz wertvollen Waldbestände Rechnung getragen werden.

Netzanbindung

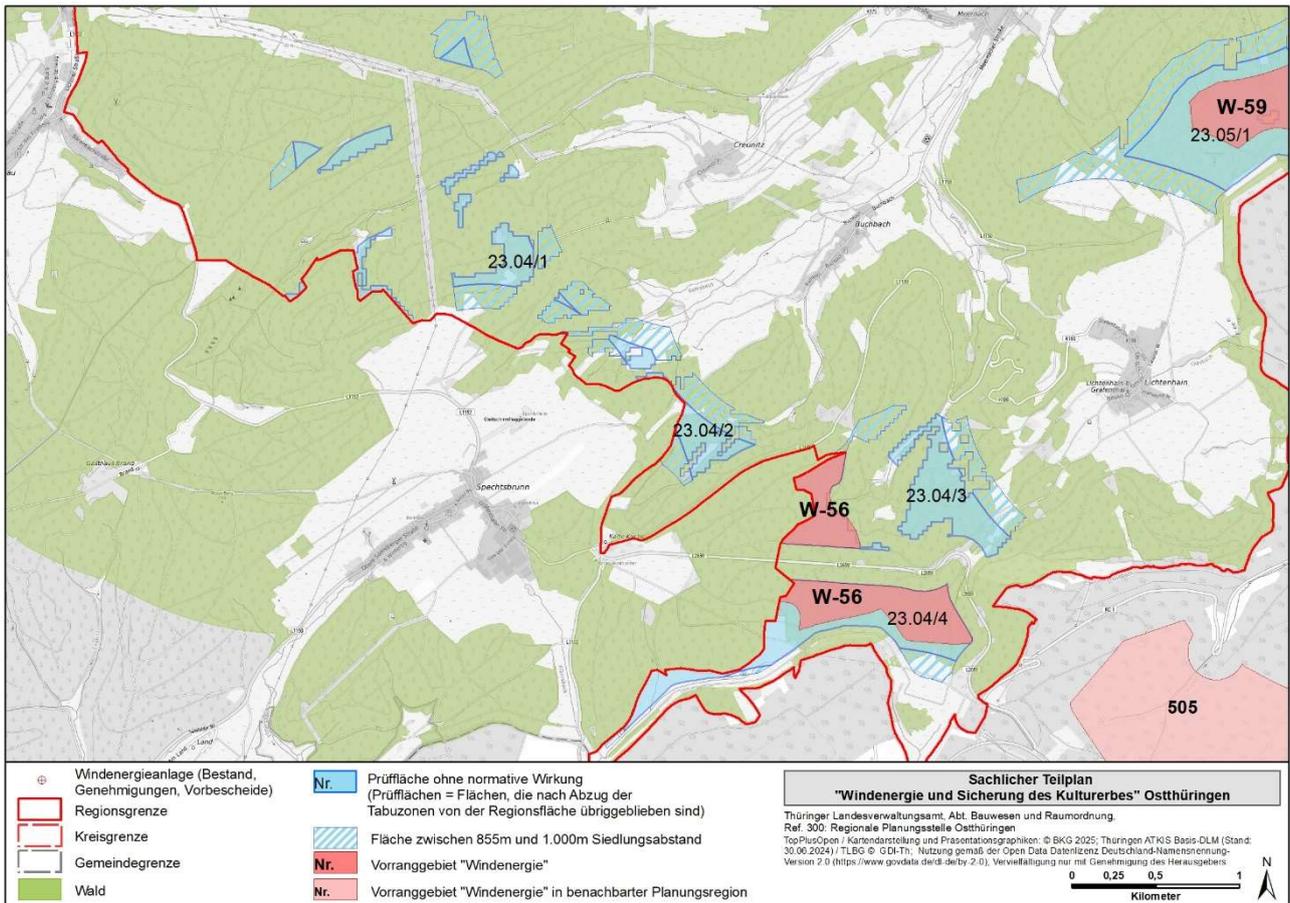
Die Netzanbindung ist gut. Unmittelbar östlich des Vorranggebietes „W-54 – Lehesten“ verläuft eine 110 kV-Leitung.



Prüffläche 25.07 / W-55 – Leutenberg/Schweinbach

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Gemeinde(n):	Leutenberg	Leutenberg
Flächengröße gesamt:	79 ha	57 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	6,6 – 7,7 m/s	6,9 – 7,7 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Nein	Nein

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird in der Prüffläche 25.07/2 das Vorranggebiet „W-55 – Leutenberg/Schweinbach“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Prüffläche wird nach Südosten hin nicht vollständig ausgenutzt, da insbesondere Bereiche mit bewegten Relief und zum Teil starker Hangneigung ausgespart wurden. Die Grenzen des Vorranggebiets ergeben sich im Übrigen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Reichenbach, Schweinbach - Abgrenzung durch starke Hängigkeit weitgehend entlang bestehender Forstwege im Süden und Westen <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 25.07 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Abstand zum Pumpspeicherkraftwerk Leutenberg/Probstzella</p> <p>Pumpspeicherkraftwerke stellen einen Baustein in der Energiewende dar. In Ostthüringen ist bisher nur das Pumpspeicherkraftwerk in Leutenberg/Probstzella mit einer positiven landesplanerischen Beurteilung raumgeordnet worden. Für das Kraftwerk muss ein Oberbecken errichtet werden. Dieses Element des Pumpspeicherkraftwerks hat als raumordnerisches Erfordernis ein sehr hohes Gewicht in der Abwägung. Aus diesen Gründen wird der Aufstandsbereich des Oberbeckens Schweinbach (Vorzugsstandort) sowie die nur bauzeitlich zwingend beanspruchten Flächen von der Windenergienutzung ausgenommen. Zum Oberbecken südwestlich der Ortslage Schweinbach hält das Vorranggebiet „Windenergie“ Abstand. Eine direkte Beanspruchung der dauerhaft und bauzeitlich benötigten Flächen, bezogen auf die landesplanerische Beurteilung zum Raumordnungsverfahren „Wasserspeicherkraftwerk Leutenberg/Probstzella“ vom 22.08.2016, kann somit vermieden werden.</p> <p>Naturpark / Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Das Vorranggebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“ und Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks/ Landschaftsschutzgebieten wurde aufgehoben (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.2 und 2.3). Dadurch sind Naturparke und Landschaftsschutzgebiete nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten sind. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.33) weist die Fläche des Vorranggebiets eine hervorragende Landschaftsbildqualität auf. Überschneidungen mit dem vom Bundesamt für Naturschutz initiierten bundesweiten Projekt „Bedeutsame Landschaften“ sowie mit dem innerhalb des Kulturlandschaftsprojekts Ostthüringen identifizierten Kulturlandschaft besonderer Eigenart – ebenfalls Kriterium Nr. 2.33 – liegen für das Vorranggebiet „W-55 – Leutenberg/Schweinbach“ nicht vor. Aufgrund der Nähe zum raumgeordneten Pumpspeicherkraftwerk geht der Plangeber in diesem Fall davon aus, dass sich durch ein Hinzutreten von Windenergieanlagen in der Fläche des Vorranggebiets „Windenergie“ eine Störung nicht unvertretbar verstärken wird.</p> <p>Darüber hinaus ist der Plangeber bestrebt – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete „Windenergie“ über die Planungsregion zu verteilen, um zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete „Windenergie“ übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die Planungsprämisse der Verteilung der Vorranggebiete „Windenergie“ und die sonstige Eignung des Vorranggebiets „W-55 – Leutenberg/Schweinbach“ höher als die Lage im Naturpark bzw. Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Wald-/Waldschadensituation</p> <p>Das Vorranggebiet „W-55 – Leutenberg/Schweinbach“ ist durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung geprägt in dem sowohl sehr junge als auch alte monotone Nadelholzreinbestände vorhanden sind. Insbesondere der monotone Fichten- und Kieferwaldbestand, aber auch ein junger Bestand an Eichen, zeigen starke Ausprägungen von Kalamitäten. Diese machen bereits deutlich über 90 % der Waldfläche im Vorranggebiet aus. Hochwertige Waldstrukturen mit Biotopen und/oder Kernflächen des Feuchtlebensraumverbunds sind nicht vorhanden. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für die Standorte potenzieller Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) geschädigte und unbestockte Waldflächen zu bevorzugen. Gemieden werden sollten die o. g. Bestände der Eiche, so lange diese noch intakt sind. So kann der Schutz der Laubwaldbestände Rechnung getragen werden.</p> <p>Netzanbindung</p> <p>Die Netzanbindung ist gut. Unmittelbar östlich des Vorranggebiets „W-55 – Leutenberg/Schweinbach“ verläuft eine 110 kV-Leitung, eine 380 kV-Leitung befindet sich weniger als 2 km nördlich des Vorranggebiets.</p>	



Prüffläche 23.04 / W-56 – Lichtenhain bei Gräfenenthal

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Gemeinde(n):	Gräfenenthal	Gräfenenthal
Flächengröße gesamt:	111 ha	38 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	6,7 – 8,6 m/s	7,5 – 8,4 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>In den Teilprüfflächen 23.04/3 und 23.04/4 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-56 – Lichtenhain bei Gräfenthal“ ausgewiesen. Die südöstliche Ausdehnung des Vorranggebiets bildet die Erweiterung des Windenergiegebiets „Vorranggebiet für Windkraftanlagen 505, Rennsteig“ der benachbarter Planungsregion Oberfranken-West. Nach den Planungsprämissen des Plangebers sind bei der Abwägung mit öffentlichen und privaten Belangen bestehende oder geplante Windenergiegebiete benachbarter Planungsregionen mit Erweiterungspotenzial in die Planungsregion Ostthüringen hinein sowie Gebiete in räumlicher Nähe zu Standorten energieintensiver Unternehmen mit hoher wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Bedeutung unter Berücksichtigung der Nutzung von Bündelungspotenzialen und Synergieeffekten besonders zu gewichten. Mit der Ausweisung des Vorranggebiets „Windenergie“ wird insbesondere dem raumordnerischen Ziel eines flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung sowie § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG entsprochen und die zukünftige technologische Vorprägungen, die gute Infrastrukturerschließung sowie die Bereitstellung einer dezentralen Energieversorgung für ansässige energieintensive Unternehmen berücksichtigt. Aufgrund der geringen Entfernung zwischen den bayerischen und ostthüringischen Windenergiegebieten wird der Standort als ein regionsübergreifender optisch zusammenhängender Standort wahrgenommen werden können.</p> <p>Das Vorranggebiet teilt sich durch bestehende Infrastrukturen (Anbauverbotszone Landesstraße) in zwei Teilflächen. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:</p> <p>Südliche Teilfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstand zur Anbauverbotszone der Landesstraße L 2659 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Osten und Norden - Abgrenzung entlang vorhandener Forstwege mit einem Abstand von i.d.R. 85 m zum geplanten Naturschutzgebiet - übrige Abgrenzung entlang der Regionsgrenze <p>nördliche Teilfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Osten bewegtes Relief mit zum Teil starker Hangneigung - Abstand zur Anbauverbotszone der Landesstraße L 2659 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Süden - übrige Abgrenzung entlang der Regionsgrenze <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 23.04 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Vorranggebiet Freiraumsicherung, geplantes Naturschutzgebiet</p> <p>Die gesamte Prüffläche 23.04 wird vom Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-119 „Schleifenwiesen, Höhkuppe, Beerhügel“ überlagert. Die Teilprüffläche 23.04/4 liegt mit ihrem südlichen Bereich z. T. im geplanten Naturschutzgebiet „Offenland bei Spechtsbrunn und Lichtenhain mit Grenzstreifen“, welches z. T. einstweilig als Naturschutzgebiet „Schleifenwiesen - Höhkuppe - Beerhügel“ von 1990 bis 1995 sichergestellt war. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Der Plangeber erkennt an, dass es sich bei der Planung um einen schützenswerten Naturraum handelt, so dass zu großen Teilen des geplanten Naturschutzgebiets ein Abstand von 85 m zum Vorranggebiet „W-56 – Lichtenhain bei Gräfenthal“ gehalten wird. Im südöstlichen Teil des Vorranggebiets „Windenergie“ hält es der Plangeber für vertretbar, einen kleinen Teil des geplanten Naturschutzgebiets, ca. 4 ha, für das Vorranggebiet „Windenergie“ in Anspruch zu nehmen. Das Vorranggebiet „Windenergie“ weist hier aufgrund der Lage im Forst keine ökologisch wertvollen Bereiche auf, schützenswerte Kernflächen des Trocken-, Grün- und Feuchtlebensraumverbunds sind nicht betroffen. Zu den ökologisch wertvollen Offenlandbereichen wird Abstand gehalten. Die ökologisch weniger hochwertigen Nadelholzbestände, welche überdies fast vollständig als Waldschafflächen zu klassifizieren sind, werden in das Vorranggebiet „Windenergie“ integriert.</p> <p>Basierend u. a. auf der Naturschutzgebietsplanung ist das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-119 ausgewiesen. Von diesem Vorranggebiet FS-119 nimmt das Vorranggebiet „W-56 – Lichtenhain bei Gräfenthal“ nur einen sehr geringen Teil ein. Zum „Grünen Band Thüringen“ als Teil des ehemaligen Grenzstreifens entlang der Landesgrenze zwischen Thüringen und Bayern und den betragen die Abstände zum Vorranggebiet „Windenergie“ ebenfalls mindestens 85 m.</p> <p>Nationales Naturmonument „Grünes Band Thüringen“</p> <p>Das Nationale Naturmonument (NNM) "Grünes Band Thüringen" verkörpert einen repräsentativen Abschnitt der deutschen Geschichte und ist ein wichtiger Teil des internationalen Biotopverbundsystems "Green Belt". Mit seinen 763 km Länge hat Thüringen den größten Anteil am "Grünen Band Deutschland", dem längsten Biotopverbund Deutschlands. In der Verantwortung, dieses einzigartige Mahnmal und den Lebensraum mit seinem besonderen Wert für die Erinnerungskultur und den Naturschutz zu sichern, sieht es der Plangeber als erforderlich an, Abstände zu wahren, die über den gesetzlichen Bestimmungen liegen (vgl. § 6 Thüringer Grünes-Band-Gesetz vom 11.12.2018, § 24 Bundesnaturschutzgesetz). Die zur Sicherstellung des Schutzzwecks des „Grünes Band Thüringen“ erforderlichen Flächen werden durch das Vorranggebiet „W-56 – Lichtenhain bei Gräfenthal“ nicht tangiert. Das Vorranggebiet „Windenergie“ hält einen Abstand von 85 m zum Grünen Band Thüringen. Gemäß der Fachgrundlage „Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan (PEIPL) für das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ der Stiftung Naturschutz Thüringen vom 27. Juni 2024 ist das Vorranggebiet „Windenergie“ nicht Teil des ausgewiesenen Schwerpunktbereichs „Naturschutz“. Der</p>	

Schwerpunktbereich „Schutzgerechte Nutzung und Entwicklung“ wird randlich tangiert. Weil die vom Schwerpunktbereich betroffenen Flächen innerhalb des Vorranggebiets „Windenergie“ nicht durch Maßnahmen der Erinnerungskultur, Bildung, Information und naturnahen Erholung sowie Maßnahmen für Flächennutzung und Naturschutz untersetzt sind, geht der Plangeber durch den in Ansatz gebrachten 85 m Abstand nicht von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Schutzzwecke des „Grünen Bands Thüringen“ aus, zumal das Vorranggebiet „Windenergie“ eine Erweiterung des Windenergiegebiets „Vorranggebiet für Windkraftanlagen 505, Rennsteig“ der benachbarter Planungsregion Oberfranken-West darstellt und sich in räumlicher Nähe Standorten energieintensiver Unternehmen mit hoher wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Bedeutung befinden. Unter Berücksichtigung der Nutzung von Bündelungspotenzialen und Synergieeffekten gewichtet der Plangeber diese Belange höher als die Wahrung größerer Abstände zum Nationalen Naturmonument „Grünes Band Thüringen“.

Zudem ist das „Grüne Band Thüringen“ gemäß den Vollzugshinweisen für Plan- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen der Obersten Denkmalschutzbehörde ein in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal, in dessen Umgebung bei Plan- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen innerhalb eines Abstandes von 1 km zur Landesgrenze eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich ist. Der vornehmliche Schutzzweck dient der Erhaltung der herausragenden landesgeschichtlichen sowie touristischen Bedeutung des Grünen Bandes. Aufgrund der obigen Ausführungen sind mit der Ausweisung des Vorranggebiets „W-56 – Lichtenhain bei Gräfenthal“ für den Plangeber insgesamt keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Grüne Band und dessen kulturhistorische und touristische Bedeutung sowie für die naturnahe Erholung verbunden.

Naturpark Thüringer Wald

Das Vorranggebiet „W-56 – Lichtenhain b. Gräfenthal“ liegt vollständig im Naturpark „Thüringer Wald“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks wurde aufgehoben (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.2). Dadurch sind Naturparke nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten sind.

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.33) weist die Fläche des Vorranggebiets eine hervorragende Landschaftsbildqualität auf. Überschneidungen mit dem vom Bundesamt für Naturschutz initiierten bundesweiten Projekt „Bedeutungsame Landschaften“, mit den innerhalb des Kulturlandschaftsprojekts Ostthüringen identifizierten Kulturlandschaften besonderer Eigenart, mit einem unzerschnittenen, störungsarmen Raum – ebenfalls Kriterium Nr. 2.33 – oder Kernflächen eines Biotopverbundes liegen für das Vorranggebiet „W-56 – Lichtenhain b. Gräfenthal“ nicht vor. In direkter Nachbarschaft zum Vorranggebiet „Windenergie“ sind bereits mehrere Windenergieanlagen in einem ausgewiesenen Vorranggebiet der Planungsregion Oberfranken West (VG 505 „Rennsteig“) genehmigt. Der Plangeber geht davon aus, dass sich eine Störung durch den Bau weiterer Anlagen im Vorranggebiet „W-56 – Lichtenhain bei Gräfenthal“ nicht unverträglich verstärken wird.

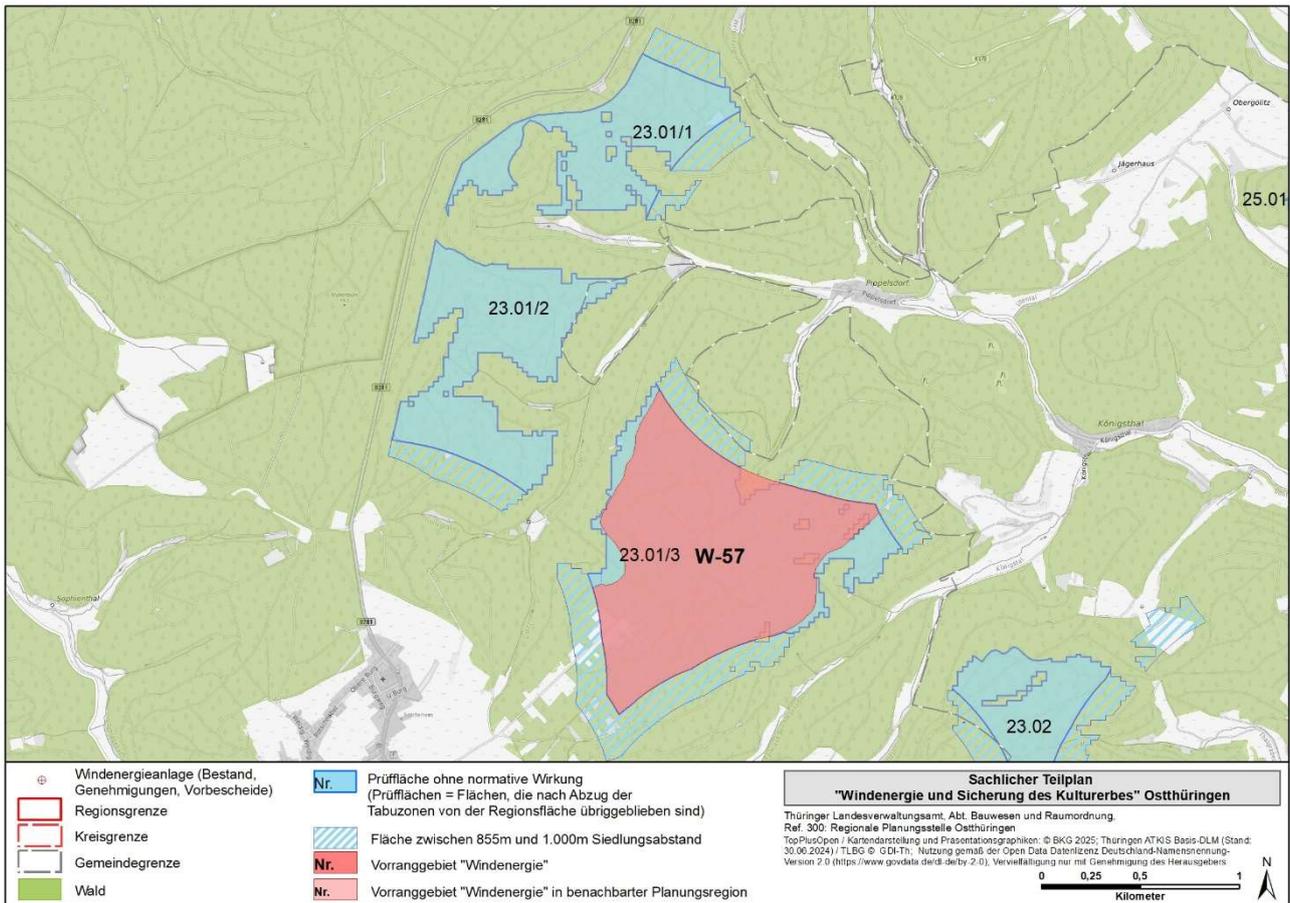
Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die Vorbelastung durch bereits genehmigte Planungen der Planungsregion Oberfranken West und die Planungsprämisse der Verteilung der Vorranggebiete „Windenergie“ sowie die Bereitstellung einer dezentralen Energieversorgung für ansässige energieintensive Unternehmen höher als die hervorragende Landschaftsbildqualität und die Lage im Naturpark, da es sich um einen Teilraum handelt, in dem insgesamt nur wenige Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können.

Wald-/Waldschadenssituation

Das Vorranggebiet „W-56 – Lichtenhain b. Gräfenthal“ ist durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung geprägt in dem sowohl sehr junge und junge Nadelholzreinbestände vorhanden sind. Insbesondere der monotone Fichtenwaldbestand zeigt starke flächige Ausprägungen von Kalamitäten. Diese machen bereits deutlich über zwei Drittel der Waldfläche im Vorranggebiet aus. Hochwertige Waldstrukturen mit Biotopen und/oder Kernflächen des Feucht- oder Waldlebensraumverbunds sind nicht vorhanden. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für die Standorte potenzieller Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) geschädigte und unbestockte Waldflächen zu bevorzugen.

Netzanbindung

Die Netzanbindung ist gut. Das in den Teilprüfflächen 23.04/3 und 23.04/4 ausgewiesene Vorranggebiet „W-56 – Lichtenhain bei Gräfenthal“ befindet sich in ca. 1 km Entfernung zur nächsten 110 kV-Leitung (Umspannwerk Kleintettau in Bayern). Weitere 110 kV-Leitungen verlaufen westlich und nördlich des Vorranggebiets weniger als 3 km entfernt.



Prüffläche 23.01 / W-57 – Gösselsdorf/Pippelsdorf

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Gemeinde(n):	Saalfeld/Saale, Probstzella	Saalfeld/Saale, Probstzella
Flächengröße gesamt:	234 ha	117 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	6,8 – 8,6 m/s	7,5 – 8,4 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

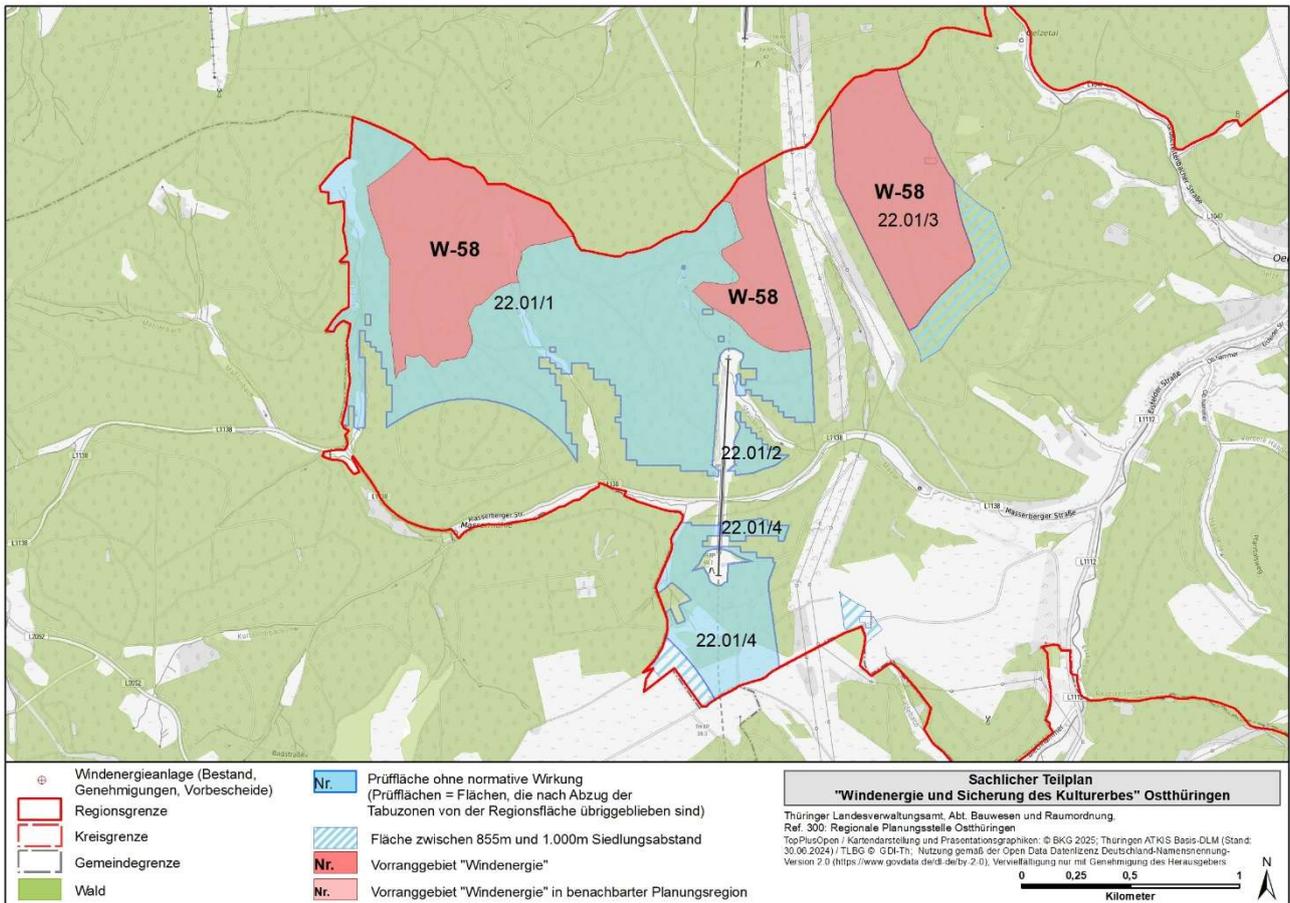
Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird in der Prüffläche 23.01/3 das Vorranggebiet „W-57 – Gösselsdorf/Pippelsdorf“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen Standort, der nicht durch vorgeprägten ist. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Pippelsdorf, Gösselsdorf, Reichmannsdorf - Abgrenzung entlang von vorhandener Zuwegung und Aussparung von Bereichen mit starker Hangneigung im Westen und Osten <p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 23.01 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Abstand um Kur- und Erholungsorte</p> <p>Die Prüffläche 23.02 liegt im Gemeindegebiet des staatlich anerkannten Kurorts Saalfeld, ein Ort mit Heilstollenkurbetrieb. Das Emanatorium, der Heilstollen der Feengrotten, befindet sich in über 9 km Entfernung zum in der Prüffläche 23.01/3 ausgewiesenen Vorranggebiet „W-57 – Gösselsdorf/Pippelsdorf“. Aufgrund der Entfernung des Vorranggebietes zum Heilstollen sowie der Topographie sind keine direkten Blickbeziehungen zu erwarten. Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen des Vorranggebietes „Windenergie“ auf die Kur- und Freizeitnutzung auszuschließen.</p> <p>Seismologische Messstation</p> <p>Aufgrund der Annäherung von unter 5 km zur seismologischen Messstation „Morassina Schaubergwerk“ ist der Geologische Landesdienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu beteiligen. Die seismologischen Stationen des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) dienen der Erdbebenüberwachung durch den Landeserdbebendienst. Sie sind als Breitbandstationen mit hochempfindlichen Schwingungsaufnehmern ausgestattet. Wegen der geringen Entfernung zur Messstation ist die Errichtung von Windenergieanlagen sehr wahrscheinlich mit einer Verschlechterung der Stationsqualität verbunden. Messreihen können ggf. nicht fortgeführt werden und Kosten für die Umsetzung der Anlagen entstehen. Zwar werden derzeit Filtermethoden entwickelt, die die von Windenergieanlagen hervorgerufenen Störsignale aus den seismologischen Daten entfernen. Allerdings sind diese Filtermethoden noch nicht voll ausgereift und möglicherweise in diesem Falle auch nicht ausreichend. Angesichts dessen, dass es bisher im Umkreis von 5 km um die seismologische Messstation keine Beeinflussung durch in Betrieb befindliche Windenergieanlagen gibt sowie keine weiteren Vorranggebiete „Windenergie“ im Umkreis von 5 km um die seismologische Messstation ausgewiesen werden, sieht der Plangeber die Einschränkungen als hinnehmbar an. Da es sich hier um einen Teilraum mit insgesamt nur wenigen geeigneten Prüfflächen handelt und das Vorranggebiet „Windenergie“ eine vergleichsweise gute Eignung aufweist, stellt der Plangeber den Belang Erdbebenmessstation zurück, zumal der Abstand zur seismologischen Messstation mindestens 4 km beträgt.</p> <p>Naturpark/Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Das Vorranggebiet „W-57 – Gösselsdorf/Pippelsdorf“ liegt im Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“ sowie im Naturpark „Thüringer Wald“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks/ Landschaftsschutzgebieten wurde aufgehoben (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.2 und 2.3). Dadurch sind Naturparke und Landschaftsschutzgebiete nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten sind. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.33) weist die Fläche des Vorranggebietes eine hervorragende Landschaftsbildqualität auf. Überschneidungen mit dem vom Bundesamt für Naturschutz initiierten bundesweiten Projekt „Bedeutsame Landschaften“, mit den innerhalb des Kulturlandschaftsprojekts Ostthüringen identifizierten Kulturlandschaften besonderer Eigenart, mit einem unzerschnittenen, störungsarmen Raum – ebenfalls Kriterium Nr. 2.33 – oder Kernflächen eines Biotopverbundes liegen für das Vorranggebiet „W-57 – Gösselsdorf/Pippelsdorf“ nicht vor. Darüber hinaus liegt das Vorranggebiet „Windenergie“ weit genug vom Rennsteig und anderen touristischen Hotspots entfernt, so dass der Plangeber davon ausgeht, dass das Vorranggebiet „Windenergie“ die Erholungsfunktion des sehr großen Naturparkes „Thüringer Wald“ bzw. Landschaftsschutzgebietes „Thüringer Schiefergebirge“ nicht wesentlich beeinträchtigt. Darüber hinaus ist die Fläche des Vorranggebietes „Windenergie“ erheblich durch Waldschadflächen gekennzeichnet.</p> <p>Da der Plangeber bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete „Windenergie“ übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte er – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete „Windenergie“ über die Planungsregion verteilen. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die Planungsprämisse der Verteilung der Vorranggebiete „Windenergie“ und die sonstige Eignung der Fläche des Vorranggebietes „W-57 – Gösselsdorf/Pippelsdorf“ höher als die Lage im Naturpark bzw. Landschaftsschutzgebiet.</p>	

Wald-/Waldschadensituation

Das Vorranggebiet „W-57 – Gösselsdorf/Pippelsdorf“ ist durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung geprägt in dem sowohl sehr junge als auch alte monotone Nadelholzreinbestände vorhanden sind. Insbesondere der monotone Fichtenwaldbestand zeigt starke Ausprägungen von Kalamitäten. Diese machen bereits deutlich über 80 % der Waldfläche im Vorranggebiet aus. Hochwertige Waldstrukturen mit Biotopen und/oder Kernflächen des Feuchtlebensraumverbunds sind nicht vorhanden. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für die Standorte potenzieller Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) geschädigte und unbestockte Waldflächen zu bevorzugen. Gemieden werden sollten die im Vorranggebiet noch letzten, vorhandenen Buchenholzbestände. So kann der Schutz der Laub- und sonstigen ökologisch wertvollen Waldbestände Rechnung getragen werden.

Netzanbindung

Das im Prüfflächenteil 23.01/3 ausgewiesene Vorranggebiet „W-57 – Gösselsdorf/Pippelsdorf“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 3 km zur nächsten 110 kV-Leitung im Osten und in ca. 4 km Entfernung zur nächsten 380 kV-Leitung im Norden, so dass die Netzanbindung als vergleichsweise gut bezeichnet werden kann.



Prüffläche 22.01 / W-58 – Katzhütte/Oelze

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Gemeinde(n):	Katzhütte	Katzhütte
Flächengröße gesamt:	288 ha	120 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	6,6 – 8,4 m/s	7,1 – 8,4 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

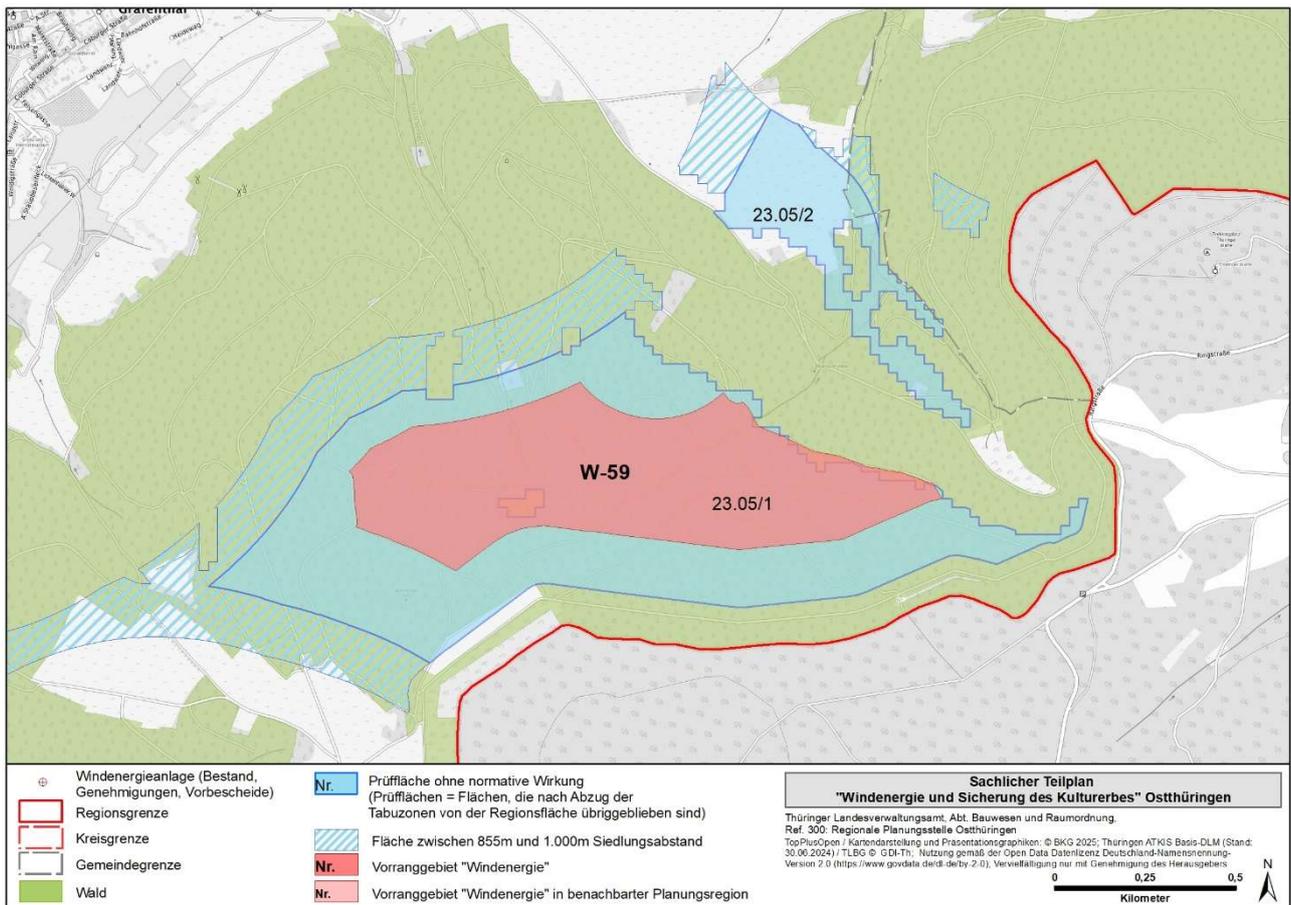
Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird in den Teilprüfflächen 22.01/1 und 22.01/2 das Vorranggebiet „W-58 – Katzhütte/Oelze“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Das Vorranggebiet wird durch die beiden parallel verlaufenden Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sowie durch die Aussparung ökologisch hochwertige Laubwaldbestände in drei Teile geteilt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - 1.300 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Altenfeld - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Oelze - 570 m Abstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich Richtung Osten entlang der Großbreitenbacher Straße im Oelzetal - Mindestabstand zu den 380 kV-Freileitungen (45 m beidseitig zur Leitungstrassenachse zzgl. 85 m Rotorradius) - Grenze der Planungsregion im Norden - Die übrigen Bereiche des Vorranggebiets werden ausnahmslos entlang der vorhandenen forstwirtschaftliche Wege abgegrenzt. Damit ist sichergestellt, dass die an das Vorranggebiet angrenzenden großflächigen ökologisch hochwertige Laubwaldbestände ausgespart werden 	
<p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p>	
<p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p>	
<p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 22.01 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen</p>	
<p>Abstand um Kur- und Erholungsorte</p>	
<p>Der nordwestliche Bereich der Teilprüffläche 22.01/1 liegt im relevanten Abstand zum staatlich anerkannten Erholungsort Altenfeld im Thüringer Wald. Durch die Nähe und erhöhte Lage der Teilprüffläche wären Beeinträchtigungen des Erholungsorts durch eine Windenergienutzung in diesem Bereich nicht auszuschließen. Windenergieanlagen würden räumlich und visuell an den Ort heranrücken. Der Plangeber geht davon aus, dass es durch das Vorranggebiet „W-58 – Katzhütte/Oelze“ aufgrund des in Ansatz gebrachten Siedlungsabstands von 1.300 m zur Ortslage Altenfeld nicht zu Beeinträchtigungen für die touristischen Infrastrukturen kommt. Mit diesem Abrücken wird auch der Abstand zur „Albert-Schweitzer-Hütte“ auf über 800 m vergrößert. Der mittlere und östliche Teil des Vorranggebiets „Windenergie“ wird zudem nicht von lokalen Wander- und Skiwegen gequert. Der Plangeber ist sich bewusst, dass Windenergieanlagen und vor allem die mit ihnen verbundenen Rodungen und dauerhaft (teil-)versiegelten Flächen das Naturerlebnis schmälern können, gewichtet diesen Belang aber mit Blick auf die Planungsprämisse der räumlich möglichst ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete „Windenergie“ über die Planungsregion hier niedriger als die Windenergienutzung.</p>	
<p>Wald-/Waldschadensituation</p>	
<p>Das Vorranggebiet „W-58 – Katzhütte/Oelze“ ist durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung geprägt, in dem vorrangig Nadelholzreinbestände vorhanden sind/waren. Insbesondere die großflächigen Nadelholzreinbestände weisen aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits großflächige Kalamitäten auf wovon besonders die mittlere und östliche Teilfläche des Vorranggebiets betroffen sind. Kalamitäten machen hier bereits deutlich über zwei Drittel der Waldfläche in den Teilgebieten aus. Hochwertige Waldstrukturen mit Biotopen und/oder Kernflächen des Waldlebensraumverbunds sind nicht vorhanden. Sie werden bereits durch den Flächenzuschnitt des Vorranggebiets „Windenergie“ berücksichtigt und ausgespart. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für die Standorte (weiterer) zukünftiger Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) geschädigte und unbestockte Waldflächen zu bevorzugen. Gemieden werden sollten die Buchholzflächen, welche sich in allen drei Teilflächen des Vorranggebiets verteilt befinden. Auf diese Weise soll dem Schutz des verbliebenen gesunden Waldes Rechnung getragen werden.</p>	
<p>Naturpark/ Landschaftsschutzgebiet</p>	
<p>Das Vorranggebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet sowie Naturpark Thüringer Wald. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks/ Landschaftsschutzgebieten wurde aufgehoben (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.2 und 2.3). Dadurch sind Naturparke und Landschaftsschutzgebiete nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten sind. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.33) weist die Fläche des Vorranggebiets eine hervorragende Landschaftsbildqualität auf. Überschneidungen mit dem vom Bundesamt für Naturschutz initiierten bundesweiten Projekt „Bedeutsame Landschaften“, mit den innerhalb des Kulturlandschaftsprojekts Ostthüringen identifizierten Kulturlandschaften besonderer Eigenart, mit einem unzerschnittenen, störungsarmen Raum – ebenfalls Kriterium Nr. 2.33 – oder Kernflächen eines Biotopverbundes liegen für das Vorranggebiet „W-58 – Katzhütte/Oelze“ nicht vor. Darüber hinaus wird das Vorranggebiet „Windenergie“ durch</p>	

Freileitungen und die ICE-Trasse zerschnitten und liegt weit genug vom Rennsteig und anderen touristischen Hotspots entfernt, so dass der Plangeber davon ausgeht, dass das Vorranggebiet „Windenergie“ die Erholungsfunktion des sehr großen Naturparkes bzw. Landschaftsschutzgebiets „Thüringer Wald“ nicht wesentlich beeinträchtigt.

Da der Plangeber bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete „Windenergie“ übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte er – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete „Windenergie“ über die Planungsregion verteilen. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die Planungsprämisse der Verteilung der Vorranggebiete „Windenergie“ und die sonstige Eignung der Fläche des Vorranggebiets „W-58 – Katzhütte/Oelze“ höher als die Lage im Naturpark bzw. Landschaftsschutzgebiet.

Netzanbindung

Die Netzanbindung ist gut. Unmittelbar zwischen den Prüffächenteilen 22.01/1 und 22.01/3 verlaufen zwei 380 kV-Leitungen. In weniger als 3 km nördlich befindet sich das Umspannwerk Altenfeld.



Prüffläche 23.05 / W-59 – Gräfenenthal

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Gemeinde(n):	Gräfenenthal, Probstzella	Gräfenenthal
Flächengröße gesamt:	121 ha	49 ha

Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	6,6 – 9,0 m/s	7,9 – 8,9 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird in der Prüffläche 23.05/1 das Vorranggebiet „W-59 – Gräfenenthal“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen Standort, der nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägt ist. Die Abgrenzung des Vorranggebietes „W-59 Gräfenenthal“ ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.100 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Meernach und Gräfenenthal - Abgrenzung anhand vorhandener Forstwege im Südwesten zur Ortslage Lichtenhain b. Gräfenenthal, damit beträgt der Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Lichtenhain b. Gräfenenthal mindestens 1.250 m - 200 m Puffer um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ im südlichen Teil - 270 m Puffer um Hängegleiter-Startpunkt Zopten und Abgrenzung anhand vorhandener Forstwege im Nordosten <p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 23.05 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Siedlungsabstand und Umfassung der Ortslage Lichtenhain b. Gräfenenthal</p> <p>Die Ortslage Lichtenhain b. Gräfenenthal beträgt der Umfassungswinkel der beiden nordöstlich und südwestlich der Ortslage ausgewiesenen Vorranggebiete „W-56 - Lichtenhain b. Gräfenenthal“ und „W-59 – Gräfenenthal“ zwar jeweils weniger als 90 Grad, auch wird nach Nordwesten und Südosten jeweils ein Freihaltewinkel von mindestens 60 Grad eingehalten, trotzdem schätzt der Plangeber im Ergebnis einer Einzelfallprüfung ein, dass für die Ortslage Lichtenhain b. Gräfenenthal eine deutlich sichtbare und geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse der Windenergieanlagen zu erwarten ist. Aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes und der Akzeptanz von Windenergieanlagen will der Plangeber in dieser speziellen Konstellation daher Siedlungsabstände wahren, die über den vorsorgenden 1.000 m Mindestabstand hinausgehen. Das Vorranggebiet „W-59 – Gräfenenthal“ wird daher mit einem Siedlungsabstand von mindestens 1.250 m zur Ortslage Lichtenhain b. Gräfenenthal entlang vorhandener Forstwege abgegrenzt.</p> <p>Nationales Naturmonument „Grünes Band Thüringen“</p> <p>Das Nationale Naturmonument (NNM) "Grünes Band Thüringen" verkörpert einen repräsentativen Abschnitt der deutschen Geschichte und ist ein wichtiger Teil des internationalen Biotopverbundsystems "Green Belt". Mit seinen 763 km Länge hat Thüringen den größten Anteil am "Grünen Band Deutschland", dem längsten Biotopverbund Deutschlands. In der Verantwortung, dieses einzigartige Mahnmal und den Lebensraum mit seinem besonderen Wert für die Erinnerungskultur und den Naturschutz zu sichern, sieht es der Plangeber als erforderlich an, Abstände zu wahren, die über den gesetzlichen Bestimmungen liegen (vgl. § 6 Thüringer Grünes-Band-Gesetz vom 11.12.2018, § 24 Bundesnaturschutzgesetz). Die zur Sicherstellung des Schutzzwecks des „Grünes Band Thüringen“ erforderlichen Flächen werden durch das Vorranggebiet „W-59 – Gräfenenthal“ nicht tangiert. Das Vorranggebiet „Windenergie“ hält einen Abstand von 200 m zum Grünen Band Thüringen. Gemäß der Fachgrundlage „Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan (PEIPL) für das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ der Stiftung Naturschutz Thüringen vom 27. Juni 2024 ist das Vorranggebiet „Windenergie“ nicht Teil des ausgewiesenen Schwerpunktbereichs „Naturschutz“. Der Schwerpunktbereich „Schutzgerechte Nutzung und Entwicklung“ wird randlich tangiert. Weil die vom Schwerpunktbereich betroffenen Flächen innerhalb des Vorranggebiets „Windenergie“ nicht durch Maßnahmen der Erinnerungskultur, Bildung, Information und naturnahen Erholung sowie Maßnahmen für Flächennutzung und Naturschutz untersetzt sind, geht der Plangeber durch den in Ansatz gebrachten 200 m Abstand nicht von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Schutzzwecke des „Grünen Bands Thüringen“ aus.</p> <p>Zudem ist das „Grüne Band Thüringen“ gemäß den Vollzugshinweisen für Plan- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen der Obersten Denkmalschutzbehörde ein in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal, in dessen Umgebung bei Plan- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen innerhalb eines Abstandes von 1 km zur Landesgrenze eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich ist. Der vornehmliche Schutzzweck dient der Erhaltung der herausragenden landesgeschichtlichen sowie touristischen Bedeutung des Grünen Bandes. Aufgrund der obigen Ausführungen sind mit der Ausweisung des Vorranggebiets „W-59 – Gräfenenthal“ für den Plangeber insgesamt keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Grüne Band und dessen kulturhistorische und touristische Bedeutung sowie für die naturnahe Erholung verbunden.</p> <p>Vorranggebiet Freiraumsicherung, geplantes Naturschutzgebiet</p> <p>Der südliche Bereich der Teilprüffläche 23.05/1 wird vom Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-119 „Schleifenwiesen, Höhkuppe, Beerhügel“ überlagert. Zudem liegt dieser Bereich im geplanten Naturschutzgebiet „Offenland bei Spechtsbrunn und Lichtenhain mit Grenzstreifen“, welches z. T. einstweilig als Naturschutzgebiet "Schleifenwiesen - Höhkuppe - Beerhügel" von 1990 bis 1995 sichergestellt war. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Der Plangeber erkennt an, dass es sich bei der Planung um einen schützenswerten Naturraum handelt, so dass die Flächen des geplanten Naturschutzgebiets nicht durch das Vorranggebiet „W-59 – Gräfenenthal“ in</p>	

Anspruch genommen werden und ein Abstand von mindestens 85 m und mehr zum Vorranggebiet „Windenergie“ gehalten wird. Basierend u. a. auf der Naturschutzgebietsplanung ist das Vorranggebiet Freiraumsicherung „FS-119“ ausgewiesen. Von dem Vorranggebiet „FS-119“ nimmt das Vorranggebiet „W-59 – Gräfenthal“ weniger als 15 ha ein. Diese Flächen weisen zudem keine höherwertigen, ökologisch wertvollen Strukturen auf. Daher steht der Belang der Freiraumsicherung in dem Bereich, in dem das Vorranggebiet „FS-119“ das Vorranggebiet „W-59“ überlagert, nicht mit der potenziellen Windenergienutzung im Konflikt.

Wald-/Waldschadensituation

Das Vorranggebiet „W-59 – Gräfenthal“ ist durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung geprägt in dem sowohl sehr junge als auch alte monotone Nadelholzreinbestände vorhanden sind. Insbesondere der monotone Fichtenwaldbestand zeigt starke Ausprägungen von Kalamitäten. Diese machen bereits deutlich über 70 % der Waldfläche im Vorranggebiet aus. Lediglich in der Mitte und im Westen des Vorranggebiets sind ein Weichlaubholzbestand sowie ein sehr junger Fichten- und Buchenholzbestand lokalisiert, welche bisher kaum Schäden aufweisen. Diese Standorte sollten für potenzielle Windenergieanlagen gemieden werden. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für die Standorte potenzieller Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) geschädigte und unbestockte Waldflächen zu bevorzugen. So kann der Schutz der Laub- und sonstigen ökologisch wertvollen Waldbestände Rechnung getragen werden.

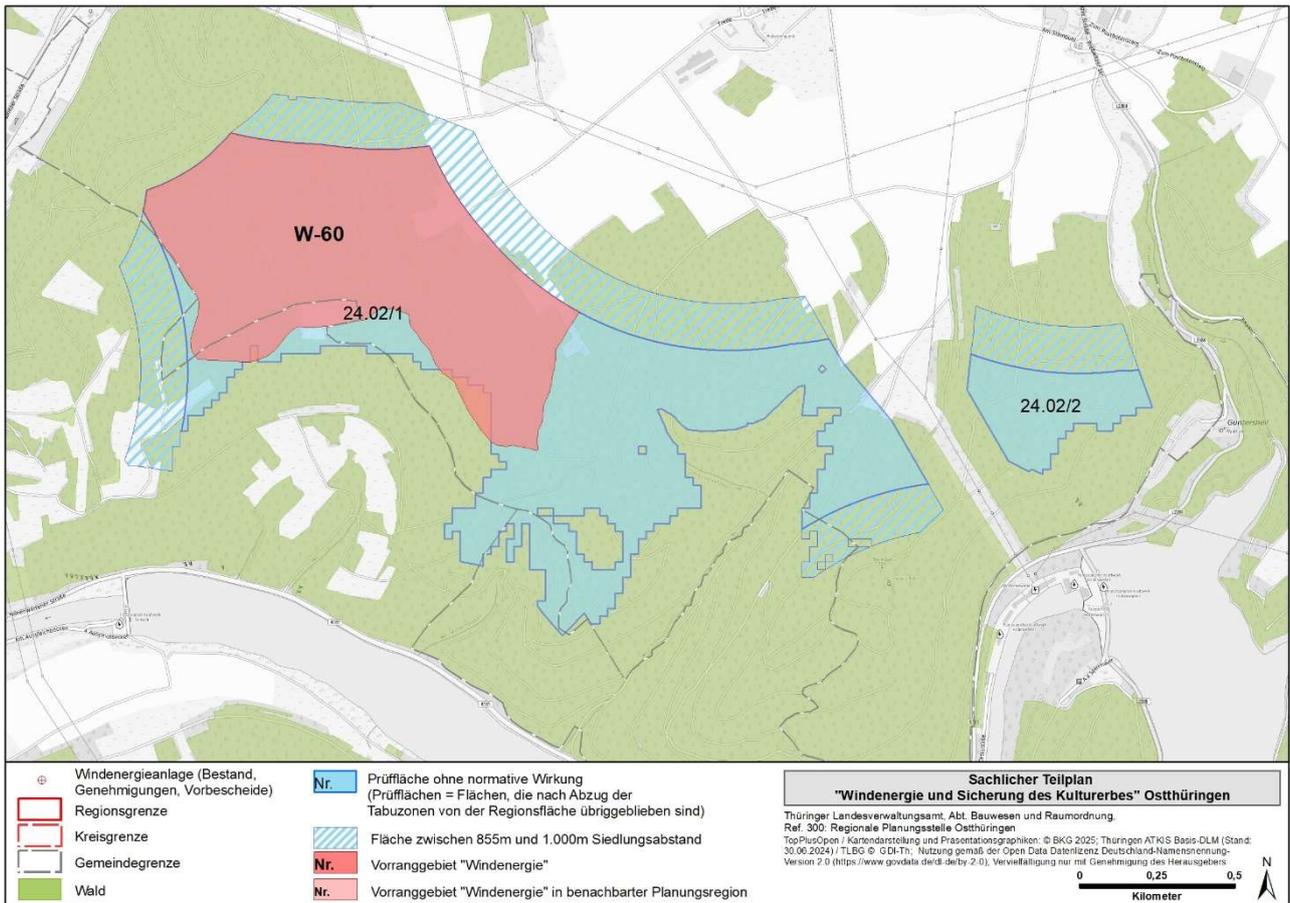
Naturpark Thüringer Wald

Das Vorranggebiet „W-59 – Gräfenthal“ liegt vollständig im Naturpark „Thüringer Wald“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks wurde aufgehoben (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.2). Dadurch sind Naturparke nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten sind. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.33) weist die Fläche des Vorranggebiets eine hervorragende Landschaftsbildqualität auf. Überschneidungen mit dem vom Bundesamt für Naturschutz initiierten bundesweiten Projekt „Bedeutsame Landschaften“, mit den innerhalb des Kulturlandschaftsprojekts Ostthüringen identifizierten Kulturlandschaften besonderer Eigenart, mit einem unzerschnittenen, störungsarmen Raum – ebenfalls Kriterium Nr. 2.33 – oder Kernflächen eines Biotopverbundes liegen für das Vorranggebiet „W-59 – Gräfenthal“ nicht vor.

Da der Plangeber bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete „Windenergie“ übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte er – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete „Windenergie“ über die Planungsregion verteilen. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die Planungsprämisse der Verteilung der Vorranggebiete „Windenergie“ und die sonstige Eignung des Vorranggebiets „W-59 – Gräfenthal“ höher als die Lage im Naturpark, da es sich um einen Teilraum handelt, in dem insgesamt nur wenige Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können.

Netzanbindung

Das in der Teilprüffläche 23.05/1 ausgewiesene Vorranggebiet „W-59 – Gräfenthal“ befindet sich in weniger als 2 km zu einer 110 kV-Leitung im Nordwesten, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.



Prüffläche 24.02 / W-60 – Großkamsdorf/Goßwitz

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Gemeinde(n):	Unterwellenborn, Kaulsdorf, Hohenwarte	Unterwellenborn, Kaulsdorf
Flächengröße gesamt:	156 ha	75 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	6,5 – 8,1 m/s	7,3 – 8,1 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>In der Teilprüffläche 24.02/1 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-60 – Großkamsdorf/Goßwitz“ ausgewiesen. Zwar ist der Standort bisher nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägt, der Plangeber berücksichtigt bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung aber insbesondere, dass die naturschutzfachlich besonders verdichteten Gebiete der Planungsregion wie der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt über ein eingeschränktes Potenzial an geeigneten Prüfflächen verfügen sowie die vorhandene und zukünftige technogene Vorprägungen innerhalb und in direkter Nachbarschaft der Prüffläche 24.02 (energieintensive Industriebetriebe, Halden, Bergbau, Freileitungen, Umspannwerke, geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen), die bestehende Infrastrukturschließung, die sehr gute Netz-anbindung und die für diesen Teilraum überdurchschnittliche Windhöffigkeit. Aufgrund der technogenen Vorprägungen, bestehenden Infrastrukturschließung ist eine ressourcenschonende Freirauminanspruchnahme gegeben. Die Prüffläche wird nach Südosten hin nicht vollständig ausgenutzt. Das Vorranggebiet „W-60 – Großkamsdorf/Goßwitz“ grenzt sich wie folgt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Goßwitz, Kaulsdorf und Kamsdorf - 570 m Abstand zu Wohngebäude im Außenbereich Richtung Nordwesten - Abgrenzung entlang von Gebieten mit bewegtem Relief mit zum Teil starker Hangneigung und vorhandener Forstwege im Süden und Osten <p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 24.02 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Seismologische Messstation</p> <p>Aufgrund der Annäherung von unter 5 km zur seismologischen Messstation „Talsperre Hohenwarte“ ist der Geologische Landesdienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu beteiligen. Die seismologischen Stationen des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) dienen der Erdbebenüberwachung durch den Landes-erdbebendienst. Sie sind als Breitbandstationen mit hochempfindlichen Schwingungsaufnehmern ausgestattet. Wegen der geringen Entfernung zur Messstation ist die Errichtung von Windenergieanlagen sehr wahrscheinlich mit einer Verschlechterung der Stationsqualität verbunden. Messreihen können ggf. nicht fortgeführt werden und Kosten für die Umsetzung der Anlagen entstehen. Zwar werden derzeit Filtermethoden entwickelt, die die von Windenergieanlagen hervorgerufenen Störsignale aus den seismologischen Daten entfernen. Allerdings sind diese Filtermethoden noch nicht voll ausgereift und möglicherweise in diesem Falle auch nicht ausreichend. Angesichts dessen, dass es bisher im Umkreis von 5 km um die seismologische Messstation keine Beeinflussung durch in Betrieb befindliche Windenergieanlagen gibt sowie nur ein weiteres Vorranggebiet „Windenergie“, „W-61 - Leutenberg/Dorfilm“, im Abstand von mindestens 4 km um die seismologische Messstation ausgewiesen wird, sieht der Plangeber die Einschränkungen als hinnehmbar an. Da das Vorranggebiet „W-60 – Großkamsdorf/Goßwitz“ eine vergleichsweise gute Eignung aufweist, stellt der Plangeber den Belang Erdbebenmessstation zurück, zumal der Abstand zur seismologischen Messstation 3 km beträgt.</p> <p>Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz)</p> <p>Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des FFH-Gebiets „Frauenprießnitzer Holz und Laase“ (EU-Nr. 4936-302, TH-Nr. 243) wurde geprüft. Einschätzung des Plangebers auf Basis von Informationen des TLUBN / der VSW Seebach von 2025:</p> <p>Das Vorranggebiet „Windenergie“ liegt in einem minimalen Abstand von 185 m zum FFH-Gebiet. Die weitaus meisten Teilbereiche des Vorranggebiets W-60 – Großkamsdorf/Goßwitz wahren aber Abstände zum FFH-Gebiet die deutlich darüber hinausgehen, z. T. bis zu 350 m. Als Schutzobjekte sind die Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Hufeisennase und die Mopsfledermaus genannt. Eine Minderung der Beeinträchtigung wird in der Reduzierung des Vorranggebiets „Windenergie“ um einen Abstand von mindestens 185 m sowie in der Einhaltung von fledermausfreundlichen Abschaltzeiten gesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen bezüglich der windenergie-sensiblen Fledermausarten sind nicht zu erwarten.</p> <p>Weil die o. g. Fledermausarten nicht zu den hochfliegenden, besonders schlaggefährdeten Fledermausarten zählen, sieht es der Plangeber die in Ansatz gebrachten Abstände zum FFH-Gebiet als sachgerecht an. Gleichzeitig wird empfohlen zwischen dem Boden und der Rotorblattunterkante einen Abstand von 80 m (wichtig vor allem für die Mopsfledermaus), bzw. zwischen Rotorblattunterkante zum Kronendach im Wald mindestens > 30 m, besser > 50 m, einzuhalten. Bei Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, ist davon auszugehen, dass der empfohlene Abstand damit gegeben ist. Der Plangeber geht mithin davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht betroffen sind bzw. durch entsprechend geeignete und zumutbare Minderungsmaßnahmen eine artenschutzrechtliche Vereinbarkeit hergestellt werden kann.</p> <p>Prüfradius für im Höchsten Maß raumwirksame Kulturdenkmale</p> <p>Das Vorranggebiet „W-60 – Großkamsdorf/Goßwitz“ ist im geringen Maße durch den durch die Obere Denkmalschutz-</p>	

behörde festgesetzten Prüfradius von 2 km zum im höchstem Maß raumwirksamen Kulturdenkmal Schloss Eichicht betroffen. Innerhalb dieses Prüfradius ist eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich. Aus Sicht des Plangebers ist zu berücksichtigen, dass der Blick ausgehend vom Schloss nach Nordosten in Richtung des Vorranggebiets bereits durch eine 110- und 220 kV Freileitung beeinträchtigt ist. Auch wenn das Vorranggebiet etwa 200 m in den Prüfradius hineinreicht, sieht der Plangeber dies als hinnehmbar an und gewichtet die Windenergienutzung, aufgrund der Vorbelastung und der geringen Betroffenheit des Prüfradius durch das Vorranggebiet, höher.

Naturpark / Landschaftsschutzgebiet

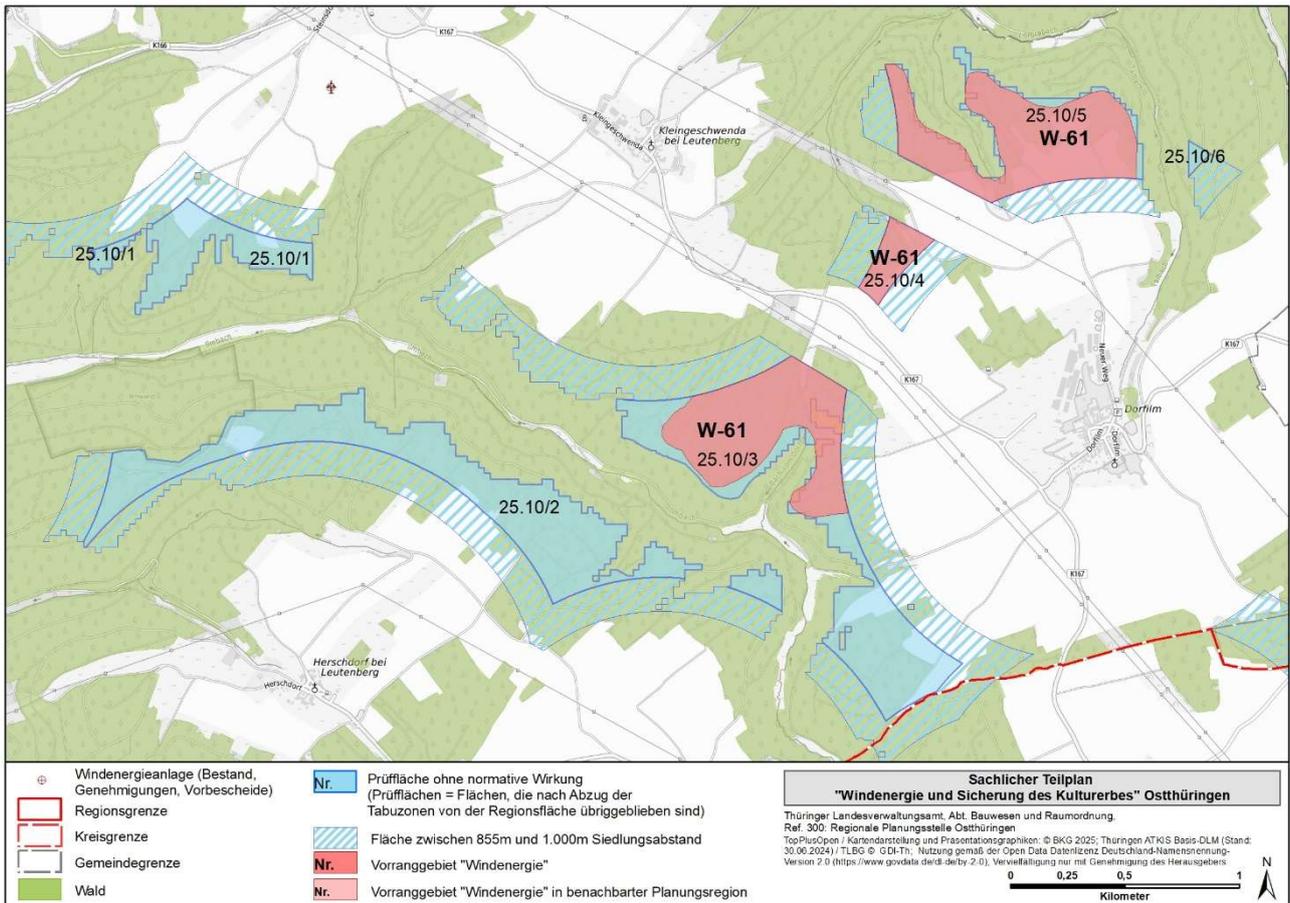
Das Vorranggebiet „W-60 – Großkamsdorf/Goßwitz“ liegt im Naturpark „Thüringer Schiefergebirge“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks/ Landschaftsschutzgebieten wurde aufgehoben (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.2 und 2.3). Dadurch sind Naturparke und Landschaftsschutzgebiete nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten sind. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.33) weist die Fläche des Vorranggebiets eine überdurchschnittliche Landschaftsbildqualität auf. Überschneidungen mit dem vom Bundesamt für Naturschutz initiierten bundesweiten Projekt „Bedeutsame Landschaften“, mit den innerhalb des Kulturlandschaftsprojekts Ostthüringen identifizierten Kulturlandschaften besonderer Eigenart, mit einem unzerschnittenen, störungsarmen Raum – ebenfalls Kriterium Nr. 2.33 – oder Kernflächen eines Biotopverbundes liegen für das Vorranggebiet „W-60 – Großkamsdorf/Goßwitz“ nicht vor. Aufgrund der randlichen Lage im Naturpark und Landschaftsschutzgebiet und der infrastrukturellen Vorprägung der Umgebung durch Verkehrs- und Leitungsinfrastrukturen geht der Plangeber davon aus, dass durch die Ausweisung des Vorranggebiets keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten ist. Darüber hinaus ist der Plangeber bestrebt – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete Windenergie über die Planungsregion zu verteilen (siehe Punkt 6.5 der Begründung zum Ziel Z 1-1), um zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete Windenergie übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die Planungsprämisse der Verteilung der Vorranggebiete „Windenergie“ sowie die räumliche Nähe zu Standorten energieintensiver Unternehmen mit hoher wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Bedeutung höher als die Lage im Naturpark bzw. Landschaftsschutzgebiet.

Wald-/Waldschadenssituation

Das Vorranggebiet „W-60 – Großkamsdorf/Goßwitz“ ist durch einen Wald mit überwiegend jüngeren und sehr junge Nadelholzreinbeständen sowie durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. Knapp 10 % des Vorranggebiets werden landwirtschaftlich genutzt. Hochwertige Waldstrukturen mit Biotopen und/oder Kernflächen des Wald- und/oder Feuchtlebensraumverbunds sind nicht vorhanden. Insbesondere die großflächigen Nadelholzreinbestände weisen aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits erste kleinere Kalamitäten auf. Diese machen derzeit ca. 10 % der Waldfläche im Vorranggebiet aus. Die Schadstellen sind wie kleinere Inseln in der gesamten Waldfläche innerhalb des Vorranggebiets verteilt. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für potenzielle Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) diese geschädigten und unbestockten Waldflächen zu bevorzugen. Auf diese Weise soll dem Schutz des gesunden Waldes Rechnung getragen werden.

Netzanbindung

Die Netzanbindung ist gut. Unmittelbar nördlich des Vorranggebiets „W-60 – Großkamsdorf/Goßwitz“ verläuft eine 110 kV-Leitung. In weniger als 1 km westlich verlaufen eine 110 kV- sowie eine 220 kV-Leitung. Das Umspannwerk Saalfeld/Saale befindet sich in ca. 6 km Entfernung.



Prüffläche 25.10 / W-61 – Leutenberg/Dorfilm

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Gemeinde(n):	Leutenberg	Leutenberg
Flächengröße gesamt:	167 ha	69 ha

Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	6,6 – 8,2 m/s	7,3 – 8,2 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Nein	Nein

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>In den Teilprüfflächen 25.10/3, 25.10/4 und 25.10/5 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-61 – Leutenberg/Dorfilm“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen Standort, der nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten ist. Die Teilprüfflächen 25.10/4 und 25.10/5 werden vollständig als Vorranggebiet ausgewiesen. Insgesamt teilt sich das Vorranggebiet „W-61 Leutenberg/Dorfilm“ durch bestehende Infrastrukturen (110 kV und 220kV-Freileitungen, Anbauverbotszone um eine Kreisstraße) in drei Teilflächen. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:</p> <p>Gesamte Prüffläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Kleingeschwenda bei Leutenberg und Dorfilm <p>Nördliche/mittlere Teilfläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kleingeschwenda bei Leutenberg - 855 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Dorfilm - im Südosten Abstand zur Anbauverbotszone der Kreisstraße K 167 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) - Mindestabstand zur 110 kV-Freileitung (45 m beidseitig zur Leitungstrassenachse zzgl. 85 m Rotorradius) <p>Südliche Teilfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand zur 220 kV-Freileitung (45 m beidseitig zur Leitungstrassenachse zzgl. 85 m Rotorradius) und Abstand zur Anbauverbotszone der Kreisstraße K 167 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Nordosten - Abgrenzung entlang von vorhandener Zuwegung und Aussparung von Bereichen mit starker Hangneigung im Südwesten <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 25.10 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Seismologische Messstation</p> <p>Aufgrund der Annäherung von unter 5 km zur seismologischen Messstation „Talsperre Hohenwarte“ ist der Geologische Landesdienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu beteiligen. Die seismologischen Stationen des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) dienen der Erdbebenüberwachung durch den Landeserdbebendienst. Sie sind als Breitbandstationen mit hochempfindlichen Schwingungsaufnehmern ausgestattet. Wegen der geringen Entfernung zur Messstation ist die Errichtung von Windenergieanlagen sehr wahrscheinlich mit einer Verschlechterung der Stationsqualität verbunden. Messreihen können ggf. nicht fortgeführt werden und Kosten für die Umsetzung der Anlagen entstehen. Zwar werden derzeit Filtermethoden entwickelt, die die von Windenergieanlagen hervorgerufenen Störsignale aus den seismologischen Daten entfernen. Allerdings sind diese Filtermethoden noch nicht voll ausgereift und möglicherweise in diesem Falle auch nicht ausreichend. Angesichts dessen, dass es bisher im Umkreis von 5 km um die seismologische Messstation keine Beeinflussung durch in Betrieb befindliche Windenergieanlagen gibt sowie nur ein weiteres Vorranggebiet „Windenergie“, „W-60 – Großkamsdorf/Goßwitz“, im Abstand von mindestens 3 km um die seismologische Messstation ausgewiesen wird, sieht der Plangeber die Einschränkungen als hinnehmbar an. Da das Vorranggebiet „W-61 - Leutenberg/Dorfilm“ eine vergleichsweise gute Eignung aufweist, stellt der Plangeber den Belang Erdbebenmessstation zurück, zumal der Abstand zur seismologischen Messstation über 4 km beträgt.</p> <p>Vorranggebiet Freiraumsicherung</p> <p>Die südlichen Teilprüfflächen 25.10/1, 25.10/2 und 25.10/3 werden entlang des Ilmbachs und dessen kleineren Nebentälern (Bach vom Dorfberg) vom Vorranggebiet Freiraumsicherung „FS-115 Sornitztal, Ilmbachtal, Ilmbachtalwände“ überlagert. Das Vorranggebiet Freiraumsicherung „FS-115“ weist nur noch einen minimalen Überlappungsbereich mit dem Vorranggebiet „Windenergie“ auf. Die ökologisch wertvollen, höherwertigen Bereiche sind mit dem Zuschnitt des Vorranggebietes „Windenergie“ bei der Vorranggebietsausweisung ausgespart. In dem Überlappungsbereich sind keine ökologisch wertvollen Bereiche, Biotope oder schützenswerte Kernflächen des Biotopverbunds betroffen, weshalb diese Bereiche in das Vorranggebiet „Windenergie“ integriert werden können. Überdies ist sichergestellt, dass ein ausreichender Abstand zu den geschützten Biotopen im Auen- und Feuchtlebensraum sowie zum Wald mit Flussuferschutzfunktion entlang des Ilmbachs verbleibt.</p> <p>Kulturerbestandort Burg Ranis</p> <p>Die Prüffläche 25.10 liegt in der Sichtachse des durch Z 2-1 des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen festgesetzten Schutzbereich 1 der Burg Ranis, welche gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel Z 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt ist. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß Z 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind.</p>	

Der geschützte Ausblick vom Kulturerbestandort Burg Ranis über die denkmalgeschützte Altstadt, den Engelsberg bis hin zu den Ausläufern des Thüringer Schiefergebirges wird durch das Vorranggebiet nicht wesentlich beeinträchtigt: Die Entfernung zum Vorranggebiet Windenergie beträgt immerhin knapp 9,5 km, so dass die Wirkung der Windenergieanlagen auf diese Entfernung schon an Dominanz verliert. Darüber hinaus liegt das Vorranggebiet „W-61 – Leutenberg/Dorfilm“ lediglich randlich am durch den Plangeber ausgewiesenen Schutzbereich 1 ⇒ Anlage 4.9 zur Begründung Z 2-1. Für den Plangeber sind mit der Ausweisung des Vorranggebiets „W-61 – Leutenberg/Dorfilm“ insgesamt keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Kulturerbestandort verbunden.

Naturpark / Kulturlandschaft besonderer Eigenart

Das Vorranggebiet liegt im Naturpark „Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks wurde aufgehoben (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.2). Dadurch sind Naturparke nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten sind. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.33) weist die Fläche des Vorranggebiets eine sehr hohe Landschaftsbildqualität auf. Darüber hinaus liegt das Vorranggebiet „W-61 – Leutenberg/Dorfilm“ am südwestlichen Rand der Kulturlandschaft besonderer Eigenart „Anger- und Plattdorflandschaft Drognitz“.

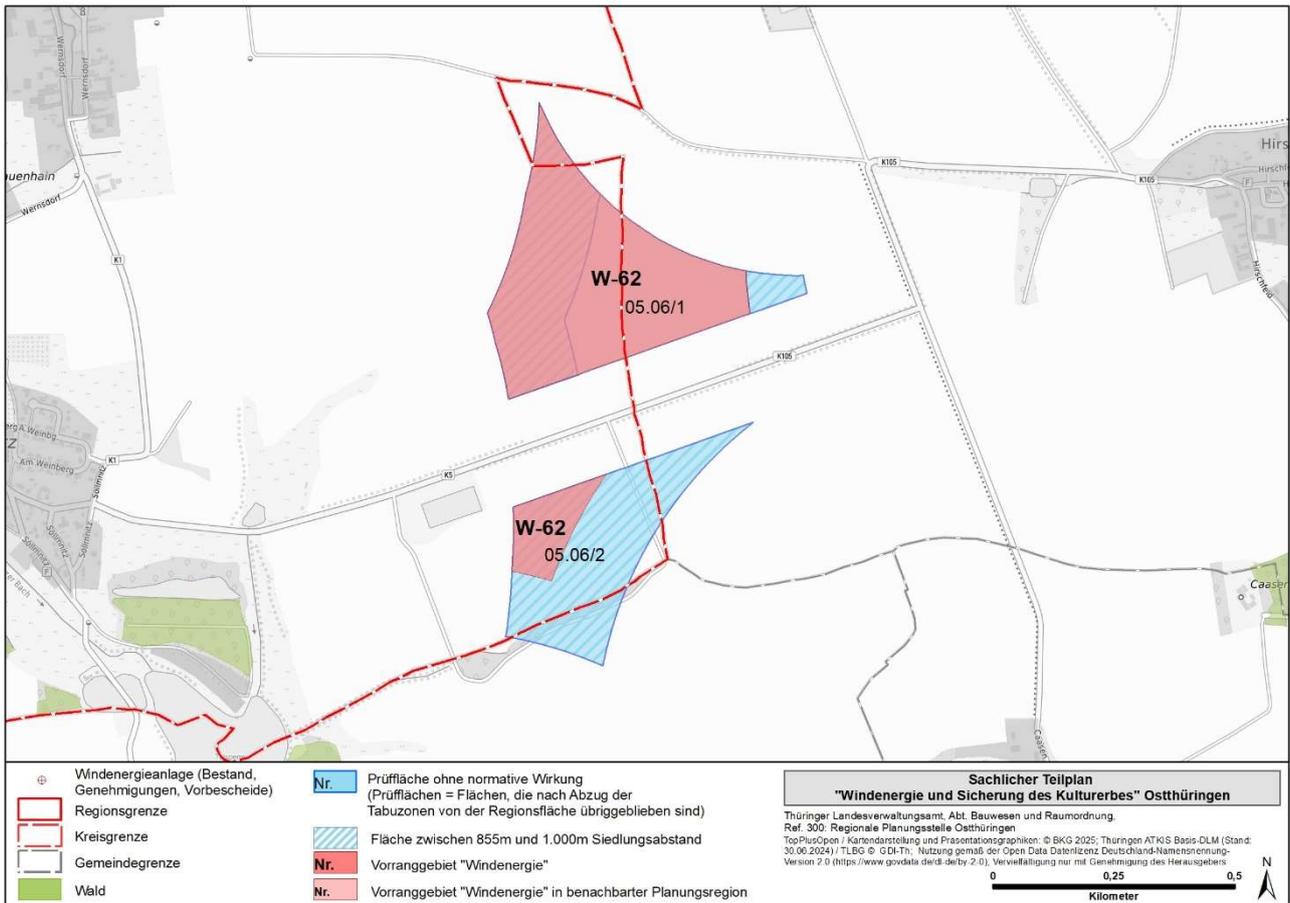
Die Umgebung des Vorranggebiets „Windenergie“ ist weiter geprägt durch bandartige Trassen der technischen Infrastruktur (mehrere 110 und 220 kV-Freileitungen). Aufgrund dieser infrastrukturellen Vorbelastung und da der Plangeber bestrebt ist – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete „Windenergie“ über die Planungsregion verteilen, um zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete „Windenergie“ übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung dieser Teilraums führen, gewichtet der Plangeber im vorliegenden Fall die sonstige Eignung der Prüffläche sowie die Planungsprämisse der Verteilung der Vorranggebiete „Windenergie“ höher als die Lage im Naturpark und der Kulturlandschaft besonderer Eigenart.

Wald-/Waldschadenssituation

Das Vorranggebiet „W-61 – Leutenberg/Dorfilm“ liegt zu zweidrittel innerhalb Waldflächen. Diese Flächen sind durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung geprägt in dem vorrangig jüngere und sehr junge Fichtenbestände vorhanden sind. Insbesondere der monotone Fichtenwaldbestand zeigt starke Ausprägungen von Kalamitäten. Diese machen bereits mehr als 90 % der Waldfläche im Vorranggebiet aus. Hochwertige Waldstrukturen mit Biotopen und/oder Kernflächen des Wald- und/oder Feuchtlebensraumverbunds sind nicht vorhanden. Die vorhandenen höherwertigen Biotope im Bereich kleiner Standgewässer (südl. Teil der nördlichen Teilfläche) und einer Bergwiese (nordöstl. Teil der mittleren Teilfläche) sind sehr eng begrenzt und kleinflächig. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für die Standorte zukünftiger Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) geschädigte und unbestockte Waldflächen zu bevorzugen. Auf diese Weise kann der Schutz der Laubwaldbestände Rechnung getragen werden.

Netzanbindung

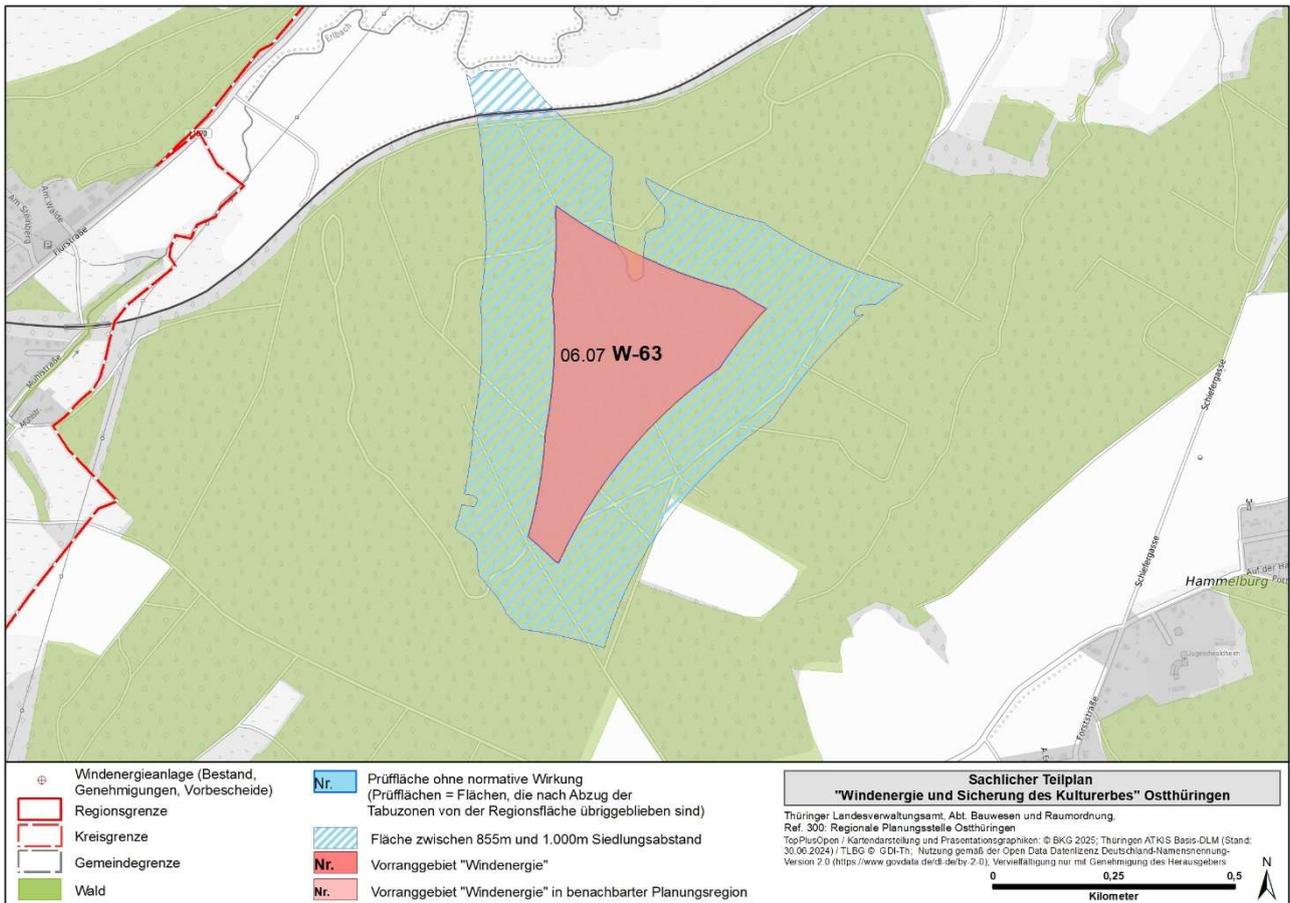
Die Netzanbindung ist gut. Direkt zwischen der nordöstlichen und der mittleren Teilfläche des Vorranggebiets „W-61 – Leutenberg/Dorfilm“ verläuft eine 110 kV-Leitung, zwischen der mittleren und der südwestlichen Teilfläche verläuft eine 220 kV-Leitung. In weniger als 2 km südwestlich der südwestlichen Teilfläche verläuft zudem eine 380 kV-Leitung.



Prüffläche 05.06 / W-62 – Söllmnitz/Hirschfeld

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Stadt Gera, Landkreis Greiz	Stadt Gera
Gemeinde(n):	Gera, Hirschfeld, Brahmenau	Gera, Hirschfeld, Brahmenau
Flächengröße gesamt:	26 ha	17 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	8,2 – 8,3 m/s	8,2 – 8,3 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

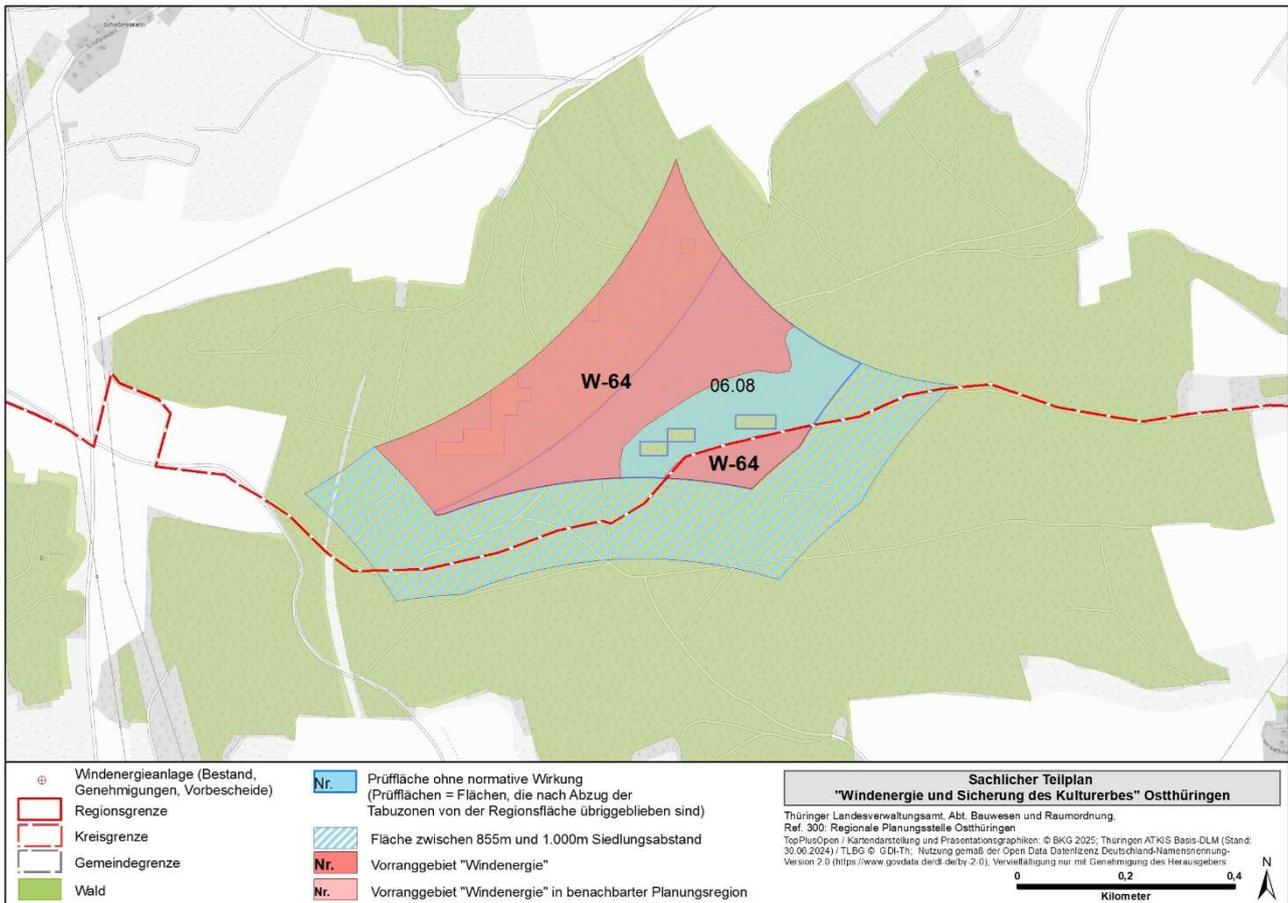
Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Die Teilprüfflächen 05.07/1 und 05.07/2 werden im Ergebnis der Einzelfallprüfung fast vollständig als Vorranggebiet „W-62 – Söllmnitz/Hirschfeld“ ausgewiesen. Der Plangeber berücksichtigt bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung zudem die räumliche Nähe zu Standorten energieintensiver Unternehmen und die vergleichsweise gute Netzanbindung und Windhöflichkeit. Die Abgrenzung des Vorranggebiet „Windenergie“ ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Hirschfeld, Caasen und Brahmenau - 855 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteile Wernsdorf und Söllmnitz - 570 m Abstand zu Wohngebäude im Außenbereich Richtung Nordosten (Hirschfeld Nr. 29) <p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 05.06 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Siedlungsabstand</p> <p>Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Flächenverteilung im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ kann der Mindestabstand zur Wohnbebauung in begründeten Einzelfällen von 1.000 m auf 855 m reduziert werden. Dieser reduzierte Siedlungsabstand trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere siedlungsstrukturell besonders verdichtete Stadtgebiete über ein eingeschränktes Potenzial an geeigneten Prüfflächen verfügen. Durch einen Siedlungsabstand von 855 m wird gewährleistet, dass einerseits die von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkungen verhältnismäßig bleiben und auch diese Kommunen einen Beitrag zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels leisten können.</p> <p>Bauschutzbereich</p> <p>Der südliche Bereich der Teilprüffläche 05.06/2 liegt im Bauschutzbereich um den Flugplatz Gera-Leumnitz. Aufgrund der Lage außerhalb des An- und Abflugsektors und der Entfernung des Vorranggebiet „W-62 – Söllmnitz/Hirschfeld“ von ca. 6,5 km zum Flugplatz kann der Plangeber davon ausgehen, dass keine Gefährdung des Luftverkehrs vom Vorranggebiet „Windenergie“ ausgeht, zumal die obere Luftfahrtbehörde der Windenergienutzung in vergleichbaren Fällen zugestimmt hat. Der Plangeber sieht demnach keine Einwände gegenüber einer Windenergienutzung innerhalb des Vorranggebiets „W-62 – Söllmnitz/Hirschfeld“.</p> <p>Rohstoffsicherung</p> <p>Der südlich der Kreisstraße K 5/K 105 gelegene Teil der Prüffläche 05.06 wird bis auf wenige westliche Teilbereiche von einem Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung „t-3 Söllmnitz/Hirschfeld“ der Genehmigungsvorlage des Regionalplans Ostthüringen überlagert. Bestehende Bergrechte bzw. Bewilligungen sind nicht bekannt. Das Vorbehaltsgebiets wurde im Interesse der langfristigen Lagerstättensicherung seit dem Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen 1999 ausgewiesen. Bisher erfolgten keine Aktivitäten hinsichtlich Erkundung und Erschließung der Lagerstätte. Somit ist davon auszugehen, dass kein Bedarf am Abbau der Lagerstätte besteht. In der Planungsregion Ostthüringen sind zudem weitere Lagerstätten zum Abbau tonig-schluffiger Gesteine planerisch gesichert. Trotz der Standortgebundenheit der o.g. Lagerstätte entscheidet sich der Plangeber in Abwägung daher dafür, der Windenergienutzung ein höheres Gewicht einzuräumen. Aufgrund der Abstände moderner Windenergieanlagen untereinander kann bei der konkreten Standortfindung zukünftiger Windenergieanlagenstandorte im Vorranggebiet „W-62 – Söllmnitz/Hirschfeld“ die zum gegebenen Zeitpunkt bestehende aktuelle Lagerstättensituation gebührend berücksichtigen werden.</p> <p>Avifaunistisch bedeutsames Gebiet</p> <p>Die komplette Prüffläche 05.06 liegt in einem avifaunistisch bedeutsamen Gebiet „NE Gera“ mit regionale Bedeutung als Rastgebiet und Nahrungsfläche für den Kiebitz. Avifaunistisch bedeutsame Gebiete spielen insbesondere für Mauser, Zug- und Winterbestände heimischer Vogelarten eine Rolle und bilden zusammen mit den Zugkorridoren ein Verbundsystem, das insbesondere für die saisonalen Wanderbewegungen von Bedeutung ist. Angesichts dessen, dass dem avifaunistisch bedeutsamen Gebiet nur eine regionale Bedeutung zukommt, es mit fast 1.800 ha vergleichsweise groß ist, der Vogelzugkorridor weiter östlich verläuft und das Vorranggebiet „Windenergie“ nur eine randliche Lage im avifaunistisch bedeutsamen Gebiet einnimmt, gewichtet der Plangeber die Windenergienutzung höher.</p> <p>Netzanbindung</p> <p>Die Netzanbindung ist gut. Die nächste 110 kV-Leitung verläuft in weniger als 2 km südlich des Vorranggebietes „W-62 – Söllmnitz/Hirschfeld“.</p>	



Prüffläche 06.07 / W-63 – Gera/Ernsee

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Stadt Gera	Stadt Gera
Gemeinde(n):	Gera Ernsee	Gera Ernsee
Flächengröße gesamt:	16 ha	16 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,6 – 7,9 m/s	7,6 – 7,9 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

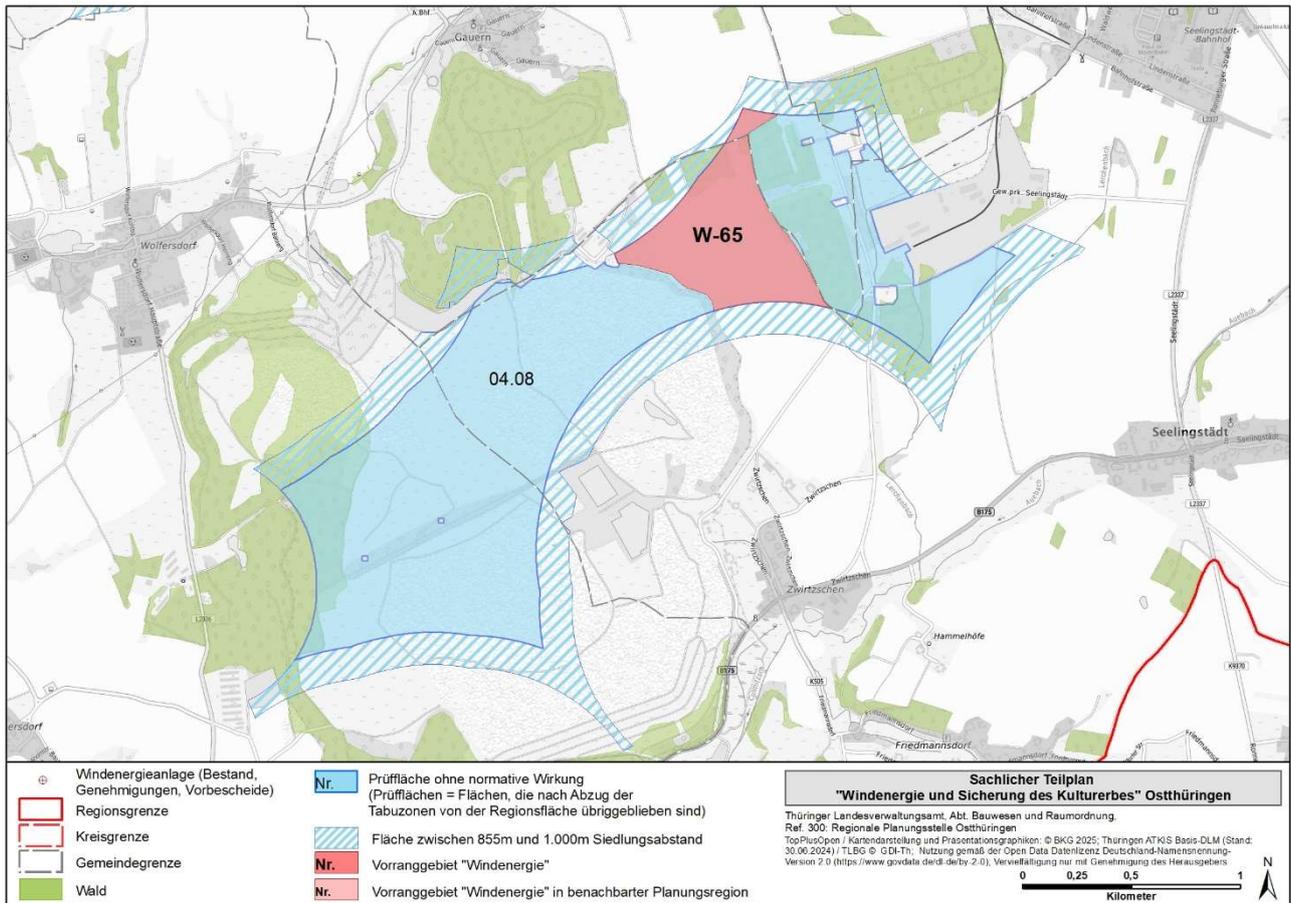
Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Die Prüffläche 06.07 wird vollständig als Vorranggebiet „W-63 – Gera/Ernsee“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Rubitz, Hammelburg, Ernsee, Frankenthal, Töppeln <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 06.07 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Die Prüffläche 06.07 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Geraer Stadtwald“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten wurde aufgehoben (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterien Nr. 2.3). Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.33) weist die Prüffläche eine überdurchschnittliche Landschaftsbildqualität auf. Auch liegt die Fläche innerhalb der Kulturlandschaft besonderer Eigenart „Hohlwege westliche Gera“, ebenfalls Kriterium Nr. 2.33.</p> <p>Das siedlungsstrukturell besonders verdichtete Stadtgebiete des Oberzentrums Gera verfügt über ein eingeschränktes Potenzial an geeigneten Prüfflächen. Da der Plangeber bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete „Windenergie“ übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte er – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete Windenergie über die Planungsregion verteilen. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die Planungsprämisse der Verteilung der Vorranggebiete „Windenergie“ höher als die Lage im Landschaftsschutzgebiet, die überdurchschnittliche Landschaftsbildqualität und die Kulturlandschaft besonderer Eigenart, da es sich mit dem Stadtgebiet von Gera um einen Teilraum handelt, in dem insgesamt nur wenige Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können.</p> <p>Bauschutzbereich</p> <p>Die Prüffläche 06.07 liegt außerhalb des Bauschutzbereichs um den Flugplatz Gera-Leumnitz. Aufgrund der Lage außerhalb des An- und Abflugsektors und der Entfernung des Vorranggebiet „W-63 – Gera/Ernsee“ von ca. 7,4 km zum Flugplatz kann der Plangeber davon ausgehen, dass keine Gefährdung des Luftverkehrs vom Vorranggebiet „Windenergie“ ausgeht, zumal die obere Luftfahrtbehörde der Windenergienutzung in vergleichbaren Fällen zugestimmt hat. Der Plangeber sieht demnach keine Einwände gegenüber einer Windenergienutzung innerhalb des Vorranggebiets „W-63 – Gera/Ernsee“.</p> <p>Wald-/Waldschadensituation</p> <p>Das Vorranggebiet „W-63 – Gera/Ernsee“ ist durch einen Wald mit überwiegend jüngeren Nadelholzbeständen geprägt. Hochwertige Waldstrukturen mit Biotopen und/oder Kernflächen des Wald- und/oder Feuchtlebensraumverbunds sind nicht vorhanden. Insbesondere die großflächigen Nadelholzreinbestände weisen aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits großflächige Kalamitäten auf. Diese machen etwas mehr als 20 % der Waldfläche innerhalb des Vorranggebiets aus. Kalamitäten mit alten und jungen Fichtenbeständen konzentrieren sich überwiegend im nördlichen bis mittleren Teil der Fläche der Festlegung. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für potenzielle Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) diese geschädigten und unbestockten Waldflächen zu bevorzugen. Auf diese Weise soll dem Schutz des verbliebenen gesunden Waldes, vor allem des sehr kleinteiligen Eichenbestandes im Norden sowie Süden des Vorranggebiets, ausreichend Rechnung getragen werden.</p> <p>Netzanbindung</p> <p>Die Netzanbindung ist gut. Unmittelbar nordwestlich des Vorranggebietes „W-63 – Gera/Ernsee“ verläuft eine 110 kV-Leitung.</p>	



Prüffläche 06.08 / W-64 – Unterröppisch/Zedlitz

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Stadt Gera, Landkreis Greiz	Stadt Gera, Landkreis Greiz
Gemeinde(n):	Gera, Zedlitz	Gera, Zedlitz
Flächengröße gesamt:	13 ha	20 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,5 – 7,9 m/s	7,5 – 7,9 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>In der Prüffläche 06.08 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-64 – Unterröppich/Zedlitz“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen Standort, der nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägt ist. Der Plangeber berücksichtigt bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung zudem die räumliche Nähe zu Standorten energieintensiver Unternehmen entlang des Elstertals und die vergleichsweise gute Netzanbindung. Die Abgrenzung des Vorranggebiets „Windenergie“ ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wolfsgefährt, Sirbis und Zedlitz - 855 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schafpreskeln - 570 m Abstand zu Gebäuden mit zulässiger Wohnnutzung im Außenbereich im Nordosten im Bereich des Lastgrunds (Unteres Dorf Nr. 35) - Östliche und mittlere Abgrenzung entlang von Gebieten mit starker Hangneigung im oberen Laubgrund <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 06.08 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Siedlungsabstand</p> <p>Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Flächenverteilung im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie wurde der Mindestabstand zur Wohnbebauung in begründeten Einzelfällen von 1.000 m auf 855 m reduziert. Diese Anpassung trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere verdichtete Stadtgebiete über ein eingeschränktes Potenzial an geeigneten Prüfflächen verfügen. Durch einen Siedlungsabstand von 855 m wird gewährleistet, dass auch diese Kommunen einen verhältnismäßigen Beitrag zur Erreichung des regionalen Flächenziels leisten können.</p> <p>Bauschutzbereich</p> <p>Die Prüffläche 06.08 liegt außerhalb des Bauschutzbereichs um den Flugplatz Gera-Leumnitz. Aufgrund der Lage außerhalb des An- und Abflugsektors und der Entfernung des Vorranggebiet „W-64 - Unterröppisch/Zedlitz“ von ca. 8,5 km zum Flugplatz kann der Plangeber davon ausgehen, dass keine Gefährdung des Luftverkehrs vom Vorranggebiet „Windenergie“ ausgeht, zumal die obere Luftfahrtbehörde der Windenergienutzung in vergleichbaren Fällen zugestimmt hat. Der Plangeber sieht demnach keine Einwände gegenüber einer Windenergienutzung innerhalb des Vorranggebiets „W-64 - Unterröppisch/Zedlitz“.</p> <p>Seismologische Messstation</p> <p>Aufgrund der Annäherung von unter 5 km zur seismologischen Messstation „Mildenerfurth“ ist der Geologische Landesdienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu beteiligen. Die seismologischen Stationen des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) dienen der Erdbebenüberwachung durch den Landeserdbebenendienst. Sie sind als Breitbandstationen mit hochempfindlichen Schwingungsaufnehmern ausgestattet. Wegen der geringen Entfernung zur Messstation ist die Errichtung von Windenergieanlagen sehr wahrscheinlich mit einer Verschlechterung der Stationsqualität verbunden. Messreihen können ggf. nicht fortgeführt werden und Kosten für die Umsetzung der Anlagen entstehen. Zwar werden derzeit Filtermethoden entwickelt, die die von Windenergieanlagen hervorgerufenen Störsignale aus den seismologischen Daten entfernen. Allerdings sind diese Filtermethoden noch nicht voll ausgereift und möglicherweise in diesem Falle auch nicht ausreichend. Angesichts dessen, dass das Stationsnetz in diesem Teilraum sehr dicht ist, die Beeinflussung durch in Betrieb befindliche Windenergieanlagen bzw. die Ausweisung von weiteren Vorranggebieten „Windenergie“ als marginal beschrieben werden kann, sich der Schwerpunkt des seismischen Geschehens in Ostthüringen weiter östlich befindet und verheerende Erdbeben in Thüringen nicht zu erwarten sind, sieht der Plangeber die Einschränkungen als hinnehmbar an. Da es sich hier um einen städtischen geprägten Teilraum mit insgesamt nur wenigen geeigneten Prüfflächen handelt und das Vorranggebiet „Windenergie“ eine vergleichsweise gute Eignung aufweist, stellt der Plangeber den Belang Erdbebenmessstation zurück, zumal der Abstand zur seismologischen Messstation mindestens 3,8 km beträgt.</p> <p>Wald-/Waldschadensituation</p> <p>Das Vorranggebiet „W-64 – Unterröppisch-Zedlitz“ ist durch einen Wald mit überwiegend sehr jungen und jüngeren Kiefernholzbeständen geprägt. Hochwertige Waldstrukturen mit Biotopen und/oder Kernflächen des Wald- und/oder Feuchtlebensraumverbunds sind nicht vorhanden. Die großen Kiefernreinbestände weisen aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Kalamitäten auf. Diese machen etwas mehr als 10 % der Waldfläche innerhalb des Vorranggebiets aus. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für potenzielle Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) diese geschädigten und unbestockten Waldflächen zu bevorzugen. Auf diese Weise soll dem Schutz des verbliebenen gesunden Waldes Rechnung getragen werden.</p> <p>Netzanbindung</p> <p>Die Netzanbindung ist gut. Unmittelbar westlich und nordwestlich des Vorranggebietes „W-64 – Unterröppisch/Zedlitz“ verläuft jeweils eine 110 kV-Leitung. Die nächste Höchstspannungsleitung (380 kV) verläuft in weniger als 1 km südöstlich des Vorranggebietes.</p>	



Prüffläche 04.08 / W-65 – Seelingstädt/Zwartzschen

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Greiz	Landkreis Greiz
Gemeinde(n):	Berga-Wünschendorf, Seelingstädt, Gauern, Braunschwalde	Seelingstädt, Gauern
Flächengröße gesamt:	262 ha	38 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,7 – 8,4 m/s	7,8 – 8,1 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Ja	Ja
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Nein	Nein

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

In der Prüffläche 04.08 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-65 – Seelingstädt/Zwartzschen“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Prüffläche wird nach Westen und Osten hin nicht vollständig ausgenutzt.

Das Vorranggebiet „W-65 – Seelingstädt/Zwartzschen“ grenzt sich wie folgt ab:

- 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Seelingstädt, Zwartzschen, Gauern
- Wald in waldarmen Gebiet im Osten
- Gehölzstrukturen und ehemalige Bergbauflächen im Westen

Durch das Vorranggebiet wird in Gänze von einer in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Fernwasserleitung und dem beidseitig der Rohrachse verlaufenden Schutzstreifen gequert. Durch die erforderlichen Abstände von mehreren hundert Metern zwischen modernen Windenergieanlagen können diese Tabuzonen mit so geringer flächenhafter Ausdehnung in das Vorranggebiet Windenergie integriert werden.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 04.08 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Kulturerbestandort Osterburg Weida

Die Prüffläche liegt in der Sichtachse des durch Z 2-1 des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen festgesetzten Schutzbereich 1 der Osterburg Weida, welche gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel Z 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt ist. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß Z 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind.

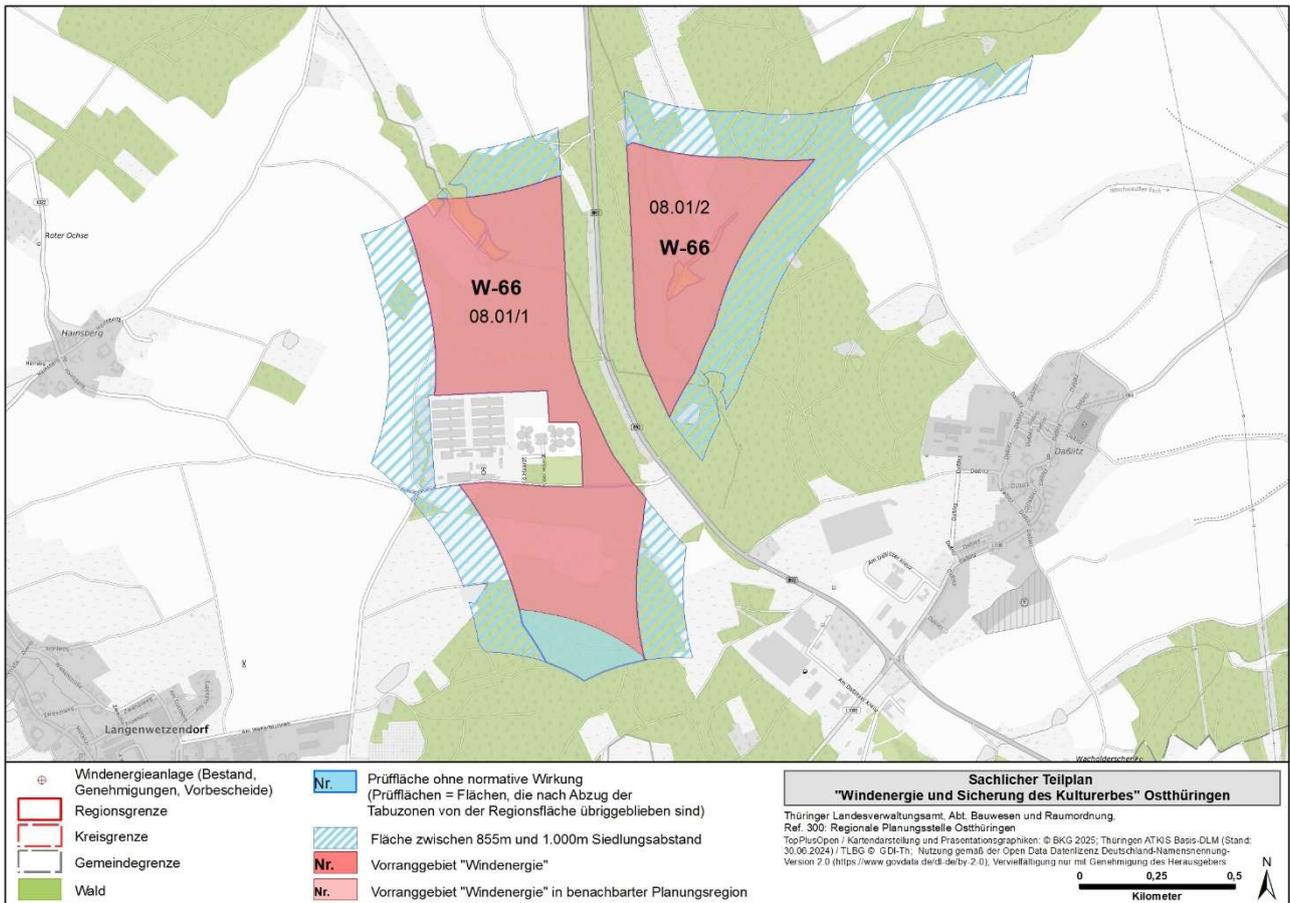
Der geschützte Ausblick vom Kulturerbestandort Osterburg über die historische Altstadt auf die bewaldeten Hochflächen östlich des Elstertals (Schutzbereich 1 ⇒ Anlage 4.3 zur Begründung Z 2-1) wird durch das Vorranggebiet nicht wesentlich beeinträchtigt: Die Entfernung zum Vorranggebiet Windenergie beträgt immerhin knapp 10,4 km, so dass die Wirkung der Windenergieanlagen auf die Entfernung schon an Dominanz verliert. Für den Plangeber sind mit der Ausweisung des Vorranggebiets „W-65 – Seelingstädt/Zwartzschen“ insgesamt keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Kulturerbestandort verbunden.

Vorranggebiet Freiraumsicherung

Die Prüffläche 04.08 wird großflächig vom Vorranggebiet Freiraumsicherung „FS-41 Südliches Sanierungsgebiet Wismut, Culmitschaue, Pöltzschbachtal“ überlagert. Ein Großteil des Vorranggebiets Freiraumsicherung wird jedoch bei der Gebietsausweisung des Vorranggebiets „W-65 – Seelingstädt/Zwartzschen“ ausgespart. Lediglich weniger als 4 ha ökologisch nicht wertvolle Bereiche des Vorranggebiets „Freiraumsicherung“ (landwirtschaftlich genutzte Fläche) im Westen des Vorranggebiets „Windenergie“ überlagern sich. In westlicher Ausdehnung des Vorranggebiets „Freiraumsicherung“ kann bereits aufgrund der in Sanierung befindlichen Industriellen Absetzanlage (IAA) Culmitsch des ehemaligen Uranerzbergbaus im Bereich Ronneburg kein Vorranggebiet „Windenergie“ ausgewiesen werden. Hier ist die Integrität der mineralischen Mehrschichtabdeckung dauerhaft zu erhalten. Bautechnische Eingriffe, wie sie von Windenergieanlagen ausgehen, sind hier nicht zulässig. Der Belang der Freiraumsicherung steht in dem Bereich, in dem das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-41 das Vorranggebiet „Windenergie“ überlagert, nicht mit einer Vorranggebietsausweisung zur Windenergienutzung im Konflikt.

Netzanbindung

Das in der Prüffläche 04.07 ausgewiesene Vorranggebiet „W-65 – Seelingstädt/Zwartzschen“ befindet sich in einer Entfernung von unter 2 km zur nächsten 220 kV-Leitung, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.



Prüffläche 08.01 / W-66 – Langenwetzendorf/Daßlitzer Kreuz

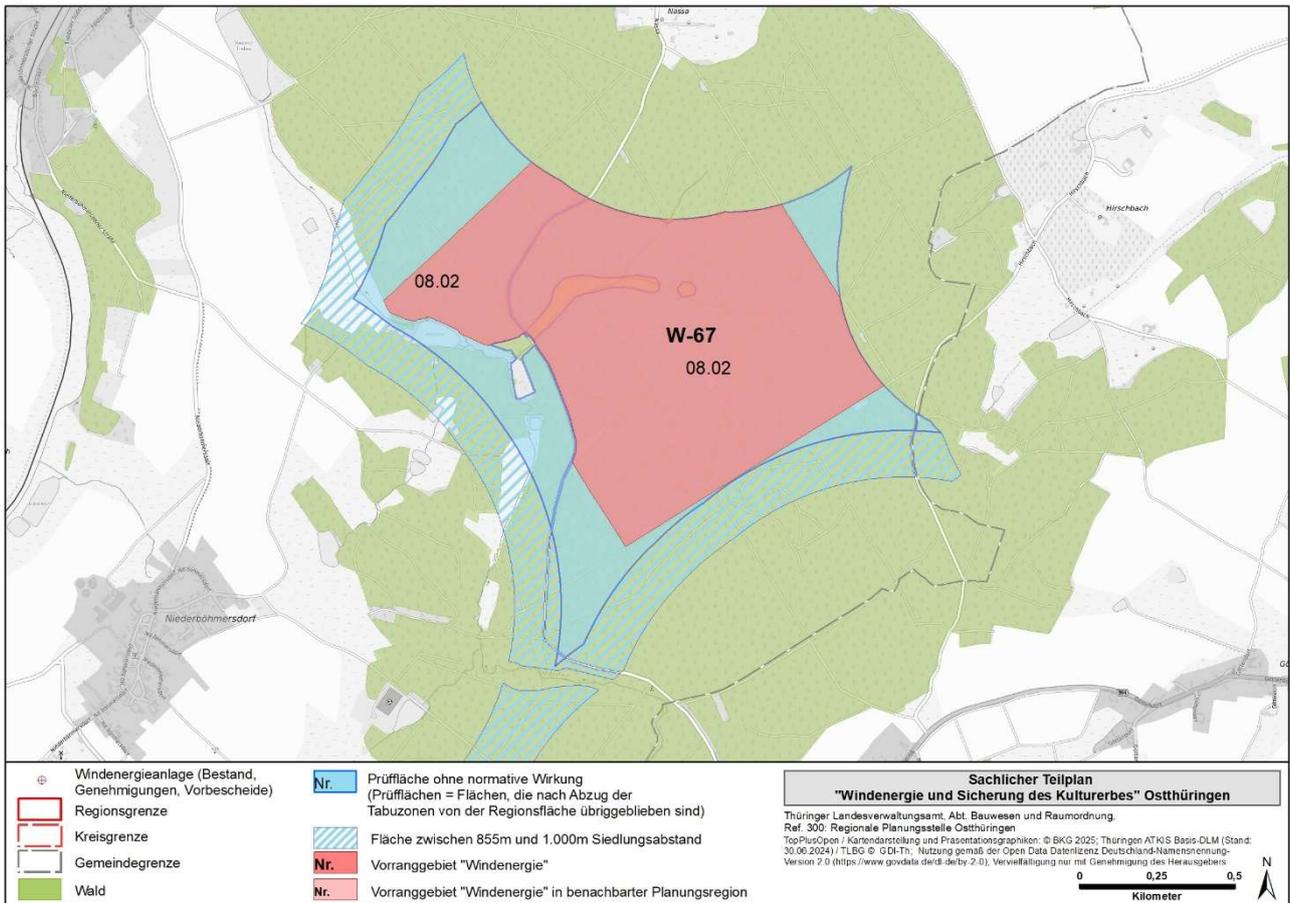
	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Greiz	Landkreis Greiz
Gemeinde(n):	Langenwetzendorf	Langenwetzendorf
Flächengröße gesamt:	82 ha	80 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,8 – 8,3 m/s	7,8 – 8,3 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Nein	Nein

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Die Prüffläche wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung als Vorranggebiet „W-66 – Langenwetzendorf/Daßlitzer Kreuz“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Prüffläche wird lediglich nach Süden hin nicht vollständig ausgenutzt. Das Vorranggebiet ist durch den Standort des Schweinemastbetriebs und die im Daßlitzer-Kreizu ansässigen Betriebe vorbelastet und wird durch die bestehende Infrastruktur (Bundesstraße B 92) in zwei Teilflächen geteilt. Der Plangeber berücksichtigt bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung zudem die räumliche Nähe zu Standorten energieintensiver Unternehmen, die sehr gute Infrastrukturerschließung und die vergleichsweise gute Netzanbindung und Windhöflichkeit. Die Teilflächen des Vorranggebiets „W-66 – Langenwetzendorf/Daßlitzer Kreuz“ grenzen sich wie folgt ab:</p>	
<p>Östliche Teilfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Neugernsdorf, Daßlitz - Abstand zur Anbauverbotszone der Bundesstraße B 92 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Westen 	
<p>Westliche Teilfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Daßlitz, Langenwetzendorf, Hainsberg, Kühndorf - 650 m Abstand zur Waldherberge „Drei Tannen“ im Süden - 570 m Abstand zu Wohngebäude im Außenbereich Richtung Nordwesten zw. Hainsberg und Kühndorf - Abstand zur Anbauverbotszone der Bundesstraße B 92 (20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn zzgl. 85 m Rotorradius) im Osten - Aussparung von Flächen der „Flesima Fleischschweinemast GmbH“ im mittleren Teil 	
<p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p>	
<p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 08.01 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p>	
<p>Vorranggebiet Freiraumsicherung</p> <p>Der mittlere Bereich der Teilprüffläche 08.01/2 wird vom Vorranggebiet Freiraumsicherung „FS-42 Greiz-Werdauer Wald“ überlagert. Das Vorranggebiet Freiraumsicherung weist in dem Überlappungsbereich mit dem Vorranggebiet „Windenergie“ mit Ausnahme eines schmal geschnittenen und kleinräumigen Waldbiotops (Laubwald-Reinbestand) keine ökologisch wertvollen Bereiche auf, schützenswerte Kernflächen des Biotopverbunds sind nicht betroffen, weshalb diese Bereiche aufgrund der ohnehin notwendigen Abstände zwischen den Windenergieanlagen im Forst bei der konkreten Standortplanung ausgespart und daher in das Vorranggebiet „Windenergie“ integriert werden können.</p>	
<p>Flurbereinigungsverfahren</p> <p>Der westliche Teil des Vorranggebiets „W-66 – Langenwetzendorf/Daßlitzer Kreuz“ wird im mittleren Teil vom Flurbereinigungsverfahren „2-2-0146 Langenwetzendorf“ tangiert. Nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Flurbereinigungsbereich Ostthüringen ist der Flurbereinigungsplan bekanntgegeben, der Eintritt des neuen Rechtszustandes bereits erreicht, aber die Schlusszustellung noch nicht erfolgt. Der Plangeber ist sich des Umfangs und Fortschritts des laufenden Flurbereinigungsverfahrens bewusst, misst der Ausweisung eines Vorranggebietes in diesem ansonsten weitestgehend konfliktfreien Bereich der Teilprüffläche 08.01/1 dennoch ein höheres Gewicht bei.</p>	
<p>Umgebungsschutz Kulturerbestandort Greiz</p> <p>Die Prüffläche 08.01 liegt im Wirkungsbereich des Denkmalensemble Greiz, welches im Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel Z 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt ist. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß Z 1.2.3 in deren Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind. Das Ensemble, bestehend aus Oberem Schloss, Unterem Schloss mit Stadtkirche, Sommerpalais mit Park befindet sich nordwestlich des Vorranggebietes „W-66 – Langenwetzendorf/Daßlitzer Kreuz“.</p> <p>Ausgehend von einer möblierten Aussichtsplattform auf dem Hainberg (Schutzbereich 1 ⇒ Anlage 4.2 zur Begründung Z 2-1) reicht der Blick über die historische Greizer Innenstadt mit dem Kulturerbeensemble bis zur geschlossenen, bewaldeten Horizontlinie. Das Vorranggebiet liegt etwa 7,1 Kilometer nordwestlich des schützenswerten Sichtpunktes am seitlichen Rand des Blickfeldes im Bildhintergrund. Mögliche Windenergieanlagen wären beim Blick auf den Kulturerbestandort am Rand des Blickfeldes teilweise sichtbar, der Plangeber sieht dies jedoch aufgrund der Entfernung als hinnehmbar an und gewichtet die Windenergienutzung höher.</p>	
<p>Wald-/Waldschadensituation</p> <p>Die westliche Teilfläche des Vorranggebiets „W-66 – Langenwetzendorf/Daßlitzer Kreuz“ ist durch eine sehr heterogene Waldstruktur geprägt. Etwa 15 % des Vorranggebiets ist Landwirtschaftsfläche. Die östliche Teilfläche ist geprägt von</p>	

Nadelholzbestände unterschiedlicher Altersklassen. Aufgrund der heterogenen Waldstruktur sind nur wenige Kalamitätsflächen vorhanden. Etwa die Hälfte der westlichen Teilfläche des Vorranggebiets „Windenergie“, in direkter Nachbarschaft zum Schweinemastbetrieb besitzt die Waldfunktion „Wald mit Immissionsschutzfunktion“. Hochwertigere Waldstrukturen mit Flächen des Auen- und Feuchtlebensraumverbunds sowie Wald mit Bodenschutzfunktion sind nördlich der Schweinemastanlage in der Umgebung des naturnahen Standgewässers vorhanden. Dennoch werden auch diese schmal geschnittenen und eher kleinräumigen Bereiche in das Vorranggebiet „Windenergie“ integriert, da die Umgebung durch den Mastbetrieb mit Biogasanlage bereits stark vorbelastet ist und durch die ohnehin notwendigen Abstände zwischen den Windenergieanlagen diese Bereiche bei der konkreten Standortplanung ausgespart werden können. Zum schonenden Umgang der intakten Waldflächen können dennoch Bereiche mit geschädigten Nadelholzbeständen sowie junge Weichlaubholzbestände sowie die o. g. Offenlandflächen für die Windenergieanlagenstandorte genutzt werden. Gemieden werden sollten jedoch kleinräumigen und schmalen Auen- und Feuchtlebensräume, das Waldbiotop sowie die Waldbereiche mit besonderen / herausragenden Waldfunktionen.

Netzanbindung

Das in der Prüffläche 08.01 ausgewiesene Vorranggebiet „W-66 – Langenwetzendorf/Daßlitzer Kreuz“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 2 km zur nächsten Höchstspannungsleitung (220 kV), so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.



Prüffläche 08.02 / W-67 – Triebes

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Greiz	Landkreis Greiz
Gemeinde(n):	Zeulenroda-Triebes, Langenwetzendorf	Zeulenroda-Triebes
Flächengröße gesamt:	139 ha	100 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	7,7 – 8,1 m/s	7,7 – 8,1 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Nein	Nein

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<p>Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird in der Prüffläche 08.02 das Vorranggebiet „W-67 – Triebes“ ausgewiesen. Es handelt sich um einen Standort, der nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägt ist. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Neuärgerniß, Niederböhmersdorf, Weißendorf, Triebes - 570 m Abstand zu Wohngebäude im Außenbereich Richtung Norden (Nässa) und Osten (Hirschbach) - Zu den übrigen Himmelsrichtungen wird das Vorranggebiet ausnahmslos entlang bestehende Forstwege abgegrenzt <p>Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.</p> <p>Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 08.02 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.</p> <p>Seismologische Messstation</p> <p>Aufgrund der Annäherung von unter 5 km zur seismologischen Messstation „Talsperre Zeulenroda“ ist der Geologische Landesdienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu beteiligen. Die seismologischen Stationen des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) dienen der Erdbebenüberwachung durch den Landeserdbebendienst. Sie sind als Breitbandstationen mit hochempfindlichen Schwingungsaufnehmern ausgestattet. Wegen der geringen Entfernung zur Messstation ist die Errichtung von Windenergieanlagen sehr wahrscheinlich mit einer Verschlechterung der Stationsqualität verbunden. Messreihen können ggf. nicht fortgeführt werden und Kosten für die Umsetzung der Anlagen entstehen. Zwar werden derzeit Filtermethoden entwickelt, die die von Windenergieanlagen hervorgerufenen Störsignale aus den seismologischen Daten entfernen. Allerdings sind diese Filtermethoden noch nicht voll ausgereift und möglicherweise in diesem Falle auch nicht ausreichend. Angesichts dessen, dass es bisher im Umkreis von 5 km um die seismologische Messstation keine Beeinflussung durch in Betrieb befindliche Windenergieanlagen gibt sowie keine weiteren Vorranggebiete „Windenergie“ im Umkreis von 5 km um die seismologische Messstation ausgewiesen werden, sieht der Plangeber die Einschränkungen als hinnehmbar an. Da das Vorranggebiet „Windenergie“ eine vergleichsweise gute Eignung aufweist, stellt der Plangeber den Belang Erdbebenmessstation zurück, zumal der Abstand zur seismologischen Messstation 4,2 km beträgt.</p> <p>Vorranggebiet Freiraumsicherung</p> <p>Der nordwestliche Teil der Prüffläche 08.02 wird vom Vorranggebiet Freiraumsicherung „FS-46 Mehlabachtal, Hirschbachgrund, Triebestäl“ überlagert. Das Vorranggebiet Freiraumsicherung weist in dem Überlappungsbereich mit dem Vorranggebiet „Windenergie“ keine ökologisch wertvollen Bereiche auf, schützenswerte Kernflächen des Biotopverbunds sind nicht betroffen, weshalb diese ökologisch weniger hochwertigen Flächen in das Vorranggebiet „Windenergie“ integriert werden. Durch die Abgrenzung des Vorranggebiets „W-67 – Triebes“ entlang forstwirtschaftlicher Wege im Westen ist überdies sichergestellt, dass die ökologisch wertvolleren Flächen entlang des Mehlabachtals, darunter naturnahe Standgewässer, Waldbiotope und Wald mit Bodenschutzfunktion ausgespart bleiben.</p> <p>Abstand zu Kur- und Erholungsorten</p> <p>Der südwestliche Prüfflächenbereich liegt im relevanten Abstand zum Erholungsort Zeulenroda. Die für die Erholungsfunktion von Zeulenroda maßgeblichen touristischen Infrastrukturen befinden sich im Nordosten des Gemeindegebiets (Talsperre Zeulenroda mit Bio-Seehotel, Strandbad Zeulenroda und angrenzende Ferienhäuser, usw.) und somit in über 5 km Entfernung zum in der Prüffläche ausgewiesenen Vorranggebiet „W-67 – Triebes“. Zukünftige Windenergieanlagen im Vorranggebiet werden zwar zu sehen sein, eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist jedoch aufgrund der Entfernung des Vorranggebiets „Windenergie“ nicht zu erwarten.</p> <p>Wald-/Waldschadensituation</p> <p>Das Vorranggebiet „W-67 – Triebes“ ist durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung geprägt in dem vorrangig jüngere und sehr junge Nadelholzreinbestände vorhanden sind. Hochwertige Waldstrukturen mit Biotopen und Standgewässern sind westlich, außerhalb des Vorranggebiets „Windenergie“ vorhanden. Der Großteil der ökologisch hochwertigen Biotopstrukturen im Westen wurde bereits durch den Flächenschnitt berücksichtigt. Ein kleiner schmal geschnittener Bereich entlang eines Zuflusses zum Mehlabach ist als Wald mit Bodenschutzfunktion ausgewiesen, in dessen oberen Bereich sich ein eng angrenzter Laubwald-Reinbestand als Waldbiotop befindet. Diese Bereiche können jedoch bei der Standortplanung von Windenergieanlagen ausgespart werden. Insbesondere die großflächigen Nadelholzreinbestände weisen aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits erste Kalamitäten auf. Diese machen derzeit noch weniger als 10 % der Waldfläche innerhalb des Vorranggebiets „Windenergie“ aus. Die Kalamitäten konzentrieren sich überwiegend in der Mitte der Fläche der Festlegung. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für die Standorte potenzieller Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) geschädigte und unbestockte Waldflächen zu bevorzugen. Gemieden werden sollten die im Vorranggebiet punktuell verteilten sehr kleinräumige Laubholzbestände sowie der Wald mit Bodenschutzfunktion. So kann dem Schutz der Laub- und sonstigen ökologisch wertvollen Waldbestände ausreichend Rechnung getragen werden.</p>	

Netzanbindung

Das in der Prüffläche 08.02 ausgewiesene Vorranggebiet „W-67 – Triebes“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 4 km zur nächsten 110 kV-Leitung und dem Umspannwerk Zeulenroda sowie über 6 km zur nächsten 220 kV-Leitung, so dass die Netzanbindung als durchschnittlich bezeichnet werden kann. Die Netzanbindung wird mit höheren Aufwendungen verbunden sein.

